BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät Gerechtsamen und Maßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget Mit Beylagen

Wien 1778

4 Bavar. 3141 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10346744-1
VD18 14662809

Bavar.
3141 r

Gerechtsamen

Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät

Gerechtſamen und Maßregeln

in Abſicht

auf die Bayeriſche Erbfolge

in der wahren Geſtalt vorgeleget,

und gegen die Widerſprüche

des Berliner Hofes

vertheidiget.

Mit Beylagen.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiſerl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.
1778.

Die Erklärung jener Urſachen, womit der Berliner Hof ſeine abermal ausgeübte gewaltſame Störung des Ruheſtandes in Deutſchland zu beſchönigen ſucht, iſt bereits allgemein bekannt. Nichts würde leichter geweſen ſeyn, als den Ungrund dieſer Urſachen ohne Verzug aufzudecken, und der ganzen Welt vor Augen zu legen. Daß man aber bishero damit zurückgehalten hat, iſt die Folge der unbeſchränkten Friedensliebe Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät, welche immerfort nichts ſehnlicher als die Beybehaltung der Ruhe gewünſchet, und ſich feſt entſchloſſen haben, zu deren Wiederherſtellung alle nur immer mögliche Mittel der Rückſicht, Mäßigung und Nachgiebigkeit vorerſt zu erſchöpfen.

Da aber alles fruchtlos geweſen iſt, ſo bleibt Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſtol. Majeſtät nichts anders übrig, als ſich eines Theils mit Anſpannung der äußerſten Kräfte gegen einen ſo unverſöhnlichen Feind zu vertheidigen, andern Theils aber zugleich den ſämmtlichen auswärtigen Höfen, Ihren höchſten und hohen Reichsmitſtänden, und der ganzen Welt den wahren Hergang, Beſtand und Zuſammenhang

einer Angelegenheit vorzulegen, die von dem Berliner Hofe in der verworrenſten und gehäßigſten Geſtalt iſt dargeſtellet, und als ein lang gewünſchter Vorwand zu Erreichung ſeiner höchſtbedenklichen Vergrößerungsabſichten mißbrauchet worden.

Zu dieſem Ende ſoll die ächte Entſtehungsart der Konvention zwiſchen dem Kaiſerl. Königl. und dem Kuhrpfälziſchen Hofe erläutert, ſodann das Betragen Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät ſowohl in Abſicht auf Dero Widerſprüche, als in Anſehung der nachhin gepflogenen gütlichen Unterhandlung näher beleuchtet, und endlich die **Erklärung** des Berliner Hofes über die Bayeriſche Succeßionsangelegenheit ausführlich zergliedert und beantwortet werden.

Bereits den 14ten Hornung 1777. haben Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz in einem an den Kaiſerl. Königl. Hof- und Staatskanzler Fürſten von Kauniz Rietberg erlaſſenen Schreiben das Verlangen zu erkennen gegeben *) **mit Ihren Kaiſerl. Königl. Majeſtäten ſich zu verabreden, und über die Bayeriſche Succeßionsſache gütlich einzuverſtehen.** Dieſe Eröffnung war mit dem Beyſatze begleitet: **Der Freyherr von Ritter mein bevollmächtigter Miniſter bey Ihrer Majeſtät iſt von mir angewieſen und begwaltiget, dieſe wichtige Unterhandlung, ſobald als es Euer Liebden für gut finden werden, anzufangen.**

In Folge dieſes vorläufigen freundſchoftlichen Antrages wurde bald darauf ein Auszug einer zur Begründung des Kuhrpfälziſchen Anſpruches auf die Bayeriſche Erbfolge verfertigten Deduction vertraulich mitgetheilet, und dieſes Vertrauen dieſſeits dadurch erwiedert, daß man dem Kuhrpfälziſchen Miniſter Freyherrn von Ritter im Mo-

---

*) *De ſe concerter & s'entendre* avec leurs Majeſtés I. I. & R. R. ſur un arrangement amiable de la Succeſſion de Baviere. ---- Le Baron Ritter mon miniſtre auprès de S. M. eſt inſtruit & autoriſé de ma part, d'entamer cette importante négociation, dèsque Votre Dilection jugera à propos d'y entrer.

Monat März 1777. gleichfalls einen Auszug einer ausführlichen Erläuterung der Anſprüche des Erzhauſes übergab.

In den erſten Tagen des Monats July 1777. reichte Freyh. v. Ritter eine der erwehnten Erläuterung der Oeſterreichiſchen Anſprüche entgegengeſtellte Schrift ein, welche ſogleich von Punkt zu Punkt beantwortet wurde, und da genannter Miniſter hierüber noch einige weitere Bedenken und Einwürfe ſchriftlich zu erkennen gab, ſo verweilte man nicht, auch dieſe hinlänglich aufzuklären.

Nach allen dieſen vorläufigen Einleitungen zu einer beyderſeitigen freundſchaftlichen Uebereinkunft begab ſich der Kuhrpfälziſche Miniſter Freyh. v. Ritter auf Befehl ſeines Hofes im Monat Oktober 1777. nach Manheim, und von da nach Zweybrücken.

Noch vor dieſer ſeiner Abreiſe wurden demſelben in dem Kaiſerl. Königl. geheimen Hausarchive die Originalurkunden, worauf ſich die Hauptanſprüche des Erzhauſes gründen, zur Einſicht vorgeleget.

Verſehen mit vollſtändiger Kuhrfürſtl. Belehrung und mit einer am 29. November 1777. zu Manheim ausgefertigten Vollmacht *) kam dieſer Miniſter zu Anfange Decembers wieder nach Wien zurück.

In einem am 18. erſterwehnten Monats eingereichten Promemoria erklärte derſelbe, daß Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht völlig geneigt und feſt entſchloßen ſind, zu Erzielung einer gütlichen Einverſtändniß die Hände zu biethen, und eine Konvention über die reciprocirliche Anerkennung beyderſeitiger, ſowohl des Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen, als des Pfälziſchen Hauſes Anſprüche auf die Bayeriſchen Lande abzuſchließen.

Die Konvention ſelbſt wurde hierauf entworfen. Man berichtigte ſie mit gemeinſchaftlichem Einverſtändniße in Abſicht auf die Form und Ausdrücke. Am 3. Jäner dieſes Jahres erfolgte die Unter-

A 3 zeich-

---

*) Beylage Nro. 1.

zeichnung der beyderſeitigen gevollmächtigten Miniſter, und den 14. hierauf die Ratiſikation Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht. (*

Was bey dieſem Hergange der ganzen Sache den Hrn. Herzog von Zweybrücken betrifft, ſo iſt die Konvention von ſeiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz für ſich, Dero Erben und Nachfolger an der Kuhr geſchloſſen worden, und konnte auch um ſo zuverſichtlicher geſchloſſen werden, da der Hr. Herzog dem Hrn. Kuhrfürſten im voraus erkläret hatte, daß er mit allem denjenigen einſtimmig ſey, was von Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht ſowohl in dieſer als in jeder andern das Kuhrpfälziſche Haus betreffenden Vorfallenheit würde verfüget werden.

Noch im Monat Hornung wurde von dem Herrn Herzoge dieſe Verſicherung beſtätiget, und das Verlangen gezeiget, der mit Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht geſchloſſenen Konvention als mitkontrahirender Haupttheil beyzutreten. Zu welchem Ende dem Land-Commenthur Freyh. v. Lehrbach am 15. Hornung Formulare einer Herzoglich-Zweybrückiſchen Beytritts- und einer dieſſeitigen Annahmsurkunde ſind überſendet worden.

Allein kurz darauf iſt in der Geſinnung des Hrn. Herzogs eine unvermuthete Aenderung erfolget. Königlich-Preußiſcher Seits wurden durch verſchiedene abgeſchickte Perſonen unausgeſetzte geheime Bearbeitungen, Verſprechen und Drohungen angewendet. Der Hr. Herzog wankte, ſeine Miniſter ſuchten verſchiedene Ausflüchte, ſie erregten allerley Zweifel, ſie beſtrebten ſich, einer beſtimmten Erklärung unter dem Vorwande auszuweichen, daß man zuförderſt jene Urkunden einſehen müße, worauf ſich die Anſprüche des Erzhauſes vorzüglich gründen. Umſonſt wurde ihnen zu erkennen gegeben, daß es nur von dem Hrn. Herzoge abhange, was immer für eine beliebige vertraute Perſon von München nach Wien abzuſchicken, und durch ſolche die Originalurkunden ſelbſt in Augenſchein und Unterſuchung nehmen zu laſſen.

---

*) Beylage Nro. 2.

laſſen. Der Hr. Herzog reiſete von München gähling ab: er verſprach zwar in 12. Tagen wieder dahin zurück zu kehren, und alle Verſicherungen, welche derſelbe ſowohl ſelbſt vor ſeiner Abreiſe dem Freyh. v. Lehrbach und dem Pfälziſchen Miniſterium gegeben hatte, als auch jene, die von ſeinem Miniſter v. Hofenfels nachhero täglich erneuert wurden, ſtimmten ſämmtlich darinn überein, daß der Hr. Herzog ſicher annoch der Konvention beytreten würde. Die verdoppelten Preußiſchen Bemühungen ſetzten aber demſelben mit ſolcher Heftigkeit zu, daß ſeine verſprochene Rückkehr nach München unterblieb, und dem Herzoglich-Pfalzzweybrückiſchen Stimmvertreter beym Reichstage die Vorſchrift zu einer Erklärung überſendet wurde, welche im Namen des Hrn. Herzogs gegen die zwiſchen Ihrer K. K. Apoſt. Maj. und Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz errichtete Konvention ſollte abgeleget werden. Da mit dieſer Erklärung auf Befehl des Hrn. Kuhrfürſten zurückgehalten, ſodann von dem Freyh. v. Schneid ſogar die Herzoglich-Zweybrückiſche Stimmführung abgeleget worden iſt, ſo wurde ſolche endlich von dem Zweybrückiſchen Legationsſekretär unter die Geſandtſchaften zu Regenſpurg vertheilet, von den Kuhr- und Fürſtl. Pfälziſchen Geſandtſchaften aber öffentlich beſtätiget, daß Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz an der Herzoglich-Zweybrückiſchen Aeußerung keineswegs einigen Theil nehmen, noch jemals nehmen würden.

Aus dieſer kurzen und getreuen Darſtellung aller erwehnten Thatſachen ergiebt ſich nun ſonnenklar:

Daß die Unterhandlung zwiſchen dem K. K. und dem Kuhrpfälziſchen Hofe lange vor dem Hintritte des höchſtſeligen Kuhrfürſten, und zu einer Zeit angefangen wurde, auch ſelbſt in ihrer Weſenheit bereits geendiget war, da man nicht die geringſte Vermuthung von einem ſo nahen Todesfalle hatte, noch haben konnte:

Daß ſie zwiſchen beyden Theilen mit der vollſtändigſten Kenntniß, mit reifer Ueberlegung und langwüriger Vergleichung aller für und gegen die Sache ſtreitender Gründe geführet worden iſt:

Daß alſo die nach einer ſolchen Unterhandlung zu Stand gebrachte Konvention keine Wirkung einer Furcht oder Ueberraſchung ſeyn kann:

Daß

Daß Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz auf den Beytritt des Herrn Herzogs von Zweybrücken ſicher zu zählen alle Urſache hatten, und daß ſolcher in Gemäßheit der ſo oft gegebenen Verſicherungen auch ſonder Zweifel wirklich würde erfolget ſeyn, wenn der Berliner Hof nicht Himmel und Erde beweget hätte, um den Herrn Herzog davon abzuhalten, und zu dem **klagenden**, eben dadurch aber ſich ſelbſt zum angeblichen **beſchützenden** Theile zu machen.

Die Widerſprüche, welche der Berliner Hof gegen die Konvention vom 3ten Jäner gereget hat, und nun mit Gewalt der Waffen zu behaupten ſucht, ſind von zweyerley Gattung, ſo wie die Eigenſchaft, in welcher dieſer Hof die Waffen ergriffen hat, ſeinem Angeben nach gleichfalls zweyfach iſt.

Er widerſpricht und führt Krieg als Kuhr = und Reichsfürſt, als Garant des Weſtphäliſchen Friedens *) der Wahlkapitulation und der ganzen Reichsverfaſſung, und warum? Weil dieſe letztere **gänzlich über den Haufen gehen** würde, wenn die Konvention vom 3ten Jäner ſtatt haben, und die entworfene Theilung von Bayern zu Stande kommen ſollte.

Er widerſpricht und führt Krieg als Freund und Bundsgenoß des Herrn Kuhrfürſten von Sachſen, und der Herren Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg, und warum? Weil alle dieſe ſeinen Beyſtand angeſuchet haben.

Ob die ganze Reichsverfaſſung über den Haufen gehe, wenn das Haus Pfalz einen Strich Landes von ungefähr einer Million Einkünfte weniger, und das Erzhaus einen ſolchen Strich mehr hat, dieſes will man dem geſunden Menſchenverſtande lediglich zu entſcheiden überlaſſen.

So-

*) Wie und aus welchem Grunde der Berliner Hof die Eigenſchaft eines Garant des Weſtphäliſchen Friedens ſich beylegen könne, iſt unbegreiflich; und daß er es thut, eine offenbare Beleidigung jener zween Höfe, denen dieſer Vorzug allein gebührt.

Soviel bleibt inzwiſchen gewiß, daß die Erörterung der Frage: Ob bey irgend einer Angelegenheit die ganze Reichsverfaſſung leide, und der Gefahr des Umſturzes ausgeſezt ſey oder nicht? von einem einzigen Reichsſtande allein unmöglich abhangen kann; denn wenn Seine Kaiſ. Majeſtät ſelbſt **in Sachen von hohem Präjudiz ohne den Herren Kuhrfürſten, Fürſten und Ständen nichts vornehmen können**, ſo wird doch wohl ein einzelner Reichsmitſtand um ſo viel weniger eine ſolche einſeitige Befugniß haben.

Wenn alſo der Berliner Hof in der von ihm angegebenen erſten Eigenſchaft, in welcher er die Waffen ergriffen hat, nicht ein offenbar ungerechter Angreifer ſeyn, wenn er ſich nicht eines unläugbaren Bruches des Land- und Weſtphäliſchen Friedens ſchuldig gemachet haben ſoll: ſo muß erwieſen werden, daß das geſammte Reich, folglich die Herren Kuhrfürſten, Fürſten und Stände die Konvention vom 3ten Jäner als reichsverfaſſungswidrig erkläret, daß ſie die Wirklichkeit der zu Berlin ſo hoch erhobenen Gefahr für das ganze Reichsſyſtem anerkannt, daß ſie hierwegen allgemeine Vorſtellungen an Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät gebracht, und daß Sie, weil ſolche von Höchſtdenenſelben nicht gehöret, und alle geſetzmäßige Wege des Vergleichs oder des Rechts ſind ausgeſchlagen worden, den Berliner Hof förmlich und feyerlich angegangen haben, dasjenige mit Gewalt der Waffen erzwingen zu helfen, was auf keine andere Art zu bewerkſtelligen war.

Nicht minder ungerecht und friedbrüchig handelt der Berliner Hof als Freund und Bundsgenoß ſeiner angeblichen Alliirten. Sind dieſe zur Gewalt der Waffen nicht befugt, aus welchem Grunde ſoll denn ihr Bundsgenoß hierzu berechtiget ſeyn?

Der Herr Herzog von Zweybrücken verlangt in dem ſo eben hier bekannt gewordenen **kurzen Inhalte der Vorlegung der fideikommiſſariſchen Rechte des Hauſes Pfalz auf die Verlaſſenſchaft der Wilhelminiſchen Linie**, „ daß dieſe Angelegenheit „ **auf reichsgeſetz- und verfaſſungsmäßige Art beygeleget und** „ **entſchieden werden möchte.** „ Hierzu haben ſich aber der Kai-

ſerinn Königinn Majeſtät vorlängſt bereitwillig erkläret, und ſelbſt angebothen.

Kuhrſachſen verlangt die Befriedigung ſeiner Allodialfoderungen. Nachdem ſich Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät durch Entſagung ihres Rückgangsrechts mit dieſem Hofe auſſer allen Streit geſetzet, und die vollſtändige Genugthuung ſeiner Foderungen, in ſo ferne ſie ſich auf den Straubingiſchen Antheil erſtrecken dürften, zugeſichert haben; ſo iſt die ganze übrige Allodialangelegenheit ein den Kaiſ. Kön. Hof keineswegs betreffender, und für ihn ganz fremder Gegenſtand.

Das Haus Mecklenburg verlangt von Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät gar nichts; und was es verlangt, hanget einzig und allein von Seiner Kaiſ. Majeſtät und dem geſammten Reiche ab.

Wie ſollte denn in der erwehnten Lage der Sachen von dieſen drey Seiten her auch nur die geringſte Scheinurſache, nur der geringſte Vorwand zu einem gerechten Kriege gegen das Erzhaus können ausgeſonnen werden? Und wenn dieß unmöglich iſt, wie ſoll ein Freund und Bundsgenoß gedachter Höfe ſeine Gewaltthaten beſchönigen, und der Beſchuldigung eines offenbar ungerechten Friedensbruches entgehen können?

Eben ſo unbillig, blos auf das eigene Intereſſe gerichtet, gegen alle Ehre, gegen alles Anſehen der Kaiſerinn Königinn Majeſtät ſtreitend, und mit der Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im deutſchen Reiche unvereinbarlich war das Betragen des Berliner Hofes in Abſicht auf die mit ihm gepflogene Unterhandlung.

Schon ſeit langer Zeit hatten Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät nichts angelegeners, als, wo immer möglich, jene höchſtbedenkliche und gefährliche Folgen abzuwenden, welche ſowohl für das bisherige Gleichgewicht im ganzen Reichsſyſtem, als insbeſondere zum völligen Umſturz des Verhältniſſes in dem Fränkiſchen und andern benachbarten Kreiſen unvermeidlich entſtehen würden und müßten, wenn es Seiner Kön. Preußiſchen Majeſtät gelingen ſollte, die vorhabende Vereinigung der Anſpach= und Bayreuthiſchen Lande mit der Brandenburgiſchen Primogenitur in wirklichen Vollzug zu bringen.

Schon

Schon während der Hubertsburger Friedenshandlung haben Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät keinen Anſtand genommen, dem Berliner Hofe ihre dießfällige gerechte Beyſorge zu erkennen zu geben, auf eine hinlängliche Sicherſtellung gegen eine ſo gefährliche Neuerung zu bringen, und die Errichtung der nun wirklich beſtehenden Toskaniſchen Sekundogenitur als ein Aequivalent gegen dem anzutragen, daß gedachter Hof, was er in Kraft ſeiner vom Kaiſer und Reich geſetzmäßig beſtätigten pragmatiſchen Hausſanction ohnehin ſchuldig iſt, thun, und die Erbfolge der beyden Marggrafthümer in ihrem vorigen Stande laſſen ſolle.

Königl. Preußiſcher Seits ſuchte man alles dieſes als einen zur erwehnten Friedenshandlung ganz und gar nicht gehörigen Gegenſtand abzulehnen; und da auch die übrigen Umſtände eine weitere entſcheidende Verwendung desfalls unthunlich machten, ſo blieb damals nichts anders übrig, als die Sache auf ſich beruhen zu laſſen.

Inzwiſchen zeigte ſich hinlänglich, daß der Berliner Hof dieſe ſeine nun einmal gefaßte Abſicht auf alle mögliche Art, und ſelbſt mit Gewalt der Waffen durchzuſetzen feſt entſchloſſen ſey. Die Vorſorge Ihrer K. K. Apoſt. Maj. gieng demnach dahin, dasjenige, was ohne einem neuen Kriegesfeuer nie zu verhindern ſeyn dürfte, wenigſtens für das geſammte Reich und für das bisherige Gleichgewicht in demſelben minder ſchädlich zu machen.

Zu Erreichung dieſes Entzwecks ſchien die dereinſtige und nun wirklich erfolgte Erlöſchung der Bayeriſch-Willhelminiſchen Linie eine ſchickliche Gelegenheit zu geben. Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät hatten Anſprüche auf einige Theile der andurch eröffneten Verlaſſenſchaft. Es konnte Ihnen mit Billigkeit von niemand verdacht werden, daß Sie ſolche auch ohne alle Nebenabſichten geltend zu machen ſuchten. Der Hauptbeweggrund war aber hierzu, durch die Realiſirung dieſer Gerechtſamen das bisherige Gleichgewicht im Reiche wenigſtens einigermaſſen auf den Fall ſicher zu ſtellen, wann die Preußiſche Vergröſſerungsabſicht den Umſtänden nach unhintertreiblich ſeyn ſollte.

Auf dieſe Betrachtungen, und auf das ſehnliche Verlangen nach der Aufrechthaltung des Ruheſtandes waren alſo die dem Königl. Preußiſchen Hofe in Vorſchlag gebrachten Vergleichspropoſitionen gebauet, wobey man, um die dem Fränkiſchen Kreiſe bevorſtehende Gefahr ſo viel möglich abzuwenden, hauptſächlich auf den Austauſch der beyden Marggrafthümer antrug, und zuletzt ſogar jenen der beyden Laußitzen, als worauf man zu Berlin ſeit langer Zeit die geheime Abſicht gerichtet hatte, wollte geſchehen laſſen, ungeachtet dieſer Austauſch, wie der erſte Anblick auf der Karte zeigt, für das Königreich Böhmen in mehrfachem Anbetracht den größten und wichtigſten Bedenklichkeiten unterliegt.

Die Antwort des Berliner Hofes war hierauf, daß **es nicht billig ſey, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauſes Oeſterreich mit einer andern entfernten und unſtreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compenſiren.**

Ob nun dieſe Vergleichung und Compenſation nicht billig iſt, ſollen nachfolgende Betrachtungen in das Licht ſetzen:

Oeſterreichiſcher Seits iſt es um die Erwerbung eines Landesbezirkes im Werthe von ungefähr einer Million jährlicher Einkünfte zu thun. Preußiſcher Seits kömmt es auf die Erwerbung von einem wenigſtens doppelten Werthe an.

Daß die Erwerbung Oeſterreiſcher Seits gegenwärtig, und jene Preußiſcher Seits noch bevorſtehend iſt, hanget von einer unerforſchlichen Fügung ab, und es hätten auf den entgegengeſetzten Fall menſchliche Abſichten eben ſo leicht zählen können.

Die Oeſterreichiſche Erwerbung hat auf dasjenige, was die Reichs- und die Bayeriſche Kreisverfaſſung betrifft, nicht den geringſten Einfluß; indem andurch ſowohl die erſte als beſonders die letzte ohne alle Abänderung in ihrem vorigen Stande bleibt. Im geraden Widerſpiele verhält es ſich mit der Preußiſchen Erwerbung. Ihr höchſtbedenklicher und gefährlicher Einfluß auf das ganze Reichsſyſtem, insſonderheit aber auf das bisherige Verhältniß in dem Fränkiſchen und andern benachtbarten Kreiſen iſt offenbar, und von des Königs in

Preu-

Preußen Majeſtät ſelbſt eingeſtanden worden, wie Dero eigene in der nachfolgenden Beantwortung der Berliner Erklärung angeführte Worte ſonnenklar zeigen. Eben dieſe eigenen Worte beſtätigen aber zugleich, daß Höchſtdieſelben erwehnte Erwerbung eben nicht immer für ſo ausgemacht und unſtreitig angeſehen haben, wie ſie es denn auch in der That keineswegs iſt. *)

Es erhellet daraus, daß die Albertiniſche Hausordnung, kraft welcher die Brandenburgiſchen Lande in Franken in ſo lange von den Kuhrlanden ſollen abgeſondert bleiben, als mehrere Marggrafen am Leben ſind, durch die Kaiſerl. mit Beyſtimmung des ganzen Reichs ertheilte Beſtätigung eine ordentliche pragmatiſche Sanction, ein feyerliches Statutum gentilitium und ein wahres Reichsgeſetz geworden iſt:

Daß in eben dieſer Beſtätigung zum voraus alles das, das dawider gegeben ware oder würde, aus rechten Wiſſen wiederrufen, und jezo alsdann, und dann als jezo mit zeitigem Rathe der vorangeregten und Vollkommenheit Kaiſerlicher Gewalt kraftlos und unbindig erkläret wird:

Daß ſolches in der zu Gera 1598. entworfenen, und das folgende Jahr darauf den 29ten April zu Magdeburg ausgefertigten erneuerten Hausordnung mit folgenden Worten anerkannnt worden iſt: „ So haben wir einmüthig dafür erachtet, daß Churfürſt Albertt „ Achillis Verordnung, welche auch Kaiſer Friedrich der dritte auf „ dem Reichstage in aller Stände Verſammlung mit derſelben Vorwiſſen, Bewilligung und Vollwort confirmiret hat, von uns und „ unſern Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, „ wie denn dieſelbe pro pacto, pro ſtatuto familiæ, quod tranſit in formam contractus, ja weil dieſelbe dergeſtalt, wie „ angezogen, confirmiret, *pro pragmatica Sanctione & lege* „ *publica* zu achten:

*) Beylage Nro. 3.

Daß vermöge eben dieſes Hausgeſetzes jeder der künftigen Churfürſten, ehe er zur Regierung gelaſſen wird, ſchuldig iſt, ſich ordentlich zu reverſiren, und ein unterzeichnetes Inſtrument auszuſtellen, worinnen er ſowohl die Hausordnung des Churfürſten Alberti Achillis von 1473. als auch die gegenwärtige Hausordnung von 1594. feſt, ſtett und unverbrüchlich zu halten, für ſich, ſeine Erben, Stam und Nachkommen bey ſeinen fürſtlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geſchwornen Eides ſtatt gelobet:

Daß alſo, nach den ſelbſt eigenen Worten und Beweiſen der Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang, dieſe Succeſſionsordnung, weil ſie von dem Kaiſer und Reich confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen Geſetz authentiſiret, ſolemniſiret und angenommen worden iſt, nicht anders *aufgehoben* werden kann, als mit Einwilligung aller derjenigen, welche einem ſolchen Geſetze ſeine verbindliche Kraft gegeben haben:

Daß folglich Seine Kaiſerl. Majeſtät und das geſammte Reich eben ſo befugt als ſchuldig ſind, eine einſeitige Abänderung dieſer pragmatiſchen Sanction nicht geſchehen zu laſſen, da hier unter, wie gedachte Marggrafen in ihrer 1724. Seiner Kaiſerl. Majeſtät eingereichten Vorſtellung gleichfalls ſchon gezeiget haben, die allgemeine Ruhe und Wohlfart des Fränkiſchen Kreiſes wo nicht des ganzen Reiches mit verſiret.

Umſonſt wird man Königl. Preußiſcher Seits ſich darauf berufen, daß man wegen Abänderung dieſes Hausgeſetzes mit allen Agnaten ein freundſchaftliches Einverſtändniß zu Stande gebracht, und andurch diejenigen zufrieden geſtellet habe, welche die Sache eigentlich betrifft.

Dieſe und mehrere derley Einwürfe können aber mit den nämlichen Gründen abgefertiget werden, mit welchen man Königl. Preußiſcher Seits die mit Kuhrpfalz geſchloſſene Konvention beſtritten hat; zwar waltet dabey der weſentliche Unterſcheid ob, daß dieſe Gründe

auf

auf die Konvention vom 3ten Jäner, wie ſchon iſt erwieſen worden, und an ſeinem Orte noch weitläufiger wird erwieſen werden, nicht der geringſten Anwendung fähig ſind, gegen das oberwehnte Königl. Preußiſche Einverſtändniß aber mit voller Kraft beſtehen. Da es indeſſen nur darum hier zu thun iſt, die dieſſeits zwiſchen den Bayeriſchen und Brandenburgiſchen Succeßionsfällen angeſtellte Vergleichung wider den Vorwurf der Unbilligkeit zu rechtfertigen: ſo kann man ſich auf die einzige Schlußfolge beſchränken, daß der Berliner Hof dieſe Gründe entweder gegen ſich ſelbſt ebenfalls gelten laſſen, oder wenigſtens eingeſtehen müſſe, daß ſie auch gegen das Erzhaus ohne Kraft und Wirkung ſind.

Nicht genug alſo, daß ſich Se. Königl. Preußiſche Majeſt. mit Dero Agnaten verglichen haben, ſie müßen auch hierüber mit dem geſammten Reiche *) übereinkommen.. Sobald erwieſen iſt, wie man bereits oben erwieſen hat, daß Seine Majeſt. ohne Bewilligung des Reichs nicht einmal die Befugniß ſich zu vergleichen haben, ſo kann man mit Recht behaupten, daß Höchſtdieſelben durch den mit Dero Agnaten eingegangenen Vertrag kein gültiges Recht erhalten haben. Dieſe Agnaten haben im gedachten Vertrage ihre und ſeiner Königl. Majeſt. Befugniß zu kontrahiren als gegründet angenommen, vorausgeſetzet, und anerkannt. Sobald dieſe nicht gegründet iſt, ſo kann man rechtlich nicht vermuthen, daß die Meynung der hohen Kontrahenten ſeyn könne, einen auf Irrthum und unrichtige Vorausſetzung gegründeten Vergleich zu behaupten. Man kann vielmehr erwarten, und verlangen, daß ſie davon ſelbſt zurück kommen, und abgehen werden, ſo daß die Schuld davon blos denen verbleibet, welche ſo irrige Sätze und Folgerungen erſonnen haben.

So

*) Dieſe und nachfolgende Einwürfe ſind aus der Berliner Erklärung wörtlich gezogen.

So wie nun die Brandenburgiſchen Agnaten durch das oftererwehnte Haus- und Reichsgeſetz ein Recht erworben haben, welches ihnen von niemand kann genommen werden, und ſo wie hieraus ferner folgt, daß Seine Königl. Preußiſche Majeſtät die Grundgeſetze und Verträge ihres Hauſes ohne Beytritt des Reichs weder aufheben, noch ihnen zuwider handeln, noch in einer ſo wichtigen Sache etwas abſchließen können; ſo iſt auch unmöglich zu begreifen, wie gedachte Agnaten ſo erhebliche, ihnen vom Kaiſer und Reich ſelbſt beſtätigte Vortheile freywillig hätten aus Handen geben ſollen. Es läßt ſich vielmehr mit allem Rechte vermuthen, daß der mit ihnen desfalls eingegangene Vertrag nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyen Willen, ſondern mehr durch Ueberraſchung und Drohung bewirket worden ſey: und ob ſie gleich äußerlich ſich noch damit zufrieden bezeigen dürften, ſo müßte man doch erſt ſehen, was ſie, wenn ſie frey und ohne Furcht wären, thun, und ob ſie nicht dem Beyſpiele der Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang folgen würden, welche in der bey dem Kaiſ. Reichshofrathe den 16. Auguſt 1716. überreichten ſogenannten ſummariſchen Implorationsſchrift unter andern ſich darauf beriefen, daß ihre Einwilligung abgenöthiget geweſen ſey, wogegen ihnen alſo die Reſtitution allemal zuſtehe, abſonderlich da ihnen vorher die unangenehme Bedeutung gethan worden, daß wann ſie die Königl. Propoſition nicht annehmen würden, Seine Königl. Majeſt. die Hände von ihnen ab- und die bis dahin gereichte Penſion wiederum entziehen wollten; auch übrigens noch dazu komme, daß dieſe Prinzen unter väterlicher Gewalt, und in Königl. Preußiſcher Verpflegung geſtanden, folglich ſowohl vor Ihro Königl. Preußiſche Majeſtät als auch dero Hrn. Vater eine beſondere Reverentialfurcht getragen, und mithin keinen ſolchen Muth und Herz faſſen können, daß ſie ſich dem angeſonnenen Eid widerſetzet, und ſolchen abgeleinet hätten.

Durch

Durch alle bisherige Betrachtungen, und durch die ſowohl rechtliche als politiſche Vergleichung der gegenwärtigen Erwerbung des Erzhauſes mit jener, welche Seine Königl. Preußiſche Majeſt. im Schilde führen, hoffen der Kaiſerinn Königinn Maj. Ihren ſämmtlichen höchſten und hohen Reichsmitſtänden, ſo wie auch allen übrigen auswärtigen Mächten die wahren Abſichten des Berliner Hofes hinlänglich aufgedecket, und überzeugend erwieſen zu haben, daß ſolche einzig und allein auf Seine einſeitige Vergrößerung, und auf den Umſturz des bisherigen Gleichgewichts und Verhältniſſes im Reiche gerichtet ſind.

Einen noch klärern und auch alle Möglichkeit eines Zweifels ausſchließenden Beweis hievon giebt der weitere höchſtwichtige und merkwürdige Umſtand, daß nämlich der Kaiſerinn Königinn Maj. für ſich und aus eigener Bewegung Seiner Königl. Preußiſchen Majeſt. durch den eigens in Dero Hauptquartier abgeſchickten Freyh. v. Thugut den förmlichen und feyerlichen Antrag ſchriftlich haben machen laſſen, den Hrn. Kuhrfürſten zu Pfalz von ſeinen durch die Konvention übernommenen Verbindlichkeiten völlig loszuzählen, und alles, was zu Folge dieſes Vertrages in Beſitz iſt genommen worden, zurück zu ſtellen, mit der alleinigen Bedingniß, daß ſich des Königs in Preußen Majeſt. für ſich, Dero Erben und Nachfolger gleichfalls anheiſchig mache, und feyerlich verbinde, die Anſpach- und Bayreutiſchen Lande, gemäß der in Dero Hauſe befindlichen, vom Kaiſer und Reich geſetzmäßig beſtätigten pragmatiſchen Sanktion, mit der Brandenburgiſchen Primogenitur in ſo lange nicht zu vereinigen, als nachgeborne Prinzen vorhanden ſeyn werden.

Da nun aber ſelbſt auch dieſer Antrag von des Königs in Preußen Majeſt. als ganz unannehmlich iſt verworfen worden, ſo ſtellen der Kaiſerinn Königinn Majeſt. allen auswärtigen Höfen, allen Ihren höchſten und hohen Reichsmitſtänden, ſo wie der ganzen Welt zur Beurtheilung anheim, ob es möglich ſey, eine mehrere Mäßigung, eine ſehnlichere Friedensliebe, eine großmüthigere Hintanſetzung alles eigenen Intereſſe, eine eifrigere Vorſorge für die Erhaltung des bisherigen Gleichgewichts und Verhältniſſes im Reiche werkthätig zu beſtä-

C tigen,

tigen, zugleich aber auch das gerade Widerſpiel alles deſſen bey dem Berliner Hofe auf eine handgreiflichere Art darzuthun, als durch eben dieſes von einem Theile gemachte, und von dem andern ſchlechthin abgewieſene Anerbiethen?

Des Königs in Preußen Majeſt. verſichern in Dero Erklärung öffentlich, daß, wenn Sie haben geſchehen laſſen, daß man bey dieſer Unterhandlung die Sache von der Vereinigung der Länder Bayreuth und Anſpach mit der Kuhr Brandenburg und der Vertauſchung derſelben mit der Lauſitz, mit eingeflochten habe, ſolches blos auf den Antrag Ihrer K. K. Majeſt. und ohne einige Abſichten von Vergrößerung und eigenem Intereſſe geſchehen iſt.

Sie wiederholen im Schluſſe dieſer Erklärung ausdrücklich: daß wenn Sie den K. K. Hof mit den Waffen angreifen, Sie nichts anders thun, als daß Sie ſuchen, die ſo ſehr verlezte Verfaſſung und Freyheit des deutſchen Reichs zu vertheidigen, und den Reichsfürſten, Ihren Freunden, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geſchiehet, nach Vermögen beyzuſtehen, und ihnen zu Erhaltung ihres Erbeigenthums und ihrer gerechten Forderungen zu verhelfen. Daß Sie hiebey keine Abſicht von beſonderm Intereſſe, als das von Ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Reichsſyſtems haben, daß Sie glauben, durch Ihr Betragen in dieſer ganzen Sache und beſonders in der vorgeweſenen Unterhandlung genugſam gezeiget zu haben, daß Sie jederzeit die reinſte Abſicht gehabt, daß Sie auf kein eigenes Ihnen ſo deutlich angebotenes Intereſſe geſehen, ſondern ſich vielmehr für das gemeine Beſte für den Riß geſtellet, und der Gefahr des Krieges mit einem übermächtigen Hauſe ausgeſezet.

Alles dieſes und noch mehr als der Berliner Hof verlanget hat, iſt nun durch den von Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſtol. Majeſtät gemachten Antrag buchſtäblich erfüllet. Es ſoll alles wieder zurückgeſtellet werden, und in jene Lage kommen, in welcher es vor der mit Kuhrpfalz

geſchloſ=

geſchloſſenen Konvention geweſen iſt. Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht ſollen von allen aus dieſer Konvention entſpringenden Verbindlichkeiten völlig losgezählet werden. Sie ſollen dadurch vollkommen in Stand geſetzet werden, die Sächſiſchen Allodialfoderungen befriedigen zu können.

Dieſe ſollen und müſſen aber zuvörderſt in dem reichsverfaſſungsmäßigen Unterſuchungs-Erkenntniß- und Entſcheidungswege rechtlich erwieſen, und durch den richterlichen Ausſpruch berichtiget werden, da ſie Kuhrſachſen ſo ſehr übertreibt, der Berliner Hof aus blos partheyiſchen und eigennützigen Abſichten unterſtützet, und der Herr Herzog von Zweybrücken gegen beyde nunmehro ſelbſt erweiſet, daß eine Bayeriſche Prinzeßinn, ſo lange noch Mannsſtamm von Otto dem Erlauchten exiſtiret, an Land und Leuten nicht erben könne, und daß es auf Berichtigung des Inventariums, mithin auf Feſtſtellung der eigentlichen *activorum*, ſo zur Allodialmaß gehören können, ſodann auf Feſtſtellung der *paſſivorum*, ſo derſelben zur Laſt fallen, vorläufig ankomme.

Wo iſt nun bey dieſen Umſtänden eine Verletzung der Verfaſſung und der Freyheit des deutſchen Reiches? Wo ſind die Reichsfürſten, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geſchieht? Wo iſt die Gefahr für das gemeine Beſte, zu deren Abwendung der Berliner Hof ſich für den Riß ſtellt?

Alles iſt hierunter von Seite Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät vollkommen erſchöpfet, und es fehlt nun nichts weiter, als daß der Berliner Hof ſeine ſo hoch erhobene patriotiſche, uneigennützige und großmüthige Geſinnung gleichfalls werkthätig beſtätige, ſeine reinſten und von aller Vergrößerung ſo weit entfernten Abſichten wirklich zeige, und gleichwie er auf kein eigenes ihm ſo deutlich angebotenes Intereſſe geſehen zu haben ſich öffentlich rühmt, es bey dieſem Rühmen allein nicht bewenden laſſe, ſondern vielmehr ſeine Worte in Thaten verwandle.

Da ſolches bishero nicht geſchehen, da das gerade Widerſpiel davon geſchehen, und die oftерwehnte Propoſition Ihrer Kaiſ.

Kön. Apoſt. Majeſtät ſchlechterdings verworfen worden iſt, ſo wird es doch wohl keines weitern Beweiſes und keiner fernern Erläuterungen nöthig haben, um die bishero unter dem Scheine eines Beſchützers der Unterdrückten, eines Verfechters der Verfaſſung und der Freyheit des deutſchen Reiches, eines großmüthigen Freundes ſeiner Alliirten, eines patriotiſchen Kuhr- und Reichsfürſten verſteckte wahre Abſichten des Berliner Hofes aufzudecken, und der ganzen Welt handgreiflich vor Augen zu legen, daß es dieſem Hofe um nichts weniger als um die Rettung der ſogenannten Unterdrückten, um die angebliche Sicherſtellung der deutſchen Freyheit und Verfaſſung, und um die Erfüllung ſeiner bundsmäßigen Pflichten, ſondern einzig und allein darum zu thun war, und noch iſt, mit Aufopferung aller Ehre, alles Anſehens, aller Gerechtſamen Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät ſeine eigene Vergrößerung durchzuſetzen, und alſo das ganze bisherige Gleichgewicht im Reiche über den Haufen zu werfen.

Wenn nun gedachter Hof, wie bereits iſt erwieſen worden, ſchon in dem Anfangs vorausgeſetzten Falle eines offenbar ungerechten Angriffs und einer unläugbaren Störung des Land- und Weſtphäliſchen Friedens ſich ſchuldig gemachet hat, um wievielmehr muß ihn die ganze Welt als friedbrüchig verurtheilen, da er ſich nun mit Ausſchlagung der oftenwehnten Propoſition allen nur immer möglichen Schein ſelbſt benommen hat, ſeine Gewaltthaten auf irgend eine Art beſchönigen zu können.

Eben dieſe Propoſition, wodurch alles in vorigen Stand herzuſtellen angetragen wird, iſt zwar ſchon an ſich die gründlichſte und zugleich eine werkthätige Widerlegung der von dem Berliner Hofe der Welt vorgeſpiegelten Urſachen, die ihn ſollen genöthiget haben, ſich der ſogenannten widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widerſetzen. Allein zu allem Ueberfluſſe ſollen dennoch auch dieſe von Punkt zu Punkt genau zergliedert, und ausführlich abgefertiget werden.

Königl.

Königl. Preußiſche Erklärung.

*) Seine Königliche Majeſtät von Preußen haben ſeit dem Frieden von Hubertsburg gehoft, daß Sie mit dem Kayſerlich-Königl. Hofe in beſtändigem guten Vernehmen würden leben können. In ſolcher Abſicht haben Höchſt-Dieſelbe alle erſinnliche Bemühungen angewendet, um mit des Römiſchen Kayſers Majeſtät und mit Ihro Majeſtät der Kayſerin-Königin von Ungarn und Böhmen eine genaue Freundſchaft zu unterhalten. Deſto mehr muß es Sr. Königl. Majeſtät nahe gehen, dieſes glückliche Vernehmen durch die unerwartete Trennung des Herzogthums Bayern, welche der Hof zu Wien nach dem jüngſthin erfolgten Abſterben des letzten Churfürſten von Bayern vorgenommen, unterbrochen zu ſehen. Seine Königliche Majeſtät konnten nicht anders dafür halten, als daß dieſe Trennung mit der Gerechtigkeit, mit den kundbaren Rechten der Bayeriſchen Lehn-und Allodial-Erben, und, durch ihre Folgen, mit der Sicherheit, Freyheit, und der ganzen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs auf eine unvereinbarliche Art ſtreite. Höchſt-Dieſelbe haben daher Ihren Kayſerlich-Königlichen Majeſtäten zum öftern wiederholte freundſchaftliche Vorſtellungen thun laſſen, daß Sie von ſolchem Vorhaben abſtehen möchten. Es ſind daraus viele wechſelſeitige Erklärungen, Unterſuchungen und langwierige Unterhandlungen entſtanden. Da aber alles vergeblich geweſen, und dieſe Vorſtellungen bey Ihren Majeſtäten keine andere Würkung, als eine allgemeine Kriegesrüſtung hervorgebracht, und die Umſtände daher nunmehro zum äuſſerſten Ausbruch gediehen ſind; ſo können Seine Königliche Majeſtät von Preußen ſich nicht länger entbrechen, den europäiſchen Mächten, beſonders aber Ihren hohen Mitſtänden des deutſchen Reichs, die gerechten Bewegungsgründe vorzulegen, welche Höchſt-Dieſelbe nötigen, ſich der vorhabenden Zerreißung von Bayern zu widerſetzen. Zu welchem Ende man eine zuverläßige Erzählung desjenigen, was in dieſer wichtigen Sache zeithero vorgegangen, vorhergehen laſſen, und einige Beweisſchriften beyfügen wird.

*) Sr. Königl. Maj. von Preußen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Erklärung an Ihre Hohe Mit-Stände des teutſchen Reichs über die Bayeriſche Succeſſions-Angelegenheit.

Beantwortung.

Die friedfertige Geſinnung Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät iſt ohnehin allgemein bekannt. Sie berufen ſich auf das Zeugniß der ganzen unpartheyiſchen Welt und auf jenes Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät ſelbſt, ob Sie ſeit dem Hubertsburger Frieden irgend etwas unterlaſſen haben, was zu Aufrechthaltung und Befeſtigung des allgemeinen Ruheſtandes überhaupt, und des guten Einverſtändniſſes mit dem Berliner Hofe insbeſondere beförderlich ſeyn konnte.

Mit deſto größerem Leidweſen müſſen Ihre Majeſtät erſehen, daß eben jenes, was Sie und Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz aus gemeinſchaftlicher aufrichtiger Liebe und Sorgfalt für die Bewahrung der Ruhe in Deutſchland unter ſich feſtgeſetzet haben, zur gewaltſamen Störung dieſer Ruhe mißbraucht worden iſt.

Seine Königl. Preußiſche Majeſtät halten dafür, daß das zwiſchen der Kaiſerinn Königinn Majeſtät und Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz bewirkte freundſchaftliche Einverſtändniß mit der Gerechtigkeit, mit den kundbaren Rechten der Bayeriſchen Lehen- und Allodialerben, und, durch ſeine Folgen, mit der Sicherheit, Freyheit und der ganzen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs auf eine unvereinbarliche Art ſtreite.

Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät bedauren aufrichtig, daß hierinn Ihre und die Denkungsart des Berliner Hofes ſo ſehr und weſentlich verſchieden ſind, und daß *alle* Ihre demſelben in freundſchaftlichem Vertrauen ertheilte Erläuterungen die angehoffte Wirkung gänzlich verfehlet haben.

Was fließt aber aus dieſem Unterſcheide der beyderſeitigen Meinungen für eine Folge? Jedermann, der vernünftig, unpartheyiſch und billig denkt, wird leicht einſehen, daß **widerſprechen und entſcheiden** nicht einerley iſt, und daß der Berliner Hof unmöglich befugt ſeyn kann, ſeine Zweifel über die Gerechtigkeit einer Sache für unwiderſprechliche Wahrheiten, ſeine Meinungen für richterliche Ausſprüche, und ſeine Ueberzeugung für ein allgemein verbindliches Geſetz aufzudringen.

Wenn

Wenn alſo dieſer Hof in einer Sache, die ihn insbeſondere im geringſten nicht betrifft, wirklich ein eigenes gültiges Widerſpruchsrecht hätte, das er doch, als ein einzelner Reichsmitſtand betrachtet, nie für ſich allein haben kann, ſo würde auch in dieſem Falle hieraus nichts anderes als eine Streitſache zwiſchen zween Mitſtänden entſtehen, deren Berichtigung ohne Umſturz der Grundverfaſſung des deutſchen Reiches den geſetzmäßigen Erkenntniß- und Entſcheidungswegen nicht kann entzogen werden.

Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät laſſen alſo die ganze unpartheyiſche Welt, beſonders aber Ihre höchſten und hohen Reichsmitſtände urtheilen, wie die gegenwärtige von Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät abermal verübte gewaltſame Unterbrechung des deutſchen Ruheſtandes anzuſehen, und wie ſolcher mit den allgemein bekannten Reichsgrundgeſetzen, beſonders aber mit der Weſtphäliſchen Friedensverordnung zu vereinbaren ſey, welche ausdrücklich dahin geht: *) **Es ſolle auch keinem Reichsſtande erlaubet ſeyn, ſein Recht mit Gewalt oder durch Waffen zu ſuchen; ſondern, wenn einige Streitigkeit entweder bereits entſtanden iſt, oder entſtünde, ein jeder ſich des Rechts bedienen, im widrigen Falle des Friedbruches ſchuldig ſeyn.**

Durch dieſe ausdrückliche Verordnung wird jener Reichsſtand als friedbrüchig verurtheilet, der ſein Recht ſtatt des geſetzmäßigen Weges mit Gewalt der Waffen zu erzwingen ſucht. Muß nicht eben dieſe Verurtheilung auf des Königs in Preußen Majeſtät um ſo mehr anwendbar ſeyn, da Dieſelben für ſich und als ein einzelner Reichsſtand betrachtet, nicht das geringſte Recht, ſo durch die zwiſchen dem Erz- und dem Kuhrhauſe Pfalz geſchloſſene Konvention ſollte verletzet worden ſeyn, aufweiſen können, und gleichwohl zu den Waffen greifen?

Seine

*) Nulli omnino ſtatuum imperii liceat jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiæ ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractæ pacis.

Seine Königl. Preußiſche Majeſtät geben in dem franzöſiſchen Aufſatze der gegenwärtigen Erklärung zu erkennen, daß dieſer gewaltſame Schritt zum Beyſtande der Unterdrückten geſchehen ſey. Wer ſind aber dieſe Unterdrückten? Iſt es der Herr Kuhrfürſt zu Pfalz, welcher mit Ihrer Kaiſ. Kön. Majeſtät einen freywilligen freundſchaftlichen Vertrag unterzeichnet hat? Iſt es der Herr Herzog von Zweybrücken, welcher noch zur nämlichen Zeit, als des Königs in Preußen Majeſt. mit Dero drohenden Widerſprüchen bereits hervorgetreten ſind, in erwehnten Vertrag als mitkontrahirender Hauptheil aufgenommen zu werden verlanget hat? Er führt zwar, durch die geheimen Bearbeitungen Seiner Königl. Preußiſchen Maj. verleitet, wider eben dieſen Vertrag nunmehr Beſchwerden; allein er iſt von Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät ſo gar ſelbſt aufgefodert worden, im reichsgeſetzmäßigen Wege ſein vermeintliches Recht zu dem Ende vorzulegen, damit der beyderſeitige Grund der An- und Widerſprüche unterſuchet, hierüber das Urtheil geſprochen, die Vollziehung dieſes Urtheils aber von Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem geſammten Reiche, wie auch allenfalls von andern Mächten zum voraus garantiret werde.

Iſt es der Herr Kuhrfürſt von Sachſen, welcher immerhin nichts anders als einen billigen Vergleich über ſeine Allodialanſprüche zu wünſchen ſich geäußert, und welcher von dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz die kräftigſten Verſicherungen ſeiner aufrichtigen Bereitwilligkeit hierzu erhalten hat? Es haben aber Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät ſelbſt feyerlich erkläret, ſich wegen Dero Regredient-Erbrechts in Anſehung des ernannten Herrn Kuhrfürſten nicht nur überhaupt auſſer allen Widerſpruch zu ſetzen, ſondern auch insbeſondere deſſen Allodialfoderungen, in ſoweit ſolche den Straubingiſchen Antheil betreffen dürften, ein vollſtändiges Genügen zu leiſten.

Iſt es endlich das Herzoglich-Mecklenburgiſche Haus, welches von Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Maj. nichts verlanget, und nichts zu fodern hat, ſondern **von Kaiſ. Maj. und dem Reiche eins oder das andere der gegenwärtig erledigten Lehne gewärtiget?** *) Nach-

*) Sieh: Vorläufige Darſtellung des Rechts des Herzoglich-Mecklenburgiſchen Hauſes, gedruckt zu Schwerin den 28ten Febr. 1778.

Nachdem Maximilian Joſeph, Churfürſt und Herzog in Bayern, den 30. December 1777. ohnvermutet und ohne Hinterlaßung einiger Leibes-Erben verſtorben, und mit ihm der Wilhelminiſche oder Ludovicianiſche Mann-Stamm des Hauſes Bayern erloſchen; ſo ließen Se. Durchlaucht der Churfürſt zu Pfalz, als nächſter Agnat, noch an eben dem Tage, durch das bekanntermaßen publicirte Patent, den Beſitz von deſſen hinterlaſſenen ſämmtlichen Landen ergreifen. Nach der reichskundigen Beſchaffenheit der Bayeriſchen Erbfolge konnte niemand zweifeln, daß der Herr Churfürſt zu Pfalz auch in dem Beſitz derſelben, mit Ausnahme desjenigen, das etwa die Bayeriſchen Allodial-Erben zu fordern hätten, bleiben würde. In der Mitte des Monats Januarii des laufenden 1778ten Jahres aber verlautete von allen Seiten, daß Jhro Majeſtät die Kayſerin-Königin einen beträchtlichen Theil von Bayern durch Ihre Kriegsvölker hätten in Beſitz nehmen laßen, und daß Sie einen Vergleich darüber mit dem Herrn Churfürſten zu Pfalz getroffen hätten. Der Kayſerlich-Königliche Hof-Canzler, Fürſt von Kauniß-Rietberg, ſtellte auch am 20ten Jäner dem am Kayſerl. Königl. Hofe ſtehenden Königl. Preußiſchen Geſandten, Freyherrn von Riedeſel, ſo wie den übrigen zu Wien befindlichen Geſandten, die in der erſten Anlage enthaltene kurze Note zu, des Innhalts: „ Daß Jhro K. „ K. Majeſtät gewiße Anſprüche auf die Bayeriſche Erbfolge hätten; „ daß ſolche von dem Rückfall der Böhmiſchen Lehen, von einer Anwar„ tung auf die Grafſchaft Mindelheim in Schwaben, und von einer von „ Kayſer Sigismund dem Hauſe Oeſterreich ertheilten würklichen Beleh„ nung auf einige Stücke von Bayern, herrühreten; daß Se. Churfürſtl. „ Durchl. zu Pfalz ſolche Anſprüche anerkannt, und ſich mit Jhro K. K. „ Majeſtät darüber freundſchaftlich verglichen hätten; daß zwar Jhro K. „ K. Majeſtät anfangs ein zureichendes Corps Truppen nach Bayern „ hätten marſchiren laßen, weil Churpfalz von allen Bayeriſchen Lan„ den ohne Unterſchied Beſitz genommen hätte; da aber kurz nachher „ der Mißverſtand gehoben ſey, ſo habe man die meiſten Truppen zurückberu„ fen, und nur ſo viele in Bayern gelaßen, als zur Beſitzergreifung nöthig „ geweſen. „

Daß niemand zweifeln konnte, Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz würden mit einziger Ausnahme desjenigen, was etwa die Bayeriſchen Allodialerben zu fodern hätten, den ungeſchmälerten Beſitz der ganzen Bayeriſchen Erbſchaft erhalten, iſt eine wahrhaft unbegreifliche und ſolche Behauptung, die Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt.

Majeſtät von des Königs in Preußen Majeſtät nimmermehr erwartet hätten.

Schon im Jahre 1770. den 6ten May machte der damals zu Berlin angeſtellte K. K. Miniſter Feldmarſchalleutenant Gr. von Nügent bey ſeiner Abſchiedsaudienz gelegenheitlich Meldung von den Anſprüchen des Erzhauſes bey Erlöſchung des Bayeriſchen Mannsſtammes. Oh! was dieſe betrift, war die Antwort ſeiner Königl. Preußiſchen Majeſtät, ſo wird ihnen ſelbige niemand ſtreitig machen. *)

Zwey Jahre darauf nämlich 1772. den 13ten September haben Höchſtgedacht Seine Majeſtät den Kaiſ. Kön. Geſandten Freyherrn von Switten zu ſich nach Potsdam berufen laſſen, und in der ihm ertheilten Audienz unter mehrern andern freundſchaftlichen Aeußerungen beſonders die Nothwendigkeit erhoben, daß die beyden Höfe zu Vermeidung aller möglichen Irrungen, welche ſie dereinſt entzweyen könnten, über die künftige Bayeriſche, wie auch Anſpach = und Bayreuthiſche Succeſſion ſich verträulich einverſtehen müßten. Die eigenen Worte Seiner Königl. Majeſtät, welche Freyherr von Switten ſogleich nach geendigter Audienz zu Papier gebracht hat, waren folgende: **) „ Nach dem „ Laufe der Natur ſoll ich zwar nicht erwarten, daß ſich dieſe zwey „ Succeßionsfälle bey meiner Lebzeit ereignen werden. Der Kuhrfürſt „ von Bayern und der Marggraf von Anſpach ſind beyde viel jün„ ger als ich. Allein der Fall iſt möglich, und alsdann würde es „ unangenehm ſeyn, damit überraſchet zu werden. Werden hin„ gegen alle Anſtände, welche aus unſerem beyderſeitigen Intereſſe „ ent=

---

*) Oh pour ceux la perſone ne vous les diſputera.

**) Ce n'eſt pas, que ſelon le cours de la Nature je doive m'attendre à voir vaquer ces deux Succeſſions. L'Electeur de Baviere & le Marggrave d'Anſpach ſont tous deux beaucoup plus jeunes que moi; mais le cas peut arriver, & il feroit fâcheux alors d'être pris au depourvu. Au lieu qu'en applaniſſant d'avance toutes les difficultés, que nos interêts pourroient faire naitre entre nous, nous aurons à nous promettre une longue paix, & une tranquillité, que rien ne ſera capable de troubler.

„ entſtehen könnten, zum voraus aus dem Wege geräumt, ſo können „ wir uns einen langen Frieden und eine Ruhe verſprechen, welche „ nichts zu ſtören im Stande ſeyn wird. „

Freyherr von Switten begab ſich nach dieſer Audienz gemäß des angeſuchten und erhaltenen Urlaubs nach Wien. Im Hornung 1773. verfügte er ſich zu ſeiner Geſandſchaftsſtelle nach Berlin wieder zurück. In einer ihm von des Königs Majeſtät den 17ten ertheilten Audienz wurden die nämlichen Gegenſtände in wiederholte Unterredung gezogen, und von dem Freyherrn von Switten die dem Erzhauſe auf den Fall der Erlöſchung des Bayeriſchen Mannsſtammes ſowohl von Seite der Krone Böhmen, als vermög ſeiner Anwartſchaften zuſtehenden Rechte in Erwehnung gebracht, worüber ſich Seine Königl. Preußiſche Majeſtät ganz vergnüglich als über eine Sache erklärten, die keinem Zweifel unterworfen iſt.

Ihre Kaiſ. Kön. Apoſtol. Majeſtät überlaſſen der ganzen unpartheyiſchen Welt die Beurtheilung und Entſcheidung, ob und wie alles dieſes mit der von dem Berliner Hofe gegenwärtig führenden Sprache vereinbaret werden kann.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen nahmen dieſe gefällige Mittheilung mit Dank an, konnten aber nach Ihrer von dem Bayeriſchen Erbfolgsrechte habenden Kenntniß, ſich nicht entbrechen, dem K. K. Hofe, durch eine von Dero Geſandten, dem von Riedeſel, den 7ten Februar zu Wien übergebene Gegen-Note, die hier in der zwoten Anlage beygefüget iſt, einige Zweifel und Bedenklichkeiten darüber zu eröffnen: „Daß die Krone „ Böhmen ihre Lehen in der Ober-Pfalz einziehen wolle, da ſelbige „ doch, zufolge des 4ten Artikels des Weſtphäliſchen Friedens, nach Ab„ gang der Wilhelminiſchen Linie, mit der Ober-Pfalz an die Rudolphi„ niſche Linien zurückfallen müßten; daß ein großes Herzogthum und Chur„ fürſtenthum, das nach dem Tractat von Pavia, der güldenen Bulle und „ dem Weſtphäliſchen Frieden, allen Linien des Hauſes Pfalz zugehöre, „ durch eine ohne Bewilligung des Reichs ertheilte Anwartſchaft auf eine „ ſo außerordentliche Art zerſplittert werden ſollte; und daß der Herr „ Churfürſt zu Pfalz über einen ſolchen Gegenſtand ſich hätten verglei„ chen, und einen ſo wichtigen Antheil des alten Erbeigenthums ſeines

„ Hauſes, zum Nachtheil der Pfälziſchen Neben-Linien und der Allodial-
„ Erben, an ein fremdes Haus abtreten können." Man fügte hinzu:
„ daß, da Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät die Bezirke von Bayern, die
„ Sie für erledigte Reichs-Lehen hielten, hätten einziehen laßen; ſo
„ hoften Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen, daß die Abſicht nicht
„ ſeyn werde, darüber anders, als mit Zuziehung der Churfürſten und
„ Fürſten, nach dem 11ten Artikel der Wahl-Capitulation, zu verfügen,
„ noch auch dieſelbe länger mit Ihren Haustruppen beſeßt zu halten; Se.
„ Königl. Majeſtät könnten als Reichsfürſt bey einem ſo ſonderbaren
„ Vorfall, der auf die Erhaltung des Reichs-Syſtems einen ſehr nachthei-
„ ligen Einfluß haben möchte, nicht ganz gleichgültig ſeyn, und erwarte-
„ ten dahero von der Gerechtigkeit und Großmuth Ihrer Kayſerlich-
„ Königl. Majeſtäten, daß Höchſt-Dieſelben zu einer weitern gütlichen
„ Auskunft die Hände bieten würden, durch welche die Bayeriſche Erb-
„ folge auf eine der Reichsverfaßung und den Rechten derer, die daran
„ Theil zu nehmen hätten, gemäße Art, abgemacht werden könnte."

Der Fürſt von Kauniß ſtellte hierauf dem Königlichen Geſandten zu Wien, die in der 3ten Anlage befindliche Note vom 16. Februar zu, in welcher man ſich Mühe gegeben, die diesſeits gemachten Zweifel und Einwürfe zu heben.

Se. Königl. Majeſtät konnten aber dieſe Antwort ſo wenig zureichend und überzeugend finden, daß Sie Sich vielmehr genöthiget ſahen, den 9ten Martii durch den Freyherrn von Riedeſel das in der 4ten Anlage beygefügte Memoire zu Wien übergeben zu laſſen. Man glaubt darinn, obwohl in der Kürze, den Unbeſtand der Kayſerl. Königl. Anſprüche auf die Bayeriſche Erbſchaft überzeugend dargethan zu haben, und Se. Königl. Majeſtät erſuchten dahero am Ende Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtäten: „ die Sa-
„ chen wieder in den Stand zu ſeßen, wie ſie bey dem Abſterben des
„ Churfürſten von Bayern geweſen, und ſich ſolche Vereinigungsmittel
„ gefallen zu laßen, durch welche die Bayeriſche Erbfolge auf eine der
„ Verfaſſung und dem Gleichgewichte des Reichs, dem Weſtphäliſchen
„ Frieden und den Befugniſſen der Fürſtlichen Häuſer Pfalß, Sachſen
„ und Mecklenburg gemäße Art reguliret werden könnte. „ Se. Königl. Majeſtät wurden, dieſe wiederholte Vorſtellungen zu thun, dadurch mit bewogen, daß indeſſen Hochgedachte Fürſtliche Häuſer Ihre Verwendung nachgeſuchet hatten.

Nach

Nach vorerwehnten aus dem eigenen Munde Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät den 6ten May 1770., den 13ten September 1772., und den 17ten Hornung 1773. gefloſſenen Aeußerungen hätte man bey Höchſtgedacht Sr. Majeſtät von dem Bayeriſchen Erbfolgsrechte eine ganz andere Kenntniß vermuthen ſollen, als jene iſt, welche man ſeit dem 7ten Februar behauptet, und geltend zu machen geſuchet hat.

Es wird alſo jedermann leicht begreifen, wie befremdlich Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät die mit der vorigen Sprache Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät in einem ſo weſentlichen Widerſpruche ſtehenden Zweifel und Bedenklichkeiten fallen mußten, welche Freyherr von Riedeſel auf die ihm zugeſtellte Note *) zu erkennen gegeben hat. **)

Gleichwohl haben Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät keinen Anſtand genommen, dieſe Zweifel in freundſchaftlichem Vertrauen ausführlich erläutern zu laſſen ***), und die unpartheyiſche Welt mag urtheilen, ob dieſe gegebenen Erläuterungen verdienet haben, von Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät ſo ſchlechterdings verworfen, und mit dem diktatoriſchen Ausſpruche abgefertiget zu werden: „ Daß keiner der von Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Königinn angekündigten Anſprüche nur in dem geringſten Theile beſtehen „ könne. „ ****)

Uebrigens iſt unter andern der Umſtand merkwürdig, den des Königs in Preußen Majeſtät ſelbſt anzuführen kein Bedenken finden, daß nämlich indeſſen Ihre **Verwendung von den Fürſtlichen Häuſern Pfalz, Sachſen und Mecklenburg nachgeſuchet worden iſt.**

Seine Königl. Preußiſche Majeſtät geſtehen alſo ſelbſt ein, daß Sie bereits zu einer Zeit mit ihren Bewegungen und Widerſprü-

 chen

*) Beylage Nro. 4.

**) Beylage Nro. 5. 6.

***) Beylage Nro. 7. 8.

****) Beylage Nro. 9.

chen gegen den mit Kuhrpfalz geſchloſſenen Vertrag hervorgetreten ſind, ehe ſich noch der Herr Kuhrfürſt in Sachſen, der Herr Herzog von Zweybrücken, und die Herren Herzoge von Mecklenburg an Höchſtdieſelben gewendet haben. Wenn ſich nun alle dieſe an Seine Königl. Majeſtät nicht gewendet hätten, ſo würden Höchſt Dieſelbe auch in dieſem Falle nicht unterlaſſen haben, ein zwiſchen zweyen Ihrer Mitſtände getroffenes freundſchaftliches Einverſtändniß zu beſtreiten, Ihre Gegenbearbeitungen ſelbſt bis zur Gewalt der Waffen zu treiben, und dadurch dem einzigen Beweggrunde, der Macht des Erzhauſes auch nicht den geringſten Zuwachs gönnen zu wollen, die Ruhe des deutſchen Vaterlandes aufzuopfern.

Gleichwie aber dieſer einzige wahre und geheime Beweggrund aller Königl. Preußiſchen Widerſprüche und Gewaltthätigkeiten nothwendig bemäntelt werden mußte, ein anderer etwas ſcheinbarer Vorwand aber ſchwerlich zu finden geweſen ſeyn würde, als der angebliche vom eigenen Intereſſe entfernte Schutz der Unterdrückten; ſo zeiget ſich hieraus die Urſache, warum man alles nur immer mögliche angewendet hat, den Herrn Herzog von Zweybrücken von dem Beytritte zu der mit Kuhrpfalz geſchloſſenen Konvention abzuhalten, und denſelben als Kläger auftreten zu laſſen, um nämlich auf ſolche Art ſelbſt die Rolle des Beſchützers ſpielen zu können.

Der Kayſerlich-Königliche Hof hat gut gefunden, darauf durch die unter der 5ten Nummer beygefügte Note vom 1ſten April zu antworten: „ daß „ er ſich nicht weiter auf die Unterſuchung ſeiner Rechte einlaſſen, noch „ auch den Beſitz von Bayern fahren laſſen werde; daß einem jeden, der „ etwas zu fordern hätte, Recht wiederfahren ſolle: daß aber Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät niemals zugeben würden, daß ein Reichsfürſt ſich „ zum **Richter und Vormunde** ſeiner Mitſtände aufwerfe, und Ihre „ Befugniß beſtreite; daß Sie ſich gegen jedweden zu vertheidigen und „ **ihn allenfalls ſelbſt zu bekriegen wiſſen würden**; indeſſen Sie „ doch bereit wären, alle zuläßige Mittel anzunehmen, durch welche die „ allgemeine Ruhe erhalten werden könnte."

Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät berufen ſich einzig und allein auf den Inhalt des Königl. Preußiſchen Memoire vom 9ten März, und auf die darinn enthaltenen Ausdrücke, durch welche die Anfangs zu erkennen gegebenen freundſchaftlichen Zweifel in förmliche und ſolche Urtheilsſprüche ſind verwandelt worden, daß Sie der unpartheyiſchen Entſcheidung der ganzen Welt lediglich unterziehen wollen, ob es möglich war, auf Zudringlichkeiten von dieſer Art eine andere Antwort zu ertheilen, als welche wirklich hierauf iſt gegeben worden. *)

Rechte, die Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät mit allen andern ſouverainen Mächten, und Ihren ſämmtlichen Reichsmitſtänden gemein haben, konnten Sie unmöglich aufopfern, und durch ihr nachgiebiges Beyſpiel unmöglich die Abhängigkeit von einem bisher ganz unbekannten Richterſtuhle zuerſt authoriſiren.

Durch die Sprache alſo, welche von Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät iſt geführet worden, haben Sie nicht Ihre Rechte allein, nicht Ihre auf einen Theil der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft beſtgegründete Anſprüche allein, nicht Ihren mit Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz geſchloſſenen Vertrag allein, ſondern zugleich, und hauptſächlich die Unabhängigkeitsgerechtſamen aller ſouverainen Mächte, und die Befugniſſe aller Ihrer Höchſten und Hohen Reichsſtände zu verwahren geſuchet.

So hart, ſo unfreundlich und zugleich ungegründet der Innhalt dieſer einer Kriegs-Erklärung nicht unähnlichen Note war; ſo haben doch Se. Königl. Majeſtät von Preußen, um Ihrer Seits alle mögliche Mäßigung zu beobachten, den 22ten April, laut der 6ten Anlage, eine neue Antwort zu Wien übergeben laßen, in welcher geäußert und gezeiget wurde: „ „ daß Ihro Königl. Majeſtät die Ihnen gemachte Vorwürfe nicht verdienten; daß Sie nicht verlangten, Sich zum **Vormunde oder Richter** Ihrer Mit-Stände aufzuwerfen; daß Sie aber auch genugſames Recht hätten, ſich gegen die willkürliche und offenbar ungerechte

„ Zer-

---

*) Beylage Nro. 10.

„ Zerſplitterung der Bayeriſchen Succeßion mit Vorſtellungen und andern
„ erlaubten Mitteln zu verwenden; daß Sie eben ſo geneigt wären als
„ Ihre Kayſerl. Königl. Majeſtäten, das gute Vernehmen mit Ihnen,
„ und den Ruheſtand zu erhalten, aber billig von Hochdenſelben, da
„ ſie ſich in den Beſitz der im Streit befangenen Gegenſtän-
„ de geſetzt, die Eröfnung der Mittel, die dazu führen
„ könnten, erwarten müßten.„

Aus erſterwehnten Betrachtungen kann und wird niemand etwas hartes, unfreundliches, und zugleich ungegründetes in der von Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät ertheilten Antwort finden. Noch weniger begreiflich iſt es aber, wie dieſe Antwort Seiner Kön. Preußiſchen Majeſtät einer Kriegserklärung ähnlich hat ſcheinen können. Eine Antwort, die ausdrücklich und feyerlich verſichert, daß der Kaiſ. Kön. Hof bereit iſt, alle zuläßige Mittel anzunehmen, wodurch die allgemeine Ruhe erhalten werden könnte.

Seine Königl. Preußiſche Majeſtät erachten in ihrer Note vom 22ten April *) erwieſen zu haben, daß Sie die Ihnen gemachten Vorwürfe nicht verdienen, und daß Sie ſich nie zum Richter oder Vormund Ihrer Mitſtände aufzuwerfen angemaſſet haben.

Gleichwohl werden Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät in eben dieſer Note unter Beſchuldigung einer **Unzulänglichkeit ihrer Anſprüche auf die Bayeriſche Verlaſſenſchaft**, einer **willkürlichen, ungerechten und gewaltſamen Unternehmung**, einer **erzwungenen Konvention**, einer **offenbaren Verletzung des Weſtphäliſchen Friedens und der Kaiſerl. Wahlkapitulationen**, und unter Bedrohung der unüberſehlichen Folgen, die widrigenfalls entſtehen müßten, alles in vorigen Stand herzuſtellen angewieſen; Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz die offenbareſten und theuerſten Rechte Dero Hauſes mißkennet und aufgeopfert

zu

*) Beylage Nro. 11.

zu haben beſchuldiget, und Seine Kaiſ. Majeſtät ſelbſt auf eine noch nie gehörte Art zum **erſten Mitgliede des Deutſchen Reiches** herabgewürdiget.

Ob alles dieſes ein Beweis iſt, daß man ſich zum Richter oder Vormund ſeiner Mitſtände aufzuwerfen nicht anmaße, wollen Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät einem jeden zu beurtheilen und zu entſcheiden überlaſſen.

Der Fürſt von Kauniß beantwortete dieſe Note durch ein Memoire *) vom 7ten May, wobey ſich eine ſo genannte **Analyſe** oder **Widerlegung** der beyden Noten des Königlich-Preußiſchen Hofes vom 9ten März und 22ten April befunden. In dieſem Memoire vom 7ten May ſuchte man zu behaupten: „ Daß des Kayſers Maj. in der Bayeriſchen Sache nichts „ widerrechtliches gethan hätten; daß Seine Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz „ ihren Vergleich nicht anföchten; daß der Kayſerin - Königin Maj. den „ Anſprüchen des Churfürſten von Sachſen und der Herzoge von Meck- „ lenburg nicht widerſtritten, und daß, obſchon der Herzog zu Zweybrück „ nicht eher ein Recht haben könnte Anſprüche zu machen, als nach Er- „ löſchung der Sulzbachiſchen Linie, man ihn doch einladen wollte, ſei- „ ne Beſchwerden anzubringen, damit ſeine Rechte zugleich mit den An- „ ſprüchen der Kayſerin-Königin Maj. unterſuchet, und der darüber entſtan- „ dene Streit durch einen rechtlichen Ausſpruch entſchieden und abgethan „ werden könnte. „

Ein jeder Unpartheyiſcher wird erkennen, daß dieſe allgemeine Aeußerungen und das Berufen auf eine rechtliche Entſcheidung der Hauptbeſchwerde gegen den Kayſerl. Königlichen Hof nicht abhelfen, ſo lange er den eigenmächtig ergriffenen Beſiß des ſtreitigen Gegenſtandes behauptet, und ſo lange nicht auf eine zu Recht beſtändige Art ausgemacht iſt, von welchen unpartheyiſchen Richtern dieſe wichtige Streitigkeit zwiſchen Ihro K.

K.

---

*) Dieſes Memoire und deſſen ausführliche Analyſe, ſammt der Abfertigung der Königl. Preußiſchen Widerlegung finden ſich in der 12ten, 13ten und 14ten Beylage.

K. Majeſtät, dem Herrn Pfalzgrafen von Zweybrück und dem Herrn Churfürſten zu Sachſen, unterſuchet und entſchieden werden ſoll, indem des Römiſchen Kayſers Maj. in Ihrer eigenen Sache nicht Richter ſeyn können.

Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät haben ſich wegen Dero Anſprüche mit Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz freundſchaftlich verglichen, und in Folge dieſes Einverſtändniſſes das Verglichene in Beſitz genommen. Dieſes Verglichene kann alſo in Rückſicht auf den Herrn Kuhrfürſten unmöglich ein ſtreitiger Gegenſtand ſeyn.

Dem Herrn Herzog zu Zweybrücken tragen Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät den geſetzmäßigen Unterſuchungs- und Entſcheidungsweg an. Sie fodern Ihn ſelbſt hierzu auf. Sie ſetzen den Fall, daß Höchſt Denſelben alles ab-, und dem Herrn Herzoge die Sache ganz zugeſprochen wird: wohin kann alsdann der richterliche Spruch gehen? Nur allein dahin, daß, wann die Nachfolge bey Abgang der jetzt regierenden Sulzbachiſchen Linie dem Herrn Herzoge von Zweybrücken zuerkennet wird, alsdann auch Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät ſchuldig ſeyn ſollen, genanntem Herrn Herzoge oder ſeiner Linie den mit dem Herrn Kuhrfürſten verglichenen und in Beſitz genommenen Antheil zurückzuſtellen.

Zu aller möglichen Verſicherung der Vollziehung dieſes Urtheils wird dem Herrn Herzoge die Garantie Seiner Kaiſ. Majeſtät und des geſammten Reichs, auch allenfalls anderer Mächte angeboten.

Wie kann man nun Königl. Preußiſcher Seits nach allen dieſen Vorausſetzungen von Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät verlangen, daß Sie das in Beſitz genommene ſogleich zurückſtellen ſollen? Wem ſoll und kann es ſchon gegenwärtig zurückgeſtellet werden? Nicht dem Herrn Herzoge, wie man erſt erwieſen hat, und eben ſo wenig Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz, als welche Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät durch den geſchloſſenen Vertrag in den Beſitz des Verglichenen ſelbſt eingeführet haben.

Wie kann man ferner dieſes ſo beſchaffene ganze Betragen Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät mit dem Vorwurfe eines allgemeinen ſcheinbaren **Berufens auf eine rechtliche Entſcheidung** belegen, und der Einſicht des unpartheyiſchen Publikums zumuthen, daß es ſo offenbare Widerſprüche überſehen, und Einſtreuungen von ſolcher Art ſeinen Beyfall geben ſoll?

Es giebt übrigens neben den Reichsgerichten, auch Manngerichte und Kompromiſſe, und warum ſollten nicht Seine Kaiſ. Majeſtät hier eben ſo Recht ſprechen können, wie es vom Kaiſer Siegmund im Jahre 1429. geſchehen iſt, und wie ähnliche Beyſpiele in großer Anzahl vorhanden ſind? Und da ferner die Allodialſache die zwey Kuhrhäuſer Pfalz und Sachſen betrifft, ſo iſt ganz unbegreiflich, wie auch hierauf der entſcheidende Ausſpruch anwendbar ſeyn ſoll, **daß des Römiſchen Kaiſers Majeſtät in Ihrer eigenen Sache nicht Richter ſeyn können.**

Seine Königl. Majeſtät haben auch vor einiger Zeit, um den Endzweck einer gütlichen Beylegung der Bayeriſchen Erbſchaftsangelegenheit deſto eher zu erreichen, Ihre Hohe Mitſtände durch eine mündliche Aeußerung Ihrer Reichstagsgeſandſchaft zu Regensburg erſuchen laſſen, mit Ihnen gemeinſchaftliche Sache zu machen, und Ihren Kayſerl. Königl. Majeſtäten über die ſonderbare Vorgänge in Bayern dienliche Vorſtellungen zu thun, um Höchſtdieſelbe dahin zu vermögen, daß dieſe wichtige Sache in ſolche Mittel und Wege, die mit der Reichsverfaſſung und mit den Rechten der Hohen Intereſſenten übereinſtimmen, eingeleitet werde. Auch dieſer an ſich ſo unſchuldige als wohlgemeinte Schritt hat eine ungleiche Auslegung erfahren müſſen. Die Kayſerl. Königl. Geſandſchaft zu Regensburg hat den 10ten April eine zugleich in öffentlichem Druck erſchienene Aeußerung abgeleget, in der man weder auf den Grund der Sache hineinzugehen, und auf die dieſſeits gemachte Einwürfe etwas zu antworten, noch auch die jenſeitige Maaßregeln und Anſprüche zu rechtfertigen gut gefunden, ſondern ſolches auf ein unbeſtimmtes Gutfinden ausgeſetzet; hergegen aber ſich deſto mehr bemühet hat, Se. Königl. Majeſtät mit unverdienten und anzüglichen Vorwürfen zu beladen, und zum Statu quæſtionis als Hauptſätze aufzuſtellen: „ Daß jeder Reichsſtand berechtiget

„ ſey, ſeine Rechte geltend zu machen; daß nach der Reichs-Grund-
„ Verfaſſung kein ander Mittel dazu wäre, als ein Vergleich zwiſchen de-
„ nen intereßirten Theilen oder der oberrichterliche Ausſpruch; daß der
„ K. K. Majeſt. den erſten Weg eingeſchlagen und ſich mit dem Herrn
„ Churfürſten zu Pfalz verglichen hätten, auch dem Herrn Herzog zu Zwey-
„ brück und Herrn Churfürſten zu Sachſen in ihren Gerechtſamen nicht
„ entgehen, ſondern ſolche den Wegen einer rechtlichen Entſcheidung oder
„ eines Vergleiches überlaſſen wollten; Sie könnten aber einem dritten
„ Reichsſtande, und alſo Sr. Königl. Majeſtät von Preußen nicht geſtat-
„ ten, gegen eine Vergleichungshandlung, die ſeine Rechte nicht betreffen,
„ Widerſprüche zu erregen und ſie für ungültig zu erklären, man könne
„ den Königl. Preußiſchen Richterſtuhl und deſſen Machtſprüche nicht
„ erkennen, u. ſ. w."

Man könnte Königl. Preußiſcher Seits dieſe in der Allgemeinheit ange-
brachte Sätze theils ſehr leicht beſtreiten, theils auch annehmen und gegen den Wiener Hof umkehren; es würde aber daraus nur ein leerer und weitſchweifiger Wortſtreit, der zu nichts als zur Verwirrung der Hauptſache dienen könnte, entſtehen. In der Folge wird bey der Anwendung ſich von ſelbſt zeigen, daß Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät ſich mit den intereßirten Theilen nicht verglichen, daß Sie ſich nur mit einem dazu nicht befugten Theile verglichen, daß Sie Jhre Rechte auf eine der Reichsverfaſſung gemäße Art nicht geltend gemacht, daß Jhre Erklärungen damit und mit der That nicht übereinſtimmen, und daß Se. Königl. Majeſtät von Preußen bey der Bayeriſchen Succeßions-Sache mehr als Jhro Majeſtät die Kayſerin-Königin intereßiret ſind.

Jhre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät erachten, ſich getroſt auf das ganze unpartheyiſche Publikum berufen zu können, ob in der von Dero Geſandtſchaft zu Regenſpurg am 10ten April mündlich geſchehenen Aeußerung der wahre Stand der Frage deutlich oder verworren vorgeleget wurde? Es war und konnte damals keine Frage ſeyn, ob die Anſprüche Jhrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät gegründet ſeyen. Die Erörterung und Unterſuchung dieſer Frage, wenn ein befugter Kläger auftritt, gehört nur allein vor einen reichsverfaſſungsmäßigen Richterſtuhl. Die Frage beſtand daher allein darinn, ob Se. Kön. Preuſ-

ſiſche Majeſtät, für ſich und als ein einzelner Reichsmitſtand betrachtet, dieſe Anſprüche zu beſtreiten und ſolche als ungültig zu verurtheilen befugt ſind; auch ob ein zwiſchen zweyen Reichsſtänden geſchloſſener freundſchaftlicher und ſolcher Vertrag, der Seine Kön. Preußiſche Majeſtät und Dero Haus im geringſten nicht betrifft, zu ſeiner Gültigkeit erſt die Ratification von Berlin nöthig habe, und wann ſolche nicht erfolget, eben dadurch für null und nichtig angeſehen werden müſſe? Dieſe Fragen und die von ſelbſt ſich ergebende Auflöſung derſelben werden nun als **anzügliche Vorwürfe**, **und als ein leerer und weitſchweifiger Wortſtreit, der zu nichts als zur Verwirrung der Hauptſache dienen kann**, erkläret. Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät haben aber zu Ihren übrigen ſämmtlichen Höchſten und Hohen Reichsmitſtänden das zuverſichtliche Vertrauen, daß Sie alles dieſes in einem ganz andern Geſichtspunkte betrachten, daß Sie die Gefährde der Königl. Preußiſchen Grundſätze erkennen, und ſich ſorgfältig gegen ſolche Behauptungen zu verwahren ſuchen werden, die, wenn ſie einmal durch das nachgiebige Beyſpiel Ihrer Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät gleichſam authoriſiret wären, alle Freyheit, alle Sicherheit, alle Unabhängigkeit und alle ſtändiſche Gerechtſamen mit einmal zu Grunde richten müßten.

Wie übrigens des Königs in Preußen Majeſtät behaupten können, daß Sie bey der Bayeriſchen Succeßionsſache mehr als Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn intereßiret ſind, gehört unter die an ſich zwar unbegreiflichen, aber alsdann ganz leicht begreiflichen Dinge, wann man auf die wahre geheime Triebfeder aller bisherigen Widerſprüche des Berliner Hofes zurückſieht, die weiter unten hinlänglich wird aufgedecket werden.

Man hat bis itzo Anſtand genommen, ſowohl auf obgedachtes Memoire des Wiener Hofes vom 7ten May und die demſelben beygefügte Analyſe, als auf die mündliche und gedruckte Aeußerung des Oeſterreichiſchen Geſandten zu Regensburg umſtändlich zu antworten, weil man gehoffet hat, daß der ganze Streit auf eine gütliche Art durch die Unterhandlung würde gehoben werden, welche unterdeſſen auf folgende Weiſe entſtanden.

Es ſind die Gerüchte bekannt, welche im Monat Februar von den beyderſeitigen Kriegszurüſtungen zu laufen anfingen. Man will nicht unterſuchen, von welcher Seite damit der Anfang gemacht worden; ſo viel iſt gewiß, daß der Wiener Hof im Märzmonat den größten Theil ſeiner Truppen in Böhmen und Mähren verſammlet hatte. Se. Königl. Majeſtät wurden dadurch genöthiget, auch Ihre Truppen nach und nach aus den entfernten Provinzen anrücken zu laſſen, und Sie begaben Sich zu Anfang des Aprils ſelbſt nach Schleſien. Des Römiſchen Kayſers Majeſtät, welche zu gleicher Zeit in Böhmen angelanget waren, erließen den 13. April ein Schreiben an den König, wodurch Höchſt-Dieſelbe den Entwurf einer Vergleichs-Convention vorſchlugen und mittheilten. Es wurde darauf zwiſchen beyden Monarchen vom 13. bis 21. April ein Briefwechſel geführet, durch welchen Sie endlich übereinkamen, eine Vergleichsunterhandlung anſtellen zu laſſen, die zu Berlin zwiſchen dem K. K. Geſandten Grafen von Cobenzl und den Königlich-Preußiſchen Miniſtern vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten gepflogen werden ſollte.

Der Graf von Cobenzl machte in der erſten Conferenz den . April den Antrag zu Schließung eben derjenigen kurzen Convention, welche des Röm. Kayſers Majeſtät bereits dem Könige zugeſchicket hatten, und nach welcher „ Se. Königl. Majeſtät ſich anheiſchig machen ſollten, die Gültigkeit der „ den 3ten Jenner zwiſchen der Kayſerin-Königin Majeſtät und dem „ Churfürſten zu Pfalz geſchloſſenen Convention und den rechtmäßigen Beſitz der Diſtrikte von Bayern, welche Höchſt-Dieſelbe nach ſolcher Convention eingenommen, anzuerkennen, und diejenigen Vertauſchungen, „ welche der Kayſerin-Königin Maj. mit dem Churfürſten zu Pfalz über „ **ganz Bayern**, oder über einige Theile treffen möchten, ruhig geſchehen zu laſſen; dagegen der Kayſerin-Königin Majeſtät die Gültigkeit „ der künftigen Vereinigung der Länder Anſpach und Bareuth mit der erſten Linie des Hauſes Brandenburg anerkennen, und diejenigen Vertauſchungen, welche Se. Königl. Majeſtät von Preußen in Anſehung „ dieſer Länder zu treffen gut finden möchten, geſchehen laſſen wollten.„

Um dieſe Vorſchläge zu unterſtützen, ſuchte man gewiſſe allgemeine Grundſätze von angeblicher Billigkeit und Convenienz geltend zu machen: „ daß nemlich ein Hof ſich an die Stelle des andern ſetzen und nichts verlangen „ ſolle, welches wider ſein Intereſſe und ſein Anſehen ſey, und das er „ nicht für ſich ſelbſt in einem ähnlichen Fall fordern würde.„ Die Anwen-

wendung von dieſen Grundſätzen wurde dahin gemacht: daß da der König ſich jezo der Vergrößerung des Hauſes Oeſterreich aus dem Grunde ſeiner politiſchen Convenienz widerſetze, das Haus Oeſterreich aus eben dem Grunde ſich der Vergrößerung des Hauſes Brandenburg, wenn ſolches mit der Zeit die Länder Anſpach und Bareuth mit der erſten Linie würde vereinigen wollen, widerſetzen würde; daß, damit man ſich nicht ohne Noth im Wege ſey, man vielmehr ſuchen müſſe, dieſen Widerſtand des beyderſeitigen Intereſſe durch den vorgeſchlagenen Traktat zu heben.

Die Königl. Preußiſchen Miniſtri gaben dem K. K. Geſandten hierauf zu erkennen: daß Se Königl. Majeſtät ſich der Trennung von Bayern blos deshalb widerſetzten, weil ſie dafür hielten, daß ſelbige eines Theils mit der Gerechtigkeit und andern Theils mit der Sicherheit des deutſchen Reichs ſtreite; Sie wären ſonſt weit entfernt, einer jeden andern gerechten Erwerbung des Hauſes Oeſterreich zuwider zu ſeyn; es ſey nicht billig, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauſes Oeſterreich mit einer andern entfernten und unſtreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compenſiren; Se. Königl. Majeſtät könnten alſo einen Vergleich nicht annehmen, durch welchen der Endzweck Ihres Widerſpruchs in der Bayeriſchen Succeßions-Sache gänzlich verfehlet würde, und der die billige Wiedereinſetzung des Hauſes Pfalz in Bayern, und die Genugthuung des Churhauſes Sachſen in völliger Ungewißheit ließe.

Da indeſſen der K. K. Hof ſchlechterdings keine andere mehr beſtimmte Vorſchläge thun wollte, und auf diſſeitige Vorlegung eines Gegenprojekts zu dringen fortfuhr; ſo übergab das Königl. Preußiſche Miniſterium dem Grafen von Cobenzl den 20. May einen **Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayeriſche Erbfolge**, welcher kürzlich folgendes enthielte: „Zu Erhaltung der Ruhe wolle man ſuchen, das Haus Pfalz „dahin zu vermögen, daß es dem Wiener Hofe zweene beſtimmte Diſtrikte von Bayern an der Donau und am Inn-Fluß, die an Böhmen und „Oeſterreich ſtoßen, abtrete; der Kayſerin-Königin Majeſt. möchten „dagegen dem Herrn Churfürſten zu Pfalz alles übrige, was Sie von „Bayern in Beſitz genommen, zurückgeben, und für den Theil, den Sie „behielten, einiges Aequivalent in Schwaben, oder durch die Herzogthümer Limburg und Geldern abtreten, um den Churfürſten zu Pfalz in „den Stand zu ſetzen, daß er den Churfürſten von Sachſen in Anſehung „ſeiner Allodial-Forderungen durch gewiſſe Abtretungen und Vertauſchun-

„ gen, worüber man ſich zu vereinigen ſuchen würde, befriedigen könne;
„ daß, um dieſe allgemeine Auskunft zu erleichtern, Ihro Römiſch-
„ Kayſerl. Majeſtät dem Herrn Churfürſten zu Pfalz die in Bayern erle-
„ digte Reichs-Lehen zuwenden, und Ihro Majeſtät die Kayſerin-Kö-
„ nigin ſich derjenigen Lehn-Rechte begeben möchten, welche Sie als
„ Königin von Böhmen über einige Diſtrikte der Ober-Pfalz, von Sach-
„ ſen und von Bareuth habe, auch nach Höchſtderoſelben eigenem Er-
„ bieten der künftigen Vereinigung der Brandenburgiſchen Lande in Fran-
„ ken mit der Churlinie des Hauſes Brandenburg und der Vertauſchun-
„ gen, welche dieſes Haus etwa mit ſeinen Nachbarn treffen könnte, nicht
„ zuwider ſeyn.„

Man überläßt es dem Urtheil eines jeden Unpartheyiſchen, ob dieſer Entwurf nicht ſchicklich geweſen wäre, um das Intereſſe der verſchiedenen Partheyen bey der Bayeriſchen Erbfolge zu vereinigen, und ob man mit Beobachtung einiger Billigkeit und Mäßigung etwas vortheilhafteres für den Wiener Hof hätte erdenken können, als dadurch, daß man ihm, ohnerachtet er mit Recht gar nichts zu fordern hat, einen ruhigen und anerkannten Beſitz von zwey großen Bezirken verſchaffet, durch welche Böhmen und Oeſterreich ſo vortheilhaft erweitert und durch Ströme begränzt würden, und daß man dagegen kein anderes Aequivalent verlangt, als zweene mit den abzutretenden in keine Vergleichung kommende kleine Bezirke, welche von dem Oeſterreichiſchen Staatskörper ganz abgeſchnitten ſind, und einige ganz unwichtige Lehne, die nichts einbringen, und zu nichts dienen, als mit den Nachbaren öftere Irrungen zu erregen.

Alle dieſe wichtige Betrachtungen konnten den Wiener Hof nicht bewegen, weder dieſen Plan anzunehmen, noch auch andere deutlichere und beſtimmtere Vorſchläge zu thun. Der Graf von Cobenzl übergab dem Königl. Preußiſchen Miniſterio in der Conferenz vom 6. Junii das in der 9ten Beylage befindliche Schreiben des Fürſten von Kaunitz, in welchem, mit Wiederholung der vorhin angezogenen Grundſätze von Billigkeit und Gleichheit, von neuem angetragen wurde, folgende Präliminarien zu einem Vereinigungs-Plan feſtzuſetzen: „ Der Berliner Hof ſolle von aller Wi-
„ derſetzung gegen die **Acquiſition, welche der Wiener Hof würk-**
„ **lich in Bayern beſitze,** abſtehen; dieſer verſpräche dagegen, al-
„ lem Widerſpruch gegen die künftige Vereinigung der Marggrafthümer
„ Anſpach und Bareuth mit der Brandenburgiſchen Churlinie zu entſa-

„ gen:

„ gen: die beyden Höfe ſollten den freywilligen Vertauſchungen nicht zuwi-
„ der ſeyn, welche der eine, oder der andere mit ſeinen Nachbaren machen
„ könnte; ſie wollten gemeinſchaftlich ihre gute Dienſte anwenden, um ei-
„ nen billigen Vergleich zwiſchen den Churfürſten zu Pfalz und Sachſen
„ über die Allodial-Anſprüche des letztern zu vermitteln; Jhro Majeſtät
„ die Kayſerinn-Königinn wollten auch dazu beytragen durch wichtige
„ Vortheile an Cuhr-Sachſen, worunter die Erlaßung der Böhmiſchen
„ Lehnrechte verſtanden wurden, und endlich ſolle das **Chur-Haus**
„ **Pfalz durch einen freywilligen Austauſch, der nicht an-**
„ **ders von ihm angenommen würde, als unter anſtändigen**
„ **Bedingnißen, vollkommen zufrieden geſtellet werden.** „

Das Königl. Preußiſche Miniſterium übergab darauf dem Grafen von Cobenzl das in der 10ten Beylage befindliche Memoire, darin man zeigte, wie unbeſtimmt, dunkel und unzureichend die letzten Eröfnungen des Wiener Hofes wären, und eine deutliche Erklärung über folgende vier Punkte verlangte: „ Was der Wiener Hof von Bayern zu behalten und wiederzu-
„ geben gemeynet ſey; was für Aequivalente und Vortheile er den Chur-
„ fürſten zu Pfalz und Sachſen verſichern, und ob er ſich gefallen laſſen
„ wolle, die ganze Bayeriſche Erbfolge in Anſehung der Churfürſten zu
„ Pfalz und Sachſen und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklen-
„ burg, mit Sr. Königl. Majeſtät von Preußen zu reguliren, da Höchſtdie-
„ ſelbe vermöge ihrer Freundſchaft und Verbindung mit den meiſten dieſer
„ Fürſten, als ein Mitglied des Reichs, und in ſo vielen anderen Ab-
„ ſichten ſo viel Recht als Intereſſe hätten, an der rechtmäßigen Ver-
„ theilung dieſer Erbfolge Antheil zu nehmen. „ Der Freyherr von Riedeſel übergab eben daſſelbe Memoire zu Wien an den Fürſten von Kaunitz, und verlangte auf Befehl des Königes eine deutliche und befriedigende Antwort, bey welcher Gelegenheit er noch verſchiedene Vorſtellungen that, um eine Veränderung des Entſchluſſes und die Annehmung einer gütlichen Auskunft zu bewirken.

Der Fürſt von Kaunitz übergab hierauf dieſem Geſandten, und ließ auch zu Berlin durch den Grafen von Cobenzl das in der 11ten Anlage befindliche Memoire vom 24. Junii unter dem Namen einer mündlichen Antwort überreichen. Aber anſtatt neue Vorſchläge oder Erklärungen zu thun, ſuchte man darin blos den Vergleichs-Entwurf des Berliner Hofes abzuwürdigen und die Vorſchläge des Kayſerl. Königl. Hofes zu erheben, und

man endigte mit der Erklärung: daß wenn dieſelbe nicht zum Grunde eines Präliminar-Traktats angenommen würden, alle gütliche Auskunft unmöglich und alle weitere Aufklärung überflüßig wäre.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen haben die Erklärung nicht anders anſehen können, als eine von Seiten des Wiener Hofes geſchehene Abbrechung der Unterhandlung, indem deſſen Vorſchläge ſo beſchaffen ſind, daß man dieſelbe nicht annehmen können, ohne Sr. Königl. Majeſtät Anſehen und Intereſſe und den klareſten Rechten der natürlichen Erben des Hauſes Bayern auf das empfindlichſte zu nahe zu treten. Dieſes wurde dargethan in einem in der 12ten Beylage beygefügten Memoire, welches von dem Königl. Miniſterio am 3ten Julii dem Grafen von Cobenzl zugeſtellet worden. In demſelben hat man, nach geſchehener kurzen Vergleichung der von beyden Höfen gethanen Vorſchläge, welche richtiger, als die von dem Wiener Hofe angeſtellte Vergleichung, ausgefallen ſeyn wird, zuletzt im Namen Sr. Königl. Majeſtät erkläret, daß Höchſtdieſelbe nach dem Vorgange des Wiener Hofes ſich nicht weiter entbrechen könnten, auch Ihres Orts die Unterhandlung abzubrechen und zu dem äußerſten Mittel zu ſchreiten.

Bevor Ihre Kaiſ. Kön. Apoſt. Majeſtät in die Erläuterung der Hauptſache eingehen, glauben Sie einen Nebenumſtand berühren zu ſollen, welcher darinn beſteht, daß nämlich Seine Königl. Preuſſiſche Majeſtät ſehr wohl thun, wenn Sie nicht unterſuchen wollen, von welcher Seite mit den Kriegszurüſtungen der Anfang iſt gemacht worden. Eine ſolche Unterſuchung wird ſchon durch die Betrachtung allein ganz überflüßig, daß derjenige, der ſich wider alle gegenſeitige Vermuthung in fremde Geſchäfte, mit der gleich anfänglichen Entſchließung, alles auf das äußerſte zu treiben, eindringet, nothwendig ſich zuerſt gefaßt halten und bewaffnen muß.

Was nun aber den gegenwärtigen Hauptgegenſtand betrifft, ſo iſt bereits vorhin bemerket worden, auf welche Art ſich Seine Königl. Preußiſche Majeſtät im Jahre 1770. 1772. und 1773. in Anſehung der Bayeriſchen und Anſpachiſchen Erbfälle geäußert haben.

Schon

Schon wehrender Hubertsburger Friedenshandlung hat man, wie bereits iſt erwehnet worden, die großen Anſtände und Bedenken gegen die von Seiner Königlich-Preußiſchen Majeſtät abzielende Vereinigung der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande mit der Brandenburgiſchen Erſtgeburt nicht vorenthalten. Dieſe Bedenken ſind noch am 17ten Hornung 1773. in einer eigenen Audienz Seiner Königlich-Preußiſchen Majeſtät von dem Freyherrn von Swieten auf ausdrücklich ihm ertheilten Allerhöchſten Befehl umſtändlich wiederholet worden. Seiner Majeſtät eigene Worte hierauf waren folgende: *) „Ich begreife und erwäge Ihre Gründe: es kann Ihnen weder gleichgültig noch angenehm ſeyn, mich auf dieſer Seite zum Nachbarn zu haben; eben ſo haben die Stände des Fränkiſchen Kreiſes Urſache darüber in Furcht zu ſeyn: Allein allem dieſem würde ſich durch einen Austauſch abhelfen laſſen, der mit irgend einem andern Fürſten vorgenommen werden, und kein bedenkliches Aufſehen veranlaſſen könnte.„

Dieſes vorausgeſetzt wird nun jedermann leicht die Veranlaſſung, den Zuſammenhang und den Werth der Seiner Königl. Preuſſiſchen Majeſtät gemachten Vergleichsvorſchläge, zugleich aber auch weiters den ganz außerordentlichen Unterſcheid der vorherigen und der gegenwärtigen Königl. Preußiſchen Sprache einſehen.

Was konnte dieſer vorausgeſetzten Geſinnung des Königs in Preußen Majeſtät gemäßer ſeyn, was die Friedensliebe Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät, und Ihr ſehnliches Verlangen, den allgemeinen Ruheſtand zu erhalten, überzeugender beſtätigen, als folgender Ausgleichungsantrag? **)

*) „ Je conçois & je peſe vos raiſons: il ne ſauroit vous être indifferent ni agréable de m'avoir pour voiſin de ce coté là, & les états du cercle de Franconie ont ſujet d'en être allarmés: mais on pourroit remedier à tout cela par un troc avec quelque autre Prince, qui ne donneroit point d'ombrage. „

**) *1mo.* Reconnoit ſa Majeſté Pruſſienne la validité de la convention faite le 3. Janvier de l'année courrante entre Sa Majeſté l'Imperatrice-Rei-

1) Erkennen Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen die Gültigkeit der von Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Königinn und des Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz Durchlaucht am 3ten Jäner gegenwärtigen Jahres geſchloſſenen Konvention, wie auch die Rechtmäßigkeit des in Folge derſelben von Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät eingenommenen Beſitzſtandes.

2) Und gleichwie ſich die zwey kontrahirenden Theile in dieſer Konvention die Befugniß ausdrücklich vorbehalten haben, unter ſich einen ferneren Vertrag über einen Austauſch zu verabreden, welcher nach der beyderſeitigen Anſtändigkeit ausgemeſſen ſeyn, und entweder die Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät und dem Erzhauſe zu Theil gewordenen Diſtrikte, oder den ganzen Komplexus, oder aber nur einige Stücke betreffen würde; ſo verſpre-

---

Reine apoſtolique & ſon Alteſſe S. E. Palatine, ainſi que la légitimité de l'etat de Poſſeſſion des diſtrictes de la Bavière occupés en conſequence par Sa M. I. R. A.

2do & attendu que dans cette convention les deux parties contractantes ſe ſont expreſſément reſervé la faculté de faire entre elles une convention ulterieur ſur l'echange à regler d'après les convenances reciproques, ſoit des diſtricts qui ſont tombés en Partage à S. M. I. R. A. & à la Maiſon d'Autriche, ſoit de la totalité du Païs, ou ſeulement de quelques parties; promet ſa Majeſté Pruſſienne de laiſſer exécuter paiſiblement les échanges en queſtion: bien entendu néanmoins que les acquiſitions à faire ne puiſſent porter ſur aucun païs limitrophe aux états actuels de S. M. Pruſſienne.

3tio. En revanche reconnoit S. M. I. R. A, d'avance la validité de l'Incorporation des Païs d'Anspach & de Bareuth à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, & promet de ſon coté

4to. De laiſſer conſommer paiſiblement tout échange, qui pourroit être fait de ces Païs, d'après les convenances de S. M. Pruſſienne, bien entendu néanmoins que les acquiſitions à faire ne puiſſent porter ſur aucun païs immediatement limitrophe aux états actuels de S. M. l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Boheme.

ſprechen Seine Königl. Majeſtät von Preußen dieſe erwähnten Austauſche ruhig geſchehen zu laßen: jedoch vorausgeſezt, daß die künftigen Erwerbungen kein Land, welches an die gegenwärtigen Staaten Seiner Königl. Majeſtät von Preußen gränzet, zum Gegenſtande haben ſollen.

3) Dafür erkennen Ihre Kaiſerliche Königliche Apoſtol. Majeſtät zum voraus die Gültigkeit der Vereinigung der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande mit der Kuhrfürſtlichen Brandenburgiſchen Primogenitur, und verſprechen ihrerſeits,

4) Daß Sie jeden Austauſch dieſer Lande, welcher Seiner Königl. Majeſtät von Preußen anſtändig seyn würde, ruhig geſchehen laſſen wollen, jedoch vorausgeſezt, daß die künftigen Erwerbungen kein Land betreffen ſollen, welches an die gegenwärtigen Staaten Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Königinn unmittelbar gränzet.

Um über dieſen vorläufigen Vergleichsentwurf mit einem wahren beyderſeitigen Vereinigungsgeiſte die nähere Unterhandlung zu pflegen, haben Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät durch den Grafen von Kobenzel auf die Beannehmung und Beobachtung der von des Königs in Preußen Majeſt. bereits bekannt gemachten für beyde Theile gleich billigen Grundſätze antragen laſſen. Ihre Anwendung iſt aber nicht einzig in dem beſtanden, was in der gegenwärtigen Königl. Preußiſchen Erklärung gemeldet wird; ſondern ſie iſt ausdrücklich weiter und zwar auf folgende Punkte erſtrecket worden: " Ihre Kaiſerl. „ Königl. Apoſtol. Majeſtät mißkennten in Gemäßheit der erwähnten „ Grundſätze nicht, daß, da des Königs in Preußen, Maj. ſich nun „ einmal öffentlich für Kuhrſachſen und den Hrn. Herzog von Zweybrücken angenommen haben, mit Höchſtdero Ehre und Anſehen keineswegs vereinbarlich ſeyn könne, dieſe öffentlichen Schritte ſo ſchlechterdings zurückzuziehen, und ohne alle Wirkung zu laſſen. Zu gleicher Zeit hätten aber auch Se. Königl. Preußiſche Maj. nach der unläugbaren gegenſeitigen Billigkeit in Betrachtung und Ueberlegung zu neh-

„ nehmen, daß Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät die Rechte und
„ Anſprüche des Erzhauſes auf einen Theil der Bayeriſchen Verlaſſen-
„ ſchaft für unſtrittig anſehen; daß Sie hierüber mit Seiner Kuhrfürſtl.
„ Durchlaucht zu Pfalz einen feyerlichen freundſchaftlichen Vertrag ge-
„ ſchloſſen haben, und ſchließen zu können ſich allerdings berechtiget ver-
„ meinen; daß Sie alles dieſes nicht nur öffentlich erkläret, ſondern
„ auch den Ihnen vermöge Ihrer Anſprüche und der Konvention zugefal-
„ lenen Landesantheil in förmlichen Beſitz genommen haben; daß folg-
„ lich mit Dero Ehre und Anſehen keineswegs vereinbarlich ſeyn könne,
„ die erwehnten öffentlichen Schritte ſo ſchlechterdings zurückzuziehen,
„ und ſolche ſammt Ihren Rechten und dem mit Kuhrpfalz errichteten
„ Vertrage ohne alle Wirkung zu laſſen. „

Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät unterziehen dem Urtheile der Welt, ob es möglich iſt, eine Unterhandlung auf billigere, mäßigere, zugleich mit dem Anſehen, der Ehre und dem Nutzen des andern Theils übereinſtimmendere Hauptſätze zu gründen.

Dem ungeachtet war die Königl. Preußiſche Antwort hierauf: **Daß Seine Königl. Majeſt. von Preußen zwar keinen Anſtand nehmen würden, dieſe Grundſätze überhaupt zuzulaſſen, dieſelben aber, Ihrer Meynung nach, in dem gegenwärtigen Falle keine Anwendung haben könnten.**

Eine ſo beſchaffene Antwort würde Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſt. ſonder Zweifel berechtiget haben, alle weitere Unterhandlung ſchlechterdings auf ſich beruhen zu laſſen, und die fernern Folgen lediglich abzuwarten, wenn nicht Ihr aufrichtiges Verlangen für die Erhaltung des allgemeinen Ruheſtandes die Rückſicht auf Ihre Ehre und Ihr Anſehen überwogen hätte.

Eine werkthätige Beſtätigung dieſes Uebergewichts war der Auftrag an den Grafen v. Kobenzel, dem Berliner Miniſterium zu erklären, daß Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt., um den von des Königs in Preußen Majeſt. zu Gunſten des Kuhrhauſes Sachſen und des Hrn. Herzogs zu Zweybrücken öffentlich übernommenen Schutz nicht ohne Wirkung zu laſſen, ſich entſchloſſen hätten, Ihrem Rück-

gangs-

gangsrechte zu der Bayeriſchen Allodialerbſchaft zu entſagen, und dem Kuhrpfälziſchen Hauſe die Königl. Böhmiſchen Lehen in der obern Pfalz auf die nämliche Art wieder einzugeſtehen, wie ſie von dem ſeligen Kuhrfürſten ſind beſeſſen worden.

Dieſe Anträge wurden aber als ganz unzulänglich verworfen, und dafür von Sr. Königl. Preußiſchen Majeſt. folgende gemachet.*) **Es wäre möglich die Sache damit auszugleichen, daß man dem Kuhrfürſten zu Pfalz einen ſolchen Theil von Bayern zurückſtellte, wodurch die Gränzen Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Maj. von der Stadt, die der gegenwärtige Sitz des Reichstags iſt, entfernet würden, für das Uebrige aber dem Pfälziſchen Hauſe ein anſtändiges Equivalent gäbe; daß auf ſolche Art der Kuhrfürſt zu Pfalz im Stande ſeyn würde, die nach der Billigkeit berichtigten Sächſiſchen Foderungen zu befriedigen, welche auch, nach einem noch rohen Gedanken, mittelſt irgend eines Reichslehn, und der Begebung der Oberlehensherrlichen Rechte, welche der Krone Böhmen auf einige Bezirke in Sachſen zuſtehen, abgethan werden könnten.**

Dieſer Ausgleichungsantrag beſtand alſo darinn, daß Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. einen Theil des in Beſitz genommenen Landes zurückſtellen, den Ueberreſt mit Abtretung eines andern Landes von gleichem Werthe vergüten, über dieſes Ihren Königl. Böh-

*) Il ſeroit poſſible de concilier les choſes en reſtituant à l'Electeur Palatin une partie de la Bavière en éloignant par là les frontieres de ſa Majeſté l'Imperatrice Reine de la ville, qui étoit le ſiege actuel de la Diete de l'Empire, & en donnant pour le reſte un équivalent convenable à la maiſon Palatine, que l'Electeur Palatin ſeroit mis ainſi en état de contenter les prétentions de la Saxe reglées à l'equité, qui encore ſuivant des idées vagues pourroient être ajuſtées au moien de quelque fief de l'empire & par la renonciation aux droits ſuzerains, que la couronne de Boheme avoit ſur quelque poſſeſſion de la Saxe.

Böhmiſchen Kronrechten auf einige Bezirke in Sachſen entſagen, folglich in der Weſenheit mit allen Ihren rechtlichen und verglichenen Anſprüchen auf der einen Seite ganz leer ausgehen, und auf der andern durch die Ihnen zugemuthete Aufgebung Ihrer Böhmiſchen Krongerechtſamen noch verlieren, zu gleicher Zeit aber die vorhabende Vereinigung der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande mit der Brandenburgiſchen Primogenitur, und was immer für einen Austauſch dieſer Lande mit andern, als unſtreitig anſehen und geſchehen laſſen ſollen.

Die ganz außerordentliche Unbilligkeit dieſer Vorſchläge, und die recht gefliſſentliche Außerachtlaſſung aller Ehre, alles Anſehens, alles Intereſſe, aller Rechte Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät zeigen ſich von ſelbſt.

Da nun dieſe Vorſchläge, wie ganz natürlich, als ſchlechterdings unannehmlich erkläret wurden, übergab man dem Grafen v. Kobenzel einen ſogenannten *) **Entwurf einer allgemeinen Auskunft**

*) Plan d'un arrangement general ſur la ſucceſſion de Bavière, qui pourroit ſervir de baſe à un traité:

Imo. „Sa Majeſté l'Imperatrice Reine auroit avec le conſentement de toute la maiſon Palatine, de l'Electeur de Saxe, & de l'Empire, qu'on tachera d'effectuer, la poſſeſſion de la partie de la Bavière, qui eſt ſituée entre l'Eveché de Paſſau, la Boheme, le Danube, les rivieres de Reegen & de Cham, jusqu'aux montagnes de Boheme, de ſorte que ces trois rivieres faſſent la limite, & que du coté de Ratisbonne il reſte une petite liſiere, qui rende cette ville & la Diete d'autant plus libre. Sa Majeſté l'Imperatrice Reine obtiendra de la même maniere le Diſtrict de Burghauſen, ſitué entre l'Autriche & l'Inn, de ſorte que la limite aille depuis Paſſau le long de l'Inn jusqu'au confluant de la Salza, & de là le long de la Salza jusqu'à la frontiere de l'archeveché de Salzbourg du coté de Wildshuth. Sa Majeſté Imperiale Royale reſtituera à l'Electeur Palatin tout ce qu'Elle a occupé de la Bavière au de là des diſtricts, qu'on vient de nommer, & moyennant cet échange, qui a déja été prévu en quelque façon dans la convention du 3. Janvier, elle arrondira ſes états de Boheme & d'Au-

kunft über die Bayeriſche Erbfolge, welcher zur Grundlage eines Traktats dienen könnte, folgenden Inhalts:

Erſtens: Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn ſollten mit Einwilligung des Pfälziſchen Hauſes, des Kuhrfürſten von Sachſen, und des Reiches, welche man zu erwirken trachten wird, zum Beſitz desjenigen Theiles von Bayern gelangen, der zwiſchen dem Bisthum Paſſau, Böhmen, der Donau, den Reegen = und Chamflüſſen, bis an die Böhmiſchen Gebürge gelegen iſt; dergeſtalt, daß die genannten drey Flüße die Gränze abgäben, und auf der Seite von Regenſpurg ein kleiner Strich übrig bliebe, um andurch dieſer Stadt und dem Reichstage mehrere Freyheit zu verſchaffen. Gleichfalls ſollten Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn den Bezirk von Burghauſen, welcher zwiſchen Oeſterreich und dem Inn liegt, bekommen, ſolchergeſtalt daß die Gränzen von Paſſau längſt dem Inn bis an den

---

d'Autriche de deux belles Provinces, & poſſedera les rivieres du Danube, de Reegen, de l'Inn & de la Salza, qui ſerviront de barrieres à ſes états. D'un autre coté cet arrangement ſervira à ce que le corps du Duché de Bavière ne ſoit pas démembré & ſeparé par le milieu.

2do. Pour que la maiſon Palatine ſoit indemniſée en quelque façon d'une perte ſi conſiderable, Sa Majeſté l'Imperatrice Reine lui céderoit les deux petits Duchés de Limbourg & de Gueldres contigus au Duché de Juliers.

3tio. Sa Majeſté l'Empereur pourroit conferer les fiefs de l'Empire vacants en Bavière à l'Electeur Palatin & ceux qui ſont ſitués en Suabe, ainſi que les ſeigneuries de Mindelheim & de Wieſenſteig à l'Electeur de Saxe, & on pourroit tâcher, d'en faire des echanges, pour faciliter la ſatisfaction, qui eſt due à ce Prince pour ſes pretentions ſur l'alleu de la Baviere.

4to. Comme l'Electeur Palatin eſt de droit obligé à ſatisfaire l'Electeur de Saxe ſur les prétentions qu'il a à l'alleu de Bavière, & que de la maniere ſusdite il a reçu un dedommagement, il pourroit ceder à l'Electeur de Saxe une partie du haut Palatinat contigue au

den Einfluß der Salza, und von dannen längſt der Salza bis an die Gränze des Erzbiſthums Salzburg gegen Wildshuth laufen ſollen. Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät werden dem Kuhrfürſten zu Pfalz alles in Bayern über die genannten Bezirke in Beſitz genommene wieder zurückſtellen. Vermittels dieſes Austauſches, welcher einigermaßen mit der in der Konvention vom 3ten Jäner getroffenen Vorſehung übereinkömmt, werden Dieſelbe Ihre Böhmiſche und Oeſterreichiſche Staaten durch den Zuwachs zweyer ſchönen Provinzen vergrößern, und die Donau, den Reegen, Inn und die Salza zu natürlichen Gränzen ihrer Länder bekommen. Auf der andern Seite wird dieſes Auskunfts-

---

Marggraviat de Bareuth ſelon les termes qu'on en pourra convenir dans la ſuite de la negociation. Il ſeroit juſte auſſi, qu'il remit à l'héritier allodial le mobilier de la ſucceſſion de Bavière in natura, & qu'il tâcha de le ſatisfaire par une ſomme d'argent proportionnée.

5to. Pour faciliter tout cet arrangement, Sa Majeſté l'Imperatrice Reine voudra bien renoncer aux droits de ſuzeraineté & à d'autres petits droits, qu'Elle a comme Reine de Boheme ſur quelques Parcelles du haut Palatinat, de la Saxe, & du Païs de Bareuth, objets, qui pour le fonds ne ſont pas fort conſiderables, & qui ne ſervent qu'à occaſionner des altercations.

6to. Leurs Majeſtés l'Empereur & l'Imperatrice Reine ne mettront jamais aucune oppoſition à ce que les Païs d'Anspach & de Bareuth puiſſent être incorporés à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, & ſi Sa Majeſté le Roi de Pruſſe & Mr l'Electeur de Saxe pouvoient convenir à faire un échange des Païs d'Anſpach & de Bareuth contre les Marggraviats de la baſſe & haute Luſace & de quelques autres diſtricts ſelon leur convenience, Leurs Majeſtés Imperiales & Royale n'y ſeront aucunement contraires, & Elles renonceront plûtot à tout droit de feodalité, de reverſion, ou autres droits, qu'Elles pourroient avoir ſur la Luſace entiere, ou ſur quelques parties de ce Païs, de ſorte que Sa Majeſté Pruſſienne & ſes heritiers & ſucceſſeurs puiſſent poſſeder ce Païs libre de toute pretention de la part de la Maiſon d'Autriche.

kunftsmittel verhindern, daß der Bayeriſche Staatskörper nicht zerſtücket, und durch die Mitte getrennet werde.

Zweytens: Damit das Pfälziſche Haus wegen eines ſo großen Verluſtes einigermaßen ſchadloß gehalten werde, würden Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn Ihm die zwey kleinen an Jülich gränzende Herzogthümer Limburg und Geldern abtreten.

Drittens: Seine Majeſtät der Kaiſer könnten die eröfneten Reichslehen, welche in Bayern liegen, dem Kuhrfürſten zu Pfalz, jene aber die in Schwaben befindlich ſind, ſammt den Herrſchaften Mindelheim und Wieſenſteig, dem Kuhrfürſten zu Sachſen verleihen; es könnten auch Austauſche hierüber verabredet werden, um andurch die Befriedigung, welche dieſem Fürſten für ſeine Allodialanſprüche gebühret zu erleichtern.

Viertens: Da der Kuhrfürſt zu Pfalz nach der Gerechtigkeit verpflichtet iſt, den Kuhrfürſten zu Sachſen über ſeine an die Allodialverlaſſenſchaft habende Foderungen zu befriedigen, und derſelbe dafür obgedachtermaßen entſchädiget worden wäre; ſo könnte erſterer dem Kuhrfürſten zu Sachſen einen an die Margrafſchaft von Bayreuth gränzenden Theil der Oberpfalz ſolchergeſtalt abtreten, als man darüber in der Folge der Unterhandlung eins werden würde. Auch wäre billig, daß er dem Allodialerben die hinterlaſſene bewegliche Verlaſſenſchaft in natura übergebe, und ihn auch durch eine verhältnißmäßige Summe Geldes zu begnügen ſuche.

Fünftens: Um alle dieſe Ausgleichungsmitteln zu erleichtern, dürften Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn geneigt ſeyn, den Oberlehnsherrlichen und anderen geringfügigen Rechten zu entſagen, welche Ihr als Königinn von Böhmen auf einige Bezirke in der oberen Pfalz, in Sachſen und im Bayreuthiſchen zuſtehen, da zumalen dieſelbi-

ſelbige an ſich von geringer Erheblichkeit ſind und nur zu Streitigkeiten Anlaß geben.

Sechſtens: Ihre Majeſtäten der Kaiſer und die Kaiſerinn Königinn werden ſich der Vereinigung der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande mit der Kuhrbrandenburgiſchen Primogenitur niemals im geringſten widerſezen, und wenn Seine Majeſtät der König von Preußen und der Herr Kuhrfürſt zu Sachſen ſich über einen Austauſch der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande gegen die Ober- und Niederlaußiz, und einige andere Bezirke, ihrer Anſtändigkeit gemäß vergleichen ſollten, ſo werden Ihre Kaiſerl. Königl. Majeſtäten ſich nicht im geringſten dagegen ſetzen, ſondern vielmehr auf alle jene Lehensherrliche- Rückfalls- oder ſonſtige Rechte, welche denſelben entweder auf die ganze Lauſiz, oder auf einige Stücke dieſes Landes zuſtehen könnten, ſolchergeſtalt Verzicht Leiſten, daß Seine Königl. Majeſtät von Preußen und deſſen Erben und Nachfolger einen von allen darauf haftenden Anſprüchen des Hauſes Oeſterreich ganz freyen Beſitz dieſes Landes überkommen.

Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät haben für nothwendig angeſehen, erſterwehnten Ausgleichungsplan nach ſeinen ganzen Inhalt der Welt vorlegen zu laſſen, weil ſolcher in der gegenwärtigen Königl. Preußiſchen Erklärung nicht ohne Urſache in einem ſehr unvollkommenen und verſtümmelten Auszuge erſcheinet.

Zuförderſt können Ihre Majeſtät den Umſtand nicht unbemerkt laſſen, daß das Berliner Miniſterium bey Ueberreichung des vorangezogenen Plans dem Grafen von Kobenzel zu erkennen gegeben hat, daß man wünſchte, wenn die beyden Höfe in Anſehung desjenigen, was ſie am meiſten betrift, und was Ihnen zukommen ſollte, einig werden könnten, hierüber allein eine Konvention zu ſchließen, ohne dasjenige, was die andern Höfe unter ſich auszumachen hätten, abzuwarten.

Wie

Wie vollkommen dieſe Sprache mit der in gegenwärtiger Erklärung und auch ſonſt allenthalben ſo hoch erhobenen Verſicherungen übereinſtimme, daß nämlich Seine Königl. Preußiſche Majeſtät für ſich nicht das geringſte, ſondern lediglich Gerechtigkeit für die Unterdrückten ſuchen, wird jedermann leicht einſehen, noch mehr aber durch folgende Betrachtungen überzeuget werden:

Wer immer den oftererwehnten Plan nur mit einiger Aufmerkſamkeit durchlieſet, wird und muß handgreiflich bemerken, daß deſſen einzige Hauptabſicht auf eine recht übertriebene Begünſtigung des Kuhrſächſiſchen Hofes und ſeiner Allodialfoderungen gerichtet iſt. Da das unerhörte Preußiſche Verfahren gegen Sachſen in dem vorigen Kriege noch in jedermanns friſchen Angedenken ſchwebet, ſo wird natürlicher Weiſe die Verwunderung allgemein ſeyn, wie gedachtes Kuhrhaus bey den Gegenwärtigen Umſtänden auf einmal der ſo ſehr begünſtigte Lieblingshof Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät geworden iſt?

Dieſe Verwunderung wird aber gar bald verſchwinden, wenn man die ganze Sache in ihrem wahren geheimen Zuſammenhange betrachtet.

Der Beſitz der beyden Lauſitzen iſt von jeher ein Hauptgegenſtand der Königl. Preußiſchen Vergrößerungs-Abſichten geweſen.

Schon im Jahre 1773. in der bereits angezeigten dem Freyherrn von Swieten den 17. Hornung ertheilten Audienz haben des Königs in Preußen Majeſt. dieſe Ihre Abſicht deutlich und mit folgenden Worten zu erkennen gegeben. *) **Man könnte zum Bey-**

 ſpie-

*) „ On pourroit par exemple propoſer à l'Electeur de Saxe, à qui les Marggraviats de Bayreuth & d'Anſpach conviendroient, de les recevoir contre la Luſace, c'eſt à dire contre une portion de la Luſace equivalente à la valeur des Marggraviats. Cependant, je ne vous parle de cela que comme de projets, dont l'execution doit être fort eloignée encore, mon neveu eſt jeune, & ſelon le cours ordinaire de la nature il y a à parier, qu'il me ſurvivra. Tant qu'il vit, je ne ſonge

ſpiele dem Kuhrfürſten zu Sachſen, welchem die Anſpach- und Bayreuthiſche Marggrafthümer anſtändig wären, einen Austauſch derſelben gegen die Lauſitz, das iſt gegen ein Stück der Lauſitz vorſchlagen, das eben ſo viel an Werth als die Marggrafthümer **) beträgt. Allein, ſetzten Seine Majeſt. mit einer angenommenen Gleichgültigkeit hinzu: Ich rede hiervon nur als von Entwürfen, derer Ausführung noch ſehr entfernet ſeyn muß. ***) Mein Neffe iſt jung, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur iſt zu wetten, daß er mich überleben wird. So lang er lebt, iſt meine Abſicht nicht, ihm ſeine Lande zu entziehen, und ich will mich nicht auf Unkoſten meiner Verwandten vergrößern. Jedoch iſt der Fall ſeines Abſterbens möglich, und es iſt immer gut, wenn man ſich zum voraus über Gegenſtände verabredet hat, welche ſonſten zu Irrungen Gelegenheit geben dürften.

Die Schwierigkeiten, dieſen Endzweck zu erreichen, konnten der Einſicht Seiner Königl. Preußiſchen Majeſt. nicht entgehen. Wer immer

ſonge pas à le depouiller, & je ne veux pas m'aggrandir aux depens de mes parens. Mais le cas de ſa mort peut arriver, & il eſt toujours bon de s'être entendu d'avance ſur ce qui pourroit d'ailleurs occaſionner des troubles. „

**) Damal war nur die Rede von dem Austauſche eines Stückes der Laußitz, das eben ſo viel am Werthe als die Marggrafthümer beträgt. In dem Entwurfe einer allgemeinen Auskunft wird aber dieſer Austauſch der beyden Marggrafthümer nicht nur auf die ganze Laußitz ſondern auch noch auf einige Bezirke mehr erſtrecket.

***) Ungeachtet dieſer angeblichen noch ſehr weit entfernten Bewerkſtelligung derley Abſichten, hat man gleichwohl zu Berlin gegen den Grafen von Kobenzl fallen laſſen, daß, wenn der Vorſchlag wegen des Eintauſches der beyden Lauſitzen ſtatt fände, man vielleicht verlangen würde, gleich in den Beſitz der ernannten zwey Markggrafthümer geſetzet zu werden, mit der Bedingniß, für die Einkünfte eine jährliche Summe dem Sächſiſchen Hofe unter der Gewährleiſtung des Kaiſerl. Königl. Hofes zu bezahlen.

immer die Lage der beyden Lauſitzen auch nur auf der nächſten beſten Karte betrachtet, und mit dieſer Lage jene der übrigen Preußiſchen Beſitzungen vergleichet, wird ſich leicht überzeugen, von welchem unſchätzbaren Werthe der Beſitz dieſer zwey Marggrafthümer des Königs in Preußen Majeſt. ſeyn müſſe, und welches für Böhmen und Sachſen äußerſt bedenkliche Arrondiſſement Höchſtdieſelben dadurch erhalten würden.

Da man ſolchergeſtalt nicht mißkennen konnte, daß es wegen dieſes Austauſches beſonders mit der Einwilligung des Sächſiſchen Hofes etwas ſchwer halten dürfte, ſo mußte man ſich zu beſſerer Vorbereitung der Sache um dieſen Hof ſo viel möglich verdient zu machen ſuchen.

Hiebey fehlte nur noch die Gelegenheit, dieſe Verdienſte auf fremde Unkoſten zu erwerben.

Die durch den Hintritt des höchſtſeligen Kuhrfürſten eröffnete Bayeriſche Allodialverlaſſenſchaft gab dieſe erwünſchte Gelegenheit, und nun hatte man nichts angelegenes, als ſolche auf alle mögliche Art zu benützen.

Ungeachtet nun bereits im Jahre 1776. durch mehrere übereinſtimmende Nachrichten verläßlich iſt, verſichert worden daß Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht von Sachſen in dem mit Dero durchlauchtigſten Frauen Mutter wegen Uebernahme der ſämmtlichen Bayeriſchen Allodialanſprüche errichteten Vertrage den Werth derſelben höchſtens auf die Hoffnung von 4. Millionen Thaler, wahrſcheinlich aber auf weniger angeſchlagen haben, ſo wurde dennoch Königl. Preußiſcher Seits gleich Anfangs von einer zu Dresden auf einige 30. Millionen Gulden geſchätzt werdenden Allodialentſchädigung geſprochen; dieſe zwar als zu hoch geſpannt eingeſtanden, gleichwohl aber über den von dem Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen ſelbſt angenommenen höchſten Werth ſehr weit vergrößert, und in dem oftterwähnten Ausgleichungsplane zwar auf eine noch nicht durchaus beſtimmte, jedoch ganz handgreiflich auf die Sicherſtellung und Erleichterung der ſelbſteigenen Austauſchungsabſicht einzig gerichtete Art vorgeleget.

Nach-

Nachdem jedoch Seine Königl. Preußiſche Majeſtät zugleich den Herrn Herzog v. Zweybrücken in Schutz genommen haben, und mit dieſem Schutze ſehr ſchlecht zu vereinbaren geweſen ſeyn würde, wenn man mit übermäßiger Begünſtigung des Kuhrhauſes Sachſen zu gleicher Zeit das Pfälziſche gar zu ſehr hätte drücken ſollen: ſo war kein anderes Mittel als die Anſprüche des Erzhauſes zu beſtreiten, ſeinen mit dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz geſchloſſenen Vertrag als ungültig zu erklären, und durch die gänzliche Vernichtung oder möglichſte Schmälerung der Rechte Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. dem Pfälziſchen Hauſe mit der einen Hand jenes zuzuwenden, was man ihm mit der andern zu Gunſten des Sächſiſchen Hofes wieder zu entziehen beſchloſſen hatte.

Zu dieſem Ende ſollten Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Maj. den vermöge Ihrer rechtlichen Anſprüche und in Gemäßheit des mit Kuhrpfalz geſchloſſenen Vertrages in Beſitz genommenen Landesbezirk größtentheils wieder zurückſtellen, ſtatt deſſen zwey von einander abgeriſſene, nicht in dem geringſten Zuſammenhange unter ſich ſtehende Flecke erhalten, dafür aber das Herzogthum Limburg, den Antheil von Geldern, die Grafſchaft Mindelheim abtreten, Ihren ſämmtlichen Lehns- und andern Rechten in der obern Pfalz, in Sachſen, im Bayreutiſchen, und auf die ganze Lauſitz entſagen. Die Unbilligkeit dieſer die Gerechtſamen Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät ganz vernichtenden Anträge zeiget ſich von ſelbſt, und iſt in den Beylagen, die weiter unten angeführet werden, zu allem Ueberfluſſe weitläuftig erläutert.

Auf dieſe Art war alles in Gemäßheit der Königl. Preußiſchen Vergrößerungs-Abſicht künſtlich und genau eingeleitet. Der zwiſchen Ihrer Kaiſ. Königl. Apoſt. Majeſtät und dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz geſchloſſene Vertrag ſammt allen Rechten und Anſprüchen des Erzhauſes ward zu nichte. Kuhrpfalz war andurch nach dem Ausdrucke des Berlinerhofes in Stand geſetzt, Kuhrſachſen zu befriedigen. Und nun kam es blos darauf an, dieſe Befriedigung ſo hoch als nur immer möglich zu treiben. Je höher, um ſo beſſer. Deſto weniger

konnte

konnte ſich ſodann der Dresdner Hof gegen den Austauſch der beyden Lauſitzen und noch mehrerer anderer nicht namhaft gemachten Bezirke ſtreuben; deſto wohlfeilere Bedingniſſe mußte er ſich dabey gefallen, und deſto gutwilliger ſich all jenes aufrechnen laſſen, was man andern entzogen, und ihm in überhäufter Maße zugewendet haben würde.

Dieſe überhäufte Maß zu füllen, wird daher alles gleichſam in Brandſchatzung geſetzt, und nicht nur Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz, nicht nur Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät, ſondern ſelbſt Kaiſerl. Majeſt. und dem geſammten Reiche vorgeſchrieben, was jeder Theil hierzu beytragen ſoll.

Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz ſollen dem Sächſiſchen Hofe einen (wohlgemerkt) **an Bayreuth gränzenden** Theil der obern Pfalz abtreten.

Sie ſollen ferners die ganze bewegliche Allodialverlaſſenſchaft in natura herausgeben, und über dieſes eine hinlängliche Geldentſchädigung leiſten.

Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. ſollen alle Ihre bereits erwähnten Rechte zum Opfer bringen.

Des Kaiſers Majeſt. und das geſammte Reich ſollen die eröffneten Lehne in Schwaben, ſo wie die Herrſchaften Mindelheim und Wieſenſteig an Kuhrſachſen verleihen, und dieſe Reichslehen ſollen auf eine Art zu vertauſchen geſuchet werden, die der leichtern Befriedigung der Sächſiſchen Allodialfoderungen, das iſt, der leichtern Bewerkſtelligung der ofterwähnten Königl. Preußiſchen Vergrößerungs-Abſicht am meiſten gemäß ſeyn wird.

Um Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. zu Beangenehmung dieſes Plans deſto eher zu vermögen, wurden alle Ihre Königl. Böhmiſchen Lehens- und andere Gerechtſamen in der obern Pfalz, in Sachſen, im Bayreuthiſchen als Gegenſtände dargeſtellet, **die nichts einbringen, und zu nichts dienen, als mit den Nachbarn öftere Irrungen zu erregen.**

Dennoch aber wurde auch ſchon ganz allein wegen der Böhmiſchen Lehen in der obern Pfalz gleich anfangs eine Hauptbeſchwerde

geführet, der Beſtreitung der diesfälligen Gerechtſamen Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſt. ein eigenes Memoire gewidmet, von Verletzung des Weſtphäliſchen Friedens geſprochen, und ſogar die Hilfe der Garants dieſes Friedens über eine nun für eine nichtsbedeutende Kleinigkeit erklärte Sache mit ſolchem Eifer aufgefodert, als wenn die ganze Reichsverfaſſung auf dem Punkt ihres völligen Umſturzes ſtünde.

Bey dieſer aufgeklärten wahrhaften Lage der Sache wird jeder Unpartheyiſche erſtaunen, wie man ſich auf ſein beyfälliges Urtheil ſo dreuſt berufen könne, daß nämlich kein Plan auszudenken möglich geweſen iſt, der das Intereſſe der verſchiedenen Partheyen bey der Bayeriſchen Erbfolge beſſer vereiniget, und zugleich Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. vortheilhaftere Bedingniſſe verſchaffet haben würde, als eben der von dem Berliner-Miniſterium vorgelegte Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayeriſche Erbfolge. Ein Entwurf, der erwieſenermaßen auf das gerade Widerſpiel dieſer angegebenen Eigenſchaften gebauet, und einzig und allein auf die Abſicht gerichtet iſt, die Hauptvortheile eben jenem zuzuwenden, der unter die bey der Bayeriſchen Erbfolge intereſſirten Partheyen keineswegs gehört.

Alle bisherige Betrachtungen konnten Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſt. unmöglich bewegen, dieſen Vergleichsplan anzunehmen, und was Ihre ſelbſt eigenen Vorſchläge betrifft, ſo waren ſie ſo deutlich und beſtimmt, als es die Weſenheit und die Natur der Sache nur immer erlaubte.

Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. haben bereits erwähntermaßen ſich ausdrücklich und förmlich erkläret, daß Sie Dero Rückfallsrechten auf die Bayeriſche Allodialverlaſſenſchaft entſagen, folglich ſich in dieſem Punkte mit Kuhrſachſen außer allen Streit ſetzen, und daß Sie zugleich jenen erweislichen Allodialfoderungen, die der Kuhrſächſiſche Hof auf den in Beſitz genommenen dieſſeitigen Antheil zu machen haben dürfte, ein vollſtändiges Genügen leiſten wollten.

Ob dieſer Antrag nicht deutlich und beſtimmt genug iſt, überlaſſen Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. einem jeden zu beurtheilen.

Die Erfüllung des Herzoglich-Mecklenburgiſchen Verlangens iſt ganz offenbar nicht in der Macht der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät.

Es blieb alſo nichts anders als das Kuhrpfälziſche Haus, das iſt, die Königl. Preußiſcher Seits aufgeſtellte Frage übrig, wie ernanntes Haus in Stand ſollte geſetzet werden, die Sächſiſchen Allodialanſprüche zu befriedigen?

Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. hätten dieſe Frage nach allem Rechte dahin beantworten können, daß die erwähnten Anſprüche nach obiger Vorausſetzung Sie nicht im geringſten betreffen, daß Sie ſich an Ihre Rechte, und an den hierüber mit Kuhrpfalz geſchloſſenen Vertrag hielten, folglich dem Haupterben lediglich überlaſſen müßten, wie er ſich mit dem Allodialanſprecher abzufinden für thunlich und billig finden dürfte.

Dieſem ungeachtet haben der Kaiſerinn-Königinn Majeſt. die feyerliche Verſicherung ertheilet, daß Sie dem Kuhrpfälziſchen Hauſe den alten Beſitzſtand der ſämmtlichen Böhmiſchen Lehne in der obern Pfalz wieder einräumen, daß Sie Ihren Königl. Böhmiſchen Lehens- und ſonſtigen Gerechtſamen auf einige Bezirke in Sachſen entſagen, daß Sie bey Zuſtandbringung eines oder des andern in dem Vertrage mit Kuhrpfalz vorbehaltenen freywilligen Austauſches dieſem Hauſe noch mehrere Begünſtigungen eingeſtehen, daß Sie demſelben ſolchergeſtalt die Befriedigung der Sächſiſchen Allodialfoderungen nicht nur thätig erleichtern helfen, ſondern ſolche auch durch Ihre und die Königl. Preußiſche gemeinſchaftliche Verwendung nach Recht und Billigkeit zu vermitteln ſuchen werden.

In allen dieſen Aeußerungen und Verſicherungen iſt nichts dunkels, nichts unbeſtimmtes, und was die weiteren Begünſtigungen betrifft, die Ihre Majeſt. bey dem Austauſche ſelbſt dem Kuhrhauſe Pfalz einzugeſtehen ſich anheiſchig gemachet haben, ſo konnten ſie un-

möglich ſtückweiſe und namentlich angezeiget werden, weil ſie mit und durch einen oder den andern Austauſch ſelbſt bewirket werden ſollten, dieſer Austauſch aber von Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. allein nicht abhanget, von Ihnen allein nicht beſtimmet werden kann, ſondern natürlicher Weiſe zugleich mit Uebereinſtimmung und Bewilligung Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz muß feſtgeſetzet und bewerkſtelliget werden, zu welchem beyderſeitigen Einverſtändniſſe man noch bis dieſe Stunde nicht gelanget iſt, und auch wegen der Königl. Preuſſiſcher Seits veranlaßten Verwirrungen nicht gelangen konnte.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, wie höhſtbefremdlich und unerwartet Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. jene Anfragen fallen mußten, die in dem Königl. Preußiſchen Memoire vom 13ten Junius *) in einem recht gefliessentlichen inquiſitoriſchen Tone, und unter Bedrohungen, die den höchſten Grad der Erbitterung zeigen, ſind gemachet worden.

Dieſe diktatoriſchen Fragen waren zum Theil bereits in voraus beantwortet, und theils konnten ſie von Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſt. unmöglich beantwortet werden.

Die Frage: was man von Bayern zu behalten und wieder zu geben gemeinet ſey, iſt in der mit Kuhrpfalz geſchloſſenen Konvention vorlängſt durch das Verſprechen beantwortet, daß alles zurückgeſtellet werden ſoll, was durch dokumentirte Beweiſe als zu dem Antheil des Herzogs Johann nicht gehörig wird gezeiget werden.

Die Frage, welchen Austauſch man mit Kuhrpfalz zu machen gedenke, war und iſt noch unmöglich einer andern Antwort fähig als dieſer, daß man nämlich entweder gar keinen Austauſch machen wird, wenn Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz ſich zu keinem einverſtehen, oder daß man unter mehrern möglichen jenen machen wird, zu welchem ſich beyde Theile einverſtehen dürften.

Die Frage, was man für Aequivalente und Vortheile dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz verſichern wolle, war allſchon beantwor=

---

*) Beylage Nro. 15.

worfet; und was die Vortheile für den Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen betrifft, ſo ſind Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät demſelben eben ſo wenig einige ſchuldig, als er ſich um einige verdienſtlich gemacht hat.

Die Frage, ob man ſich gefallen laſſen wolle, die ganze Bayeriſche Erbfolge in Anſehung der Kuhrfürſten zu Pfalz und zu Sachſen, und der Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg mit ſeiner Königl. Preußiſchen Majeſtät zu reguliren, war die außerordentlichſte von der Welt. Wie ſollten ſich denn Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät anmaſſen, mit Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät fremde und ſolche Gegenſtände zu reguliren, welche die betreffenden hohen Reichsmitſtände theils unter ſich auszumachen, theils aber von Kaiſerl. Majeſtät und dem geſammten Reiche zu erwarten haben?

Wie konnten und ſollten Ihre Majeſtät ſich anmaſſen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, daß Seine Kaiſerl. Majeſtät und das geſammte Reich dem Herzoglich Mecklenburgiſchen Hauſe eines oder das andere von dem durch den Hintritt des Höchſtſeligen Kuhrfürſten erledigten Lehne verleihen ſollen?

Wie konnten und ſollten Sie ſich anmaſſen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, daß Seine Kaiſerl. Majeſtät und das geſammte Reich die eröffneten Lehne in Schwaben, ſo wie die Herrſchaften Mindelheim und Wieſenſteig dem Sächſiſchen Hofe ertheilen ſollen?

Wie konnten und ſollten Sie ſich anmaſſen, mit dem Berliner Hofe zu reguliren, was und wie viel Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz dem Kuhrhauſe Sachſen wegen ſeiner ſo ſehr übertriebenen Allodialfoderungen ſowohl in natura überlaſſen, als in Gelde vergüten ſollen?

Alles, was Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät, ohne ſich, gleich Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät, zum unbefugten Richter ihrer Höchſten und Hohen Reichsmitſtände aufzuwerfen, verſprechen konnten, iſt wirklich zugeſaget worden, und dieſe Zuſage konnte in nichts anderm beſtehen, als daß Ihre Majeſtät mit des Königs in

 Preuſ-

Preußen Majeſtät gemeinſchaftlich ſich verwenden wollten, um eine baldige und billige Ausgleichung der Allodialfoderungen zwiſchen beyden Kuhrfürſtlichen Durchlauchten zu Pfalz und zu Sachſen vermitteln zu helfen.

Uebrigens iſt der weiters angeführte Umſtand grundfalſch, daß Freyherr von Riedeſel an den Fürſten von Kaunitz ebendaſſelbe Memoire übergeben hat, welches dem Grafen von Kobenzel zu Berlin iſt behändiget worden. Dieſer Miniſter übergab nichts als den Auszug *) einer ihm von des Königs Majeſtät unmittelbar zugekommenen Weiſung, worüber er ſich auf eine, wie man das gerechte Zeugniß geben muß, ganz anſtändige, und von der deſpotiſchen Sprache des Berliner Memoire ſehr weit entfernte Art, einige Erläuterungen mündlich ausgebeten, und ſolche auch mündlich erhalten hat. Die Ehre dieſer unanſtändigen Sprache bleibt alſo dem Berliner Miniſterium ganz allein, ſo wie der ſonder Zweifel ſüße Troſt ganz ungetheilt bevor, einer Erbitterung ohne Beyſpiel den für die Menſchlichkeit unſchätzbaren Ruheſtand muthig aufgeopfert zu haben.

Vielmehr hat Freyherr von Riedeſel bald nach der erwehntermaßen verlangten Erläuterung folgendes angebracht: Der König ſein Herr glaubte bemerket zu haben, daß man hierorts ſeine bisher gemachten Vergleichsvorſchläge in dem Verſtande aufgenommen hätte, als wenn darauf angetragen würde, daß der Kaiſerl. Königl. Hof entweder alles zurückſtellen, oder dasjenige, was man ihm in Bayern laſſen wollte, durch Abtretung anderer Aequivalente dergeſtalt vergüten ſollte, daß ihm gar kein weſentlicher Vortheil übrig bliebe. Die Meinung des Königs ſey nie dahin gegangen; ſie beſtünde vielmehr darinn, daß der Kaiſerinn Königinn-Majeſtät von ihrem in Beſitz genommenen Antheile, welcher in einer Erträgniß von zwey Millionen ſtünde, etwa den Werth von 700, 000 fl. an Pfalz wieder zurückzuſtellen hätten, wodurch der Herr Kuhrfürſt zu Befriedigung der

*) Beylage Nro. 16.

der Sächſiſchen Allodialfoderungen in Stand geſetzet, und dem Kaiſerl. Königl. Hofe dennoch zugleich ein weſentlicher Vortheil zukommen würde.

Nach dieſer mündlichen Aeußerung iſt, und wird es unbegreiflich bleiben, was denn eigentlich der weſentliche Gegenſtand der Königl. Preußiſchen Widerſprüche ſey? Es wird durch dieſe Aeußerung als ungezweifelt angenommen, daß Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz alsdann im Stande ſind, Kuhrſachſen zu befriedigen, wann Sie durch die Abtretung des Kaiſerl. Königl. Antheils nicht mehr als 1, 300, 000 fl. verlieren. Nun iſt es aber gewiß und ſicher, daß dieſer Antheil nicht einmal die erwähnte Summe erträgt. Woraus denn mit mathematiſcher Richtigkeit folget, daß nach den von Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät ſelbſt angenommenen und durch Dero Miniſter zu erkennen gegebenen Grundſätzen, das Kuhrhaus Pfalz bereits wirklich in jenem Stande ſich befindet, in welchen man es verſetzt ſehen will, um die Allodialanſprüche berichtigen zu können.

Nachdem man aber deſſen ungeachtet eine Antwort auf das von dem Berliner Miniſterium dem Grafen Kobenzel zugeſtellte Memoire foderte, ſo wurde ſolche *) in der Geſtalt einer mündlichen Aeußerung dem Freyherrn von Riedeſel übergeben, und zugleich an den Grafen von Kobenzel nach Berlin befördert.

In dieſer Antwort wurden die Gründe wiederholt angezeiget, welche Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät ſchlechterdings außer Stand ſetzten, den Vorſchlägen des Berliner Hofes die Hände zu biethen. Es wurde hieraus die ganz natürliche Folge gezogen, daß wenn man Königl. Preußiſcher Seits auf dieſen Vorſchlägen unabweichlich beſtehen ſollte, alle gütliche Auskunft zwiſchen beyden Höfen unmöglich, und alle weitere Aufklärung überflüßig wäre. Es wurden aber zugleich jene Verſicherungen Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät

jeſtät

*) Beylage Nro. 17.

jeſtät abermal beſtätiget: *) Die Sie bereits allen bey der Bayeriſchen Erbfolge intereſſirten Theilen gegeben haben, daß Sie nämlich bereit ſeyen, denſelben Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, und ihnen auch die Befriedigung jener Anſprüche niemals verſagen werden, welche ſie auf eine rechtsbeſtändige Art, und in den ordnungsmäßigen Wegen werden erweiſen können.

Auf dieſe Antwort, welche nach ihrer Weſenheit in nichts anderm beſtand, als das Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät die Berichtigung desjenigen, worüber Sie ſich mit Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät nicht vergleichen könnten, auf allfälliges Anrufen der bey der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft intereſſirten Partheyen den reichsgeſetzmäßigen Unterſuchungs- und Entſcheidungswegen überlaſſen müßten und wollten; auf dieſe Antwort erhielt man die Nachricht von einem wirklichen feindlichen Ueberfalle des Königreichs Böheim noch eher als das Memoire, **) deſſen Ungrund und Zudringlichkeit in der zugleich beygedruckten ausführlichen Zergliederung klar iſt erwieſen worden.

Wenn man dieſe kurze und getreue Erzählung desjenigen, ſo zwiſchen den Höfen von Berlin und Wien ſeit dem Abſterben des Churfürſten von Bayern über deſſen Erbfolge vorgegangen iſt, mit den von beyden Theilen gewechſelten Schriften verbindet, ſo wird ſolches allein zureichen, die unpartheyiſche Welt von der Wahrheit folgender Punkte zu überzeugen:

Alles bisherige wird ſonder Zweifel mehr als hinlänglich ſeyn, der unpartheyiſchen Welt den Werth der ſogenanuten getreuen Erzählung

*) „ Qu'Elle a deja données à tous les intéreſſés à la ſucceſſion Bavaroiſe de la Juſtice qu'èlle eſt prête à leur rendre, & des ſatisfactions qu'Elle ne ſe refusera jamais à leur donner ſur toutes les prétentions, qu'ils ſeront dans le cas de pouvoir juſtifier & prouver d'une façon legale & par les voyes regulieres. „

**) Beylage Nro. 18.

lung des Berliner Hofes, ſo wie die vorgebliche Wahrheit der hieraus gefolgerten Punkte aufzudecken.

1) Daß, wenn Se. Königliche Majeſtät von Preußen an der Bayerſchen Succeßionsangelegenheit Antheil genommen, ſolches aus keiner andern Urſache geſchehen, als weil Sie überzeuget ſind, und andere überzeugen zu können glauben, daß die von der Kayſerin-Königin Majeſtät unter dem Schein eines alten, aber ganz ungegründeten Anſpruchs, den man Höchſt-Deroſelben ohne Zweifel auf einer unrichtigen Seite vorgeſtellet, geſchehene Beſitznehmung der Hälfte von Bayern, völlig mit der Gerechtigkeit und den beſtgegründeten Rechten der natürlichen Lehn- und Allodial-Erben ſtreitet, und die ganze Verfaſſung und Sicherheit des Reichs über den Hauſen werfen würde.

Da durch die obigen Erläuterungen des Berliner Entwurfs einer allgemeinen Auskunft über die Bayeriſche Erbfolge die eigentliche Triebfeder aller Königl. Preußiſchen Einſtreuungen ſonnenklar iſt dargeſtellet worden, ſo wird wohl niemand auch nur den Schatten einer Wahrſcheinlichkeit in der Angabe finden, daß Seine Königl. Majeſtät von Preußen an der Bayeriſchen Succeßionsangelegenheit aus keiner andern Urſache Theil genommen haben, als weil Sie von der Ungerechtigkeit der dieſſeitigen Beſitznehmung überzeuget ſind.

Geſetzt aber auch, daß es mit dieſer angeblichen Ueberzeugung ſeine Richtigkeit hat, iſt ſie denn ein Geſetz, welches Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät zu einer gleichen verpflichtet?

Welche Ausſicht für die Aufrechthaltung der deutſchen Freyheit und der Gerechtſamen aller Reichsſtände, wenn Seine Königl. Preußiſche Majeſtät, um ſich in alle fremde Geſchäfte nach Belieben einzudringen, alles nach Ihren Abſichten zu leiten, und zuletzt mit Gewalt der Waffen durchzuſetzen, weiter nichts als die Behauptung nöthig haben ſollten, daß Sie ſo und nicht anders überzeuget ſind!

2) Daß, ohngeachtet dieſer wichtigen Betrachtungen, Se. Königl. Majeſtät von Preußen dennoch, um den Ruheſtand und das gute Vernehmen mit Ihren Kayſerlichen Majeſtäten zu erhalten, ganzer fünf Monat lang alle erſinnliche Mittel der gemäßigſten Vorſtellungen und einer freundſchaftlichen Unterhandlung angewendet, um einen gütlichen Vergleich zu erzielen, und das Intereſſe Ihrer K. K. Majeſtäten mit den Rechten der natürlichen Erben ſo viel als möglich zu vereinigen.

Da einem einzelnen Reichsſtande unmöglich das geringſte Recht gebühren kann, ſich als Kläger oder gar als Richter in einer Angelegenheit darzuſtellen, die ihn und ſein Haus auf keine Art betrifft, ſo war es von Seiten des Kaiſerl. Königl. Hofes nicht Schuldigkeit, ſondern blos die Wirkung einer freundſchaftlichen Rückſicht, daß man ſich in Erläuterungen ſeiner Anſprüche und Gerechtſamen gegen einen Hof eingelaſſen hat, der keine fodern konnte. Und nun will eben dieſer Hof ſeine unbefugten Zudringlichkeiten als Mäßigung, ſeine Einſtreuungen als Verlangen den Ruheſtande und das gute Vernehmen zu erhalten, und ſeine diktatoriſchen Machtſprüche als freundſchaftliche Vorſtellungen geltend machen!

3) Daß Se. Königl. Majeſtät in gleicher Abſicht Ihren K. K. Majeſtäten ſolche Vorſchläge gethan haben, welche in Anſehung der Natur Ihrer Anſprüche viel zu vortheilhaft und dem Intereſſe und den Rechten des Hauſes Pfalz faſt zu nachtheilig ſind, welches blos in der Abſicht und Erwartung geſchehen, daß dieſes Haus ſich entſchließen würde, dem Ruheſtande und dem gemeinen Beſten von Deutſchland etwas aufzuopfern, nachdem dieſe Erbſchafts-Angelegenheit einmal durch die gar zu große Nachgiebigkeit ſeines Haupts eine ſo nachtheilige Wendung bekommen.

Wie die Vorſchläge Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät beſchaffen ſind, und daß ſie die gänzliche Zernichtung der Rechte und Anſprüche des Kaiſerl. Königl. Hofes, und auf einer Seite zwar die Begünſtigung, jedoch auf der andern eine deſto größere Bedrückung des Kuhrpfälziſchen Hauſes, in der Hauptſache aber einzig und allein

die Beförderung der ſelbſteigenen Vergrößerungsabſichten zum Endzweck haben, iſt bereits umſtändlich erwieſen worden.

4) Daß, wenn Se. Königl. Majeſtät geſchehen laſſen, daß man bey dieſer Unterhandlung die Sache von der Vereinigung der Länder Bareuth und Anſpach mit der Chur Brandenburg und der Vertauſchung derſelben mit der Lauſitz, mit eingeflochten, ſolches blos auf den Antrag Ihrer K. K. Majeſtäten und ohne einige Abſichten von Vergrößerung und eigenem Intereſſe geſchehen iſt.

Da man ſchon ſeit langer Zeit bedacht war, ſeine Macht durch die unbefugte geſetz = und hausverfaſſungswidrige Vereinigung der beyden Marggrafthümer mit der Brandenburgiſchen Primogenitur und durch den Austauſch dieſer Lande mit den Lauſitzen ſo anſehnlich zu vermehren; da man bereits in den Jahren 1770. 1772. und 1773. auf ein dießfälliges Einverſtändniß mit dem Kaiſerl. Königl. Hofe angetragen hat: ſo hat man nun kein Bedenken, dieſem ungeachtet zu behaupten, daß man ſich zur Miteinflechtung des erwehnten Gegenſtandes in die vorgeweſene Unterhandlung gleichſam habe erbitten laſſen, und dieſes noch dazu ohne einige Abſichten von Vergröſſerung und eigenem Intereſſe.

5) Daß der Wiener Hof alle ihm von Sr. Königl. Maj. geſchehene höchſt vortheilhafte Vorſchläge verworfen; daß diejenigen, welche dieſer Hof von ſeiner Seite gethan, in nichts als unbeſtimmten und dunkelen Präliminarien beſtehen, ſo die Beybehaltung der ungerechten Trennung von Bayern allezeit zum Grunde haben, welche, da ſie die gar zu gefährliche Convention vom 3ten Jänner beſtehen laſſen, die Austauſchung und alſo den Verluſt von ganz Bayern für das Haus Pfalz nach ſich ziehen könnten, und die Befriedigung der Häuſer Pfalz und Sachſen dem Gutfinden des Wiener Hofes gänzlich überlaſſen, indem Se. Königl. Maj. nach den Ihnen angetragenen Präliminarien den Oeſterreichiſchen Beſitzſtand ſchlechterdings anerkennen, und ſich von der weiteren Verhandlung mit dem Hauſe Pfalz gänzlich ausſchließen laſſen ſollen; daß alſo Se. Königl. Maj. ſolche Anträge nicht annehmen können, ohne Ihrer Würde, Ihren Verbindungen und Ihrem Intereſſe gänzlich zu nahe zu treten.

Abermal eine Menge aus theils ganz falſchen, theils unerwieſenen Vorderſätzen gezogene Folgerungen, die unmöglich hier ſtückweiſe widerleget werden können, ohne in weitläuftige und unnütze Wiederholungen zu verfallen. Daß die Vorſchläge des Kaiſerl. Königl. Hofes in nichts weniger als in unbeſtimmten und dunkeln Präliminarien beſtehen, iſt bereits oben gezeiget worden. Ob die Berliner Vorſchläge für den Kaiſerl. Königl. Hof höchſt vortheilhaft waren, kann jedermann aus ihrer ebenfalls ſchon vorgelegten Zergliederung urtheilen. Der Endzweck dieſer Vorſchläge, wie man hier deutlich zu erkennen giebt, geht einzig dahin, weder die ſogenannte ungerechte Trennung von Bayern, noch die Konvention vom 3ten Jäner beſtehen, das iſt, weder den Anſprüchen und Gerechtſamen des Kaiſerl. Königl. Hofes, noch ſeinem mit Kuhrpfalz geſchloſſenen Vertrage die geringſte Wirkung zu laſſen, folglich andurch alles Anſehen, alles Intereſſe Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſt. ſchlechterdings aufzuopfern. Ein herrlicher Beweis von der höchſten Vortheilhaftigkeit der Königl. Preußiſchen Ausgleichungsanträge!

Was man übrigens mit der gar zu großen Gefährlichkeit der Konvention vom 3ten Jäner ſagen will, weil ſie nämlich die Austauſchung und alſo **den Verluſt von ganz Bayern für das Haus Pfalz nach ſich ziehen könnte**, iſt ganz unbegreiflich. Der 6te Artikel des erwehnten Vertrages redet von keinem andern Austauſch, und es kann auch nach der Natur der Sache von keinem andern als einem ſolchen die Frage ſeyn, über welchen ſich beyde Theile nach der gegenſeitigen **Konvenienz** einverſtehen dürften; welche gar zu groſſe **Gefährlichkeit** ſollte alſo hiebey vorwalten? Iſt denn nach ſeiner **Konvenienz austauſchen und verlieren** einerley? und iſt nicht ſchon in dem Baadenſchen Frieden dem Hauſe Bayern die unbeſchränkte Freyheit, einen Austauſch ſeiner Länder gegen andere vornehmen zu können, feyerlich bedungen worden?

6) Daß alſo der Wiener Hof die Unterhandlung zuerſt abgebrochen; indem er alle Vorſchläge des Königs verworfen, ſeiner Seits aber ſolche gethan, wel-

welche man unmöglich annehmen können, und zuletzt erkläret, daß eine jede andere Auskunft unmöglich und alle weitere Nachfrage vergeblich ſey, folglich dieſem Hofe die natürlichen Folgen dieſes Bruches lediglich zuzuſchreiben ſind.

Was hier von der angeblichen Erklärung des Kaiſerl. Königl. Hofes erwehnet wird, iſt eine offenbare Mißdeutung der klaren Worte. Wenn man die Berichtigung der Bayeriſchen Angelegenheiten durch eine gütliche Auskunft mit Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät für unmöglich erkläret hat, iſt dadurch zugleich erkläret worden, daß eine jede andere Auskunft unmöglich ſey? Haben Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät nicht vielmehr öffentlich und bey jeder Gelegenheit auf das feyerlichſte verſichert, alles, was nicht durch einen gütlichen Vergleich iſt berichtiget worden, oder noch berichtiget werden dürfte, dem geſetzmäßigen Erkenntniß = und Entſcheidungswege überlaſſen zu wollen? Und dieſe Ueberlaſſung allein kann und ſoll die natürliche Folge des Bruches einer gütlichen Unterhandlung zwiſchen zween Reichsmitſtänden ſeyn. Die natürlichen Folgen, wovon der Berliner Hof redet, ſind friedbrüchige, reichsverfaſſungswidrige und ungerechte Gewaltthaten, derer er ſich nun ſchon zum viertenmale gegen Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät und das geſammte Reich ſchuldig gemachet hat.

Um von dem erſten der angeführten Artikel deſto mehr zu überzeugen, und die nöthigſte, obwohl nicht ausführliche Erläuterung darüber zu geben, wollen Se. Königl. Maj. Ihren hohen Mitſtänden die vornehmſten Grundſätze darlegen, nach welchen Sie Ihres Orts das Recht der Bayeriſchen Erbfolge, und die darüber anjetzo entſtehende Streitigkeit anſehen [3]),

 wobey

3) Man hat hier nur das Weſentlichſte angeführet. Eine nähere Ausführung, wie auch Widerlegung einiger gegenſeitigen Gründe findet ſich in der hier unter den Beylagen No. 8. befindlichen Beantwortung des zweiten Memoire des Wiener Hofes vom 7. May, welches eine Analyſe oder Widerlegung der diſſeitigen Note vom 9ten März ſeyn ſoll; wie auch in einer unter dem Titel von Betrachtungen über das Recht der Bayeriſchen Erbfolge allhier herausgege-

wobey Höchſtdieſelben ſich doch keine Vorgreifung oder ein Richter-Amt anmaßen, ſondern die Sache eines jeden Beurtheilung überlaßen, aber ſolche einleuchtende Gründe für ſich zu haben glauben, daß ein jeder Unbefangener und Billigdenkender denſelben hoffentlich beypflichten wird.

Seine Königl. Preußiſche Maj. verſichern hier, daß Sie ſich keine Vorgreifung und kein Richteramt anmaßen wollen. Eine Streitigkeit alſo, wobey man ſelbſt nicht im geringſten intereßiret iſt, dem Reichsgeſetzmäßigen Unterſuchungs- und Erkänntnißwege entziehen, und ſolche durch die Gewalt der Waffen entſcheiden, heißt keine Vorgreifung und kein Richteramt ſich anmaßen? Welcher Widerſpruch zwiſchen den Worten und den Handlungen des Berliner Hofes!

Die ganze Angelegenheit der Bayeriſchen Erbfolge und der darüber entſtandene Widerſpruch und Streit wird ſich auf folgende Punkte und Hauptſätze bringen laſſen:

1) Scheinet es unſtreitig zu ſeyn, daß die Succeßion in das Lehn von Bayern überhaupt, allein, oder doch größtentheils dem Hauſe Pfalz zuſtehe, weil ſelbiges mit dem von Bayern in gerader Linie von einem gemeinſchaftlichen Stamm-Vater Otto I. Pfalzgrafen von Wittelſpach, der das Herzogthum Bayern im Jahr 1180. nach der Aechtung Herzogs Heinrich des Löwen als ein Mannlehn vom K. Friederich I. erhalten, kundbarermaßen und nach der zu Ende der Beylagen befindlichen Stammtafel, abſtammet; weil beyde Häuſer, ob ſie wohl im J. 1329. durch den Vergleich von Pavia ihre Erbländer unter ſich getheilet, ſich doch nicht gänzlich und durch eine Todtheilung getrennet, ſondern vielmehr das Condominium oder das gemeinſchaftliche Eigenthum ihrer Staaten, zwar nicht jederzeit durch die bey dem Hauſe Pfalz nicht hergebrachte und an ſich nicht weſentliche Mitbelehnung, deſto mehr aber durch den gemeinſchaft-

gegebenen Privat-Schrift, welche man bereits zu Wien ſo weitläuftig als mit angenommenen Schein von Zuverläßigkeit, aber weder mit neuen, noch mit erheblichen Gründen zu widerlegen ſich bemühet hat; dahero man darauf hier bereits im Vorbeygehn geantwortet, und wenn man das Schreiben fortſetzen will, leicht ausführlicher darauf wird antworten können.

ſchaftlichen Gebrauch des Namens, Schilds und Helms, und durch die ſich wechſelſeitig verſicherte Erbfolge beybehalten; weil ſie durch erwehnten Traktat von Pavia [4]), welchen Herzog Ludwig von Bayern, der zugleich Kayſer war, mit ſeinen Vettern, den Pfalzgrafen geſchloſſen, und der ſogleich von allen Churfürſten beſtätiget wurde, ſich einander verſichert haben: **daß wenn ein Theil, oder eine Linie, ohne Erben abgehen, oder erlöſchen würde, deren Länder und Herrſchaften, wie auch die Churwürde, der andern Linie zufallen, und daß kein Theil von ſeinen Landen etwas verkaufen, vertauſchen, oder veräußern** ſolle, wodurch ſie unſtreitig **alle Beſitzungen** der Häuſer Pfalz und Bayern mit einem **beſtändigen, unzertrennlichen und unveräußerlichen Familien-Fideicommiß**, in der That und Würkung, obwohl nicht mit dem damals weniger bekannten Namen beleget; weil der Traktat von Pavia nicht allein für die damaligen, ſondern auch für alle folgenden Zeiten geſchloſſen, und nachhero in den von beyden Linien öfters, beſonders in den Jahren 1524. 1724. 1746. 1766. [5]) und 1771. erneuerten Hausverträgen jederzeit beſtätiget und erneuert worden, alſo ein von ihnen ſelbſt ſo benanntes beſtändiges **Grundgeſetz und pragmatiſche Sanction der Häuſer Pfalz und Bayern** geworden und iſt, welche weder von einer Linie ohne Bewilligung aller Agnaten, noch durch die Nichtbeobachtung einiger Glieder des Hauſes, noch durch einige von beſondern Zeitläuften veranlaßte Veränderungen einiger Punkte, ſo die Succeßion nicht betreffen, aufgehoben werden könne; weil endlich der Weſtphäliſche Frieden in dem Art. 4. §. 9. dem Churhauſe Pfalz nicht allein den Rückfall der Churwürde und der ganzen Ober-Pfalz nach

4) Man hat nöthig gefunden, dieſen Traktat in den Beylagen Num. 13. ganz vorzulegen, nach der wohl allen Glauben verdienenden Ausgabe des Bayeriſchen Archivarii Aettenkhover in ſeiner Geſchichte von Bayern, weil deſſen bloße Einſicht und Durchleſung die beſte Ueberzeugung von den oben angeführten Sätzen giebt.

5) Dieſen merkwürdigen Hausvertrag von 1766. welchen der jetzige Churfürſt zu Pfalz mit dem verſtorbenen Churfürſten von Bayern ſelbſt geſchloſſen, und der noch nicht durchgehends bekannt iſt, hat man um ſo mehr hier in der 14. Beylage ganz beyfügen wollen, weil der Traktat von Pavia ausdrücklich darin erneuert und auf alle Beſitzungen beyder Häuſer erſtrecket iſt, folglich mit der Convention vom 3. Januar 1778. in völligem Widerſpruche ſtehet.

nach Abgang des Bayerſchen Mannſtammes, welchem ſolche damals abgetreten werden müſſen, verſichert, welches nicht anders als aus dem allgemeinen Succeßions-Rechte des Hauſes Pfalz auf Bayern folgen konnte, ſondern auch der Pfälziſchen, oder Rudolphiniſchen Linie, durch die Worte des Art. 4. §. 10. *Totius Lineæ Rudolphinæ Jura, quatenus huic diſpoſitioni contraria non ſunt, ſalva rataque maneant*, alle ihre Rechte, ſo dem Weſtphäliſchen Frieden nicht zuwider laufen, folglich auch das vorhin ſchon gegründete Succeßions-Recht auf Bayern, das durch dieſen Frieden gewiß nicht ausgeſchloſſen worden, vorbehalten, und alſo dem etwanigen Einwurf, daß ſolches allgemeine Succeßions-Recht hier nicht beſtätiget worden, welches der damalige, blos die Abſtellung der Unregelmäßigkeiten des vorhergegangenen Krieges betreffende Endzweck des Friedens nicht erforderte, vorgebeuget, folglich nach allen dieſen zuſammengenommenen Gründen, deren, wenn es nöthig wäre, man noch viel mehrere anführen könnte, der auf dem Blutgange und der gemeinſchaftlichen Abſtammung von den erſten Erwerbern gegründeten Succeßion des Hauſes Pfalz in dem Mannlehn von Bayern, kein erheblicher Grund entgegen ſtehen kann.

2.) Alle dieſe Gründe, welche dem Hauſe Pfalz die Succeßion auf ganz Bayern verſichern, müſſen ihm ſelbiges auch auf **Niederbayern** beſtätigen, welches Land nach ſeinem Urſprung, nach den Hausverträgen und nach den Privilegien der Landſtände jederzeit ein unzertrennliches Theil des ganzen Lehns und Herzogthums von Bayern geweſen. Obzwar die im Jahr 1255. abgetheilte und im J. 1340. ausgegangene Niederbayeriſche Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeſchloſſen, weil ſie an der Ländertheilung der beyden andern Linien nicht Antheil nehmen konnte, und die Oberbayeriſche Linie auch im J. 1340. Niederbayern allein geerbet; ſo hat doch die Pfälziſche Linie ſowohl im J. 1329 als 1340. aus dem Blutgange und der gemeinſchaftlichen Abſtammung ſchon das völlige Succeſſionsrecht auf Niederbayern gehabt und ſolches auch dadurch ausgeübet, daß ſie ihr Recht an die Oberbayeriſche Linie gegen eine Abfindung von 60/m Gulden und 6000 Mark Silbers, abgetreten, **ſich aber ſolches Succeßionsrecht auf den Fall, daß die Oberbayeriſche Linie mit Tode abgienge, ausdrücklich vorbehalten**, laut eines zu Ingolſtadt im J. 1348. geſchloſſenen Vergleichs, welcher ſeiner Wich-

tigkeit

tigkeit halber in den Beylagen aus der Urſchrift ganz beygefüget und bekannt gemacht wird. Dieſe Urkunde widerleget mit eins alles, was von einigen angeblichen Privatſchriftſtellern, von dem an ſich ungewiſſen Grundſatze der Todtheilung, welche ohnedem nicht präſumiret wird, ſondern wenn ſie Kraft haben ſollte, von den Kontrahenten ausgedrücket werden ſollen, auf Niederbayern mit einem voreiligen Aufheben angewendet werden wollen; ſie zeiget, daß Niederbayern nicht gänzlich, oder durch eine **Todtheilung** von dem ganzen Pfalzbayeriſchen Lehen getrennet geweſen; wobey die Erfinder dieſes Einwurfs nicht bedenken, daß nach demſelben auch die Oberbayeriſche Linie in Niederbayern nicht hätte erben können, und daß der ganze Einwurf dem Reich, zu Einziehung des Lehns, nicht aber dem Hauſe Oeſterreich, zu ſtatten kommen könnte. Da nun der Pfälziſchen Linie das Succeßionsrecht auf Niederbayern zur Zeit der Schließung des Traktats von Pavia im J. 1329. und zur Zeit des Erbfalls im J. 1340. zugeſtanden, worüber beyde Linien auch damals einig geweſen, indem einige Fürſten, die den Traktat von Pavia im J. 1329. geſchloſſen, auch zur Zeit des von Ingolſtadt vom J. 1348. noch gelebet und ſolchen mit abgeſchloſſen; ſo folget daraus unläugbar, daß der Traktat von Pavia nicht allein auf die damalige wirkliche Beſitzungen, ſondern auch auf diejenige, zu welchen die Pfälziſche Linie damals ein Erbrecht hatte, und alſo auf Niederbayern, ſich ſchon zu der Zeit erſtrecket. Hierzu kommt, daß die Häuſer Pfalz und Bayern, nachher, da letzteres Niederbayern im J. 1340. geerbet, den Vertrag von Pavia erneuert, auf die nachhero gemachte Erwerbungen und im Hausvertrag von 1766 gar **namentlich** und **ausdrücklich** auf Niederbayern erſtrecket; welchem letztern Grunde die dieſem Hausvertrage beygefügte **Klauſul, in ſo weit man Niederbayern gewähren können**, und der angebliche ältere Anſpruch des Hauſes Oeſterreich nicht entgegen ſtehen kann, weil letzterer an ſich unbefugt, hergegen das noch viel ältere Erbrecht des Hauſes Pfalz auf Niederbayern vollkommen gegründet iſt.

Alles, was hier weitläufig angeführet wird, enthält mit wenig Worten zween Sätze:

1) Die Succeßion in das Lehn von Bayern überhaupt ſteht allein oder doch gröſtentheils dem Hauſe Pfalz zu.

2) Folglich gebührt dieſem Hauſe auch die Succeßion auf Niederbayern.

Da Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. das Erbrecht des Pfälziſchen Hauſes in das Lehn von Bayern überhaupt durch die Konvention vom 3ten Jäner anerkennet haben, ſo iſt hier weder der Ort, noch auch gegenwärtig eine Urſache vorhanden, in nähere Unterſuchung jener Gründe einzugehen, auf die man Königl. Preußiſcher Seits dieſes Erbrecht ſtützen will.

Nur die hieraus ganz irrig gezogene Folge iſt der Gegenſtand, worauf es dermalen ankömmt.

Auf Niederbayern konnte nach ſeinem Urſprunge kein Fideikommiß haften, und was die Hausverträge betrifft, ſo unterlieget keinem Zweifel, daß jener von 1255. eine wahre Todtheilung geweſen iſt. Wie dann auch die Privilegien der Landſtände ſich von neuern und ſolchen Zeiten herſchreiben, wo man den Theilungen gehörige Schranken zu ſetzen angefangen hat. Daß die im Jahre 1255. abgetheilte, und im Jahre 1340. ausgegangene Niederbayeriſche Linie den Vertrag von Pavia nicht mitgeſchloſſen hat, geſteht man hier ſelbſt ein. Daß aber die Abſtammung allein das Erbfolgsrecht gründe, wird nimmermehr erwieſen, und eben ſo wenig mit der Rechtmäßigkeit des heutigen Beſitzſtandes vieler reichsſtändiſcher Häuſer vereinbaret werden können. Daß acht Jahre nach dem 1340. erfolgten Ausgange des Niederbayeriſchen Hauſes die Söhne K. Ludwig IV. mit dem Pfalzgrafen den angezeigten Vertrag ſollen errichtet haben, hat auf die Hauptſache keinen entſcheidenden Einfluß. Es iſt unwiderſprechlich, daß K. Ludwig IV. Niederbayern nicht nur wegen der Sippſchaft, ſondern vorzüglich aus Kaiſerl. Macht und Gewalt eingezogen, und die Pfalzgrafen mit ihrem Anſpruche gänzlich abgewieſen hat. Wann nun deſſen Söhne ſich nachher aus verſchiedenen Urſachen bewogen gefunden haben, den Pfalzgrafen eine Verſchreibung und auch ſogar einen Vorbehalt des Erbrechts einzugeſtehen, ſind deswegen die gerechten Maßregeln Ludwigs IV. entkräftet worden? Kann ein ſolcher Vorbehalt den allgemeinen und offenbaren Reichsgeſetzen zum Abbruche gereichen? Und

hat nicht ein folgender Kaiſer, ſo wie es Siegmund wirklich gethan, volles Recht, derley Lehen für eröffnet, und den Vorbehalt, wozu ſeine Einwilligung nicht gekommen iſt, für ganz ungültig zu erklären?

Gleichwie alſo durch einſeitige Verträge dasjenige, was in den allgemeinen Rechten feſtgeſtellet, oder ſonſt vom Kaiſer und Reich iſt beliebet worden, nicht kann abgeändert werden, ſo wird auch weder der Vertrag von Pavia auf die damals von den kontrahirenden Theilen nicht beſeſſene Lande erſtrecket, noch auch, wenn wirklich ein Vorbehalt wegen der künftigen Erwerbungen darinn enthalten wäre, ſolchem gegen die Geſetze eine Wirkung können beygeleget werden. Eben ſo verhält es ſich mit den ſpätern Hausverträgen, und läßt ſich vielmehr aus der in dem Vertrage von 1766. befindlichen Klauſel: **inſoweit man Niederbayern gewähren könne:** der klare Beweis ziehen, daß man dieſes Land ſelbſt nicht für einen ſo unſtreitigen Gegenſtand der Paviiſchen Verordnung angeſehen, und die darauf haftenden fremden Anſprüche mißkennet hat.

3.) So wie nach den angeführten Gründen die Succeßion in dem Mannlehn von Bayern überhaupt dem Hauſe Pfalz gebühret; ſo befinden ſich dagegen in deßen Umfange viele und anſehnliche **Allodialſtücke**, die den Allodialerben des Bayerwilhelminiſchen Mannſtammes zukommen. Solche Allodialerbſchaft gebühret wohl nach dem allgemeinen und beſondern Herkommen und den Verträgen des Hauſes Bayern, einzig und allein der **verwittweten Frau Churfürſtin von Sachſen** als einigen Schweſter und nächſten leiblichen Erbin des letzten Churfürſten von Bayern, und an deren Stelle Ihrem Herrn Sohn, **des Churfürſten von Sachſen** Durchl., welchem ſie ihre Rechte abgetreten hat. Hochdieſelbe werden ſolche Allodialerbſchaft mit dem Hauſe Pfalz als allgemeinen Lehnerben abzumachen haben. Wenn ſolches aber auf eine zureichende und zu Recht beſtändige Art geſchehen ſoll, ſo muß die Bayeriſche Erbſchaft in ihrem geſetzmäßigen Stande gelaſſen, und nicht, wie durch die Konvention vom 3. Januar geſchiehet, über die Hälfte gemindert werden, indem dadurch ein großer Theil der in dem ganzen Umfange von Bayern begriffenen Allodialſtücke verloren gehen würde.

Das ſogenannte **Regredienz- oder Rückgangsrecht** zu der Bayeriſchen Allodialerbſchaft, welches der Kayſerin-Königin Maj. wegen Ihrer Abſtammung von Maria Anna, einer Tochter H. Wilhelms von Bayern und Gemahlin K. Ferdinand II. herleiten und während der Unterhandlung dem Churhauſe Sachſen als ein Aequivalent und für Ihre Abreiſſung von Bayern abtreten, anrechnen wollen, ſcheinet theils dem faſt allgemeinen Herkommen des Reichs und der beſondern Obſervanz des Hauſes Bayern, welche durch die Beyſpiele der in den Jahren 1340. 1425. 1503. und ſonſt ſo oft ausgeſtorbenen männlichen Linien des Hauſes Bayern gegen den dagegen gemachten Einwurf gar wohl erwieſen und beſtätigt werden kann, theils auch ſelbſt mit den Grundſätzen zu ſtreiten, nach welchen Höchſtgedachter Kaiſerin-Königin Majeſtät die Häuſer Bayern und Sachſen, die von den Töchtern Ihres älteren Herrn Vaterbruders K. Joſeph I. herſtammen, von der Oeſterreichiſchen Erbfolge ausgeſchloßen haben. Man überläßt dieſes dem Churhauſe Sachſen weiter auszuführen, und will nur noch bemerken, daß wenn Se. Königl. Maj. von Preußen dergleichen Anſprüche geltend machen wollten, Sie ſolches eben ſo gut, als der Kayſerin-Königin Maj. wegen Ihrer Abſtammung von der Bayeriſchen Prinzeßin Eliſabeth, einer Gemahlin Churfürſt Friederich I. von Brandenburg, herleiten könnten, und daß die Häuſer Bourbon und Würtemberg, und alle andere in welche Bayeriſche Prinzeßinnen verheyratet geweſen, eine gleiche Forderung anſtellen könnten, daraus aber eine ſolche Verwickelung von Prätenſionen entſtehen müßte, welche diejenige Rechtsgelehrte und Gerichte, die das Regredienz-Recht gegen die allgemeinere und mehr gegründete Meynung behaupten wollen, nicht leicht würden auseinander ſetzen können, indem alsdenn die Erwerbungen, die von jeder Verheyratung einer Bayeriſchen Prinzeßin zur andern, und bis zu den Erbfällen geſchehen, abgeſondert werden müßten, welches alſo die faſt nicht mögliche Ausübung des Regredienz-Rechtes beweiſet.

Man hat kurz vorher den Pfälziſch- und Bayeriſchen Hausvertrag von 1766. als eine ſehr merkwürdige und entſcheidende Urkunde angeführet, und hieraus einen Hauptbeweis gegen die Gerechtſamen des Kaiſerl. Königl. Hofes zu ziehen vermeinet. Man wird alſo hoffentlich eben dieſen Hausvertrag in Abſicht auf die Allodialerbſchaft, von welcher gegenwärtig die Frage iſt, gleichfalls gelten laſſen.

ſen. Nun verordnet dieſer Hausvertrag ausdrücklich, daß die Regreßſprüche der Allodialerben ſich nur auf die von ein- oder andern Seite hinterlaſſende Mobiliar-Verlaſſenſchaft erſtrecken ſollen. Wie ſtimmt demnach mit dieſer Verordnung die dermalige Behauptung überein, daß in dem Umfange des Mannlehens von Bayern viele und anſehnliche Allodialſtücke ſich befinden, die den Allodialerben des Wilhelminiſchen Mannſtammes zukommen, und daß durch die Konvention vom 3ten Jäner ein großer Theil der in dem ganzen Umfange von Bayern begriffenen Allodialſtücke verloren gehen würde? Was hat denn der Straubingiſche Antheil in Niederbayern mit der Mobiliar-Verlaſſenſchaft für eine Verbindung? Und wie kann dieſe letztere durch die Konvention vom 3ten Jäner verloren gehen?

Vermuthlich wird man Königl. Preußiſcher und Kuhrfürſtl. Sächſiſcher Seits hierauf antworten, daß die Allodialanſprüche ſich weiter als auf die bloſſe Mobiliarverlaſſenſchaft erſtrecken, und daß der zwiſchen den beyden Häuſern Pfalz und Bayern errichtete einſeitige Vertrag von 1766. den Rechten eines Dritten, folglich den Allodialerben nichts benehmen kann. In dieſem Falle wird man doch wohl auch ſo billig ſeyn, die nämliche Antwort dem Kaiſerl. Königl. Hofe gleichfalls zu ſtatten kommen zu laſſen, und zuzugeben, daß derley Hausverträge eben ſo wenig den öſterreichiſchen Gerechtſamen zum Abbruche und Nachtheile gereichen können.

Geſetzt alſo auch, daß ungeachtet des mehrerwähnten Hausvertrages von 1766. in dem ganzen Umfange des Mannlehens von Bayern viele und anſehnliche Stücke den Allodialerben gebühren, wie kann man ſelbſt in dieſer Vorausſetzung behaupten, daß ſolche durch die Konvention vom 3ten Jäner zum großen Theil verloren gehen? Hat der Kaiſerl. Königl. Hof nicht bereits am 14ten Hornung in einem der Kuhrſächſiſchen Geſandſchaft übergebenen Promemoria förmlich erkläret: **Man gedenke durch die erlaſſenen Patente und die darauf erfolgte Beſitzergreifung der anher rück- und angefallenen Diſtrikte und Ortſchaften ſich nur auf das,**

was die Kaiſerl. Belehnungs- und Anwartſchaftsbriefe und das dominium directum der Krone Böhmen mit ſich bringen, zu beſchränken, und hierinnfalls Niemand, am allerwenigſten aber Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht von Sachſen in ihren zu haben vermeinenden Foderungen zu kränken; nur werde es darauf ankommen, daß die Allodialſtücke durch richtige Beweiſe dargethan, und ſodann nach Maßgabe des Zeitpunkts der Erwerbung ſelbe der einen oder der andern Regredienzerbſchaft zugetheilet werden. Haben Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſt. nicht auch dem Berliner Hofe die feyerliche Verſicherung gegeben, den Sächſiſchen Allodialfoderungen, in ſoweit ſolche den Straubingiſchen Antheil betreffen dürften, ein vollſtändiges Genügen zu leiſten? Geht von den Allodialſtücken durch die Pfälziſche Beſitznehmung des Bayeriſchen Mannlehns nichts verloren, wie und warum ſollte denn hievon durch die öſterreichiſche Beſitznehmung des Straubingiſchen Antheils etwas verloren gehen? Und wenn man weiter unten behauptet, daß Seine Kaiſerl. Majeſtät den Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz als Univerſalerben vorerſt den Beſitz von Leuchtenberg, Wolfſtein, Haag ꝛc. hätten einräumen, und hiernächſt unterſuchen und entſcheiden laſſen ſollen, ob ſolche zu den Lehn oder Allodio von Bayern gehören, oder ob ſie dem Reiche wirklich eröffnet wären, warum ſollte denn die Beſitznehmung des dieſſeitigen Antheils der Abſonderung des Allodii vom Lehne nicht vorausgehen können, und wie ſollte dieſe Beſitznehmung allein hindern, daß auf eine zureichende und zu Recht beſtändige Art beſtimmet werde, ob und was von dem erwähnten Antheile zum Allodio gehört? Mit einem Worte, wenn, wie hier Königl. Preußiſcher Seits ſelbſt geſaget wird, des Herrn Kuhrfürſten von Sachſen Durchlaucht die Allodialerbſchaft mit dem Hauſe Pfalz als allgemeinen Lehnerben abzumachen haben, und des Pfälziſchen Beſitzes ungeachtet abmachen können, warum ſollte denn nicht das nämliche mit Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät, in ſoweit es den Straubingiſchen Antheil betrifft, gleichfalls abzumachen ſeyn?

Was

Was das Rückgangsrecht Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Maj. zu der Bayeriſchen Allodialerbſchaft betrifft, überläßt der Berliner Hof dem Kuhrhauſe Sachſen das weitere auszuführen. Jedermann wird hier die wahre und eigentliche Sprache erkennen, die einem Reichsmitſtande alsdann einzig gebühret, wann von ſtreitigen Gegenſtänden die Rede iſt, die ihn und ſein Haus ganz und gar nicht betreffen. Warum hat man aber dem Zweybrückiſchen und dem Mecklenburgiſchen Hauſe, ſo wie hier zum Theil mit dem Kuhrſächſiſchen geſchieht, nicht gleichfalls überlaſſen, wegen ihrer allfälligen Beſchwerden und Foderungen das Nöthige in den legalen Unterſuchungs- und Entſcheidungswegen auszuführen? Warum hat man hierinn dem reichsverfaſſungsmäßigen Richteramte vorgegriffen, um ſolches mit dem Schwerte in der Hand ſelbſt auszuüben?

Mäßigung und aufrichtiges Verlangen, eine billige und baldige Ausgleichung der Allodialfoderungen zwiſchen den beyden Kuhrhäuſern ſo viel thunlich zu erleichtern war übrigens der einzige Beweggrund, welcher Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. veranlaſſet hat, ihrem Regredienzrechte zu entſagen. Warum ſollten Sie denn dieſe Entſagung als ein Aequivalent für ihre Abreißung von Bayern dem Kuhrſächſiſchen Hauſe haben anrechnen wollen? Hat denn erwähntes Haus für dieſe ſogenannte Abreiſſung ein Aequivalent zu fodern? Hat es irgend etwas anders als eine billige Befriedigung ſeiner Allodialanſprüche zu verlangen? Eine Befriedigung, die ihm weder von Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz als Haupt-Lehnerben, weder von Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Maj. verweigert wird, noch worden iſt.

Da die Gültigkeit des Rückgangsrechts nicht nur von vielen und berühmten Rechtsgelehrten, ſondern auch durch mehrfältige Rechtsſprüche bey den Reichs- und andern Gerichten iſt beſtätiget worden, ſo fällt der Einwurf von ſelbſt hinweg, daß dieſes Recht dem allgemeinen Herkommen des Reichs zuwider ſtreitet.

Was die beſondere Obſervanz des Hauſes Bayern betrifft, ſo werden ſelbſt in dem Vertrage von 1766. die Allodialforderun-

run-

rungen Regreßſprüche genennet, und die angezogenen Beyſpiele von den Jahren 1340. 1425. 1503. finden hier aus mehrern andern, beſonders aber aus folgender Urſache nicht die geringſte Anwendung, weil das Regredienzrecht eine Verzicht, und dieſe den Beſtand einer Primogenitur vorausſetzet, welche letztere in dem Hauſe Bayern damals noch nicht eingeführet war.

Eben ſo wenig iſt auch die Behauptung des ofterwehnten Rückgangsrechts jenen Grundſätzen entgegen, nach welchen der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät die Häuſer Bayern und Sachſen, die von den Töchtern Ihres ältern Vaterbruders K. Joſeph I. herſtammen, von der Oeſterreichiſchen Erbfolge ausgeſchloſſen haben. Denn das Regredienz-Erbrecht findet in ſo lange nicht ſtatt, als ein zur ganzen Lehnsfolge fähiger Erbe vorhanden iſt. Nun unterliegt aber keinem Zweifel, daß in dem Erzhauſe die weibliche Succeſſion hergebracht iſt, und daß die Tochter des letztverſtorbenen Regenten mit eben dem Rechte als die vorgegangenen männlichen Erben zur Erbfolge gelanget. Woraus ſich denn von ſelbſt ergiebt, daß Ihre K. K. A. Maj. als älteſte Tochter des letzten männlichen Erblaſſers, und als ein zur ganzen Lehnsfolge fähiger Erbe alle andern verziehenen Töchter rechtsbeſtändig und nothwendig ausſchlieſſen mußten.

Ob endlich andere Häuſer ein gleiches Rückgangs-Recht geltend zu machen willens ſeyn, und ſich hierzu befugt halten dürften, oder nicht, iſt ein den K. K. Hof keineswegs betreffender Gegenſtand. So wie auch in dem erſten Falle die praktiſche Berichtigung mehrere Regreßſprüche eben ſo vielen Schwierigkeiten bey weiten nicht ausgeſetzet ſeyn würde, als man Königl. Preußiſcher Seits dabey zu finden glaubt; und wie jedermann von ſelbſt leicht einſieht, können Nebenſchwierigkeiten in der Ausübung den Beſtand eines an ſich unſtreitigen Rechts nicht aufheben.

4.) Da nun die Lehns-Succeßion von Bayern dem Hauſe Pfalz, und die Allodial-Succeßion dem von Sachſen zugehöret; ſo ſollten von Rechts we-

wegen diejenigen, welche auf einige Theile dieſer Erbfolge Anſprüche zu haben vermeinen, dieſelbe nicht anders geltend machen, als entweder durch rechtliche Wege, und bis zum richterlichen Ausſpruche den natürlichen Lehn- und Allodial- Erben den ruhigen Beſitz laſſen, oder durch einen freywilligen Vergleich mit allen Erben, welche ein gleiches Recht zu dieſer Fideicommißariſchen Erbſchaft haben.

Ihre K.K. A. Maj. haben ſich durch einen freywilligen Vergleich mit Seiner Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz einverſtanden, und das Verglichene in Beſitz genommen. Des Hrn. Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht waren auf dem Punkte, dem Vergleiche gleichfalls beyzutreten. Man hat aber Königl. Preußiſcher Seits alles mögliche angewendet, um dieſen Beytritt zu hindern. Es blieb demnach Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Maj. nichts übrig, als dem Zweybrückenſchen Hauſe den rechtlichen Weg und den richterlichen Ausſpruch anzubieten. Aber auch dieſes Anerbieten iſt von dem Berliner Hofe vereitelt, und eine reichsgeſetzmäßige Entſcheidung durch die unbefugte Gewalt der Waffen verdrungen worden.

Was alſo in dem Wege eines Vergleichs oder des Rechtes nicht geſchehen iſt, hat gedachter Hof gehindert, und dieſem ungeachtet macht er nun Vorwürfe, daß es nicht geſchehen iſt.

Worauf kann man übrigens die außerordentliche Behauptung gründen, daß ein Reichsſtand, wenn er mit dem Regierer eines andern reichsſtändiſchen Hauſes einen Vergleich eingeht, das Vergliechene nicht eher in Beſitz zu nehmen ſoll befugt ſeyn, als bis alle Agnaten eingewilliget haben? und was die Allodialerben betrifft, ſo iſt es ohnehin offenbar, daß der K.K. Hof wegen ſeiner Lehnsanſprüche ihre Einwilligung und einen Vergleich mit denenſelben keineswegs nöthig hat.

5.) Der alte Anſpruch, welcher im Namen der Kayſerin- Königin Majeſtät auf Niederbayern gemacht wird, wovon aber bishero noch kein authentiſcher Beweis öffentlich zum Vorſchein gekommen iſt, ſoll ſich darauf gründen, daß da der Mannsſtamm der Herzoge von Niederbayern zu

Straubingen im Jahr 1425 durch den Tod des letzten Herzogs Johann erloſchen, und die anderen Herzoge von Bayern zu München, Landshut und Ingolſtadt ſich über deſſen Erbſchaft geſtritten, K. Sigismund Niederbayern für ein dem Reich eröffnetes Lehn erkläret haben ſoll, weil die Herzoge von Bayern Lehnsverbrechen begangen haben ſollten, indem ſie öftere Theilungen ohne Bewilligung des Kaiſers, als Lehnsherrn, vorgenommen hätten; dem zufolge ſoll er den 10 März 1426 ſeinem Schwiegerſohn H. Albrecht V. von Oeſterreich, deſſen Mutter auch eine Schweſter des letzten Herzogs von Straubingen war, einen Lehnbrief über ſein Recht auf Niederbayern gegeben haben, gleich darauf aber am 21 März, hat er mit eben dieſem Herzog eine Theidigung oder Vertrag gemacht, wodurch er feſtſetzet: „ daß da Niederbayern dem Reiche angefallen ſey, „ er, der Kayſer dieſes Land für ſich und ſeine männliche Erben behalten, „ und bey ſeinem Leben durch den H. Albrecht verweſen laſſen wolle; „ wenn er aber ohne Manns-Erben abgienge, ſolle es an ſeine Tochter „ Eliſabeth, H. Albrechts Gemahlin, und ihre Erben gefallen, „ und wenn auch ſie ohne Erben abſchiede, ſo ſolle das Land Nieder- „ bayern an H. Albrecht und ſeine Erben gefallen. „ So lautet der weſentliche Inhalt dieſer beyden ganz außerordentlichen Urkunden, welche der Wiener Hof bisher nur auszugsweiſe in Privatſchriften bekannt gemacht, und die man daher nach beglaubten Abſchriften hierdurch vorzulegen nöthig gefunden.

Die beyden Urkunden, wovon die Frage iſt, finden ſich in den angezogenen Beylagen, *) und ſind den in dem K. K. Hausarchive aufbewahrten Originalien vollkommen gleichlautend. Dieſe letztern hat der Kuhrpfälziſche gevollmächtigte Miniſter Freyherr v. Ritter bereits erwehntermaſſen eine geraume Zeit vor dem Schluße der Konvention vom 3ten Jäner in dem Archive ſelbſt eingeſehen, und beglaubte Abſchriften hievon ſind Seiner Kuhrfürſtl: Durchlaucht zu Pfalz gleichfalls vorgeleget worden. Hierdurch iſt alles geſchehen, was geſchehen ſollte. Gedachte Urkunden und ſonſtige Beweiſe der Anſprüche des K. K. Hofes öffentlich vorzulegen, hat-

*) Beylage No. 19. 20.

hatte man nicht die geringſte Urſache. Genug, daß ſie dort bekannt waren, wo ihre Bekanntmachung allein nöthig geweſen iſt.

Man darf beyde Urkunden nur anſehen, um ſich zu überzeugen, daß eine die andere aufhebt, daß K. Sigismund nur bald den einen, bald den andern Vorwand geſucht, um Niederbayern an ſein Haus zu ziehen, in dem erſten Lehnbriefe dem H. Albrecht ſyn oder ſein eigenes Recht an das Herzogthum Bayern als ein Weiberlehn, in der Theidigung aber, ſolches Land erſt an ſich als ein Mannlehn, gleich nachhero aber an ſeine Tochter und ihre Erben, und denn wieder an H. Albrecht und ſeine Erben als ein vermiſchtes Lehn verleihet.

Nichts iſt leichter, als Widerſprüche zu finden, wenn man alles ſo verdrehen will, wie es hier mit den beyden Urkunden geſchieht. Alle dieſe erzwungenen Widerſprüche verſchwinden aber von ſelbſt, ſo bald man die Sache, ſo wie ſie iſt, und ganz einfach vor Augen liegt, unpartheyiſch betrachtet. Wenn nach der Angabe des Berliner Hofes Kaiſer Siegmund bald den einen bald den andern Vorwand geſucht hat, um Niederbayern an ſein Haus zu ziehen, ſo mußte es ihm doch wohl wahrer Ernſt geweſen ſeyn, dieſen Endzweck in Erfüllung zu bringen. Wie hätte er alſo in dieſer Vorausſetzung ſich und ſeinen Abſichten ſo gar ſehr zuwider handeln, was er mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder entziehen, und zwey Urkunden in der Zwiſchenzeit von einigen Tagen ausfertigen laßen können, die ſich durch ihren eigenen Widerſpruch von ſelbſt aufheben?

Da dieſe Urkunden gleichwohl in Urſchrift vorhanden ſind, ſo laßen alle vernünftige Auslegungsregeln unmöglich eine Vermuthung zu, die mit dem von dem Berliner Hofe ſelbſt vorausgeſetzten Abſehen des Kaiſers Siegmund ſo wenig vereinbarlich iſt.

Man ſehe aber auch nur in der vorangezogenen Beylage den Lehnbrief für den Herzog Albrecht ein; nicht die geringſte Spur wird man darinn finden, daß Kaiſer Siegmund das Recht der Mutter des ernannten Herzogs zum Grunde geleget, und Niederbayern

demſelben als ein förmliches Weiberlehn übergeben hat. Zum unwiderſprechlichen Beweiſe hierüber dienet der in dem Königl. Preußiſchen Nachtrage N. 2. angeführte Lehnbrief für alle damals im Leben geweſene Herzoge von Bayern. Dieſer Lehnbrief iſt nicht nur an dem nämlichen Tage, ſondern auch mit jenem für den Herzog Albrecht von Wort zu Wort gleichlautend ausgefertiget worden. In einem wie in dem andern heißt es: **Wir verleihen ihn ſin Recht, das er zu den Niderland zu Beyern hat oder haben ſoll.** In keinem kömmt nur eine Sylbe von dem Grunde des Anſpruchs vor. Niederbayern wird alſo in beyden Lehnbriefen oder in keinem zum Weiberlehn gemachet. Aus dem gleichlautenden Inhalte dieſer Lehnbriefe ergiebt ſich ferners die Folge, daß der Anſpruch der Bayeriſchen Herzoge nicht im geringſten für kräftiger und gültiger als jener des Herzogs Albrecht iſt anerkannt worden, welches abermal den Ungrund der Königl. Preußiſchen Angabe von einem ewigen Fideikommiß, von der Unzertrennlichkeit der Bayeriſchen Lande, von der Gültigkeit einzelner Theilungen, von dem Erbrechte auf alle künftige Erwerbungen handgreiflich zeiget.

Durch dieſe gleichlautende Lehnbriefe hatten demnach beyde Theile ein gleiches Recht, und ſo zu ſagen eine Sammtbelehnung. Da aber eilf Tage darauf der Kaiſer in einer neuen Verordnung Niederbayern für heimfällig erklärte, und für ſich, für ſeine Tochter, für ihren Gemahl den Herzog Albrecht und ſeine Erben einzog, ſo wurden die Herzoge von Bayern von allem Rechte auf dieſes Land ausgeſchloſſen, und eben dadurch geſchah auch die Entſcheidung, welcher von obgedachten zugleich belehnten Theilen die Nachfolge erhalten ſollte.

Uebrigens wird zwar in dieſer Verordnung beym Abgange Kaiſers Siegmund und ſeiner männlichen Nachkommenſchaft das Lehn an ſeine Tochter gewendet. Es war aber allgemein bekanntermaſſen die Kaiſerliche Macht in Vertheilung der eröffneten Lehen zu den damaligen Zeiten auf keine Weiſe beſchränket. Kaiſer Siegmund konnte alſo mit eben dem Rechte das eröffnete Niederbayern ſeiner Tochter eingeben, mit welchem Kaiſer Ludwig IV. die eröffneten Provinzen

Hol-

Holland, Seeland und Frießland ſeiner Gemahlinn verliehen hat. Zudem wurde die Tochter Kaiſers Siegmund zwar als Erbfrau und zeitliche Nutznieſſerinn eingeſetzet, zugleich aber dabey der Lehnsanfall nur an ihre männliche Erben, und in derer Abgang an die übrigen Erben des Herzogs Albrecht verordnet.

Wie nun gedachte beyde Urkunden ſich durch ihren eigenen Widerſpruch von ſelbſt aufheben, ſo ſind ſie auch an ſich nichtig, weil ſie auf unrichtigen Grundſätzen gebauet waren, und widerrechtliche Verfügungen enthielten. Der Lehnbrief ertheilte dem Herzog Albrecht das Lehn auf Niederbayern, aus **ſeinem eigenen**, oder ſeiner Mutter Rechte, und machte es alſo zu einem Weiberlehn, welches in Anſehung des unſtreitigen Mannlehns von Niederbayern, das denen noch genugſam vorhandenen männlichen Linien von Bayern zugehörte, unmöglich beſtehen konnte.

Alles, was hier behauptet wird, ſtreitet bereitserwehntermaſſen gegen den wörtlichen Inhalt des Lehnbriefes. Geſetzt aber auch Kaiſer Siegmund hätte auf die Abſtammung Albrechts von der Schweſter des letzten Herzogs in dem Straubingiſchen Antheile eine vorzügliche Rückſicht genommen: war er in den damaligen Zeiten hierzu nicht vollkommen berechtiget? Hat nicht Kaiſer Ludwig die obgemeldeten Provinzen ſeiner Gemahlinn gleichfalls aus der Urſache ertheilet, weil ſie die älteſte Schweſter des letztverſtorbenen Grafen war, ungeachtet deſſelben Vatersbruder, der aber eine abgetheilte Linie ausmachte, noch am Leben geweſen iſt?

Eben dieſes ſtehet der ſogenannten **Theidigung** entgegen, indem nach ſelbiger K. Sigismund das auf dem noch vorhandenen Bayeriſchen Mannſtamme beſtehende Mannlehn von Niederbayern ſeiner Tochter und ihren Erben beyderley Geſchlechts verleihen, und alſo zu einem vermiſchten oder Weiberlehn machen wollte.

Kaiſer Siegmund wäre vollkommen berechtiget geweſen, auch die weibliche Nachkommenſchaft ſeiner Tochter zur Erbfolge zu berufen; daß jedoch dieſes, wie der Berliner Hof behauptet, gleichwohl

nicht geſchehen iſt, zeiget der klare Inhalt der Urkunde ſelbſt. In den Worten: mit ſampt iren Erben, die Sy von Gotes Gnaden mit dem Herzog Albrecht gewinnen wird, kömmt zwar der Ausdruck Erben ohne Beſchränkung vor. Dieſe findet ſich aber ausdrücklich in folgender Stelle: Sunder dieweil dieſelben (nämlich Eliſabeths) Erben und Erbeserben, die Sone weren, ſein, und leben, dieweil ſollen ſy Herren des egenanten Landes ſein. Es were dann dáz ſy alle abgiengen, ſo ſollen und mögen erſt des egenanten Herczog Albrechtes Erben, die er mit einem andern Weib gewünne das egenant Land erben haben und beſitzen.

Hieraus ergiebt ſich alſo unwiderſprechlich, daß zwar den männlichen Erben Eliſabeths, nicht aber auch den weiblichen gegen die Erben und das Haus des Herzogs Albrecht ein Vorzug iſt eingeräumet worden.

Und dieſes aus der ganz grundloſen Vorausſetzung, daß die Herzoge von Bayern eigenmächtige Theilungen vorgenommen, und dadurch das Lehen verwürket hätten, da doch kein ächtes Reichsgeſetz vorhanden iſt, welches den Reichsfürſten verbietet, die Ihnen durch den ordentlichen Erbgang zugefallenen Länder ohne des Lehnherrn beſondere Einwilligung zu theilen, die Fürſten von Bayern auch viele dergleichen Theilungen öffentlich ohne Widerſpruch des Kayſers vorgenommen hatten, und durch den vom Kayſer und den Churfürſten beſtätigten Erbvergleich von Pavia dazu genugſam bemächtiget geweſen.

Daß dieſe Vorausſetzung ſich auf die Reichsgeſetze und das Herkommen gründet, iſt unläugbar, und der Rechtsſatz: Theilung bricht Erbe, allgemein bekannt. Wer nur die geringſte Kenntniß in der Geſchichte hat, muß die Beyſpiele ſo vieler reichsſtändiſchen Häuſer kennen, in welchen die getheilten Linien von der Erbfolge ſind ausgeſchloſſen worden. Wenn erwehnter Rechtsſatz ſeine Richtigkeit nicht hätte, ſo würden die Marggrafen zu Meiſſen mit dem Kuhrfürſtenthum Sachſen vom Kaiſer Siegmund nie haben belehnet werden

den können, da noch eine von dem erſten Erwerber abſtammende Linie, nämlich die Lauenburgiſchen Agnaten vorhanden waren. Eben ſo wenig würde auch der Beſitz der Kuhr Brandenburg für die Burggrafen von Nürnberg rechtmäßig beſtehen können, weil damals, als Kaiſer Ludwig IV. die Kuhr und Mark Brandenburg für eröffnet erklärte, nicht nur die Aſcaniſche Linie in Sachſen, ſondern auch das noch heute fortdaurende Aſcaniſche Haus Anhalt als von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abkommende Agnaten übrig waren.

Die Bayerſchen Herzoge geben ſelbſt hierinfalls den deutlichſten Beweis. Waren nicht ihre Theilungen die Urſache, warum Kaiſer Siegmund das Land Niederbayern für fällig erklärte? Iſt dieſe Fälligkeit in dem Spruchbriefe von 1429. widerrufen, iſt ſie nicht vielmehr mit klaren Worten beſtätiget worden? Und endlich in welcher Sylbe des Paviiſchen Vertrages ſoll den Bayeriſchen Herzogen die Befugniß zu eigenmächtigen Theilungen gegeben worden ſeyn?

K. Sigismund hat auch im Julio 1426 und alſo 4 Monate nach dem ertheilten Lehnbriefe, den Erzbiſchof von Maynz erſuchet, die Churfürſten zu berufen, und über die Anſprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oeſterreich an Niederbayern, zu erkennen, welches offenbar zeigt, daß die von ihm angemaßte Einziehung des Lehns von Niederbayern nicht ausgemacht, noch anerkannt geweſen, und daß ſo wenig der dem H. Albrecht ertheilte Lehnbrief, als die mit ihm getroffene Theidigung zu Stande gekommen, ſondern entweder beſtritten, oder gar aufgehoben worden ſeyn müſſen, weil es ſonſt einer neuen Unterſuchung und Erkenntniß nicht bedurft hätte.

Wenn die Verfügung eines Kuhrfürſtentages beweiſen ſoll, daß die geſchehene Einziehung dieſes Reichslehns nicht ausgemacht, noch anerkannt war, ſo muß ſolche auch mit gleicher Kraft beweiſen, daß das angebliche Erbrecht der Herzoge von Bayern eben ſo wenig ausgemacht und anerkannt geweſen iſt. Und wenn das Recht der letztern für ſo klar wäre angeſehen worden, als hier von dem Berliner Hofe vorgegeben werden will, was für einen Anſtand hätten denn die

Kuhr-

Kuhrfürſten nehmen können, ihren Ausſpruch zu Gunſten der Herzoge von Bayern ſogleich abzugeben? Der Kuhrfürſtentag wurde alſo aus keiner andern Urſache angebothen, als um den Bayeriſchen Herzogen allen Vorwand zur Klage zu benehmen, daß ihnen die Gerechtigkeitspflege auf irgend eine Art wäre verweigert worden. Kaiſer Siegmund verfuhr in dieſem Falle eben ſo, wie er bey der Einziehung des Kuhrfürſtenthums Sachſen zu Werke gieng, er belehnte 1422. den Landgrafen von Thüringen mit dieſem Kuhrfürſtenthum. Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg als nächſter Agnat aus dem Aſcaniſchen Hauſe beſchwerte ſich dagegen, der Kaiſer ließ ſich dadurch an ſeinem Rechte nicht hindern, ſetzte den Landgrafen in das Kuhrfürſtenthum wirklich ein, und verwies den Herzog lediglich an ein Manngericht.

> Da aber dieſer Churfürſtentag und Ausſpruch nicht für ſich gegangen, ſo hat eben dieſer K. Sigismund im J. 1429. zu Preßburg in Ungarn mit Zuziehung einiger anweſenden Fürſten und Edlen ein feyerliches **Fürſtenrecht oder Schiedsgericht** gehalten, darinn er zuförderſt den Herzogen von Bayern die vermeinte Verwirkung des Lehns erlaſſen und hernach feſtgeſetzet, wie ſie Niederbayern unter ſich theilen ſolten.

Der Kaiſer ſelbſt hat nach dem Willen der Kuhrfürſten die Entſcheidung über ſich genommen, und ein feyerliches Fürſtenrecht gehalten. Es kam hiebey auf drey Gegenſtände an: Erſtens wurde die Frage unterſuchet, ob den Bayeriſchen Herzogen das Erbrecht zuſtehe, oder ob nicht vielmehr dieſes Land ein eröffnetes Reichslehn ſey? Die Entſcheidung war: daß der Kaiſer gedachtes Land wohl hätte behalten mögen. Zweytens ließ der Kaiſer die Fälligkeit den Bayeriſchen Herzogen nach, und gab ihnen dieſe Lande aus ſonderlichen Gnaden wiederum ein. Drittens war die Frage: (ſintemal den Herzogen von Bayern dieſe beſondere Gnad gethan worden) in wie viele Theile ſie dieſes Land theilen ſollten? Und es wurde entſchieden, daß die Theilung nach den Häuptern zu geſchehen habe.

Das angebliche Lehnrecht des H. von Oeſterreich kam bey dieſem Ausſpruch weder in Erwehnung, noch in Betrachtung, und iſt alſo, da es ohnedem ohne Fug ertheilet geweſen, durch eben dieſen Spruch um ſo mehr aufgehoben worden, als es vornehmlich aus dem Grunde des dem Reich verwürkten Lehns ertheilet war, der Kayſer aber dieſe Verwürkung den Herzogen von Bayern erlaſſen mußte, ſelbige auch ohnedem den zu Niederbayern berechtigten Pfalzgrafen, die an den Theilungen keinen Antheil genommen hatten, nicht zum Nachtheil gereichen können.

Das Recht des Herzogs von Oeſterreich hatte keineswegs einer beſondern Erwehnung nöthig, indem ſolches auf das Recht des Kaiſers gegründet war. Da dieſes in ausdrückliche Betrachtung und Erwehnung kam, ſo war auch das darauf gegründete Recht des Herzogs Albrecht darunter begriffen. Das Recht des Kaiſers wird in dem Spruchbriefe für vollkommen richtig anerkannt. Die unmittelbare Folge davon, nämlich das Recht des Herzogs konnte daher nicht für minder gültig angeſehen werden. Wie kann alſo der Berliner Hof angeben, daß dieſes Recht in dem Spruchbriefe ſey aufgehoben worden, da in demſelben die Quelle und der Grund davon als rechtskräftig vorausgeſetzet wird? Der Kaiſer hat den Herzogen von Bayern die Verwirkung des Lehns nachgelaſſen, keineswegs aber erlaſſen müſſen. Der wörtliche Inhalt ſeines Spruches zeigt das gerade Widerſpiel, indem darinn in Anſehung des Kaiſers der Ausdruck: daß er Niederbayern wohl hätte behalten mögen, in Anſehung der Herzoge von Bayern aber die klaren Worte vorkommen, daß ihnen dieſes Land aus ſonderlichen Gnaden wieder eingegeben wird.

Was übrigens die Pfalzgrafen inſonderheit betrifft, ſo hatten ſolche freylich an den Theilungen der Herzoge von Bayern keinen Theil genommen. Sie hätten aber auch wegen Niederbayern nie einen nehmen können, weil dieſes Land keinen Gegenſtand des Paviiſchen Vertrags ausgemachet hat. Zu dem findet ſich unter den bey dem Spruche angeführten Zeugen auch **Johannes Pfalzgrave bey Rhein und Herzog in Bayern**, welcher gegen die in dem Spruche ent-

haltenen Sätze wegen der Verwirkung dieſes Landes nicht den geringſten Widerſpruch eingeleget hatte.

Wenn K. Sigismund nach der gewöhnlichen Rechts-Formul einem jeden ſein Recht vorbehalten, wovon man nunmehro Oeſterreichiſcher Seits ein dem Hauſe Oeſterreich nach dem Abgange des Bayeriſchen Mannſtammes vorbehaltenes Succeßions-Recht auf eine ganz unbegreifliche Art herleiten will; ſo hat er wenigſtens dem H. von Oeſterreich dadurch nicht ein mehreres Recht gegeben, oder geben können, als er vorhin gehabt, und alſo zerfällt der ganze Anſpruch mit den nichtigen Gründen des dem H. Albrecht verliehenen Lehns.

So wenig in Abrede geſtellet werden kann, daß der Vorbehalt des Rechts eines Dritten doch allemal ſeine Kraft und Wirkung habe, folglich nicht für eine ganz unbedeutende Formel anzuſehen ſey, ſo gewiß iſt auch, daß dieſe Wirkung in dem gegenwärtigen Falle ſich auf das Recht des Herzogs Albrecht beziehen muß. Denn da man erwieſen hat, daß der Grund dieſes Rechts als gültig anerkannt, daß ſolches in dem Spruchbriefe durch keine Sylbe iſt aufgehoben worden, und daß die den Herzogen von Bayern ertheilte beſondere Gnade nicht auf Koſten und mit dem Nachtheile der Rechte eines Dritten gewehret werden konnte, ſo wird Oeſterreichiſcher Seits auf eine ganz leicht begreifliche Art nicht zwar das ohnehin beſtehende Recht, wohl aber die erfoderliche Verwahrung deſſelben aus erwähnter Klauſel hergeleitet. Und in dieſem Verſtande konnte zwar gedachter Vorbehalt dem Herzoge von Oeſterreich kein mehreres Recht geben, als er ſchon gehabt, doch aber dasjenige verwahren, was er rechtskräftig vorhin erhalten hatte.

Hiernächſt iſt es ganz widerſinnig, daß der Kayſer durch dieſen bloßen Vorbehalt dem Hauſe Oeſterreich ein **ewiges Anwartungs-Recht** auf Niederbayern bis zum Abgange des Bayeriſchen Mannſtammes ertheilet haben ſollte, da die Lehn- und Theidigungs-Briefe von 1426. vielmehr eine **würkliche Beleihung** enthalten, die damals, und nicht nach 350. Jahren ihre Würkung hätte haben ſollen, und die ſolche gänzlich verloren,

theils wegen ihrer innern vom Kayſer ſelbſt anerkannten Nichtigkeit, theils auch weil H. Albrecht damals bey dem Urtheil von 1429. ſich beruhiget, und nach einigen glaubwürdigen Nachrichten ſich ſeines anmaßlichen Lehnrechts ausdrücklich begeben haben ſoll, hiernächſt auch das Haus Oeſterreich ſeit 350. Jahren dieſes ihm angeblich vorbehaltene Recht niemals gereget, und auch niemals auf ein unſtreitiges Mannlehn um ſo weniger hat regen können, als das Haus Oeſterreich indeſſen ſelbſt zweymahl im Mannsſtamm, als in den Perſonen K. Ladislas, H. Albrechts Sohn, und K. Karls VI. ausgeſtorben, folglich die Oeſterreichiſche weibliche Neben-Linie in dem Bayeriſchen Mannlehn nicht ſuccediren können.

Die Lehn und Theidigungsbriefe von 1426. enthielten alſo nach dem eigenen Geſtändniſſe des Berliner Hofes eine **wirkliche Beleihung**; ſie gaben folglich ein vollkommenes Recht auf Niederbayern, welches gleich damals in Erfüllung würde gekommen ſeyn, wenn nicht durch die beſondere Gnade des Kaiſers der Beſitz der Bayeriſchen Herzoge wieder wäre hergeſtellet worden. Dieſer hergeſtellte Beſitz konnte niemal auf eine andere Art als mit Einwilligung des vorhin rechtmäßig belehnten Vaſallen gültig ſeyn, weil anſonſt die den Herzogen von Bayern ertheilte Gnade eine offenbare Ungerechtigkeit geweſen wäre. In deſſen Anbetracht muß bey dieſer Gnade die Einwilligung des Herzogs Albrecht nothwendig, jedoch nur in ſoweit vorausgeſetzet werden, als ſich die Abſicht der erwähnten Kaiſerl. Gnade laut des Spruchbriefes erſtreckte. Dieſe Abſicht gieng auf die damals im Leben geweſene Herzoge von Bayern und ihre Lehnserben. Niemal aber kann ſolche ohne Vorweiſung einer ausdrücklichen Renunciation des Herzogs Albrecht auch über jenen Fall hinaus erſtrecket werden, wenn der Stamm dieſer neubegnädigten Herzoge abgeht, und das Lehn wieder in jenen Stand kömmt, in welchem es war, als Herzog Albrecht die wirkliche Belehnung erhielt. Dieß ſind nun jene Rechtsſätze, und nicht der oftgedachte Vorbehalt allein, auf welche man das Oeſterreichiſche ſogenannte Anwartſchaftsrecht gründet, und welches aus eben dieſer Urſache nicht eher als nach 350. Jahren, nämlich nach dem gegenwärtigen Ausgange des vom Kaiſer Siegmund

neu begnädigten Bayeriſchen Stammes zur Wirkung kommen und gereget werden konnte.

Ferners iſt es eine gegen den klaren Buchſtaben des Siegmundiſchen Spruches ſtreitende Behauptung, daß der Kaiſer die Richtigkeit der an Oeſterreich geſchehenen Beleihung ſelbſt anerkannt hat. So wie denn auch ohne allen Grund und Beweiſe die Angabe hingeſchrieben wird, daß Herzog Albrecht bey dieſem Urtheile ſich ſchlechthin ſoll beruhiget, und ſogar ſeinem Rechte audrücklich entſaget haben. Man deutet hier ſonder Zweifel auf die in dem Nachtrage zur Königl. Preuß. Erklärung kundgemachte Renunciationsurkunde des Herzogs Albrecht. Allein was für einen Glauben dieſe elende Kopey eines offenbar untergeſchobenen Inſtruments verdienet, iſt in der Beantwortung dieſes Nachtrages ausführlich dargethan worden.

Uebrigens muß man gar keinen Begriff von einem Geſammthauſe und von deſſen Lehnfolge haben, wenn man vorgiebt, daß das Haus Oeſterreich in der Perſon K. Ladislas im Mannsſtamme ausgeſtorben iſt. Dieſes geſchah zwar in der Perſon K. Karl. VI. es unterlieget aber keinem Zweifel, daß alle von ihm zurückgelaſſenen Lande und Rechte nach der in dem Freyheitsbriefe K. Friedrichs I. und in der pragmatiſchen Sanction enthaltenen Erbfolgsordnung ſeiner älteſten Tochter zufallen mußten. Wenn demnach einem ſolchen Hauſe, worinn die weiblichen Erben Mannlehne zu beſitzen fähig ſind, ein Mannlehn von Kaiſer und Reich eingeräumet wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch deſſen Anfall nach der in dieſem Hauſe eingeführten Succeſſionsordnung auszumeſſen ſey, weil ſonſt dieſes Haus entweder gar kein Mannlehn mehr zu erwerben im Stande, oder bey jeder derley Erwerbung ſeinem privilegirten Erbfolgsrechte zu entſagen bemüßiget ſeyn würde.

Sollte der Wiener Hof die ganz unerweißlichen, aber höchſt gefährlichen Grundſätze ſeiner Privat-Schriftſteller annehmen, daß die Freyheitsbriefe des Hauſes Oeſterreich das weibliche Geſchlecht deßelben fähig machten, in den Reichsmannlehen zu ſuccediren, und dieſelbe alſo zu Weiberlehen zu machen; ſo würde ſolcher Grundſatz eines Theils die gröſte Aufmerkſamkeit

und

und den baldigen Widerſpruch des ganzen Reichs erfordern, andern Theils ſehr leicht zu widerlegen ſeyn, da derſelbe blos auf dem ſo viel beſtrittenen Freyheitsbriefe K. Friederichs I. von 1156. beruhet, und dieſer Freyheits-Brief, wenn er richtig wäre, das gerade Gegentheil erweiſet, da er deutlich beſaget, daß wenn der Herzog von Oeſterreich ohne Manns-Erben verſtürbe, ſeine älteſte Tochter ihm erben ſolle, nicht aber daß die Oeſterreiſche Prinzeßinnen alle Reichsmannlehn ſollten erben können. Es iſt alſo hierdurch genugſam erwieſen, daß der Anſpruch der Kayſerin-Königin Maj. auf Niederbayern aus der niemals zu Stande gekommenen Lehns-Verſchreibung von 1426. nach allen vorkommenden Gründen und Umſtänden gänzlich wegfällt [8])

Unbegreiflich iſt es, wie das ganze Reich kann aufgerufen werden, etwas zu widerſprechen, was ſelbſt mit ſeiner einſtimmigen Bewilligung dem Erzhauſe iſt zugeſtanden worden.

Eben ſo unbegreiflich iſt es, wie der Berliner Hof von dem Freyheitsbriefe K. Friedrichs I. als von einer zweifelhaften oder gar untergeſchobenen Urkunde reden kann, da doch die ganze Welt weis, daß deßen Urſchrift auf dem noch fortwährenden Reichstage 1664. iſt vorgeleget, und darüber den 16ten May des nämlichen Jahres das bekannte Kuhrmaynziſche Vidimus ausgefertiget worden.

Noch unbegreiflicher iſt es aber, wie man behaupten kann, daß ſelbſt durch den erwähnten Freyheitsbrief das weibliche Geſchlecht des Hauſes Oeſterreich als unfähig in alle Reichsmannlehen zu ſuccediren erkläret wird.

8) Man hat hier nur die weſentlichen Gründe angeführt, die man, ſobald es nöthig und ſie gründlicher beſtritten werden, näher beweiſen wird, und kann man ſich indeſſen theils auf die **Beantwortung der Analyſe**, theils auf die **Betrachtungen über das Recht der Bayeriſchen Erbfolge** berufen. Gegen dieſe Schrift iſt bereits eine eilfertige Widerlegung herausgekommen, die aber mit vielen Worten nichts erhebliches enthält, wovon man das Weſentliche ſchon hier kürzlich widerleget, und das übrige zu ſeiner Zeit, wenn der Wiener Hof die Grundſätze der für ihn ſchreibenden Privatſchriftſteller annehmen und behaupten ſollte, gehörig beantworten wird.

Wie hier eingeſtanden wird, beſaget der Freyheitsbrief K. Friedrichs I. ausdrücklich, daß die älteſte Tochter des ohne Mannserben verſtorbenen letzten Herzogs von Oeſterreich denſelben erben ſoll. Erben iſt nichts anders, als in alle Rechte des Erblaſſers eintreten. Da dieſe Rechte der Inbegriff aller ſeiner wirklichen Beſitzungen, ſeiner Anwartſchaften, und überhaupt ſeiner ganzen Erwerbungsfähigkeit ſind, ſo ergiebt ſich hieraus die Folge von ſelbſt, daß alles dieſes auf die Erbinn nothwendig muß übertragen werden, und gleichwie der Erblaſſer ſeine Anwartſchaften auf Reichsmannlehen in ihrem Erledigungsfalle geltend zu machen, und auch neue Anwartſchaften oder wirkliche Lehen zu erwerben ſonder Zweifel befugt geweſen iſt, ſo kann ſeiner Erbinn eben dieſe Befugniß auf keine Art und um ſo weniger abgeſprochen werden, weil in dem Freyheitsbriefe von 1156. ausdrücklich verordnet wird, daß die darinn enthaltenen Privilegien und Indulten auf alle Vermehrungen der Oeſterreichiſchen Lande, es mögen ſolche durch Erbſchaften, Geſchänkniſſe, Kaufkontrakte oder durch was immer für andere Anfälle geſchehen, verſtanden ſeyn ſollen, welches der auf öffentlichen Reichstage zu Augsburg 1530. ausgefertigte Freyheitsbrief K. Karl V. mit folgenden Worten wiederholet: **Daß alle Fürſtenthümer, Lande, Herrſchaften und Gebiethe, ſo wir jetzo haben, oder in künftigen Zeiten gewinnen und überkommen möchten, aller ſolcher Freyheit, Rechten und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen ſollen, als ob ſie ihnen ſelbſt und von neuem gegeben wären, ohne allen Eintrag und Widerrede.**

Wollte oder könnte man Niederbayern zu einem Weiberlehn machen, und das Recht des Hauſes Oeſterreich davon herleiten, daß H. Albrechts V. Mutter eine Prinzeßin von Bayern geweſen, oder daß K. Sigismund in dem Vertrage vom 21. Martii 1426. ſeiner Tochter Eliſabeth, ihrem Gemahl H. Albrecht und ihren Erben das Lehn von Niederbayern auf ewig verſchrieben habe; ſo würde das Churhaus Brandenburg ein unſtreitiges Vorzugsrecht vor dem heutigen Erzhauſe Oeſterreich haben, indem der

der Mannsſtamm H. Albrechts mit ſeinem Sohn Ladislas ausgegangen, und nach der in der letzten Anlage befindlichen Stammtafel das Churhaus Brandenburg in gerader Linie von H. Albrechts von Oeſterreich und ſeiner Gemahlin Eliſabeth älteſten Tochter Anna, die an einen Marggrafen von Meiſſen, und derſelben einige Tochter an Churfürſt Johann von Brandenburg vermählt geweſen; das jetzige Haus Oeſterreich aber nur von H. Albrechts zweyten Tochter Eliſabeth in weiblicher Linie, im Mannsſtamm aber gar nur von einer Nebenlinie herſtammet.

Wenn man auch Niederbayern wirklich als ein Weiberlehn betrachtet, ſo würde doch das Kuhrhaus Brandenburg, wegen ſeiner Abſtammung von der älteſten Tochter des Herzogs Albrecht und ſeiner Gemahlinn, nicht den geringſten Vorzug vor dem heutigen Erzhauſe Oeſterreich haben. Denn bekanntermaßen iſt nach dem Tode Albrechts ſeine ganze Verlaſſenſchaft, folglich der Inbegriff aller ſeiner Beſitzungen, Anwartſchaften und Gerechtſamen ohne Ausnahme auf ſeinen Sohn Ladislas, nach deßen unbeerbten Hintritte aber an die männlichen Kollateralerben des Geſammthauſes gefallen. Dieſer ſo beſchaffene Anfall war eine nothwendige Wirkung der in dem Oeſterreichiſchen Hauſe von jeher beſtandenen Erbfolge, kraft welcher von den vorhandenen Stammvettern und Geſammterben Ladislas, ſelbſt ſeine eigene Tochter, wenn er eine hinterlaſſen hätte, um ſo viel mehr aber ſeine Schweſter ausgeſchloſſen werden mußte.

Daß K. Sigismund unter H. Albrechts Erben, deſſen männliche Kollateral-Erben des Hauſes Oeſterreich, mit Auſchließung ſeiner eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen, verſtanden haben ſoll, ſolches iſt und bleibt ganz widerſinnig und unglaublich, da er doch ſeiner eigenen Tochter Eliſabeth und deren Erben ohne Unterſcheid des Geſchlechts das Lehn von Niederbayern zu verſchreiben kein Bedenken getragen. Wäre ſolches ſeine Meynung geweſen, ſo hätte ſie ausgedrucket werden müſſen, wiewohl ſie an ſich zu Recht nicht beſtehen können.

Es iſt bereits gezeiget worden, und wird gleich unten noch ausführlicher erwieſen werden, daß Kaiſer Siegmund ſeiner eigenen

nen

nen Tochter Eliſabeth und nur deren männlichen Erben das Lehn von Niederbayern verſchrieben hat. Es iſt alſo weder widerſinnig noch unglaublich, daß gedachter Kaiſer unter Herzogs Albrecht Erben, deſſen männliche Kollateralerben des Hauſes Oeſterreich, mit Ausſchließung ſeiner eigenen Töchter und ihrer männlichen Nachkommen ſoll verſtanden haben.

Niemand wird die in der geſunden Vernunft gegründete Auslegungsregel mißkennen, daß in einem neu erworbenen Lande oder Reichslehn die Einführung der nämlichen Succeſſionsordnung vermuthet werden müße, die in dem Hauſe, welches dieſes Land oder Lehn erworben hat, von jeher ſich feſtgeſtellt findet. Da nun bey dem Oeſterreichiſchen Geſammthauſe ſchon durch den Freyheitsbrief K. Friedrichs I. ein ewiges Fideikommiß iſt eingeführet, und auf alle ſeine künftigen Beſitzungen erſtrecket worden, ſo ergiebt ſich die Folge von ſelbſt, daß wenn ein Herzog von Oeſterreich ein neues Land erwirbt, ſolches ſogleich mit der Maſſa der übrigen Oeſterreichiſchen Beſitzungen vereiniget wird, mithin, wenn dieſer Herzog oder deſſen Sohn ohne männliche Leibeserben abgehen, nicht an die Tochter des erſten oder die Schweſter des zweyten, und durch ſolche an ein auswärtiges Haus fallen kann, ſondern dem im Leben befindlichen nächſten männlichen Kollateralerben zukommen muß. Wäre K. Siegmund Meinung geweſen, von dieſer in ſeinem Hauſe feſtgeſetzten Succeſſionsregel abzugehen, ſo hätte das Gegentheil deutlich ausgedrücket werden müßen.

9) Dieſe aus den Betrachtungen genommene Sätze werden allezeit beſtehen bleiben, ohngeachtet desjenigen, ſo in der Beantwortung derſelben dagegen angeführet werden wollen, wovon den Ungrund ein jeder unpartheyiſcher Leſer von ſelbſt bemerken wird. Es ſtehet ja nicht in der an ſich ganz widerrechtlichen Theidigung, daß nur die Manns-Erben Eliſabethens und Albrechts Niederbayern erben ſollen, ſondern es ſolle an ihre, der Herzogin Eliſabeth, Erben gefallen; wäre auch, daß Herzog Albrecht vorgenannt andere Erben mit einem andern Weib gewünne,

Num. 15.

Memoire, welches von dem K. Preuß. Miniſterium dem Grafen von Kobenzel am 13. Brachm. 1778. iſt übergeben worden.

Nachdem die unterzeichneten Staatsminiſter dem Könige über dasjenige ihren Bericht erſtattet haben, was der Herr Graf von Kobenzel, außerordentlicher Geſandter Ihrer Kaiſ. Königl. Majeſtäten denſelben, in Gemäßheit einer Ihnen mitgetheilten Anweiſung des Herrn Fürſten von Kaunitz vom 31. May, über die Bayeriſche Angelegenheit eröffnet hat; ſo iſt Ihnen der Auftrag geſchehen, dieſe Aeußerungen nach den Geſinnungen Seiner Majeſt. mit jener bündigen Kürze, und jenem Vertrauen zu beantworten, welche allein die angefangene Unterhandlung zu einem gewünſchten Ende leiten können; und entgegen von dem Wiener Hofe genau beſtimmte Erläuterungen zu verlangen. Die obenerwähnte Anweiſung enthält zuvoderſt eine Wiederholung der allgemeinen Punkte, welche man bey dieſer Unterhandlung zum Grunde geleget hat, welche keiner Schwierigkeit unterliegen, und von Ihrer Majeſt. bereits ſind angenommen worden.

Allein man kann nicht umhin eine vorläufige Beobachtung über die Folgen anzuſtellen, welche man aus denenſelben dahin ziehen zu wollen ſcheint, als wenn der Berliner Hof die Gerechtſamen aller andern die Bayeriſche Erbfolge anſprechenden Theile, mit alleiniger Ausnahme der Gerechtſamen des Wiener Hofes, für gegründet anerkennte; und dieſe letzteren blos aus dem Beweggrunde ſeines politiſchen Vortheils, und des zwiſchen beyden Höfen beſtehenden Gleichgewichts beſtritte. Wenn dieſes die Geſinnung Seiner K. Preuß. Majeſt. wäre, ſo würden Sie ſich nicht erboten haben dahin mitzuwirken, daß der Kaiſerinn Königinn Majeſt. ein wichtiger Theil von Bayern gegen Equivalente, die in Ihren entfernten Staaten genommen werden ſollten, überlaſſen würde; und was die Mäßigung und Uneigennützigkeit Ihrer Majeſt. betrifft, hievon glauben

[library stamp]

Dieſelben die unzweydeutigſten Beweiſe gegeben zu haben, da Sie für ſich ſelbſt nichts anders verlangen, als was Ihnen durch die unwiderſprechlichſten Rechte zukömmt. Die zwey erſten Artikel des vorgeſchlagenen Uebereinkunfts-Entwurfes betreffen zum Theile nebenſeitige, und ſolche Gegenſtände, welche dem Hauptgeſchäfte, das die Bayeriſche Erbfolge iſt, fremd ſind.

Wenn Seine Majeſt. in dem Projeckt, das Sie vorgeleget haben, von der allenfalſigen Vereinigung der Marggrafthümer Anſpach und Bayreuth mit der Primogenitur Erwähnung thaten, ſo geſchah es nur darum, weil der Wiener Hof es gewünſcht hatte, und weil Sie in der That weſentlich zu ſeyn glaubten, über eine Sache, über welche man Zweifel aufzuwerfen ſchien, von nun an ſchon allen Anlaß zu künftigen Streitigkeiten zu beſeitigen. Das Einverſtändniß hierüber wird übrigens keiner Schwierigkeit ausgeſetzt ſeyn, und kann auf die vorgeſchlagene Weiſe berichtiget werden.

Der dritte Artickel dieſes Entwurfes, der die Sorgfalt betrifft, welche beyde Höfe anwenden ſollen, die Widerſprüche zwiſchen dem Pfälziſchen Hauſe und dem Sächſiſchen Hofe, wegen der Anſprüche des letzteren auf die Bayeriſche Allodialverlaſſenſchaft gütlich zu beheben, ſetzt die Berichtigung dieſer Verlaſſenſchaft voraus, und dieſes iſt es eben, was einer Aufklärung bedarf.

Ohne ſich neuerdings in die Auseinanderſetzung der Rechte des Wiener Hofes auf die Beſitzungen einzulaſſen, derer ſich derſelbe in Bayern bemächtiget hat, und die der König in ihrem ganzen Umfange nicht zuzugeben vermag, erklären Ihre Majeſt., gleichwie Sie vom Anfange der Unterhandlung erkläret haben, nicht entgegen ſeyn zu wollen, daß der Kaiſerinn Königinn Majeſt. einen Theil dieſer Beſitzungen, welcher zu Ihrem Vortheil gereichen könnte, behalte, wenn nur das Pfälziſche Haus entſchädigt, und in Stand geſetzet würde, den Anſprüchen des Sächſiſchen Hofes genugzuthun. Aber das Anſehen und die Würde Ihrer Majeſt. erlauben Ihnen nicht, ſich durch einen vorläufigen Vertrag die Hände zu binden, ohne eigentlich von den Austauſchungen und Equivalenten unter-

richtet

richtet zu ſeyn, mittelſt welcher der Wiener Hof im Sinne hat, dieſe Befriedigung der intereſſirten Theile zu bewirken.

Die Ausdrücke, worinn man ſich über dieſen Gegenſtand in einem von dem Entwurfe ſelbſt abgeſonderten Artickel der obenangezogenen Anweiſung äußert, ſind ſo unbeſtimmt und ſo dunkel, daß Ihre Majeſt. glauben von dem Wiener Hofe verlangen zu können, daß derſelbe deutlich, und auf eine unzweydeutige Art erkläre;

1. Welche Bezirke von Bayern und von der obern Pfalz derſelbe zu behalten, und welche er zurückzugeben gedenke?

2. Auf welche Austauſchungen derſelbe abzielt, und was er dem Pfälziſchen Hauße zur Entſchädigung geben will?

3. Worinn eigentlich die Vortheile beſtehen, welche derſelbe dem Kuhrfürſten von der Pfalz verſpricht, um ihn in Stand zu ſetzen, den Kuhrfürſten von Sachſen zu befriedigen?

4. Ob der Wiener Hof eingehen will, die ganze Bayeriſche Erbfolge, in Beziehung auf die Rechte des Kuhrfürſten zu Pfalz, des Kuhrfürſten zu Sachſen, des Herzogs von Zweybrücken, und der Hertzoge von Mecklenburg, mit dem Könige zu berichtigen, welcher als Freund und Alliirter dieſer Fürſten, als Kuhr- und Reichsfürſt, und aus andern Gründen, die bereits ſind angeführt worden, ſo viel Recht und Intereſſe hat, an der gerechten Vertheilung dieſer Verlaſſenſchaft Antheil zu nehmen.

Eine deutliche, bündige und beſtimmte Antwort über dieſe vier Punckte wird den König in Stand ſetzen zu urtheilen, ob dieſe Angelegenheit auf eine für alle intereſſirte Theile befriedigende Art kann geendiget werden, und wird in dieſem Falle den glücklichen Schluß der Unterhandlung befördern.

Die Verweigerung dieſer Erläuterungen würde die Uebereinkunft unmöglich machen, und alle Gehäßigkeit der unglücklichen Folgen, die hieraus entſtehen würden, auf den Wiener Hof zurückwerfen.

Ihre Majeſt. verſprechen ſich alſo von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundſchafft Ihrer Kaiſ. Majeſtäten, daß Sie Denſelben dieſe Erläuterungen nicht abſchlagen werden, nach welchen Sie ſich in einer Sache werden entſchlieſſen können, welche für das Beſte der Menſchheit

und die Erhaltung des guten Einverſtändniſſes zwiſchen beyden Höfen ſo wichtig iſt.

Berlin den 13. Brachm. 1778.

Finckenſtein. Herzberg.

Num. 16.

Auszug eines Schreibens, welchen der Freyherr von Riedeſel in einer Conferenz am 13. Junius 1778. dem Fürſten von Kaunitz Rietberg mitgetheilet hat.

Weſentlicher Inhalt der Antwort, welche von dem K. K. Hof auf den ihm von Seite Sr. Majeſt. dem Könige von Preußen vorgelegten Pacifications-Entwurf iſt ertheilet worden.

1. Daß Se. Königl. Preußiſche Majeſtät allem Widerſpruche in Anſehung der Erwerbung entſagen werden, in deren Beſitz der Kaiſerl. Königl. Hof ſich dermalen befindet. Gleichwie Derſelbe in deſſen Erwiederung dem Widerſpruche gegen die Vereinigung der Fränkiſchen Marggrafthümer mit der Brandenburgiſchen Primogenitur entſagen wird. Welchem der Graf von Kobenzel hinzufügte, daß ſein Hof auch auf die Lehenherrliche Rechte Verzicht thun würde, welche der Krone Böhmen auf einige kleine Bezirke dieſer Marggrafthümer zuſtehen.

2. Daß beyde Höfe ſich verſprächen, keinem freywilligen Austauſche entgegen zu ſeyn, welchen der eine, oder der andere mit ſeinen Nachbarn treffen dürfte, ſondern ſolchen vielmehr durch freundſchaftliche Verwendungen befördern zu wollen. Welches nach des Grafen von Kobenzel mündlicher Aeußerung von der Laußitz und dem Rückfalls-Rechte zu verſtehen iſt, daß ſein Hof darauf habe, und aufzugeben Willens wäre.

3. Daß die zwey Höfe ſich freundſchaftlich verwenden werden, damit zwiſchen den Kuhrfürſten zu Pfalz und zu Sachſen über die Allodial-Foderungen des Letztgenannten eine billige Auskunft zu Stande kom-

komme, und daß, um ſolche zu erleichtern, der Kaiſerinn-Königinn Majeſt. dem Sächſiſchen Hofe wichtige Vortheile einräumen wollen.

Welches Graf von Kobenzel ferner auf die Nachlaſſung der Lehenherrlichen Rechte, welche die Krone Böhmen in Sachſen beſitzt, ausdeutete.

Dieſem wird noch hinzugeſetzet: Man würde das Pfälziſche Haus mittelſt eines freywilligen Austauſches, in welchem daſſelbe nur unter anſtändigen Bedingniſſen einzugehen hätte, ſo wie das Sächſiſche Haus durch eine gerechte für ſeine Allodial-Anſprüche in einem mit dem Pfälziſchen Hofe zu verabredenden Vergleich beſtimmt werdende Entſchädigung, zufrieden ſtellen.

Riedeſel.

Num. 17.

Mündliche Antwort des Fürſten von Kaunitz Rietberg vom 24. Juny 1778.

Die letzten Aeußerungen des Herrn Grafen von Kobenzel, worüber der Fürſt von Kaunitz Rietberg dem Herrn Baron von Riedeſel die Erläuterungen, welche dieſer von demſelben begehrte, ſobald als er hierzu begewaltiget ſeyn würde, zu geben verſprochen hat, beſtunden in der Beantwortung jener Vorſchläge, welche dem Grafen von Kobenzel das Königl. Preuß. Miniſterium in einem ſogenannten **Entwurfe einer allgemeinen Uebereinkunft über die Bayeriſche Erbfolge, der einem Vertrage zum Grunde dienen könnte,** mitgetheilet hatte.

Um die Erläuterungen deutlicher zu machen, welche dieſe Eröffnungen, nach der Art, wie ſie verſtanden oder nicht verſtanden worden, in der That nöthig haben dürften, ſcheint erfoderlich zu ſeyn, das Weſentliche deſſelben beſagten Entwurfes vorauszuſchicken, damit durch Zergliederung und Zuſammenhaltung mit den letzten Aeußerungen des Grafen von Kobenzel, jedermann in Stand geſetzet werde, ſowohl die Gründe zu

beurtheilen, woraus man dieſen Entwurf als unzuläſſig betrachten mußte, als auch jene, worauf mehrgedachte Eröffnungen gegründet wären.

Der Inhalt des beſagten Uebereinkunfts-Entwurfes iſt der Weſenheit nach folgender:

Es wird der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät vorgeſchlagen, dem Hr. Kuhrfürſten zu Pfalz alles zurückzuſtellen, was Sie dermalen, in Kraft Ihrer Gerechtſamen und der Konvention mit Seiner Kuhrfürſtl. Durchl. in Bayern beſitzen.

Sich hingegen mit einem andern Theile von Bayern, und zwar mit einem der ſchlechteſten zu begnügen, welchen der Entwurf bezeichnet.

Und dafür noch das Pfälziſche Haus durch die Ueberlaſſung der Herzogthümer Limburg und Geldern zu entſchädigen.

Man geſteht zu, daß, wenn der Herr Kuhrfürſt zu Pfalz auf die obige Art entſchädiget wird, derſelbe von Rechtswegen ſchuldig ſey, den Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen über ſeine Allodialfoderungen zu befriedigen: man glaubt ſogar, daß in dieſem Falle der erſtere dem letzteren einen Theil der obern Pfalz, ſammt der ganzen Mobiliar-Verlaſſenſchaft überlaſſen, und noch eine verhältnißmäßige Geldſumme zahlen könnte.

Dem ungeachtet ſchlägt man Seiner Majeſtät dem Kaiſer vor, die erledigten Reichslehen in Bayern dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz, und jene in Schwaben, ſammt den Herrſchaften Mindelheim und Wieſenſteig dem Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen zu verleihen.

Der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät aber muthet man zu, daß dieſelben, um dieſe ganze Anordnung zu erleichtern, auf alle Souverainitäts- und andere Rechte Verzicht thun ſollten, welche Denenſelben, als König in Böhmen, über einen Theil der obern Pfalz, der Sächſiſchen und Bayreuthiſchen Lande zuſtehen.

Wie auch nicht nur, daß dieſelben ſich der Einverleibung der Bayreuthiſch- und Anſpachiſchen Lande mit der Primogenitur des Kuhrfürſtenthums, oder derſelben Vertauſchung gegen die Marggrafthümer ober und nieder Lauſitz und noch einige andere Bezirke, die nicht genennet werden, nicht widerſetzen ſollten, ſondern auch ſogar, daß Ihre K. K. Majeſtät, damit dieſer Austauſch könnte bewerkſtelliget werden, ſich aller ober-

oberlehensherrlichen Rückfalls- oder anderer Rechte begeben ſollten, die Sie auf die ganze Lauſitz oder einige Theile derſelben haben möchten. Mit einem Worte;

Man ſchlägt dem K. K. Hofe vor, alles zurückzugeben, und nichts zu behalten, gleich als hätte derſelbe nicht ſeine Rechte und einen Vertrag für ſich: denn man bekömmt nichts, wenn man für dasjenige, was man behält, das Aequivalent hingiebt; und obgleich auf dieſe Art der Kuhrfürſt zu Pfalz zu dem Beſitze der ganzen Bayeriſchen Verlaſſenſchaft gelangte, da er für dasjenige, was er hievon abträte, entſchädiget, mithin der einzige ſeyn würde, dem die Befriedigung der Allodialforderungen des Kuhrfürſten von Sachſen obliegen könnte, ſo glaubt man gleichwohl Ihrer Majeſtät, die von der ganzen Verlaſſenſchaft doch nichts behielten, ſondern das Aequivalent Ihres Antheils hingeben würden, den Antrag machen zu können, daß Dieſelben dem ungeachtet die Befriedigung der Allodialerben wenigſtens zum Theile über ſich nehmen, und zu dieſem Ende viele Gerechtſamen und Rechte fahren laſſen möchten, welche von der größten Wichtigkeit ſind, und es in der Folge noch mehr werden können.

Endlich, in dem nämlichen Augenblicke, wo man dem Hauſe Oeſterreich glaubt vorſchlagen zu können, auf eine Erwerbung Verzicht zu thun, welche doch einigermaßen das Gleichgewicht zwiſchen Ihm und Ihre K. Preuß. Majeſtät erhalten könnte, glaubt man dennoch verlangen zu können, daß dieſes Haus ſchon von nun an durch ſeine Einwilligung und die verlangte Verzichten zu dem beträchtlichen Zuwachſe mitwirken ſoll, den die Preuß. Macht durch die Vereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und Anſpach mit der Primogenitur, oder durch derſelben Vertauſchung gegen andere Staaten erhalten würde, welche Ihren Vortheile noch angemeſſener wären.

Dieß iſt eigentlich, worauf die Vorſchläge des gedachten Entwurfes hinaus laufen. Ihre K. K. Majeſtäten konnten daher in denſelben nichts anders als ſolche Anträge, welche mit dem, was Sie ſich ſelbſt ſchuldig ſind, mit Ihren beſtgegründeten Gerechtſamen, mit ihrem politiſchen Intereſſe, mit jener billigen Gleichheit, welche allein eine

Ueber-

Uebereinkunft möglich machen kann, völlig unvereinbarlich ſind; es darf alſo auch nicht verwunderlich ſcheinen, daß Dieſelben ſich zu ſolchen Maßregeln nicht herbeylaſſen konnten; und Sie glauben, daß dieſe der Sachen Beſchaffenheit ſich einem jeden, der dieſelbe mit kaltem Geblüte beurtheilen will, unter eben dem Geſichtspunkte darſtellen muß, unter welchem Sie dieſelbe betrachtet haben.

Nun folgen im Gegenſatze die Anträge, welche der Graf von Kobenzel im Namen Ihrer Kaiſerl. Majeſtäten mittelſt Vorzeigung eines Schreibens, worinn die ihm dieſerwegen ertheilten Befehle enthalten waren, und mittelſt einiger mündlichen Erläuterungen gemachet hat, die er auf den Fall, daß die vorgeſchlagenen Präliminarien angenommen würden, hinzufügte.

Ihre Kaiſerl. Majeſtäten machen Ihrer K. Preuß. Majeſt. das Anerbiethen, Denenſelben von nun an die Erwerbung der Marggrafthümer Bayreuth und Anſpach durch Ihre Einwilligung zu derſelben Einverleibung mit der Primogenitur des Kuhrfürſtenthums Brandenburg zu verſichern, und Sie verlangen entgegen nichts anders, als die wechſelſeitige Einwilligung Seiner Königl. Preuß. Majeſtät zu der Erwerbung der, Ihrer K. K. Ap. Majeſt. kraft Ihrer Rechte und des mit dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz errichteten Vertrages, in Bayern zugefallenen Bezirke. Ihre K. K. Majeſtäten machen Seiner K. Preuß. Majeſt. das weitere Anerbieten, daß Sie nicht nur allen Austauſchungen der beſagten Marggrafthümer, welche Seine K. Majeſt. mit einem Ihrer Nachbarn vornehmen könnten, ſich weder unmittelbar, noch mittelbar widerſetzen, ſondern vielmehr durch Ihre Verwendung dazu mitwirken wollen; und Sie verlangen zur Erwiederung nichts anders als die gleichmäßige Zuſage Seiner K. Majeſtät, daß Dieſelben weder unmittel- noch mittelbar ſich den Austauſchungen widerſetzen wollen, welche Ihre Kaiſerl. Majeſtäten mit einem Ihrer Nachbarn vornehmen könnten, ſondern daß Sie vielmehr durch Ihre Verwendung dazu mitwirken würden. Ihre K. K. Majeſtäten bieten endlich noch ferner an, Ihre Verwendung mit jener Seiner K. Preuß. Majeſt. zu vereinigen, um den Allodialerben eine gerechte und billige Befriedigung zu verſchaffen, und der Kaiſerinn-Königinn Ma-

jeſtät erbiethen ſich ſogar, dem Sächſiſchen Hauſe wichtige Vortheile einzuräumen, um dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz die Beylegung dieſer Angelegenheit zu erleichtern. Ihre Kaiſerl. Majeſtäten bieten alſo Ihrer K. Preußiſch. Majeſtät eine aufs allerwenigſte wechſelſeitige, und gleiche Vergrößerung an.

Sie ſchlagen eine wechſelſeitige Zulaſſung der Austauſchungen vor, welche, da ſie nicht anders als mit freywilliger Einwilligung der intereſſirten Partheyen ſtatt haben können, über derſelben Befriedigung keinen Zweifel übrig laſſen, und alſo zugleich die Würde Seiner K. Preußiſchen Majeſtät in Anſehung derjenigen derer Sie ſich angenommen haben, ſo wie jene Ihrer K. K. Apoſtl. Majeſtät ſicher ſtellen.

Da es aber zugleich auch weſentlich iſt, daß der wahre Sinn dieſer Anträge keinem Mißverſtande ausgeſetzet ſey, ſo glauben Ihre K. K. Majeſtäten noch hinzuſetzen zu ſollen, daß Dieſelben nur auf den Falle, wo man mit dem Pfälziſchen Hauſe wegen beyderſeits annehmlichen Austauſchungen übereinkommen könnte, Ihren Lehens und ſonſtigen Gerechtſamen auf die beyden Lauſitzen zu entſagen und die Befriedigung der Sächſiſchen Allodiall Foderungen werkthätig erleichtern zu helfen gedenken. Sollte man aber mit dem Pfälziſchen Hauſe über die Austauſchungen nicht übereinkommen können, ſo verſprechen der Kaiſerinn Königinn Majeſtät lediglich Ihre Einwilligung zur Einverleibung der Marggrafthümer Bayreuth und Anſpach mit der Primogenitur des Kuhrfürſtenthums Brandenburg, gegen die alleinige Einwilligung Seiner K. Preußiſchen Majeſt. in die Erwerbung der Bezirke, die Ihnen in Kraft Ihrer Gerechtſamen und Ihres Vertrages in Bayern zugefallen ſind: damit das Gleichgewicht doch einigermaßen beobachtet werde, welches man in Anſehung der beyderſeitigen Vergrößerungen bisher für unumgänglich nothwendig gehalten hat; und in dieſem letzteren Falle ſind Ihre Majeſt. nicht gemeinet ſich irgend eines oberlehensherrlichen oder andern Rechts zu irgend jemandes Vortheil zu begeben, ohne daß Sie jedoch auch in dieſem Falle die Verſicherungen zurückzunehmen verlangen, die Sie bereits allen bey der Bayeriſchen Erbfolge intereſſirten Theilen gegeben haben, daß Sie nämlich bereit ſeyen Denſelben Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, und

daß Sie ihnen die Befriedigung jener Anſprüche niemal verſagen würden, welche Sie im Stande ſeyn werden auf eine rechtsbeſtändige Art, und in den ordnungsmäſſigen Wegen zu erweiſen.

Ihre Kaiſerl. Majeſtäten glauben durch alles obige den Pflichten der Billigkeit und einer vollkommenen Gleichſtellung ein gänzliches Genüge geleiſtet zu haben, und es kömmt alſo nur darauf an, ob Seine K. Preuſſiſch. Majeſt. die Anträge Ihrer Kaiſerl. Majeſtäten zum Grunde eines Präliminar-Traktats annehmen, oder nicht annehmen zu können glauben. In dem letztern Falle iſt alle gütliche Uebereinkunft mit Seiner Majeſtät unmöglich, und alle weitere Erläuterungen würden überflüſſig ſeyn. Aber in dem erſtern Falle im Gegentheile wird alles können zu Stande gebracht werden, und ſobald Präliminar-Artikel, welche dem Inhalte des dem K. Preußiſch. Miniſterium letztlich mitgetheilten Schreiben des Fürſten von Kaunitz Rietberg gemäß ſind, feſtgeſetzt ſeyn werden; ſo wird keine Schwierigkeit mehr vorhanden ſeyn, ſich über das quomodo der beyderſeitigen Austauſchungen, und über die Befriedigung der Allodial-Foderungen einzuverſtehen.

Wien den 4. Brachmonat 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 18.

Num. 18.

Antwort des Königl. Preußiſchen Miniſteriums auf die mündliche Antwort des Herrn Fürſten von Kaunitz Rietberg vom dritten Heumonat 1778.

Der König hat aus der mündlichen Antwort vom 24. Brachmonat, welche Herr Graf von Kobenzel dem Preußiſchen Miniſterium, und Herr Fürſt von Kaunitz dem Freyherrn von Riedeſel behändigte, nicht ohne Befremden erſehen, daß demjenigen allgemeinen Ausgleichungsplan, welchen Ihre Majeſtät über die Bayeriſche Erbfolge vorgeleget haben, eine dem wahren Sinne ganz entgegen geſetzte Auslegung iſt gegeben worden, und daß man im Gegentheil den Vorſchlägen des Wiener Hofes durch die Bedeutung, welche man ihnen beylegt, einen Vorzug zueignen wolle, den ſie in keinem Betrachte verdienen können. Eine kurze Zergliederung obbeſagter mündlichen Antwort wird hierüber keinen Zweifel ſtatt finden laſſen.

Obwohl Seine Majeſtät die Gültigkeit der Rechte der Kaiſerinn Königinn Majeſt. auf Niederbayern keineswegs anzuerkennen vermögen, da die Anſprüche, welche man aus der vom Kaiſer Siegmund dem Herzoge Albert von Oeſterreich und deſſen Erben im Jahre 1426. ertheilten Belehnung und Anwartſchaft herleitet, nicht gegründet ſind, und welche, wenn ſie auch gegründet wären, das Erbfolgsrecht dem Hauſe Brandenburg zuwenden würden, das in gerader Linie von der älteren Tochter des Herzogs Albert abſtammt, nicht aber dem dermaligen Hauſe Oeſterreich, welches nur von der zweytgebornen Tochter dieſes Fürſtens herkömmt; und obgleich der Vertrag vom dritten Jäner, welcher die Gültigkeit dieſes Anſpruches vorausſetzt, der Kaiſerinn Königinn Majeſt. in keinem Betrachte ein neues Recht geben kann; ſo hat doch der König noch niemalen gefodert, daß Sie dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz alles zurückſtellen ſollen, was Sie dermalen in Bayern

 beſitzen;

beſitzen; ſondern er hat blos aus Liebe zum Frieden und dem Ruheſtande in Antrag gebracht, daß der Kaiſerinn Königinn Majeſt. zwey groſſe Bezirke von Bayern eigen verbleiben ſollen, welche nach dem Erachten aller jener, denen das Lokal bekannt iſt, für einen der beſten Theile dieſes Landes gehalten werden; welche Böhmen und Oeſterreich vollkommen zurunden, denen zwey große Flüſſe zu natürlichen Gränzen dienen, welche folglich der Konvenienz des Wienerhofs vollkommen gemäß ſind, ohne gleichwohl Bayern in der Mitte durchzuſchneiden und wovon die eine Hälfte ohnehin ſchon ein Theil desjenigen Bezirkes iſt, den Ihre Kaiſerliche Majeſtäten bereits wirklich in Beſitz haben nehmen laſſen.

Sobald nun der Kaiſerinn Königinn Majeſt. freywillig und ohne einigem Rechtsgrunde eine ſo anſehnliche Zurundung Ihrer-Staaten erhalten, ſo iſt es auch billig, daß Sie dem Kuhrhauſe Pfalz dieſerwegen was immer für eine Entſchädigung zukommen laſſen. Die Ueberlaſſung von Limburg und Geldern, welche man in dieſer Abſicht vorgeſchlagen hat, kann dem Wienerhofe nicht ſchwer fallen, da dieſe Entſchädigung nur aus zwey kleinen abgeſonderten, und von ſeinen übrigen Staaten ſehr entfernten Bezirken beſteht, welche ſowohl an der Eigenſchaft als Größe weit unter jenen ſind, die demſelben Zufolge dieſes Entwurfs in Bayern verbleiben ſollen.

Dasjenige, was man zur Befriedigung des Herrn Kuhrfürſten von Sachſen wegen ſeiner Allodialfoderungen in Antrag brachte, iſt der Kenntniß gemäß, die man von denenſelben hat, und würde von einer freundſchaftlichen Uebereinkunft abgehangen haben, welche man zwiſchen dieſen Fürſten und Kuhrpfalz eingeleitet hätte.

Man hat geglaubet, daß wenn man dem Hr. Kuhrfürſten von Sachſen die Herrſchaften Mindelheim und Wieſenſteig angewieſen hätte, dadurch, oder vielleicht auch durch einige Austauſche obbeſagte freundſchaftliche Uebereinkunft würde haben erleichtert werden können.

Man glaubt, daß der Vorſchlag dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz die erledigten Reichslehen in Bayern zu verleihen das billigſte Mittel geweſen wäre, das Haus Pfalz für den unendli-

chen

chen Verluſt einigermaſſen zu entſchädigen, den es doch immer noch durch die vorgeſchlagene Zerſtückung Bayerns zu erdulden hätte.

Man denket, daß, um die allgemeine Ausgleichung der Bayeriſchen Erbfolge zu erleichtern, um das ſehr mittelmäßige Entgelt, welches der Kaiſerinn Königinn Majeſt. durch Ueberlaſſung der Herzogthümer Limburg und Geldern gegen die wichtigen Erwerbungen in Bayern hingeben würden, einigermaſſen zu erhöhen, und um ſich dadurch eine Art von Anſpruch zu verſchaffen, Dieſelben keinen Anſtand nehmen ſollten, auf jene Ober-Lehenherrliche und ſonſtige Rechte Verzicht zu thun, welche Sie als Königinn von Böhmen auf einige Theile der Obern Pfalz, der Sächſiſchen und Bayreuthiſchen Lande haben dürften, da ſelbe ohnehin zum Theil noch ſtreitig, von geringen Werth und Vortheil ſind, und überhaupt nur dazu dienen, unter den Nachbarn Mißhelligkeiten zu erregen.

Der König hat nur die Einwilligung der Mitglieder des Hauſes Brandenburg nothwendig, um über das künftige Schickſal der Bayreuth- und Anſpachiſchen Lande zu entſcheiden, Ihro Majeſt. haben hierzu die Einwilligung des Wiener Hofes niemal verlanget, allein, da er ſie in den erſten Entwurf eines Vertrags, welchen des Kaiſers Majeſt. mittels Ihres Schreibens vom 13. April an dem König zugeſchicket haben, ſelbſt antrug, und da derſelbe ausdrücklich erklärt, daß Er ſich der Einverleibung erſagter Marggrafthümer mit der Primogenitur der Kuhr Brandenburg widerſetzen wolle, ſo haben Ihre Majeſt. geglaubt dieſen Antrag benutzen zu können, um den unerwarteten Widerſpruch, den man Ihnen ankündet, zu entfernen, ohne jedoch gemeint zu ſeyn hierdurch dem Wienerhofe ein ſolches Widerſpruchs-Recht einzuräumen, oder ſich deſſen Aufgebung als ein Opfer anrechnen zu laſſen.

Mit dem Austauſche der bemeldten zwey Marggrafthümer gegen die Lauſitz hat es in gewiſſer Maße die nämliche Bewandniß. Der Wiener Hof gab zu dieſem Gedanken ſelbſt den erſten Anlaß, indem derſelbe in dem 4ten Artikel ſeines erſten Vergleichs-Entwurfs nicht nur in jeden freywilligen Austauſch, welchen der König mit ſeinen Nachbarn machen würde zu willigen, und hernach auch ſeinen Wiedereinlöſungs- und anderen Rechten auf die Lauſitz zu entſagen anbot. Man hat dieſen Antrag zwar mit Erkenntlichkeit angenommen, obwohl das Opfer, ſo der

Wiener Hof dadurch machte, in Anbetracht wie ſehr die Ausübung ſeines Rechtes, welches erſt nach gänzlicher Erlöſchung des Hauſes Sachſen Plaz greifen kann, entfernet iſt, nur ſehr mittelmäßig ſeyn würde. Ueberhaupt hat der König nur eine beyläufige Erwähnung dieſes Austauſches gemacht; ohne jemalen darauf beſtanden zu ſeyn; wie Er ihn dann auch ohne alle Vergrößerungs-Abſichten einzig nur aus dem Beweggrund des Zuſammenhangs mit ſeinen Staaten, und in der Abſicht in Antrag gebracht hat, um dem Hauſe Sachſen ein Land zu überlaſſen, ſo mit ſeinem Kuhrfürſtenthum ſowohl als mit jenem Antheil von Bayern in Gränzverebindung ſteht, welchen es zur Vergeltung ſeiner Allodialfoderungen überkommen dürfte; und welches, wenn es an Einkünften, Fruchtbarkeit und Bevölkerung die Lauſitz nicht übertrift, ſelber doch ganz gewiß gleichkömmt.

Die Folgerungen, welche man in der mündlichen Antwort aus dieſen Vorſchlägen ziehen will, ſind eben ſo wenig richtig, als wenig ſie mit den Geſinnungen des Königs übereinſtimmen. Man konnte dem Kaiſerl. Hauſe für ſein Recht nichts einräumen, weil man dieſes Recht nicht zu erkennen vermochte. Indeſſen hat doch dieſe Betrachtung den König nicht gehindert in die Beybehaltung eines wichtigen Theils von Bayern einzuwilligen, und Seine Majeſt. hätten hiedurch dazu beygetragen, dieſem Hauſe eine anſehnliche Zurundung ſeiner Staaten zu verſchaffen, ohne daß es hierzu einen gegründeten Anſpruch, und der König dabey für ſich den mindeſten Nutzen gehabt hätte.

Die ſehr mittelmäßigen Entgelte, welche man von der Kaiſerinn Königinn Majeſt. dagegen foderte, ſtehen mit den vorgeſchlagenen Erwerbungen in Bayern in ſo geringem Verhältniße, daß der leztern Einkünfte vielleicht ſechsmal jene erſteren überwiegen, ohne noch den wichtigen Vortheil der Zurundung der Oeſterreichiſchen Staaten in Anſchlag zu bringen. Jeder unpartheyiſche Richter wird eingeſtehen, daß man die Lage und die Gränzen dieſer Erwerbung für den Vortheil des Hauſes Oeſterreich nicht erſprießlicher hätte wählen und beſtimmen können, und in Rückſicht auf dieſen anſehnlichen Zuwachs war es wohl billig, daß dieſes Haus zur Befriedigung der Allodialerben durch Ueberlaſſung einiger Rechte etwas beytrage, die ohnehin von keinem wirklichen Erträgniß ſind.

Man

Man hat bereits angemerket, daß der König von der Kaiſerinn Königinn Majeſt. die Einwilligung zur Vereinigung der Marggrafthümer in Franken mit der Primogenitur, und zu derſelben Austauſche mit der Lauſitz nicht angeſuchet habe, Ihre Majeſt. haben nur den Antrag angenommen, den man Ihnen dießfalls gemacht hat; Sie glauben auch, daß Sie ſich auf die erhabenen Geſinnungen dieſer Durchlauchtigſten Fürſtinn ſowohl, als auf die Einſicht der ganzen unpartheyiſchen Welt beziehen können, ob man nur mit dem mindeſten Schein der Billigkeit und Gerechtigkeit die unwiderſprechlichen Rechte des Hauſes Brandenburg auf die Succeßion in eine Fränkiſche Erbſtaaten mit jener von allen Rechtsgründen entblößten Foderung vergleichen könne, die man im Namen der Kaiſerinn Königinn Majeſt. auf ein Land macht, welches Ihrer Familie ganz fremd iſt, und ſogar zufolge den von Ihnen ſelbſt vorgelegten Urkunden nicht einmal dem gegenwärtig regierenden Hauſe Oeſterreich zugehört. Das Gleichgewicht der Macht gründet ſich zwar allerdings auf die Politik; allein es muß zu gleicher Zeit von der Gerechtigkeit beſtimmt werden. Man iſt dabey überzeugt, der Wiener Hof meine doch nicht im Ernſte, daß das Gleichgewicht zwiſchen ihm und der Königl. Preußiſchen nicht anders erhalten werden könne, alswenn man die Marggrafthümer in Franken gegen die Erwerbung in Bayern auf die Waagſchale legt.

Man hat Urſache zu glauben, daß, wenn Ihre Kaiſerl. Majeſtäten alle dieſe Betrachtungen erwogen hätten, dieſelben gefunden haben würden, daß der von dem Könige vorgelegte Friedensplan nicht allein ihrem eigenen politiſchen Intereſſe gemäß ſey, ſondern Ihnen ſogae vortheilhafter ſeyn würde, als es die Rückſicht auf eine billige Gleichſtellung verlanget, und Sie ſelbſt wünſchen können.

Unmöglich aber läßt ſich ein gleiches von den Präliminar-Friedens-Vorſchlägen behaupten, welche der Graf v. Kobenzel dem Preußiſchen Miniſterium gethan hat.

Wenn Ihre Kaiſerl. Majeſt. dem Könige Ihre Einwilligung zur Vereinigung der Marggrafthümer Bayreuth und Anſpach mit der Kuhr Brandenburg antragen, und entgegen deſſelben gleichmäßige Eiwilligung in

die

die Beybehaltung derjenigen Bezirke fodern, welche der Kaiſerinn Königinn Majeſt. kraft des mit dem Herrn Kuhrfürſten von Pfalz geſchloſſenen Vertrags für ſich behalten wollen, ſo ſetzen Sie ein rechtmäßiges wiewohl entferntes ErbfolgesRecht mit einem anderen in Vergleichung, das ſich auf nichts gründet, das in Anſehung des innerlichen Werths mit jenem nicht in Vergleichung kommen kann, und deſſen Ausübung die weit kläreren und richtigeren Rechte der Kuhrfürſtl. Pfälziſchen und Sächſiſchen Häuſer vernichten, und den Weſtphäliſchen Frieden ſowohl als die ganze Reichs Verfaſſung und das in Deutſchland beſtehen müßende Gleichgewicht über den Haufen werfen würde.

Ihre Majeſt. waren gegen das Merkmal nicht unempfindlich, welches Ihre K. Majſt. Denenſelben von Ihrer Gefälligkeit durch den Antrag gegeben haben, daß Sie dem Austauſch der beſagten Marggrafthümer kein Hinderniß legen würden; allein Ihre Abſicht war niemal, ſich dieſen Antrag anderſt zu Nutzen zu machen, als mit Gerechtigkeit, Gleichheit, und Mäßigung; und Ihro Königl. Preuß. Majeſt. können die vorausgeſetzte wechſelſeitige Gleichheit in dem Verlangen nicht finden, daß auch Dieſelben Ihres Orts ſich dem Austauſche nicht widerſetzen ſollen, welchen Ihre Kaiſ. Majeſt. mit dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz zu treffen gedenken. Dieſes Verlangen ſetzt immer die Vermuthung zum voraus, daß der Vertrag vom 3ten Jäner, und die in ſelbem abgezielte Zergliederung von Bayern beſtehen müſſe, daß zufolge dieſem Vertrage Ihre Kaiſerl. Majeſt. die Freyheit behalten wollen, Bayern entweder zum Theil, oder im ganzen auszutauſchen, daß der König an der Vertheilung der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft keinen Theil nehmen ſolle, nebſt anderen Vorausſetzungen und Folgerungen, welche ſich weder mit den unwiderſprechlichen Rechten der Häuſer Pfalz und Sachſen, noch mit der Würde, Sicherheit und dem Intereſſe Seiner Majeſt. und des ganzen Reichs vereinbahren laſſen. Eben dieſe Umſtände ſind es, welche ein mit Kuhrpfalz wegen des Austauſches zu treffendes Einverſtändniß und die von Ihren Kaiſ. Königl. Majeſt. vermuthete freywillige Einwilligung aller Partheyen unmöglich machen.

Der

Der Antrag Ihrer K. K. Majeſt. zu einer hinlänglichen Befriedigung der Allodial-Erben durch Ihre Verwendung beyzutragen, kann nur eine ſehr eingeſchränkte Wirkung hervorbringen, weil, ſo lange Sie darauf beſtehen, die Helfte von Bayern zu behalten, der Herr Kuhrfürſt immer außer Stand geſetzt bleiben würde, die Allodial-Erben zu befriedigen.

Die Erklärung und der Antrag überhaupt, welche Ihre K. K. Majeſt. am Ende der mündlichen Antwort ſowohl, als in dem Memoire vom 7ten May gemachet haben: Allen und jeden, die an der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft Theil haben, und inſonderheit dem Herrn Herzoge von Zweybrücken über jene Foderungen, welche Sie in dem ordentlichen Wege Rechtens darthun werden, die rechtmäßige Befriedigung zu leiſten — iſt in Wahrheit gerecht, und Ihrer Denkungsart würdig; allein ſie wird nie zu ihrer Wirkung gelangen, es wäre denn, daß Ihre K. K. Majeſt. ſich entſchlöſſen, das Kuhrhaus Pfalz in den Beſitz von Bayern, welcher ihm ſo willkührlich iſt entzogen worden, wieder einzuſetzen, mit den übrigen aber, ſo hieran Theil haben, wegen eines unpartheyiſchen Richters oder Gerichts-Hofes übereinzukommen, vor welchem man ſolche wichtige Angelegenheiten abhandeln, und entſcheiden laſſen könnte, weil des Kaiſers Maj. in Dero eigenen Sache weder Richter ſeyn können, noch würden ſeyn wollen.

Ueberhaupt wenn man die von beyden Theilen gemachte Erklärungen gegeneinander halten will, ſo wird man finden, daß jene des Königs klar, beſtimmt, gerecht und der Würde ſowohl als dem Nutzen Ihrer K. K. Maj. angemeſſen iſt, und daß im Gegentheil jene des Wiener Hofes unbeſtimmt und dunkel, nur dahin abzielet, die geſetzwidrige Zerſtückung von Bayern für rechtmäßig geltend zu machen; folglich das Kuhrhaus Pfalz um einen großen Theil ſeines Erbguts zu bringen, und die Allodial-Erben in die Unmöglichkeit zu verſetzen zu Ihrer rechtmäßigen Befriedigung zu gelangen.

Da nun der Wiener Hof in ſeiner mündlichen Antwort vom 24. Brachmonats erkläret hat, daß, wenn der König dieſe Vorſchläge nicht annehmen wollte, alles freundſchaftliche Uebereinkom-

kommen unmöglich, und alle weitere Erläuterungen überflüſſig wären; ſo haben Seine Majeſtät dieſe Erklärung nicht anderſt als für eine Abbrechung der Unterhandlungen anſehen können, welche von Seite des Wiener Hofes geſchehen iſt; Sie ſehen ſich alſo auch Dero Orts genöthiget, die Unterhandlungen abzubrechen, und jene vortheilhafte Vorſchläge zurückzunehmen, zu welchen Sie blos das Verlangen den allgemeinen Ruheſtand zu erhalten veranlaſſet hat. Nachdem nun alle mögliche Mittel der Mäſſigung fruchtlos ſind erſchöpfet worden, ſo ſehen ſich Se. Majeſtät gezwungen, den einzigen Weg, der Ihnen übrig bleibt, um ſich der Zerſtückung Bayerns zu widerſetzen, einzuſchlagen, und indem Sie wider Ihren Willen dieſes äuſſerſte Mittel ergreifen, ſo glauben Dieſelben, daß Sie ſich dieſerwegen keine Vorwürfe machen, ſondern vielmehr auf den allgemeinen Beyfall Ihrer ſämmtlichen Reichs-Mitſtände, und ganz Europens zählen dörfen.

Berlin den 3. Heumonats 1778.

Finkenſtein. Herzberg.

Zergliederung der von dem Preußiſchen Miniſterium auf die mündliche Antwort des Herrn Fürſten von Kaunitz vom 24. Brachmonat ertheilten, und von dem Freyherrn von Riedeſel zu Wien den 8. Heumonat überreichten Beantwortung.

Der Krieg hat — — — vorgelegt.

Die mündliche Antwort enthält eine ſehr vollſtändige Zergliederung ſowohl des Preußiſchen Friedensplans, als auch der Artikel, welche der Graf von Kobenzel zu dem Ende in Antrag gebracht hat, damit ſie einer allgemeinen Auskunft zum Grunde dienen möchten, und es ergiebt ſich aus beyder genauen Vergleichung, daß der Berliner Hof in ſeinem Auskunftsplane ohne Ruckſicht auf das Intereſſe und die Würde des Hauſes

Oeſter-

Oeſterreich, demſelben ſolche Anträge gemachet hat, die unmöglich angenommen werden können, und daß im Gegentheil die von dem Grafen von Kobenzel vorgelegte Artikel ſolche Vorſchläge enthalten, bey welchen der Kaiſerl. Königl. Hof weder das wechſelſeitige Intereſſe, noch das Anſehen beyder Höfe aus den Augen gelaſſen hat, und mittelſt welchen auch den übrigen an der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft Anſpruch habenden Theilen eine rechtmäßige und billige Befriedigung iſt zugeſichert worden.

Für den wahren Sinn — — — verdienen können.

Einer Auslegung der Anträge des Berliner Hofes bedurfte es um ſo weniger, als deren eigentlicher Werth von ſelbſt einleuchtet, ſo bald ſie nur angeführet werden. Nach ſeinem Auskunftsplan ſollten der Kaiſerinn Königinn Majeſtät alles, was Sie in Kraft des Vertrages vom 3. Jäner in Bayern beſitzen, wieder zurückgeben, dem Pfälziſchen Hauſe die Herzogthümer Limburg und Geldern überlaſſen, und ſich aller Rechte und Hoheiten begeben, welche Ihnen als Königinn in Böhmen auf einige Theile der obern Pfalz, der Lauſitz, der Sächſiſchen und Bayreutiſchen Lande zuſtehen: und zum Entgelte aller dieſer Aufopferungen nichts behalten, als einen gewiſſen kleinen Theil von Bayern, womit man geglaubet hat, daß ſich Dieſelben begnügen ſollten. Waren alle dieſe Anträge weder ſehr freundſchaftlich, noch ſehr billig, ſo waren ſie wenigſtens klar genug um keiner Auslegung zu bedürfen.

Eine kurze Zergliederung — — — nicht begründet ſind.

Es iſt hier nicht um einen Anſpruch zu thun, über welchen Ihre Königl. Preuß. Majeſt. das Recht hätten als Richter zu erkennen, oder bey welchem Sie als Theilhaber intereſſirt wären; und die Meynung, welche dieſer Fürſt von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Anſprüche Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſt. haben mag, kann in dem gegenwärtigen Falle nichts entſcheiden. Dieſe Anſprüche betreffen einige Theile der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft, ſie ſind auf Rechte gegründet, welche der gegenwärtige Erbe des Kuhrfürſten Maximilian Joseph anerkannt hat, die Be-

ſitznehmung iſt ohne Zwang oder Gewaltthätigkeit vor ſich gegangen, alles iſt den Geſetzen des Reichs gemäß eingerichtet worden, und über dieß noch hat man den übrigen Prätendenten einen Vergleich oder den Weg Rechtens angeboten; dem allen ungeachtet will der Berliner Hof nicht nur den Beſtand dieſer Rechte nicht anerkennen, welches auch an ſich ſehr gleichgültig wäre, ſondern er gebraucht ſeine dießfällige Verweigerung zum Vorwande des Krieges, den er nun in Böhmen angefangen hat.

Und welche — — — herkömmt.

Was immer für einen Werth der Berliner Hof ſeinem ſonderbaren Anſpruche auf Bayern beylegen mag, deſſen Er in dieſem Abſatze, gleichſam im Vorübergehen erwähnet; ſo wird doch die bloße Geſchichtserzählung über den Beſtand dieſes Anſpruches keinen Zweifel übrig laſſen. Die Prinzeßinn Anna von Oeſterreich, von welcher das Haus Brandenburg abſtammt, lebte noch, als im Jahre 1457. die männliche Nachkommenſchaft Alberts mit dem Könige in Böhmen Ladislas erloſch; warum hat Sie damal Ihre Anſprüche auf die Erbfolge Kaiſers Albert Ihres Vaters nicht geltend gemacht? Warum ließ man dieſe Erbfolge auf die Agnaten fallen? Ohne Zweifel weil dieſer Fürſtinn die Stammgeſetze Ihres Hauſes bekannt waren, vermög derer die männliche Nachkommenſchaft die weibliche beſtändig ausſchließt, und dieſe letztere nicht eher als nach gänzlicher Erlöſchung der erſteren zur Erbfolge berufen wird: die Ordnung ſogar, nach welcher die weibliche Nachkommenſchaft zur Erbfolge gelanget, iſt in dem Freyheitsbriefe Kaiſers Friedrich dahin beſtimmet, daß die erſte Erbinn ſenior filia ultimi Ducis ſeyn ſoll. Dieſe Eigenſchaft iſt niemal jemand anderen als der Kaiſerinn-Königinn Majeſt. zugekommen, welche zufolge derſelben in alle Beſitzungen, Rechte, und Anſprüche Ihrer Vorältern eingetreten iſt.

Die Prinzeßinn Anna hingegen, obgleich eine Oeſterreichiſche Prinzeßinn, und überlebende Schweſter des Königs Ladislas, hat nicht das mindeſte Recht auf die Erbfolge Ihres Vaters zum Nachtheil der Agnaten, weder gehabt, noch ausgeübet, noch jemal angeſprochen; und es iſt alſo

offen-

offenbar, daß der Anſpruch, den man hier für gut fand auf Bayern zu wagen, und dem man ſelbſt den Vorzug vor dem Anſpruche des Hauſes Oeſterreich beylegen wollte, ohne allen Grund iſt, weil eine Fürſtinn, welche ſelbſt niemal einiges Recht hatte, ſich nicht in dem Falle befinden konnte an Ihre Nachkommenſchaft welches zu übertragen.

Und obgleich — — — geben kann.

Ohne Zweifel gründet ſich das Recht der Kaiſerinn-Königinn auf Nieder-Bayern nicht auf den Vertrag vom 3. Jäner, ſondern auf viel ältere, bekannte und unwiderſprechliche Rechtsgründe; dem ungeachtet aber wollten Ihre Majeſt., welche die Waffen nie anders als zu Ihrer Vertheidigung gebrauchen, nur dann erſt zum Beſitze eines Ihnen unwiderſprechlich zugefallenen Landes gelangen, nachdem Ihr Recht von dem Erben des letzten Beſitzers durch den erwähnten Vertrag erkannt und eingeſtanden worden war.

So hat doch der König — — — beſitzen.

Der König hat in Beziehung auf Bayern von der Kaiſerinn-Königinn nichts zu fodern. Er iſt weder Richter, noch ein rechtmäßiger Gegentheil. Er kann in dieſer Angelegenheit nur als Reichsſtand auftreten, und in dieſer Eigenſchaft haben ihm die Geſetze und die Reichsverfaſſung den Weg angedeutet, den Er hätte einſchlagen ſollen, um die Abänderung desjenigen zu bewirken, was ihm gegen die Ordnung zu ſeyn geſchienen hätte; Er hat hierbey von der Kaiſerinn-Königinn um ſo weniger etwas zu beſorgen gehabt, als Ihre Majeſtät während des ganzen Verlaufs Ihrer Regierung den öffentlichen Frieden niemal geſtört, und auch in der gegenwärtigen Angelegenheit ſich erboten haben, in alles zu willigen, was recht und billig befunden werden dürfte.

ſondern Er hat — — — Entſchädignng zukommen laſſen.

Der Berliner Hof erlaubt ſich hier jedem der zwey kontrahirenden Theile vorzuſchreiben, was er hätte behalten oder einräumen ſollen, entſcheidet über Ihre beyderſeitige Konvenienz, beſtimmt den Werth der Provinzen, zeichnet die wechſelſeitige Gränzen und Ueberlaſſungen aus, und ſchaltet nach Willkuhr mit Ihrem Eigenthume. Weiter unten wird man den wahren Werth des vorgeſchlagenen Entgelts und der angeblichen Zurundung beſtimmen.

Die Ueberlaſſung — — — verbleiben ſollen.

Der Berliner Hof vermindert den Werth der Herzogthümer Limburg und Geldern nach ſeinem Wohlgefallen, und vergrößert zugleich über alle Maß den Werth des Antheils von Bayern, welcher nach ſeinem Plane dem Hauſe Oeſterreich zu verbleiben hätte: Er nennt jene zwey **kleine abgeſonderte Bezirke**, und dieſen zwey **große Bezirke Bayerns, welche nach dem Urtheile aller derjenigen, denen das Lokal bekannt iſt, für einen der beſten Theile dieſes Landes gehalten werden.** Aber der Wiener Hof, welcher gegenwärtig alle dieſe Bezirke, außer des kleinen Gerichts Burghauſen beſitzet, iſt im Stande durch Vorlegung urſchriftlicher und beglaubter Dokumente zu erweiſen, daß das Einkommen der Strecke, die man ihm laſſen will, jenes der Herzogthümer Limburg und Geldern, die man Ihm dafür abtreten ſollte, um ein ſehr geringes überſteigt, und auſſer dem müſſen dieſen Hof ſehr wichtige Betrachtungen abhalten, dieſe Provinzen von der Maſſe ſeiner niederländiſchen Erbſtaaten abzuſondern.

Dasjenige — — — erleichtert werden können.

Es iſt zum erſtaunen, wie der Berliner Hof in einem ſo beſtimmten Tone von ſo unbeſtimmten Gegenſtänden ſprechen kann, als Allodialfoderungen ſind. Wer ſind die Allodialerben? Welcher Theil der Bayeriſchen

Verlaſſenſchaft iſt ein Allodium? Wie hoch belauft ſich deſſen Werth? Welche Summe muß hievon wegen Schulden oder andern Bürden abgeſchlagen werden? Was für Anordnungen hat der letzte Kuhrfürſt von Bayern in Abſicht auf die Allodien gemacht, und in wie weit muß dieſen Anordnungen gefolget werden? Lauter Fragen, von derer Entſcheidung die Beſtimmung des Gewichts der Allodialfoderung des Sächſiſchen Hauſes abhangt. Nach dieſem wird man ſich erſt über die Art einverſtehen müſſen, auf welche dieſe Foderungen berichtiget werden ſollen, und über die Frage, wem derſelben Befriedigung obliege? Unterdeſſen beſtimmt der Berliner Hof, ohne ſich an dieſe vorläufig nothwendige Unterſuchung zu kehren, zum Maßſtabe des Werths der Allodialfoderungen **die Renntniſſe, welche derſelbe von dieſen Anſprüchen hat**, und ladet nach ſeiner Willkühr einen Theil dieſer Bürde dem Hauſe Oeſterreich auf, welches die Herrſchaft Mindelheim abtreten ſollte, und den andern Theil dem Reiche, welches die Herrſchaft Wieſenſteig zu Befriedigung dieſer Foderungen anzuwenden hätte; viele andere läſtige Bedingniſſe noch zu geſchweigen, die der Berliner Hof ſowohl dem Hauſe Oeſterreich als dem Reiche zumuthet.

Dieſer Urtheilsſpruch ſcheint dem Berliner Hofe ſo wenig einer Appellation oder Reviſion unterworfen zu ſeyn, daß die Weigerung ihn anzunehmen, eine von den Bewegurſachen iſt, womit dieſer Hof Seinen neuen Landfriedensbruch und den gegenwärtigen Einfall in Böhmen zu beſchönigen ſucht. Vergleiche man nun mit dieſer Sprache, und mit dieſen Gewaltthätigkeiten den billigen und gemäßigten Fürgang des Hauſes Oeſterreich, ſo wird ſich der auffallendſte Abſtand ergeben. Der Herr Kuhrfürſt zu Sachſen macht als Allodialerbe übertriebene Foderungen: der Wiener Hof, nachdem Er dieſen Foderungen die gegründeſten Anſprüche entgegengeſetzet hatte, die Ihrer Majeſtät ſelbſt aus dem Grunde Ihrer Abſtammung von zwey Bayeriſchen Prinzeſſinnen zuſteben, nahm dennoch keinen Anſtand dem Sächſiſchen Hofe anbieten zu laſſen: daß Ihre Majeſtät ſich aller Ihrer Anſprüche auf das Allodium von Bayern begeben, daß Sie demſelben alles dasjenige, was man erweiſen würde, das ſich in dem Ihnen angefallenen Bezirke an Allodien beſinde, vergüten,

und

und daß Sie endlich dieſe Angelegenheit überhaupt durch Ihre Vermittelung und jene des Berliner Hofes berichtigen wollten.

Man glaubt — — — zu erdulden hätte.

Auch hier gefällt es dem Berliner Hofe, mit alleiniger Rückſicht auf ſein beſonderes Intereſſe, und ſeine Privatabſichten, auf Unkoſten des Hauſes Oeſterreich, und des Reichs freygebig zu ſeyn, ohne ſich weder um den eigentlichen Betrag der Allodialfoderungen, noch um denjenigen, der Sie zu berichtigen hat, zu bekümmern. Man beſtimmt ohne Anſtand die Gegenſtände des Erſatzes, und man wählt ſie unter andern auch unter den **heimfälligen Bayeriſchen Reichslehen**, ohne auf die Reichsgrundgeſetze Acht zu haben, welche nicht erlauben, eröffnete Reichslehen anders als mit Theilnehmung des geſammten Reichs zu vergeben.

Man denket — — — zu ereigen.

Ehe man eigentlich hierauf antwortet, will man überhaupt bemerken, daß es aus der Art, auf welche dieſe Stelle und die vorhergehenden verfaſſet ſind, erhellet; der Berliner Hof habe ſelbſt den Werth ſeines Friedensplans eingeſehen. Vorerſt gründet man ſich auf die **Kenntniß**, welche man von den **Anſprüchen** des Hauſes Sachſen zu haben behauptet; nachher, um den Gebrauch, den man von einigen Reichslehen machen will, und dasjenige, was man dem Hauſe Oeſterreich zumuthet zu rechtfertigen, ſtützt man ſich auf die Ausdrücke: **man hat geglaubet**, und **man glaubet**; endlich verſichert man, **man gedencke**, daß der Kaiſerinn-Königinn Majeſt. über dieſe Punkte **keine Swierigkeit machen ſollten**. Und durch dieſe, auf eine ſo unbeſtimmte Art vorgetragene Beweggründe ſucht man vor den Augen Europens eine offenbare Aggreßion zu entſchuldigen? Wenn aber der Berliner Hof wirklich gedacht hat, daß Ihre Maj. **keine Swierigkeiten machen ſollten**, ſich ſeinen Abſichten zu fügen, ſo mußte der Wiener Hof ſeiner Seits denken, daß es ihm nicht erlaubt ſeye, in ungerechte Begehren einzuwilligen, welche mit ſeiner Würde, und

mit

mit dem, was derſelbe ſeinem Hauſe und ſeinen Staaten ſchuldig iſt, unvereinbarlich ſind.

Um jedoch auf die Stelle zurückzukommen, die man hier zergliedert, ſo wird man bemerken, daß die Abſicht des Berliner Hofes, das Haus Oeſterreich zu verkürzen, aus allem, was man darinn vorſchlägt, in ihrem ganzen Lichte erſcheinet. Es iſt immer vorzüglich dieſes Haus, welches zur Befriedigung der intereſſirten Theile beytragen ſoll. Das Pfälziſche Haus ſoll von demſelben zwey Herzogthümer, und die Unabhängigkeit der Lehen in der obern Pfalz erhalten; das Sächſiſche Haus die Verzicht auf die Rechte und Hohheiten der Krone Böhmen über verſchiedene Theile ſeiner Lande, und der Berliner Hof, obſchon derſelbe nicht in die Zahl der **Intereſſirten Theile** geſetzt werden kann, zöhe darum doch nicht weniger den Vortheil, von der Lehnbarkeit mehrerer beträchtlichen Bezirke im Bayreuthiſchen befreyet zu werden.

Der König hat nur — — annehmen zu laſſen.

Der Widerſpruch des Wiener Hofes gegen die Vereinigung der Marggrafthümer Anſpach und Bayreuth mit der Brandenburgiſchen Primogenitur konnte Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät unmöglich unerwartet ſeyn: wie man ſchon erwieſen hat, iſt dieſer Widerſpruch bereits wehrender Hubertsburger Friedenshandlung gereget, und auch nachhin bey mehrern Gelegenheiten wiederholet worden. Es waltet zwiſchen dieſem Widerſpruche, und jenem des Königlichen Preußiſchen Hofes der weſentliche Unterſcheid ob, daß der letzte das Recht verletzet, welches den Reichsſtänden unwiderſprechlich zuſteht, ſich über ihre Anſprüche oder ſonſtige ſtreitige Angelegenheiten freundſchaftlich zu vergleichen, anſtatt daß der Widerſpruch des Wiener Hofes rechtmäßig iſt, und zum Endzwecke hat, eine Erbfolgs-Ordnung zu handhaben, welche vom Kaiſer und dem geſammten Reiche beſtätiget, andurch zu einem allgemeinen Reichsgeſetze erhoben worden, und für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gleichgewichts, beſonders aber für die Bewahrung des bisherigen Verhältnißes in dem Fränkiſchen und andern benachbarten Kreiſen von größter Wichtigkeit iſt.

Hieraus ergiebt ſich alſo die unmittelbare Folge von ſelbſt, daß zu Abänderung einer ſolchen reichsgeſetzmäßigen pragmatiſchen Hausſanktion die Einwilligung aller Agnaten keineswegs hinlänglich iſt, ſondern daß hierzu die einhellige Beyſtimmung aller derjenigen, welche dieſe Hausſanktion zu einen allgemeinen Geſetz erhoben haben, das iſt, die Beyſtimmung Seiner Kaiſerlichen Majeſtät und des geſammten Reichs unumgänglich erfodert wird, wie alles dieſes ſelbſt die Marggrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang in der Seiner Kaiſerl. Majeſtät bey dem Reichshofrathe den 16ten Auguſt 1716 überreichten ſogenannten ſummariſchen Implorationsſchrift weitläufig erwieſen haben, und wie eben dieſe Grundſätze in der zu Gera 1598. entworfenen, und das folgende Jahr darauf den 29ten April zu Magdeburg ausgefertigten erneuerten Hausordnund durch folgende Worte ſind beſtätiget worden, daß nämlich **die Verordnung des Kuhrfürſten Alberti Achillis, welche Kaiſer Friedrich der dritte auf dem Reichstage in aller Stände Verſammlung mit derſelben Vorwiſſen und Vollwort konfirmiret hat, zu ewigen Zeiten zu halten und** pro pragmatica Sanctione & lege publica **aus der Urſache zu achten ſey, weil dieſelbe dergeſtalt, wie angezogen, konfirmiret iſt.**

Wenn demnach der Berliner Hof kein Bedenken trägt, Ihrer K. K. A. Majeſtät den ganz ungegründeten Einwurf zu machen, daß Sie ſich nur mit einem bey der Bayeriſchen Erbfolge intereſſirten Theile, nicht aber **mit dem ganzen Reiche** verglichen haben; um wie viel mehr muß ihn ſelbſt dieſer Einwurf treffen, und ganz handgreiflich erweiſen, daß Seine Königl. Preußiſche Majeſtät durch eine einſeitige Verfügung keineswegs befugt ſind, Ihrer Sekundogenitur ſolche Rechte zu entziehen, welche derſelben nicht nur ex providentia majorum, ſondern auch wie erſt dargethan worden, ex lege publica gebühren. Mehrere andere wichtige Gründe und Bedenken zugeſchweigen, welche in einer beſondern ausführlichen Druckſchrift umſtändlich und gründlich erläutert worden ſind.

Mit

Mit dem Austauſche — — — Platz greifen kann.

Dem Wiener Hofe, welcher durch die unglückliche Lage ſeiner Länder in die Nothwendigkeit verſetzet wird, auf alle Bewegungen und Schritte des Berliner Hofs ein aufmerkſames Auge zu richten, war mit Gewißheit bekannt, daß dieſer ſeit langer Zeit nach der Laußitz trachtete. Viele ungemein wichtige Betrachtungen mußten Ihn veranlaſſen der Ausführung dieſes Entwurfs alle mögliche Hinderniſſe in den Weg zu legen; aber in der Vermuthung, mittelſt ſeiner Erwerbung in Bayern wenigſtens zum Theile das Gleichgewicht zwiſchen Seiner Macht und jener des Berliner Hofs zu erhalten, hat derſelbe kein Bedenken getragen darein zu willigen, und hat ſogar zur Erleichterung dieſes Austauſches angebothen, ſich der Oberlehensherrlichkeit, und anderer Rechte über die Laußitz zu begeben. Aber Seine Königl. Preußiſche Majeſtät, da Sie dieſes Anerbiethen angenommen, ſcheinen nicht den ganzen Werth des Opfers gefühlt zu haben, das Ihnen gemacht ward, und das nicht blos in der Nachlaſſung eines dem Erzhauſe auf eine gewiſſe Provinz zuſtehenden unwiderſprechlichen, obſchon **entfernten** Reverſionsrechts beſtund, ſondern weit mehr in dem Mittel, das man denenſelben hierdurch verſchaffte, die Laußitz durch einen Austauſch, welcher ohne dieſe Nachlaſſung unmöglich wäre, zu erwerben.

Ueberhaupt hat der König — — — gleichkömmt.

In dem Friedensplane wird **von einem Austauſche der Anſpach- und Bayreuthiſchen Lande gegen die Marggrafſchaften der oberen und niederen Laußitz und einiger anderen Bezirke** geſprochen, welche jedoch nicht benennet werden, und es iſt nicht zu vermuthen, daß es dabey nur um etwas geringes, oder gleichgültiges zu thun ſey, und noch weniger, daß man **nur im Vorbeygehen auf dieſen Austauſch gedacht habe.** Was die Marggrafthümer belanget, welche dieſer Hof dem Sächſiſchen Hauſe gegen die Laußitz überlaſſen wollte, ſo läßt ſich aus dieſer Stelle, wenn man ſie mit dem allgemei-

gemeinen Auskunftsplan zuſammenhält, nicht abnehmen, daß das Projekt des Berliner Hofes für den Sächſiſchen vortheilhaft ſeyn könne, weil einerſeits das Ertrögniß und die Bevölkerung der Marggrafthümer übertrieben vorgeſtellt, und jene der Laußitz gefliſſentlich herabgeſezt werden, andererſeits aber erklärt wird, daß man in dieſem Tauſche noch einige **andere Bezirke** verlange, die man nicht für gut fand zu benennen.

Die Folgerungen — — — dabey gehabt hätte.

Man darf nur die **mündliche Antwort** mit dem **allgemeinen Auskunftsplan** vergleichen, und man wird ſich überzeugen, daß die gezogene Folgerungen eben ſo **richtig** als den wahrſcheinlichen **Geſinnungen des Königs gemäß** waren. In der mündlichen Antwort bemerkte der Wiener Hof ſehr richtig, **daß man nichts bekömmt, wenn man das Entgelt deſſen hingiebt, was man behält.** Das iſt nun eigentlich der Fall, in welchen der **allgemeine Auskunftsplan** den K. K. Hof unter ſcheinbaren Vorſpiegelungen verſetzen wollte, indem er dieſem Hofe zumuthet, die Herzogthümer Limburg und Geldern hinzugeben, um einen kleinen Theil von Bayern zu behalten, der doch nur als ein Entgelt dieſer Ueberlaſſung betrachtet werden kann; nachdem man aber dennoch in dieſem Plane behauptet, daß Ihre Majeſtät dieſen Bezirk **umſonſt** erhalten würden, daß dieſes eine **anſehnliche Zurundung Ihrer Staaten**, eine **wichtige Erwerbung** ꝛc. wäre, ſo ſcheint es, daß der Berliner Hof durch dieſe Sprache der Verzicht, welche derſelbe auf die Lehen im Bayreuthiſchen und in Sachſen, dann auf die Laußitz verlanget, einigen Anſtrich der Billigkeit hat geben wollen; obſchon man bey dieſer Verzicht blos die Abſicht hatte, ſich die vorhabenden Austauſchungen vortheilhafter zu machen. Denn als der Wiener Hof dieſe Verzichte angebothen hatte, verſprach ſich derſelbe wenigſtens Seine neuen Erwerbungen in Bayern ruhig zu genieſſen, anſtatt daß, wenn der Berliner Hof dem K. K. Hof dieſe Beſitzungen faſt gänzlich entziehen, und dennoch auf den beſagten Verzichten beſtehen will, derſelbe in der That faſt allen Nutzen von der Bayeriſchen Erbfolge allein haben, und entgegen

alles,

alles, was Sie läſtiges mit ſich bringen mag, dem Erzhauſe, ungeachtet ſeiner beſtgegründeten Gerechtſamen, aufbürden würde.

Die Richtigkeit dieſes Schluſſes fällt in die Augen, wenn man betrachtet, daß der Wiener Hof am Ende nichts als einen geringen Bezirk, und zwar einen der ſchlechteſten in Bayern bekäme, und daß derſelbe um ihn friedlich zu erlangen, die Maſſe ſeiner Niederländiſchen Staaten durch die Einräumung der Provinzen Limburg und Geldern ſchwächen, und über dieſes noch ſich aller Wirkungen der Siegmundiſchen Belehnung wie auch der Grafſchaft Mindelheim, der Lehen in der oberen Pfalz, und der Rechte und Hohheiten, welche der Krone Böhmen auf die ganze Laußitz und auf verſchiedene Bezirke von Sachſen und von Bayreuth zuſtehen, begeben müßte: indeſſen der König von Preuſſen die von ſeinem Großvater ſchon verſuchte Vereinigung der Marggrafthümer mit der Primogenitur ruhig zu Stande brächte, ſeine Einkünfte wenigſtens um 2. Millionen Gulden erhöhte, und durch den Austauſch mit der Laußitz zu gleicher Zeit das innerſte ſeiner Staaten befeſtigte, und mehrere Leichtigkeit gewänne, Böhmen nach Willkühr anzufallen. Der K. K. Hof überläßt der ganzen unpartheyiſchen Welt zu beurtheilen, ob ein ſolcher Antrag angenommen werden konnte, und ob die in der **mündlichen Antwort** gezogene Folgerungen, welche den ganzen Unbeſtand dieſes Antrags aufdecken, nicht richtig ſind. Es iſt derſelbe über dieſes durch die wiederholten Auffoderungen des Berliner Hofs genöthiget, noch einmal zu erklären, daß die Gerechtſamen des K. K. Hofs ganz und gar nicht von dem Beyfalle Seiner K. Preuß. Majeſtät abhangen können, und daß für dermal, da Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz dieſe Gerechtſamen einmal anerkannt haben, kein rechtmäſſiger Widerſprecher mehr dießfalls vorhanden ſeyn könne, indem die Allodialanſprüche nicht nur mit der Bayeriſchen Lehensfolge in keiner Verbindung ſtehen, ſondern erſt auch noch einer Unterſuchung unterliegen, die Rechte des Herrn Herzogs von Zweybrücken hingegen nur auf den Fall eintreten können, wenn die Erbfolge an ſeine Linie gelangen ſollte.

Die ſehr mittelmäßige Entgelte — — — — in Anſchlag zu bringen.

Man kann nicht anders als ſich auf alles dasjenige beziehen, was bereits ſowohl über deu Werth der Erwerbung, als über jenen der Verzichten geſagt worden; und um zu zeigen, wie wenig der Berliner Hof von dem wahren Stande der Sachen unterrichtet war, als Er äuſſerte, daß das Einkommen des in ſeinem **allgemeinen Auskunfts-Plan** angedeuteten kleinen Bezirks, jenes der Gelderiſchen und Limburgiſchen Lande **vielleicht ſechsmal überwiege**, ſo erkläret der K. K. Hof hiemit, daß er bereit ſey alle Verzichten, die Seine K. Preuß. Majeſtät von demſelben fodern, zu bewilligen, wenn Ihm dieſelben in Bayern eine Zurundung garantiren wollen, die der Oeſterreichiſchen Monarchie ſechsmal ſoviel einbrächte als Limburg und Geldern. Soll man aber durch das Wort **Vielleicht** alle was immer für Verhältniſſe zwiſchen den Einkünften der zu vertauſchenden Gegenſtände, von der Gleichheit bis zum ſechsfachen verſtehen, ſo iſt es die Sache des Berliner Hofes Europa zu unterrichten, mit welchem Rechte derſelbe von der Kaiſerinn Königinn Majeſt. ſo beträchtliche Aufopferungen fodern, und mitten im Frieden Bedingniße vorſchreiben darf, welche kaum nach einem langen unglücklichen Kriege erträglich ſeyn würden.

Jeder unpartheyiſche Richter — — — — beſtimmen können.

Das vorhergehende ſetzt die Konvenienz, welche für das Haus Oeſterreich aus dieſer Anordnung entſpringen würde, in ihr volles Licht, und was das Urtheil unpartheyiſcher Richter betrifft, ſo wird man wenigſtens einen ſolchen nicht für unpartheyiſch erkennen, welcher damit anfängt, daß er alles über den Haufen wirft, was zwiſchen den hauptintereſſirten Theilen ausgemacht worden, Ihnen die gegründeſten Rechte abſpricht, die ſchwankenſten Anſprüche aller übrigen Partheyen anerkennet, die Konvenienz aller Prätendenten ohne Unterſuchung und ohne Berechtigung beſtimmet, das Eigenthum des Hauſes Oeſterreich und des Reichs an die Pfälziſchen, Sächſiſchen und Bayreuthiſchen Häuſer überträgt, und ſich endlich ſelbſt

eine reiche Provinz zu erkennet, welche nur als der Preiß einer gänzlichen Anerkennung des Vertrags vom 3. Jenner angebothen wurde.

Und in Rückſicht — — — — Erträgniß ſind.

Ueber den Werth der von dem Berliner Hofe angebothenen Erwerbung beruft man ſich auf die oben gemachte Bemerkungen; das Kuhrfürſtl. Sächſ. Haus aber, welches hier durch die Benennung der Allodial-Erben bezeichnet wird, hätte, wie es ſcheint, ſich durch die großmüthigen Anerbiethungen der Kaiſerinn Königinn, welche ſie wehrend der zu Berlin gepflogenen Unterhandlung gemacht haben, vollkommen befriedigt halten ſollen, und muß dermal blos ſich ſelbſt es zuſchreiben, wenn es den Werth der Nachgiebigkeit des Wiener Hofes mißkennt, und vielmehr jenen Entſchluß vorgezogen hat, welchen es ſeither zu ergreifen für gut fand, und alſo durch Seine Kriegs-Erklärung die Vortheile, die Ihm angebothen waren, und von denen nun künftig in keinem Falle mehr die Rede ſeyn kann, unwiederbringlich verloren hat.

Man hat bereits — — — — ganz fremd iſt.

Man hat bereits eine genaue Gegeneinanderhaltung der Rechte des Königs in Preußen auf die Fränkiſchen Marggrafſchaften, und jener Oeſterreichs auf Niederbayern ſowohl hier als in dem Manifeſte angeſtellet. Allein man muß hier noch anmerken, daß der K. K. Hof die Rechte des Brandenburgiſchen Hauſes auf dieſe Marggrafſchaften niemal beſtritten, ſondern im Gegentheil behauptet hat, daß dieſe Lande den Reichsgeſetzen gemäß immer einer jüngern Linie dieſes Hauſes zu theile werden ſollen, und daß der König in Preußen das Recht nicht hat ſie eigenmächtig der Primogenitur einzuverleiben. Dieſem Grundſatze zufolge haben Ihro Majeſtät Ihre Einwilligung zu dieſer Einverleibung als ein Mittel angebothen, wodurch dem Könige die Erlangung der Einwilligung des Kaiſers und Reichs erleichtert würde, mit welcher allein dieſe Einverleibung rechtmäßig kann vorgenommen werden. Uebrigens kann der König in Preußen

ſich

ſich auf die Einwilligung der Prinzen ſeines Hauſes nicht berufen, nachdem er den Vertrag von 3. Jenner, unter dem Vorwande beſtreitet, daß ſolcher erzwungen worden iſt, denn die Vermuthung eines Zwangs hat viel mehrere Wahrſcheinlichkeit in Beziehung auf die nachgebohrne Preuß. Prinzen, welche ſich in der Macht des Haupts Ihres Hauſes befinden, als wenn man ohne Grund annimmt, daß einiger Zwang auf die Entſchließung des Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz Einfluß gehabt habe, welcher doch ſehr vielfältige Mittel hatte, ſich demſelben zu entziehn.

Was die oftmalige Wiederholung betrifft, daß Niederbayern dem Haus Oeſterreich **ganz fremd** iſt, ſo kann dieſes Vorgeben eben ſo wenig bewieſen werden, als es an ſich ſelbſt eine Bedeutung hat; indem ein Haus, das ſo unwiderſprechliche Gerechtſamen für ſich hat, wie das Oeſterreichiſche in der Bayeriſchen Angelegenheit, mit Rechte auch ein ihm fremdes Land anſprechen; und man entgegen ſich unrechtmäßig ein Land zueignen kann, das wirklich dem Hauſe angehört, wovon die Vereinigung der Brandenburgiſchen Marggrafthümer mit der Primogenitur, gegen die Verordnung einer zur Kraft eines Reichsgeſetzes erhobenen Sanktion, in welcher dieſelben für beſtändig zum Antheil der Nebenlinien beſtimmt ſind, ein klares Beyſpiel abgeben würde.

Und ſogar — — — — zugehört.

Ganz Europa weiß und erkennet, daß alle Rechte, Anſprüche, Vorzüge und Foderungen ꝛc. Kaiſer Karls VI. **dem gegenwärtig regierenden Haus Oeſterreich** erblich angefallen ſind. Die Pragmatiſche Sanktion dieſes Monarchen iſt klar, beſtimmt, auf den undenklichen Gebrauch, auf die Freyheitsbriefe ſeines Hauſes gegründet, von dem ganzen Reiche, und namentlich von dem K. Preuß. Hauſe garantirt. Man kann alſo der Kaiſerinn Königinn Majeſt. eben ſo wenig das Befügniß abſprechen, Ihre Ausſprüche geltend zu machen, als man es Ihren allerdurchlauchtigſten Herrn Vater würde abgeſprochen haben.

Das

Das Gleichgewicht — — — — beſtimmt werden.

Vielmehr ſind es die Gründe eines Anſpruchs, welche durch die Gerechtigkeit beſtimmt werden müſſen, und die Billigkeits-Ruckſicht der Kaiſerinn K. Majeſt. iſt in der Bayeriſchen Angelegenheit ſo weit gegangen, daß Dieſelben Ihren Anſpruch nicht eher in Ausübung ſetzen wollten, als bis Sie die Anerkennung und die Einwilligung des Erben Maximilian Joſephs erhalten hatten. Wenn aber einem rechtmäßigen Anſpruch ein unbefugter Widerſpruch entgegen geſetzet wird, alsdenn kann die Sache nicht mehr unter dem alleinigen Geſichtspunkte der Gerechtigkeit betrachtet werden, ſondern es kömmt alsdenn auf politiſche Verhältniße, auf Vergütungen und Entgelte an, welche die Aufrechthaltung eines billigen Gleichgewichts zum Endzweck haben, das Recht aber der übereinkommenden Theile vorausſetzen. In dieſem Verſtande ſchlug nun der K. K. Hof vor, die wechſelſeitigen Anſprüche in das Gleichgewicht zu ſetzen, welche man einerſeits auf die Marggrafthümer, und andererſeits auf Niederbayern hat oder zu haben glaubt.

Man iſt anbey — — — auf die Wagſchale legt.

Es iſt allerdings richtig, daß der K. K. Hof während der itzigen Regierung ernſtlich damit beſchäftiget iſt, das Gleichgewicht mit dem Preußiſchen zu erhalten, welchem ſeine phyſiſche Lage und ſeine Regierungsform ſo viele Leichtigkeit zum offenſiven Kriege verſchaffen. Jeder Zuwachs dieſer Macht, vorzüglich auf der Böhmiſchen Seite, iſt ein wahres Drangſal für die Oeſterreichiſchen Staaten, welche beſtändig unvermeidlichen Einfällen blos geſtellt ſind, deren auch in dem kurzen Raume von 38. Jahren ſchon gegenwärtig der Vierte unternommen wird. Dieſe bedenkliche Lage iſt ganz Europa dermaſſen bekannt, daß wenn der K. K. Hof ſich verleiten lieſſe, ſein unwiderſprechliches Recht auf Niederbayern fahren zu laſſen, ohne zugleich der Vergrößerung der Preuß. Macht Schranken zu ſetzen, dieſe Nachgiebigkeit jedermann eben ſo unbegreiflich ſcheinen müßte, als ſie in der That ſeinem Intereſſe und ſeiner Sicherheit zuwider lief.

Man hat Urſache — — — wünſchen konnten.

Wer immer das ganze Betragen des Kaiſerlichen Königlichen Hofes in dieſer Angelegenheit überdenket, wird eingeſtehen müſſen, daß Ihre Kaiſerl. Majeſtäten ſich alles dasjenige ſo ernſtlich als aufrichtig angelegen ſeyn laſſen, wodurch Ihre Staaten und ganz Deutſchland vor der Geiſel des Krieges könnten bewahret werden; Beweis davon geben die Willfährigkeit, mit welcher Dieſelben Seiner Majeſt. dem König in Preuſſen über die Bayeriſche Angelegenheit Erläuterungen ertheilten, die ſelber nicht im mindeſten zu fodern, berechtiget war, und die Nachgiebigkeit, mit welcher des Kaiſers Majeſtät, nachdem dieſelben durch Preuß. Vorgang genöthiget worden, ſich an die Spitze der Armee zu ſtellen, dennoch die erſten Schritte gegen den König machten; jener nicht zu gedenken, zu welcher ſich der Kaiſerinn = Königinn Majeſtät ſeit der Uebergabe des Memoire, welches hier zergliedert wird, neuerdings entſchloſſen haben. Das Verlangen den Frieden zu erhalten, leuchtet vorzüglich aus den Anträgen des K. K. Hofes hervor. Er ſetzte ſich aufrichtig an die Stelle des Berliner Hofes, unterſuchte, was der Konvenienz deſſelben angemeſſen ſeyn könnte, und ſchlug eine Uebereinkunft vor, durch welche der Berliner Hof zur Vergeltung ſeiner Genehmigung des Vertrags vom 3. Jäner, die Genehmigung des K. K. Hofes zur Vereinigung der Fränkiſchen Marggrafthümer mit der Primogenitur erhalten ſollte, und worinn auch alle Austauſchentwürfe des einen oder des andern Hofes in ein gleiches Ebenmaß geſtellet wurden. Auf dieſem Grunde hätte man leicht zu einer beyderſeits anſtändigen Auskunft gelangen können. Aber verlangen, daß der Wiener Hof den Preuß. Friedensplan annehme, mithin ſich bereits erworbener Vortheile begebe, und zugleich zur Vergrößerung der Preuß. Macht unmittelbar beytrage, das iſt eine Foderung, welche ſowohl in ſich ſelbſt unbillig als unbefugt und ſo beſchaffen iſt, daß ſich keine Macht derſelben unterwerfen würde.

Un-

Unmöglich aber — — — werſen würde.

Kein Gerichtshof oder rechtmäßiger Richter hat bisher noch über die Gültigkeit der Oeſterreichiſchen Anſprüche, worüber man ſich in der Konvention vom 3. Jäner verglichen hatte, das Urtheil geſprochen. Zwar wurde der Herr Herzog von Zweybrücken, welcher anfänglich von allem unterrichtet, und mit allem zufrieden war, nachher zu einer Proteſtation auf den Reichstag verleitet; aber da dieſer Herzog nicht von der regierenden Pfälziſchen Linie iſt, und der Herr Kuhrfürſt von der Pfalz, als dermaliger Beſitzer von Bayern, nach hinlänglicher Känntniß der Sache alles was geſchehen iſt, gutgeheißen und berechtiget hat, ſo kömmt es immer erſt auf die Frage an, was für eine Wirkung eine derley Proteſtation haben kann? ob, und zu welcher Zeit ſie einen Vertrag entkräften könnte, welcher wirklich exiſtirende Anſprüche der Kaiſerinn Königinn Majeſt. zum Gegenſtande hat, da im Gegentheil dieſe Proteſtation nur auf ein eventuelles Recht des Herrn Herzogs gegründet iſt? Und es ſcheinet daher, daß die Schwierigkeiten, welche ſich bey dieſen Fragen ergeben, und die Kolliſion zwiſchen dem Intereſſe des K. K. Hofes und jenem des Herrn Herzogs von Zweybrücken nicht anders behoben und berichtiget werden können, als durch einen Vergleich, oder im Wege Rechtens. Der nämliche Fall ungefähr iſt auch in Beziehung auf Kuhrſachſen vorhanden, in ſo weit nämlich als deſſen Allodialfoderungen ſich auch auf Niederbayern erſtrecken möchten. Aber zwiſchen dem K. K. Hofe und dem Königl. Preußiſchen giebt es keine ähnliche Kolliſion, denn dieſer letztere hat in keinem Falle an der Bayeriſchen Verlaſſenſchafft das mindeſte zu fodern. Hieraus folgt, daß, da der König von Preuſſen bey dem in Abſicht auf die Bayeriſche Nachfolge getroffenen Einverſtändniß nichts verliert, alles, was Er für die Genehmhaltung, die man von Ihm verlanget, erhielte, reiner Gewinn ſeye, und ſeiner Macht einen beträchtlichen Zuwachs verſchaffen würde, ohne daß er denſelben durch das geringſte Opfer erkauft hätte. Uebrigens aber leuchtet aus der Vergleichung der Rechte beyder Höfe klar hervor, daß zwar der K. K. Hof über Anſprüche, deren Grund

von der oberſten Gewalt im Reiche herrühret, ohne weiters ein gütliches Einverſtändniß zu treffen befugt war, daß aber der König in Preußen erſt die Bewilligung des Reichs nöthig hat, wenn er die Fränkiſchen Marggrafthümer einer pragmatiſchen Sanktion und ausdrücklichen Geſetzen zuwider ſeiner Primogenitur einverleiben will.

Der Berliner Hof beruft ſich vergebens immer auf die unwiderſprechlichen Rechte des Hauſes Brandenburg auf die Marggrafthümer: denn man verlangt gar nicht dieſe anzufechten, ſondern man behauptet nur, daß vermög Reichsgeſetzen die Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth der Gegenſtand einer Brandenburgiſchen Secundogenitur ſind und bleiben ſollen. Mit eben ſo wenigem Grunde wird um alle weitere Erläuterung zu vermeiden anderswo angeführt: Ihro K. Preuß. Majeſt. hätten ſich auſſer Ihrem Hauſe über die Nachfolge in die Bayreuthiſch = und Anſpachiſchen Lande noch nicht erklärt; denn hieraus folget doch wenigſtens, daß der König in ſeinem Hauſe ſich hierüber erklärt hat, und daß er Seine Seitenverwandte, mittelſt des Anſehens, das Er über Sie hat, zu vermögen wußte, in Seine Abſichten einzuwilligen. Nachdem aber ſowohl das Haupt als auch die andern Prinzen dieſes Hauſes in Abſicht auf alles, was die Marggrafthümer betrifft, den Reichsgeſetzen unterworfen ſind, ſo folgt hieraus, daß, was auch immer für eine Erklärung der König in ſeinem Hauſe gethan haben mag, dieſelbe von keiner Gültigkeit ſeyn kann, ſobald ſie dieſen Geſetzen widerſpricht. Was übrigens von den Rechten der Pfälziſchen und Sächſiſchen Häuſer, von dem Weſtphäliſchen Frieden, von der Reichsverfaſſung und dem Gleichgewichte der Mächte hier geſagt wird, iſt eine bloſſe Wiederholung unbewieſener Sätze, welche ſchon ſo oft und ſo weitläuftig ſind widerlegt worden, daß es ganz überflüſſig ſeyn würde, ſich in weitere Erörterung hierüber einzulaſſen.

Ihre Majeſtät — — — der beſagten Marggrafthümer.

Das Anbiethen Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Königinn ſich dem Austauſche der Marggrafthümer nicht zu widerſezen zu wollen, iſt nicht

als

als eine bloße Gefälligkeit zu betrachten, ſondern vielmehr als ein offenbahrer Beweis Ihres aufrichtigen Verlangens, die Ruhe Deutſchlands aufrecht zu erhalten, und eben daſſelbe hat Sie veranlaſſet die Verzichtleiſtung auf die Rechte und Hoheiten der Krone Böhmen über die Laußitz anzubiethen, zwar haben Ihre Majeſtät dafür von dem König die Erklärung verlanget, daß derſelbe auch ſeiner Seits ſich den Austauſchungen nicht widerſetzen wolle, die man in Bayern treffen könnte: aber es iſt ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der Gefälligkeit, die der K. K. Hof verlanget, und zwiſchen jener, die er angebothen hat, da Ihre Kaiſerl. Königl. Majeſtät berechtigt ſind, ſich jeder Neuerung und Veränderung in dem gegenwärtigen Zuſtande und Beſitze der Laußitz zu widerſetzen, anſtatt daß Ihre K. Majeſtät von Preußen weder für ſich noch wegen Ihres Hauſes das mindeſte Recht haben, ſich in die Bayeriſchen Angelegenheiten einzudringen, daß alſo die angebothene Verzichtleiſtung einen wirklichen Grund hat, dahingegen der Widerſpruch, den man dadurch beſeitigen will, ganz unbefugt iſt.

Allein Ihre Abſicht — — — zu treffen gedenken.

Der Kaiſerinn Königinn Majeſtät haben von dem Berliner Hofe nichts verlangt, das der **Gerechtigkeit**, der **Gleichheit**, und der **Mäßigung** entgegen wäre. Nicht der **Gerechtigkeit**, da bloß die Rede von Austauſchungen war, welche frey und mit beyder Theile Einwilligung, mithin der wechſelſeitigen Konvenienz gemäß ſollten verabredet werden. Nicht der **Gleichheit**, welche in den vorliegendem Falle in nichts andern beſtehen kann, als in der wechſelſeitigen Zulaſſung der Austauſche, die beyde Höfe in der Abſicht vornehmen konnten, der eine von ſeiner Erwerbung in Bayern, der andere von den Fränkiſchen Marggrafthümern den beſten Vortheil zu ziehen, und bis hieher wäre die Lage beyder Höfe vollkommen gleich; da aber der Berliner Hof zu Erreichung ſeiner Abſicht nöthig hat, daß ſich der K. K. Hof ſeiner Rechte auf die Laußitz und in dem Bayreuthiſchen begebe, anſtatt daß das Haus Brandenburg keines ſeiner Rechte um die Oeſterreichiſchen Vertauſchungen zu erleichtern aufopfern muß, ſo iſt allerdings in dieſem Geſichtspunkte die

Sache auf beyden Seiten nicht mehr gleich, aber es kömmt Ihrer K. Preuß. Majeſt. nicht zu, eine Ungleichheit zu rügen, bey der dieſelben allein gewinnen. Was die **Mäßigung** betrifft, ſo kann ſie nur in den Ruckſichten beſtehen, die des Königs in Preußen Majeſt. für die Häuſer Sachſen und Zweybrücken zu tragen hat. Sobald jedoch der Wiener Hof zu Gunſten dieſer Häuſer die Anerbietungen gemacht und die Erklärungen gethan hat, welche Ihrer Königl. Preußiſchen Majeſtät mitgetheilet worden ſind, ſo blieb auch über dieſen Punkt nichts mehr zu wünſchen übrig, und die gewaltſame Maßregeln, welche ſeither ſind ergriffen worden, können doch wirklich nicht mehr für **Mäßigungs**-Beweiſe gelten. Uebrigens iſt die Anweiſung, welche der Fürſt von Kaunitz am 31. März an den Grafen von Kobenzel erlaſſen hat, allen Ausflüchten und Einwürfen dieſer Art zuvorgekommen. Es wird darinnen unter andern geſagt: " daß ſich „ ein jeder der beyden Höfe an des andern Stelle unpartheyiſch ſetzen, und „ dasjenige, was Er in des andern Stelle, mit ſeinem Anſehen, und „ mit ſeiner Ehre unvereinbarlich finden würde, von dem anderen gleichs„ falls nicht fodern ſolle (ein Grundſatz, wodurch die Gleichheit würde feſtgeſetzet und beyde Theile inner den Schranken der Gerechtigkeit erhalten worden ſeyn) auch die bekannte Rechtsregel wohl in Acht zu nehmen, das näm„ liche Recht für und gegen ſich gelten zu laſſen, was man fodert, daß der „ andere auch für und gegen ſich ſelbſt erkennen ſoll. Hätte ſich der Berliner Hof gefallen laſſen, nach einem ſolchen Plane zu Werk zu gehen, ſo würde derſelbe gar bald alle Schwierigkeiten haben verſchwinden ſehen, der Friede wäre in Deutſchland erhalten worden, das Königl. Preußiſche Haus hätte einen weſentlichen Zuwachs an ſeiner Macht erhalten, und das Erzhaus hätte zur Befriedigung der bey der Bayeriſchen Nachfolge intereſſirten Theile durch willfährige Aufopferungen beytragen können.

Dieſes Verlangen — — — vereinbaren laſſen.

Die Gültigkeit des Vertrags vom 3. Jäner iſt in den verſchiedenen Memoires des K. K. Hofs nicht nur vorausgeſetzt, ſondern auch unwiderſprechlich erwieſen, und unter andern darinnen gezeigt worden, daß die-

dieſe Gültigkeit ganz und gar nicht von dem Beyfalle des K. Preußiſch. Hofes abhangt, da er auf keine Art dieſelbe zu widerſprechen berechtigt iſt. Man hatte dieſem Hofe ſogar allen ſcheinbaren Vorwand hiezu durch das Anerbiethen benommen, welches von dem K. K. Hofe zu Gunſten der Häuſer Sachſen und Zweybrücken gemacht wurde. Hieraus erhellet, daß alle von denſelben geregte Widerſprüche aus keiner andern Quelle, als bloß aus einer unglücklichen Schelſucht gefloſſen ſind, daß der Vertrag vom 3. Jäner keiner Schwierigkeit mehr unterworfen ſeyn ſollte, und daß derſelbe auf allen Fall durch den Abgang der K. Preuß. Beyſtimmung, von ſeiner Gültigkeit nicht das geringſte verliert. Auch kann niemand der Kaiſerinn Königinn die Befugniß abſprechen mittelſt einer gütlichen Uebereinkunft, einen Austauſch, es ſeye auf der Bayeriſchen Seite, oder anderswo, mit was immer für einen Theil Ihrer Staaten vorzunehmen; und es geſchah keineswegs aus irgend einer Nothwendigkeit, daß man Ihro K. Maj. in Preußen ſo vortheilhafte Anerbiethungen machte, ſondern bloß in der Abſicht die Drangſale zu verhüten, welche Deutſchland zu bedrohen ſchienen.

Man hat indeſſen niemal weder gefodert, noch behauptet, daß **der König in Preußen an der Berichtigung der Bayeriſchen Erbfolge gar keinen Antheil nehmen ſoll.** Dieſes iſt eine ganz grundloſe Zumuthung. Dieſer Fürſt kann als Kuhrfürſt 1. an den Anordnungen Theil nehmen, welche mit den heimfälligen Reichslehen zu treffen ſeyn dürften, 2. an allem demjenigen, was in Betreff dieſer Erbfolge auf den Reichstag gebracht werden wird; aber eben dieſe Eigenſchaft eines Kuhrfürſten bindet des Königs Majeſtät an Förmlichkeiten, die derſelbe nicht überſchreiten kann, ohne ſich bey dem ganzen Reich in Verantwortung zu ſetzen. In Folge der Anerbiethungen Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Königinn konnte derſelbe auch 3. an der Berichtigung der Allodialfoderungen des Sächſiſchen Hofs Theil nehmen, und in dieſer Angelegenheit zugleich mit Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſt. das Amt eines Mittlers vertreten. Endlich auch 4. an der Befriedigung, welche man dem Herrn Herzoge von Zweybrücken anboth, und die durch Annehmung eines der zwey angebothenen Wege zur Wirklichkeit zu bringen, es nur an Sr. Königl. Majeſtät lag. Aus allem dieſen und aus dem Her-

gange

gange der Unterhandlungen ſelbſt ergiebt ſich die Schlußfolge, daß der K. K. Hof, weit entfernet den Königl. Preußiſchen an aller Theilnehmung an der Bayeriſchen Erbfolgsſache verhindern zu wollen, vielmehr allem, was die unpartheyiſche Welt erwarten konnte, ſelbſt zuvorgekommen iſt, und ſich hat gefallen laſſen, daß der König an allem in ſo weit Theil nehme, als es nicht der Würde Ihrer K. K. Apoſt. Majeſt. ſchlechterdings zuwider wäre. Wenn aber zwey Reichsſtände unter ſich einen Vertrag ſchließen, der in allem den Reichsgeſetzen und Verfaſſungen gemäß iſt, wenn Sie ſich vorſetzen wechſelſeitig vortheilhafte Austauſche zu treffen, über die Sie ſich nicht einmal noch geäuſſert haben, daß alsdenn ein dritter Mitſtand Sie daran hindern wolle, aus eigener Macht den Vertrag für nichtig erkläre, ſich anmaſſe die Art, mit welcher man die Austauſche zu bewirken hätte, und die Gegenſtände derſelben vorzuſchreiben, dieſes heißt **an der Berichtigung der Bayeriſchen Erbfolgsſache** auf eine Art Theil nehmen wollen, welche freylich der Kaiſerinn Königinn Majeſtät unmöglich jemal zulaſſen konnten. Auf der andern Seite iſt es hingegen einleuchtend, daß die Anträge des K. K. Hofs nichts enthalten haben, was nicht mit der **Würde**, der **Sicherheit**, und dem **Intereſſe** Ihrer Königl. Preußiſch. Majeſt. vereinbarlich geweſen wäre, wenn nur eben die Billigkeitsliebe den Berliner Hof belebet hätte, welche den Schritten des Wiener Hofes zur Richtſchnur diente. Die Anträge des K. K. Hofes waren der **Würde** Ihrer Königl. Preußiſch. Majeſt. gemäß, denn es wurde für die Häuſer Sachſen und Zweybrücken in Rückſicht auf den Antheil, den der König an Ihrer Befriedigung nahm, alles angebothen, was Sie vernünftiger Weiſe begehren konnten; auf die **Sicherheit** des Königlichen Preußiſchen Hofes ward bedacht genommen, da man Ihm die Mittel darreichte, ſich einen noch beträchtlichern Zuwachs an Macht zu verſchaffen, als das Haus Oeſterreich erworben hätte; endlich waren dieſe Anträge auch nicht nur dem **Intereſſe** des Königs nicht zuwider, ſondern ſogar ganz zu ſeinem Vortheile, weil derſelbe ſeine Vergröſſerung, ohne etwas dafür hinzugeben, erhalten, das Haus Oeſterreich hingegen dasjenige, was ihm ohnehin rechtmäſſig gebührte, nur erſt durch die Verzicht auf die Rechte, welche demſelben in

die

die Laußitzen, den Bayreuthiſchen und in Sachſen zuſtehen, erworben hätte.

Was die Würde, die Sicherheit, und das Intereſſe des Reichs betrifft, ſo hat dieſem durch eine, denen Reichsgrundgeſezen in allem gemäßen Konvention, unmöglich zu nahe können getretten werden.

Eben dieſe Umſtände — — — — unmöglich machen.

Die Unmöglichkeit einen Austauſchplan zu erſinnen bey welchem das Pfaltz-Zweybrückiſche Haus Seine Anſtändigkeit finden könnte, beruhet nur auf einer ganz ungegründeten Vermuthung. Der Verlauf der Unterhandlung, wenn er ohne Partheylichkeit unterſucht wird, beweiſet, daß ein ſolcher Plan nicht nur in ſich ſelbſt möglich, ſondern auch leicht auszuführen war, ſobald der K. K. Hof, und das Haupt des Pfältziſchen Hauſes auf ſich nahmen, für das Intereſſe und die Konvention des Herrn Herzog von Zweybrücken zu ſorgen. Der K. K. Hof hatte ſich über dieſen Gegenſtand bereits auf eine ſo beſtimmte Art herausgelaſſen, daß entweder alles berichtigt werden, oder der Tadel auf den K. K. Hof zurückfallen muſte, anſtatt daß nunmehr der K. Preuſſiſche Hof denſelben auf ſich geladen hat.

Der Antrag — — — — zu befriedigen.

Man kan nicht umhin, zu bemerken, daß dieſe Stelle, ſo wie der Uiberreſt dieſer Antwort, von ungegründeten Vermuthungen ſtroze. Die Erſte iſt, daß die Allodialfoderungen des Sächſiſchen Hauſes in ihrem ganzen Umfange gegründet ſeyen. Die Zweyte, daß der Herr Kuhrfürſt zu Pfalz auſſer Stande iſt und bleiben wird dieſen Foderungen genug zu thun. Die Dritte, daß die Zurückſtellung der öſterreichiſchen Bezirke, welche man ebenfalls ohne allem Grunde der Helfte Bayerns gleichſchäzt, das einzige Mittel ſey, dieſe Foderungen zu berichtigen. Keine von dieſen Vermuthungen iſt bewieſen; demungeachtet zieht man doch die Folge daraus, daß das An-

erbieten Ihrer K. K. Majeſtät, dem Sächſiſchen Hofe eine billige Genugthuung zu verſchaffen, jederzeit nur **eine ſehr beſchränkte Wirkung haben könne**; ohne darauf zu achten, daß der Kuhrfürſt zu Pfalz, als erkannter Erbe des Kuhrfürſten in Bayern, und mithin als rechtmäßiger Widerſprecher bey Unterſuchung des Allodii, über den Umfang der Sächſiſchen Foderungen keineswegs mit demſelben einverſtanden iſt; daß ganz Europa eingeſteht, daß dieſe Foderungen über alle Wahrſcheinlichkeit ſind getrieben worden; und daß endlich der Hauptartikel dieſer Foderungen, nämlich der 13. Millionen für die obere Pfalz von allem Grunde ganz und gar entblößt iſt. Wie kann man nun nach allen dieſem verlangen, daß das Haus Oeſterreich alle wie immer beſtellte Foderungen des Dresdner Hofes einräumen, und die Sachen in Bayern wieder in vorigen Stande zu dem Ende ſetzen ſolle, damit dieſe Foderungen getilget werden könnten.

Die Erklärung — — — — es würde ſeyn.

Sobald der Berliner Hof erkennet, daß die Erklärung und das Anbieten Ihrer K. K. Majeſtäten **gerecht und Ihrer Denkungsart würdig iſt**; ſo iſt unbegreiflich, warum derſelbe dieſe Erklärung, und dieſes Anbieten nicht zum Grunde einer allgemeinen Auskunft angenommen und zu gleicher Zeit alle bey der Bayeriſchen Erbfolge intereſſirte Theile aufgefodert hat, Ihre eigentliche Beſchwerden und Foderungen vorzulegen, auf dem Fall, daß aber ein gütliches Uebereinkommen thunlich geweſen wäre, in Vorſchlag gebracht hätte, **wegen eines unpartheyiſchen Richters oder Gerichtshofes, vor welchen man ſo wichtige Angelegenheiten abhandeln, und entſcheiden laſſen könnte**, ſich einzuverſtehen. Ein ſo beſchaffenes den Anerbietungen und Wünſchen des Kaiſerlichen Königlichen Hofes gemäßes Betragen, würde in allen Stücken Beyfall gefunden haben, und Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn zu gleicher Zeit, als Sie ſich bereitwillig bezeigten, Sich der erkannten Vorrechte Ihres Hauſes begeben, und einen geſchloſſenen, ratificirten und bereits in Ausübung geſetzten Vertrag

dem

dem ungewiſſen Ausſchlage eines rechtlichen Urtheils-Spruches unterwerfen zu wollen, hatten Sich auch ſchon in vorhinein anheiſchig gemacht, alles dasjenige, was auf dieſe Art entſchieden und beſtimmet werden würde, zu begnehmigen. Es iſt alſo unbegreiflich, daß man dieſen Weg nicht jenem der Waffen vorgezogen habe, und daß, wenn man Kön. Preuß. Seits von den Rechten der Häuſer Sachſen und Zweybrücken ſo ſehr überzeugt iſt, als man zu ſeyn ſich anſtellt, man nicht das angebotene Auskunftsmittel eines **unpartheyiſchen Richters** ergriffen habe, um auf eine Reichsverfaſſungsmäſſige Art die Zurückſtellung desjenigen zu erhalten, was das Haus Oeſterreich, wie man ſich ausdrückt, **willkührlich** beſitzet, da dieſes Mittel das Zuträglichſte geweſen wäre, um hernach den K. K. Hof in Sein Unrecht zu verſetzen, wenn derſelbe verweigert hätte, ſich dem Ausſpruch eines von Ihm ſelbſt erkannten Richterſtuhles zu unterwerfen.

Man iſt daher berechtigt zu glauben, daß der Berliner Hof im Grunde von dem Werthe der Anſprüche der Häuſer Sachſen und Zweybrücken nur mittelmäſſig überzeugt war, und vielmehr den Ausſchlag eines rechtlichen Erkenntniſſes, welches allen Schwierigkeiten ein Ende gemacht hätte, befürchtet habe, weil dieſer Hof den Krieg wollte, von welchem er ſich für ſeine Nebenabſichten zuträglichere Vortheile verſprach.

Es iſt auſſer dem noch zu bemerken, daß wenn der Berliner Hof, nach einer langen Unterhandlung, während welcher Derſelbe niemal etwas von dem ordentlichen Weg Rechtens zu Entſcheidung der über die Bayeriſche Erbfolge entſtandenen Streitigkeiten, hören wollte, endlich den Vorſchlag eines unpartheyiſchen Richterſtuhles annehmen zu wollen ſcheinet, er ſolches in eben dem Memoire zu erkennen giebt, durch welches Er die Unterhandlung abbricht, und zugleich die Bewerkſtelligung dieſes Vorſchlages durch das Begehren unmöglich macht, daß der K. K. Hof ſeines rechtmäſſig erworbenen Beſitzſtandes ſich noch ehe begebe, als man ſeine Anſprüche und jene ſeiner Gegner würde unterſuchet haben. Es iſt alſo offenbar, daß man nichts anders geſuchet hat, als ſich einen Vorwand zur Aggreſſion zu verſchaffen, welche auch wirklich erfolgt iſt, und als eine ſolche von

der ganzen unpartheyiſchen Welt aus allen Umſtänden erkennt werden muß; denn unmögliche Dinge fodern, iſt in der That ſo viel, als die Unterhandlung abbrechen, und denjenigen, welcher hierein nicht willigen konnte, feindlich angreifen, iſt ſo viel als ihn ungerecht angreifen, mithin ſich einer offenbaren Aggreſſion und einer gewaltſamen Stöhrung des allgemeinen Ruheſtandes aus bloßem Antriebe ſeines Nebenvortheils ſchuldig machen.

Ueberhaupt wenn — — — zu gelangen.

Aus der in der mündlichen Antwort bereits angeſtellten Vergleichung, ergeben ſich gerade entgegengeſetzte Schlußfolgen; man berufet ſich alſo darauf um nicht in überflüßige Wiederholungen zu verfallen. So viel muß man doch hier noch beyrücken, daß die Vorſchläge des Berliner Hofes mit ſo weniger Deutlichkeit gefaßt waren, daß Graf von Kobenzel dadurch bemüßiget worden, das Königl. Preußiſche Miniſterium um Erläuterungen über ſeinen Friedensplan anzugehen, und daß daſſelbe ſelbſt die Antwort ertheilte ſolche wären nicht der Meynung des Königs gemäß, wie ſolches in dem Manifeſte des Wiener Hofs umſtändlicher zu erſehen iſt.

Da nun — — — veranlaſſet hat.

Nach alle dem, was im Verlaufe dieſer Unterhandlung vorgegangen war, konnte es Ihre Kaiſerl. Königl. Majeſt. nicht mehr Wunder nehmen, daß dieſes Memoire mit einer gehäßigen, Wahrheit- und Wahrſcheinlichkeit-widrigen Zumuthung endiget, und man darinn ſich bemühe, die Schuld des Bruchs auf Sie zu wälzen. Das Publikum, welches nunmehr alle in dieſer Angelegenheit gewechſelte Schriften vor Augen hat, kann mit vollſtändiger Sachkenntniß urtheilen, wie wenig dieſe Zumuthung gegründet iſt, und wie leicht es fallen ſollte, gegen den Berliner Hof alle die Vorwürfe umzukehren, welche ſich derſelbe hier erlaubt. Zum Beweiſe kann es genug ſeyn, eine kurze Stelle, aus dem Preußiſchen Memoire vom 13. Brachmonat anzuführen. Gegen Ende wird in demſelben geſagt: „die „Verweigerung dieſer Erläuterungen würde alles Uebereinkom„men unmöglich machen, und alle Schuld der Uebel, welche

„hier

„ hieraus entſpringen würden, auf den Kaiſerl. Königl Hof zurück„ wälzen.„ Der Graf von Kobenzel hatte auch bey Erhaltung dieſes Memoire mit Rechte die Drohung gerüget, welche dieſe Ausdrücke zu enthalten ſchienen. Denn kann wohl die Unmöglichkeit des Uebereinkommens, etwas anders als den Abbruch der Unterhandlungen andeuten? und können die Uebel, welche daraus entſpringen würden, von andern als jenen verſtanden werden die der Preußiſche Einfall in Böhmen nach ſich ziehen wird, zu welchem Eiufall der König ſich mit aller Macht ſchon lange dergeſtalt vorbereitete, daß ſich auch Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn durch die Wahrſcheinlichkeit der Folgen genöthiget ſahen das Königreich Böhmen in Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Konnte man hingegen ſo beſchaffene Erklärungen mit mehrerer Mäßigung beantworten, als es in dieſſeitiger mündlichen Beantwortung vom 24. Brachm. geſchehen iſt. Man ſagt darinn in dem letzten Falle (das iſt, wenn Ihre Königl. Preuß. Majeſtät nicht glauben ſich zu denen Oeſterreichiſchen Vorſchlägen verſtehen zu können) iſt alles freundſchaftliche Uebereinkommen unmöglich, und alle weitere Erläuterung würde überflüßig ſeyn. Dieſe Stelle enthält nichts bedrohliches, nichts beleidigendes in ſich, man beſchränkt ſich bloß darauf, nach dem Beyſpiele des K. Preußiſchen Hofs das Ende einer Unangenehmen Unterhandlung zu bezeichnen, welche nichts Vergnügliches mehr erzielen konnte. Man begnügte ſich, mit einem Wort, mit der äußerſten Mäßigung blos den einzigen Punkt vom Abbruch der Unterhandlung zu beantworten, und weit entfernet den König von Preußen aufzufodern, übergieng man die verdeckte Drohung, welche das Memoire vom 13. Brachm. enthält, mit gänzlichem Stillſchweigen.

Uebrigens kann es dem K. K. Hofe gleichgültig ſey, daß Ihre K. Preuß. Majeſt. die Vorſchläge zurücknehmen die Sie gemacht hatten; weil dieſe Erklärung Ihre K. K. A. Majeſt. alle Ihre Vorſchläge gleichfalls zurückzunehmen berechtiget, und noch den Vortheil daraus ziehen, auf den K. Preußiſchen Hof die ganze Schuld eines Krieges zurückfallen zu ſehn, der ſo leicht zu vermeiden geweſen wäre, wenn dieſer Hof nicht lieber auf Seinen ganz unzuläßigen Foderungen hätte beharren wollen.

Nachdem nun alle — — — zählen dürfen.

Wie kann nach allem dieſen der Berliner Hof die Wege, die derſelbe bisher in der Bayeriſchen Angelegenheit eingeſchlagen hat, als Wirkungen ſeiner Mäßigung angeben? Sich einem rechtmäßigen Vertrage ohne hiezu berechtiget zu ſeyn, widerſetzen; durch Mittel aller Art einen nachgebornen Prinzen von Verbindungen abziehen, welche das Haupt Seines Hauſes mit Seinem Beyfalle getroffen hatte; auf die partheylichſte Art die Foderungen aller übrigen bey der Bayeriſchen Erbfolge intereſſirten Theile, ſie mögen noch ſo ſchwankend und unbeſtimmt ſeyn, anerkennen, jene des Hauſes Oeſterreich aber, ob ſie gleich die einzig erwieſenen, und von dem rechtmäßigen Erben anerkannten Foderungen ſind, allein verwerfen; die Entſagung auf alle durch einen freyen und Reichsverfaſſungsmäßigen Vertrag erhaltene Vortheile von dem K. K. Hofe verlangen, obgleich derſelbe alle übrige Prätendenten entweder durch einen Vergleich zu befriedigen verſprach, oder mit Ihnen ſich einer rechtlichen Erkenntniß zu unterwerfen anbot; endlich nach gemachten ganz auſſerordentlichen und unzuläßigen Foderungen eine freundſchaftliche Macht mit gewaffneter Hand angreifen, weil Sie glaubte Ihre Rechte vertheidigen zu müßen, und Sich nicht bis zu einer ſchimpflichen Nachgiebigkeit herablaſſen konnte; heißt dieſes **alle mögliche Wege der Mäßigung erſchöpfen**? Man glaubt hierüber ſich auf das Urtheil der ganzen unpartheyiſchen Welt zuverſichtlich berufen, und von der gegenwärtigen Zergliederung die allgemeine Ueberzeugung erwarten zu können, daß von dem geſammten Reich und allen europäiſchen Mächten der Unterbruch des öffentlichen Friedens allein dem Königl. Preußiſchen Hofe, der nun die vierte Aggreſſion bewerkſtelliget, zugeſchrieben, und ihm alle Gefahr, welche dem allgemeinen Ruheſtande drohet, eben ſo zu Laſt gelegt werden müße, als die Drangſalen, welche der Krieg, den er angefangen hat, nothwendig zur Folge haben muß.

Num. 19.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romiſcher Kunig zu allenczeiten Merer des Richs, vnd zu Vngern zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig. Bekennen, vnd tun Kunt offenbar mit dieſem brieff allen den die In ſehen, oder horen leſen. Das für vns komen iſt der Hochgeborn Albrecht Hertzog zu Oſterrich, vnd Marggraue zu Merhern vnſer lieber Sun, vnd furſte, vnd hat vns diemuticlichen gebeten, das wir Im ſin recht, das Er an dem Niderland zu Beyern hat, oder haben ſol, zu uerlihen, vnd zu reichen gnediclich gerůchten, Des haben wir angeſehen ſolich ſie redlich vnd diemutig bete, vnd ouch betracht nutz, getrew, vnd willige dienſte, die vus der vorgenant Hertzog Albrecht offt williclich getan hat, teglich tut, vnd furbaſz tun ſol. vnd mag. Dorumb mit wolbedachtem můte. gutem Rate vnſerr furſten vnd getruen, vnd rechter wiſſen, haben wir dem vorgenanten Albrechten ſie Recht, das Er zu dem vorgenanten Lande in Nydern beyern hat, oder haben ſol, gnediclich gereichet vnd gelihen, reichen, vnd lihen Im das von Romiſcher kuniglicher macht in crafft diſz brieffs, ſo uil wir Im dann von rechts wegen doran lihen ſollen, oder mogen, von vns, vnd dem Riche mitſampt ſiinen Erben zu lehen zu haben, zu halden, vnd des zu gebruchen, vnd zu genieſſen, als ſolicher lehen recht iſt, von allermeniclich vngehindert. Doch vns, vnd dem Riche an vnſern, vnd ſuſzt allermeniclich an ſinen rechten vnſchedlich. Vns hat ouch der vorgenant Hertzog Albrecht, gewonliche eide vnd gelubde doruff getan. als dann eyner des Richs furſte von ſolichen lehen pflichtig iſt zu tun. Mit vrkund diſz brieffs verſigelt mit vnſerm Anhangendem Inſigel. Geben zu Wienn Nach Criſts geburt Vierczehenhundert Jare, vnd dornach in dem Sechſundczwenczigiſten Jare, An dem Suntag Letare in der Vaſten, Vnſerr Riche

des

des Vngriſchen ꝛc. in dem Nünunddriſſigiſten. des Romiſchen in dem Sechsczenden, vnd des Behemiſchen Im Sechſten Jahren.

Ad mandatum domini Regis
Michael prepoſitus Boleslauienſis

(L.S.)

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem in dem Kaiſerl. Königl. Geh. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinſtimme, bezeuget meine Hand = und Petſchaftsfertigung. Geſchehen Wien den 13. März Anno 1778.

Theodor Anton Taulow von Roſenthal,
K. K. wirkl. Hofr. und erſter geh. Hausarchivar.

Num. 20.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romiſcher Kunig zu allen zeiten Merer des Reichs, vnd zu Vngern zu Behem, Dalmacien Croacien, ꝛc. Kunig. Bekennen vnd tun Kunt offembar mit diſem brieff allen den die In ſehen oder horen leſen. Sintdenmal vns der Almechtige got zu Romiſcher kuniglicher wirdikeit erhohet vnd damit miltieleich geczieret hat daſſelbe Reich zu uerweſen, Vnd ob wir andern vnſern vnd des Reichs pflichtig ſein des Rechten zu helffen vnd einen yglichen worczu er recht hat zu furdern So ſein wir vns vnd demſelben Riche beſunder verbunden vnſere

ſere Recht einczubringen, vnd damit das Rich zu wirdigen vnd ſeine zugehorung zu erfordern. Wann nú von gotlichem verhengnúſz das Niderland zu Nidern bayern nach redlichem vnd gotlichem anfall an vns vnd das heilig Romiſche Reich komen vnd geuallen iſt. Vnd wenn wir in demſelben land vmb des willen daz wir do durch offt gen deutſchen landen zu cziehen haben eyns ſolichen verweſers bedurffen, an den wir vns genczlich gelaſſen mogen. Vnd wenn vns der hochgeborn Albrecht herczog zu Oſterrich vnd Marggraff zu Merhern ꝛc. vnſer lieber Sun vnd fúrſt, alſo gewant iſt. Daz wir Im die hochgeborne Elizabet vnſer eygene Tochter zu Gemahel gegeben haben vnd an den wir vns genczlich mogen verlaſſen, Darumb mit wohlbedachtem mute gutem Rate vnd rechter wiſſen, ſein wir mit dem vorgenanten herczog Albrechten, in ſoliche teyding getreten, als hernach begriffen iſt. Czum erſten So wollen wir deſſelben lands vnſer lebtage herre ſein vnd der vorgenant herczog Albrecht, ſol vnſer vnuerruckter verweſer in demſelben lande ſein auch ſein lebtage die mit ſeinen pflegern zu beſeczen. daz dieſelben pfleger vns hulden vnd globen getrue vnd gehorſam czu ſein, Auch ſol der egenant herczog Albrecht vnſer lieber Sun, aller Rent vnd nutcze deſſelben lannds geweldig ſein, vnd die an vnſerr ſtat einnemen. vnd die nach vnſerm willen geheiſſen vnd wolgefallen handeln. Were auch daz wir erben gewúnnen Manſgeſlecht. ſo ſol daſſelbe lande bey denſelben vnſern erben Manſgeſlecht beleiben Gewúnnen wir aber nicht erben Manſgeſlecht do Got fur ſey ſo ſollen dieſelben lande Niderpayern anſterben vnd erben, auf die vorgenant hochgeboren Eliſabeth vnſer liebe Tochter herczogynn zu Oſterrich, des vorgenanten herczog Albrechts Gemahel vnd die ſol alſdann dieſelben land, als Ir veterlich erbe vnd als ein rechte Erbfraw, mitſampt Iren Erben, die Sy von gotes gnaden, mit dem vorgenanten herczog Albrechten gewinnen wirt, die zu beſiczen, ynnczuhaben vnd zu halten vnd dauon einczunemen vnd zu entpfahen, alle Rent gult vnd nutze. doch daz die vorgenant Eliſabeth nicht gewalt hab kein Stat oder Sloſz zu uertún oder zu uerkouffen, on Ires vorgenanten Gemahels herczog Albrechts wiſſen vnd willen. Doch ſo ſol Sy das vorgenant Lannd Ir lebtag ledielich haben. Vnd der vorgenant

 her-

herczog Albrecht, ſol Sy in ganczer gewere, vnd on alle gedringnüſz deſſelben landes behalden vnd laſſen beleiben. Wenn ſy aber abging ſo ſollen dieſelben lande in allem dem Rechte als ſy die gehabt hett, an Ire erben gefallen. Were auch daz herczog Albrecht vorgenant andere erben mit einem andern weib gewunne die ſollen mit vnſerr vorgenanten lieben Tochter erben vnd erbeſerben an den egenanten landen Nidern payern nicht miterben, ſunder die weil dieſelben erben vnd erbeſerben die Sone weren ſein vnd leben die weil ſollen ſy herren des egenant landes ſein. Es were dann daz ſy alle abgiengen, ſo ſollen vnd mögen erſt, des egenanten herczog Albrechtes erben, die er mit einem andern weib gewünne, das egenant land erben haben vnd beſiczen. Auch ſol ſich herczog Albrecht vorgenant gen ſeiner vorgenanten Gemahel vnd vnſerr lieben Tochter verſchreiben vnd verbriefen, daz Er Sy bey dem vorgenanten land Ir lebtag gerülich laſz beleiben. Auch wollen wir daz der vorgenant herczog Albrecht keynen houptman pfleger vicztum vnd Burggrauen nicht ſeczen. es ſey dann das er vnſerr vorgenant lieber Tochter vormals ſweren globen vnd hulden ſolle. Vnd desgleichen ſol vnſer Tochter vorgenant ouch widerumb tün, daz Sy on vnſers vorgenanten lieben Süns herczog Albrechts willen oder wiſſen, nyemand hab zu ſeczen oder zu entſeczen ſein lebtage. Wer auch daz Sy nach herczog Albrechten vorgenanten blieb. vnd hett mit Im nicht erben do auch got vor ſey So mag Sy dennoch als obengeſchriben ſteet, das lannd Niderepayern, mit allen Renten nuteczen vnd zugehorungen halten vnd ynnhaben. Wer auch daz wir on erben Maneſgeſlecht abgiengen do got vor ſey. vnd vnſer vorgenant Tochter fraw Eliſabeth ouch on erben verſchied vnd Ir Gemahel herczog Albrecht vorgenant in leben belib So ſol das vorgenant land Nydern payern ledielich vnd mit aller herlichkeit, an den vorgenanten herczog Albrechten, vnd ſeine erben geuallen, Alles geuerde allen Irrſal vnd alle Intrag geiſtlich vnd werntlich genczlich auſzgeſcheiden. Mit vrkund diſz briefs verſigelt mit vnſerm küniglichen Anhangenden Inſigel. Geben zu Wienn Nach Criſts gebürt vierczehen hundert Jar vnd dornach in dem SechsvndczweinczigiſtenJaren, Am Donerſtag vor dem heiligen palmtag. Vnſerr Riche des Ungriſchen u in dem

Newn-

Newnvnddreiſſigiſten, des Romiſchen in dem Sechczehenden vnd des Behemiſchen in dem Sechſten Jaren.

(L.S.)

Ad Mandatum Domini Regis
Michael prepoſitus Boleslauienſis.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem in dem Kaiſ. Königl. Geh. Hausarchive verwahrten Originale von Wort zu Wort vollkommen übereinſtimme, bezeuget meine Hand- und Petſchaftsfertigung. Geſchehen Wien den 13. März Anno 1778.

Theodor Anton Taulow von Roſenthal,
k. k. wirkl. Hofrath und Erſter Geh. Hausarchivar.

Beylagen.

Beylagen.

Nro. Seite

1 Vollmacht auf Titel Freyherrn von Ritter zur Abſchlieſſung ein oder mehrerer Konventionen wegen der Bayeriſchen Eventual = Succeßion. 1

2 Konvention zwiſchen Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät und Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht von der Pfalz. 2

3 Auszug aus der Druckſchrift: Betrachtungen über die Succeßions = Ordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern im Fränkiſchen Kreiſe. 5

4 Note des Fürſten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedeſel vom 20. Jäner 1778. 21

5 Note des Freyherren von Riedeſel an den Fürſten von Kaunitz Rietberg vom 6. Hornung 1778. 23

6 Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmiſche Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des am 30ten Chriſtmonate 1777. verſtorbenen letzten Kuhrfürſten von Bayern. 25

7 Note des Fürſten von Kaunitz Rietberg an den Freyherren von Riedeſel vom 16. Hornung 1778. 29

8 Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmiſche Lehen in der obern Pfalz nach dem Tode des am 30ten Chriſtmonate 1777. verſtorbenen letzten Kuhrfürſten von Bayern. 35

9 Note des Freyhrn. v. Riedeſel an den Fürſten v. Kaunitz Rietberg vom 9. März 1778. 43

10 Note des Fürſten v. Kaunitz Rietberg an den Freyhrn. v. Riedeſel vom 1. April 1778. 52

11 Note des Freyherren von Riedeſel an den Fürſten von Kaunitz Rietberg vom 22. April 1778. 54

Nro. Seite.

12 Memoire des Fürſten v. Kaunitz Rietberg an den Freyhrn. v. Riedeſel vom 7. May 1778. 57

13 Ausführliche Beantwortung des Kaiſerl. Königl. Hofes auf die Königl. Preußiſche Note vom 9. März 1778. 63

14 Widerlegung der weſentlichſten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung begleitet hat. 82

15 Memoire, welches von dem Königl. Preußiſchen Miniſterium dem Grafen v. Kobenzel den 13. Brachmonats 1778. iſt übergeben worden. 97

16 Auszug eines Schreibens, welches der Freyherr von Riedeſel dem Fürſten von Kaunitz Rietberg mitgetheilet hat. 100

17 Mündliche Antwort des Fürſten von Kaunitz Rietberg vom 24. Juny 1778. 101

18 Antwort des Königl. Preußiſchen Miniſteriums auf die mündliche Antwort des Fürſten von Kaunitz Rietberg von 3. Heumonat 1778.
Zergliederung der von dem Preußiſchen Miniſterium auf die mündliche Antwort des Fürſten von Kaunitz Rietberg vom 24. Brachmonats ertheilten, und von dem Freyherrn von Riedeſel zu Wien den 8. Heumonats überreichten Beantwortung. . 107

19 Kaiſers Siegmund Lehnbrief über Niederbayern an H. Albrecht von Oeſterreich 1426. 143

20 Leidigungsbrief Kaiſers Siegmund mit H. Albrecht von Oeſterreich 1426. 144

Num.

Num. I.

Vollmacht auf Titl. Freyherrn von Ritter zur Abſchlieſſung ein oder mehrerer Konventionen wegen der Bayeriſchen Eventualſucceßion.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römiſchen Reichs Erzſchatzmeiſter und Kuhrfürſt; in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog; Fürſt zu Mörß; Marquis zu Bergenopzoom; Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravenſperg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. bekennen hiermit, und fügen zu wiſſen, demnach Ihro Kaiſerlich-Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät, zu Unſerer beſonderen Dankverbundenheit den geneigten Willen zu äußeren geruhet haben, über die Uns und Unſerem geſammten Pfälziſchen Haus ſo hoch angelegene Bayeriſche Eventualſucceßionsſache und zu derſelben vollſtändigen Berichtigung, auch Verhütung künftiger allgemeiner Irr- und Zerrüttung, beſonders aber des Fried- und Ruheſtands im Heiligen Römiſchen Deutſchen Reich, ſich mit Uns freundlich zu vereinbaren, daß Wir derowegen zu wahrer Bethätigung Unſerer dießfallſiger Bereitwilligkeit veranlaſſet worden ſeynd, ſolchen Endes Unſeren Kuhrpfälziſchen Geheim- und adelichen Regierungsrathen, Rittern des Pfälziſchen Löwenordens, und bevollmächtigten Miniſter am Kaiſerlichen, auch Kaiſ. Königlichen Hofe Freyherrn von Ritter abſonders zu bevollmächtigen, thun mithin ſolches hierdurch und ertheilen demſelben kraft dieſes allen benöthigten ſpecialen Gewalt und Vollmacht über ſothanen Gegenſtand der gemeldeten Vereinigung in Belang erſagter Bayeriſchen Eventualſucceßion mit dem oder denenjenigen, welche Ihro Kaiſ. Kön. Apoſtoliſche Majeſtät darzu ebenmäßig bevollmächtigen werden, vorderiſt gehörige Bered- und Handlung zu pflegen, dann den Conventionsact, oder auch nach Gutfinden mehrere, zu vollziehen und zu bezeichnen. Immaßen Wir dann dasjenige, was Er Unſerer Gewaltträger alſo handlen und ſchließen, auch bezeichnen wird, allerdings zu ratificiren, genehmigen, und ihn nach Erforderniß zu ver-

tretten und ſchadloß zu halten bündigſt verſprechen: Urkundlich Unſerer ſelbſthändiger Unterſchrift und beygefügten Secret-Inſiegels; So geſchehen Mannheim den neun und zwanzigſten Tag des Monats November im Jahr tauſend ſiebenhundert ſieben und ſiebenzig.

Carl Theodor Churfürſt.

(L.S)

V^t. Freyherr von Vieregg.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium

George.

Num. 2.

Konvention zwiſchen Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Majeſtät und Sr. Kuhrfürſtl. Durchlaucht von der Pfalz.

Demnach Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Majeſtät, und Se. Kuhrfürſtl. Durchlaucht von der Pfalz nichts ſehnlicher wünſchen, als die Wohlfahrt und den Ruheſtand des Deutſchen Reichs aufrecht zu erhalten, und daher alles dasjenige ſorgfältigſt zu entfernen, was dieſen patriotiſchen Geſinnungen entgegen ſtehen könnte, ſo haben Sie Sich in dieſer Abſicht veranlaſſet geſehen, bey dem ſich ergebenen leidigen Falle, da das Kuhrhaus Bayern in ſeinem Mannsſtamme erloſchen iſt, wegen der Succeſſion in die Bayeriſchen Lande, in ſoweit ſowohl das Kuhrhaus Pfalz als auch das Erzhaus von Oeſterreich Anſprüche darauf zu haben vermeinen, in eine freundſchaftliche Einverſtändniß zu treten, und ſich über nachſtehende Punkte verbindlich zu vergleichen:

Imo.

1mo. Erklären Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht von der Pfalz für Sich, Ihre Erben und alle Ihre Nachfolger an der Kuhr auf das feyerlichſte den von Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Majeſtät und dem Erzhauſe von Oeſterreich vermöge der vom Kaiſer Siegmund dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich ertheilten Belehnung gemachten Anſpruch auf alle und jede Bayeriſchen Lande und Bezirke, welche vermög der Theilung von 1353. der Bayeriſche Herzog Johann beſeſſen hat, als vollkommen gegründet anzuerkennen: doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Kuhrpfälziſchen Hauſe obliegen werde, bey ſich ergebenden Zweifel über die Gränzen dieſes Antheils documentirte Beweiſe vorzulegen.

2do. Verſprechen daher Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht bey dem nunmehr erloſchenen Willhelminiſchen Mannsſtamme nicht nur ohne einige Hinderniß geſchehen zu laſſen, ſondern auch aus allem Vermögen dazu behülflich zu ſeyn, daß dieſe Lande ohne alle Ausnahme von Seite des Erzhauſes von Oeſterreich in wirklichen Beſitz genommen werden mögen.

3tio. Auf gleiche Weiſe verſprechen auch Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht von der Pfalz für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, daß die Herrſchaft Mindelheim in Schwaben Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Majeſtät und dem Erzhauſe Oeſterreich vermöge darauf habender Expectanz und anderer rechtlichen Anſprüche frey und ungehindert, und ohne einige unter was immer für einem Titel machende Foderung zufallen ſolle.

4to. Erklären Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht, den rechtsbeſtändigen Rückfall der Königl. Böheimiſchen Lehen in der oberen Pfalz bey dem dermaligen Ausgange des Kuhrbayeriſchen Mannsſtammes zwar unter keinerley Vorwande widerſprechen zu wollen; dennoch aber hoffen dieſelben, daß Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Majeſtät zur weiteren Ueberlaſſung dieſer Lehen an das Kuhrhaus Pfalz ex nova Gratia auch allenfalls des Dominii directi und Superioritatis territorialis über ſolche Lehen gegen annehmliche Bedingniſſe ſich geneigt finden laſſen dörften.

5to. Hingegen geben Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Majeſtät für Sich, Ihre Erben und Nachkommen hiemit die feyerlichſte Zuſage von Sich, das Erb- und Lehenfolgsrecht Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht und des geſammten Pfälziſch-Rudolphiniſchen Hauſes in ganz Ober- und

Niederbayern, jedoch mit Ausſchluß der obgedachten an Oeſterreich zufallenden Diſtrikte aus dem Grunde der Abſtammung von dem erſten Erwerber anerkennen, und zum Behuf dieſes Kuhrpfälziſchen Succeſſionsrechtes bey Kaiſer und Reich, oder wo es ſonſt nöthig, nach aller Thunlichkeit ſich verwenden zu wollen, und daher auch geſchehen zu laſſen, daß bey ſich ergebenem Abgange des Kuhrbayeriſchen Mannsſtammes das Kuhrhaus Pfalz von dieſen Landen Beſitz nehme.

6to. Uebrigens behalten Sich Ihre Kaiſerl. Königl. Apoſtl. Majeſtät und Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht von der Pfalz bevor, über einen Austauſch entweder der Ihrer Majeſtät und dem Erzhauſe verglichenermaſſen unſtreitig zufallenden Diſtricte, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmaligem Abzuge des dieſſeitigen richtig geſtellten Antheils, nachdem es die beyderſeitige Konvenienz erheiſchen werde, einen weiteren Vergleich einzugehen.

Zu wahrer Urkund alles deſſen ſind zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget, und von beyderſeits bevollmächtigten Miniſtern unter Vorbehalt allerhöchſt- und höchſter Genehmigung, derer Beybringung und Auswechslung innerhalb 14. Tagen von der Unterſchreibung an zu rechnen, oder noch eher ſtipulirt wird, kraft habender Vollmacht unterſchrieben, mit den angebornen Inſiegeln bekräftiget, und gegen einander ausgewechſelt worden. So geſchehen Wien dem dritten Jäner im ſiebenzehenhundert acht und ſiebenzigſten Jahre.

(L. S.) W. Kaunitz Rietberg. (L. S.) J. Freyh. von Ritter.

Daß Wir obſtehende Konvention ihrem ganzen Inhalte nach ratificirt, und derſelben in allen und jeden Punkten genauiſt nachzukommen Uns verbindlich gemacht haben, wird durch Unſere eigene Handunterſchrift und vorgedrucktes Signet hiermit bekräftiget und beurkundet.

Mün-

München den vierzehnten Jäner im ſiebenzehnhundert acht und ſiebenzigſten Jahre.

Carl Theodor Churfürſt.

(L.S)

St. M. F. v. Vieregg.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium

George.

Num. 3.

Auszug aus der Druckſchrift: Betrachtungen über die Succeſſions-Ordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern im Fränkiſchen Kreiſe.

Um die Frage gründlich zu unterſuchen: Ob die in dem Brandenburgiſchen Hauſe eingeführte und vom Kaiſer und Reich beſtätigte Succeſſions-Ordnung durch das Pactum Fridericianum, welches im Jahre 1752. ſoll errichtet worden ſeyn, gültig könne abgeändert werden? iſt es nothwendig, alle in dem Brandenbürgiſchen Hauſe vom Marggrafen und Kuhrfürſten Friedrich dem I. an errichtete Verträge und Sanctionen einzuſehen, die ſich ergebenen Succeſſionsfälle zu betrachten, und dann die darausfolgenden Grundſätze vorzulegen.

Als Burggraf Friedrich V. von Nürnberg im Jahr 1397. die Regierung niederlegte, theilte er ſeine Lande folgender Geſtalt, daß Burggraf Johann III. die Länder oberhalb des Gebirges oder das Fürſtenthum Bayreuth, Friedrich VI. aber die Lande unterhalb des Gebirges oder das Fürſtenthum Anſpach erhielten. Dieſem Friedrich ertheilte ſodann Kaiſer Siegmund die Mark und das Kuhrfürſtenthum Brandenburg, theils wegen ſeiner ausnehmenden Tapferkeit und Ergebenheit gegen den Kaiſerl. Hof, theils wegen einer vorgeſchoſſenen Summe von viermalhundert tauſend ungariſcher Gulden. Als ſodann im Jahre 1420. des Kuhrfürſten Friedrichs Bruder Johann ohne Erben ſtarb, und daher das Fürſtenthum und die Lande oberhalb des Gebirges ebenfalls an Friedrich fielen, errichtete dieſer im Jahr 1437. eine letztwillige Verordnung und Theilung ſeiner Lande. Der zweytgebohrne Sohn Friedrich erhielt mit Einwilligung des erſtgebornen die Kuhr und Mark Brandenburg: der erſtgeborne Johann das Fürſtenthum oberhalb des Gebirges: der drittgeborne das Fürſtenthum unterhalb des Gebirges, und der jüngſte Friedrich der Dicke den Genuß einiger Städte und Diſtricte in der alten Mark.

Nach dem im Jahre 1440. erfolgten Tode des Kuhrfürſten Friedrich I. wurde dieſe Theilung in das Werk geſetzet, welches alſo die erſte Epoche iſt, in welcher die zwey Fürſtenthümer in Franken von der Primogenitur der Kuhrlinie ſind abgeſondert, und den Nachgebornen überlaſſen worden.

Marggraf Johann, welcher das Fürſtenthum oberhalb des Gebirges oder Bayreuth beſaß, ſtarb im Jahre 1464. ohne männliche Erben. Kuhrfürſt Friedrich II. übergab im Jahr 1470. die Regierung der Kuhr ſeinem Bruder Albrecht, und ſtarb ebenfalls ohne Erben. Auch der obgemeldte Friedrich der Dicke ließ keine männliche Erben zurück, daß alſo alle Beſitzungen Friedrichs I. wieder in der Perſon des drittgebornen Sohnes deſſelben, nämlich Albrechts mit dem Beynamen Achilles, vereiniget wurden.

Kuhr=

Kuhrfürſt Albrecht errichtete nach dem Beyſpiele ſeines Vaters eine gleiche Ländertheilung, vermöge welcher dem erſtgebornen Johann die Kuhr, dem zweytgebornen Friedrich und dem drittgebornen Siegmund die Lande oberhalb und unterhalb des Gebirges anfallen, und nach Albrechtens Tode das Loos entſcheiden ſollte, welchen Theil Friedrich, und welchen Siegmund zu regieren, und ihren Erben nachzulaſſen haben würden.

Albrecht gieng dabey noch weiter, und verordnete in einem von ihm ſeiner Gemahlinn und ſeinen zwey ältern Söhnen, feyerlich, zu Kölln an der Spree, an der Mittwoch St. Mathias des heil. zwölf Bothen Tag 1473. gefertigten Inſtrumente, folgende Succeſſionsordnung für alle künftige Zeiten:

1mo. Daß ein jeglicher die Huldigung in ſeinem Theile für ſich und ſeine Erben zwar zum voraus nehmen, doch auch ſelbe auf die anderen Brüder und Erben geſchehen laſſen ſolle, damit ſie in geſammter Hand ſitzen und bleiben mögen.

2do. Wenn ein oder zwey dieſer Söhne mit Tode abgehen, und einen oder mehr männliche Erben hinter ſich laſſen würden, ſolle jeglicher Sohn ſeinen Vater erben.

3tio. Würden einige der genannten Söhne Albrechtens vor dem Vater ſterben, bey deſſen Tode aber doch drey Söhne vorhanden ſeyn, ſo hätte es fortan ſein Verbleiben, daß die ausgezeichneten drey Theile von den drey überlebenden Söhnen und ihren Erben, wie gemeldt, beſeſſen werden ſollen.

4to. Es ſolle damit für und für gehalten werden, von einem Sohne auf den anderen, doch daß nicht mehr dann drey Söhne der obgenannten drey Lande regierende weltliche Fürſten ſeyen.

5to. Wären nach dem Tode Albrechts nur zwey Söhne, und von den verſtorbenen auch keine männliche Erben vorhanden; ſo hätte die Mark zu Brandenburg einen Theil, und beyde Lande zu Franken auf dem Gebirge den anderen Theil auszumachen.

6to. Wenn es aber zum Fall käme, daß nur ein weltlicher Sohn vorhanden wäre, ſo ſolle dieſer alle Länder beſitzen.

Aus

Aus dieſer Verordnung ergeben ſich folgende zwey Hauptſätze:

Erſtens hat die wechſelſeitige Erbfolge der ſeit dieſer Zeit abgetheilten Brandenburgiſchen Häuſer ihren Grund in dem ausdrücklich beybehaltenen und von dem Kaiſer ungeachtet der Theilung zugelaſſenen Geſammtbeſitze. Es wird derowegen in dieſer Albertiniſchen Verordnung ausdrücklich geſagt, daß dieſe drey Linien **miteinander in geſammter Hand ſitzen, und die Lande auch ſämmtlich von dem Reich empfangen und haben ſollen, als wir und ſie des löblich gefreyet und privilegiret ſind.** Dieſe beſondere Gnade iſt ihnen auch allemal in den gewöhnlichen Lehenbriefen beſtätiget worden. Ein Beyſpiel davon giebt der Lehenbrief des Kaiſers Maximilian von 1496. für den Kuhrfürſten Johann und Marggrafen Friedrich in folgenden Worten: **und haben ihn und ihren Lehenserben auch die beſondere Gnad gethan, daß ihnen die Theilung ihrer Landen und Leut an ſolchen geſammten Lehen zu keinen Schaden kommen ſolle.**

Der zweyte Hauptſatz beſteht darinn, daß die Lande in Franken jederzeit und ſo lang von den Kuhrlanden ſollen abgeſondert, und durch eigene Herren regieret werden, als ſich mehrere Marggrafen am Leben befinden, und erſt alsdann mit der Kuhr vereiniget werden können, wenn nur ein einziger Marggraf mehr am Leben wäre.

Um dieſer Hausordnung eine volle und ewige Kraft zu geben, legte Kuhrfürſt Albrecht ſelbe dem Kaiſer Friedrich III. und dem Reiche vor, und erhielt am Montage als am heiligen Auffahrtstage im Jahre 1473. die Beſtätigung in folgenden Worten: **und haben dieſe Theilung, Ordnung, Satzung und Vertrag mit allen ihren Stücken, Punkten, Artikeln und Begreiffungen mit wohlbedachtem Muth und gutem Rath unſer und des heiligen Reichs Kuhrfürſten, Fürſten, Grafen, Edlen und getreuen, beſtättiget befeſtiget und konfirmiret:** mit der beygeſetzten nachdrücklichen Sanction: **und widerruffen aus rechtem Wiſſen alles das, das darwider von uns, unſeren Vorfahrern und Nachkommen am Reiche gegeben ware oder würde,**

de, erklären wir jezo alsdann und dann als jezo mit zeitigem Rath der vorangeregten und Vollkommenheit Kaiſerl. Gewalt in Kraft dieſes Briefes kraftlos und unbindig.

Gleichwie nun auf ſolche Art dieſe Albertiniſche Hausordnung die Eigenſchaft einer ordentlichen pragmatiſchen Sanction und ſtatuti gentilitii angenommen hat, ſo ſind auch alle nachgefolgten Familien-Diſpoſitionen und Succeſſionsfälle darnach beſtimmet worden.

Als daher der jüngſte Sohn Albrechtens Siegmund im Jahre 1495. ohne Erben ſtarb, fielen ſeine Bayreuthiſchen Lande nach Vorſchrift der Albertiniſchen Ordnung nicht dem Kuhrfürſten Johann, ſondern dem Marggrafen Friedrich, welcher den Anſpachiſchen Theil beſaß, zu. Dieſer Friedrich, welcher viele Söhne hatte, errichtete im Jahre 1507. eine in allen Stücken mit der Albertiniſchen übereinſtimmende Diſpotion, kraft deren ſein älteſter Sohn Caſimir das Land oberhalb des Gebirges, der zweytgebohrne Sohn Georg aber das Land unterhalb des Gebirges erhielten. Caſimirs Nachkommenſchaft ſtarb im Jahr 1557. wieder aus, wodurch alſo die Fränkiſchen Lande abermals in der Perſon des Marggrafen Georg Friedrich vereiniget wurden.

Dieſer Marggraf, da er keine Hoffnung mehr vor ſich ſah, männliche Erben zu erzeugen, errichtete im Jahre 1598. mit dem damals regierenden Kuhrfürſten Joachim Friedrich ein wiederholtes Hausgrundgeſetz zu Gera, welches das folgende Jahr darauf den 29. April von beyden Fürſten zu Magdeburg unterſchrieben wurde. Es iſt aber dieſes Hausgeſetz gänzlich auf die mehrgedachte Albertiniſche Diſpoſition gebauet, und ſolche auch darin unter folgenden Ausdrücken neuerdings beſtätiget worden: So haben wir alle Weege einmüthig dafür erachtet des Kuhrfürſt Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiſer Friedrich der dritte ufm Reichstage in aller Stände Verſammlung mit derſelben Vorwiſſen, Bewilligung und Vollwort confirmiret hat, wie imgleichen mit Vorbewuſt, Conſens und Vollwort Ihrer G. Söhne gemacht iſt, von uns und unſeren Nachkommen, von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie dann dieſelbe *pro pacto, pro ſtatuto Familiæ, quod transit*

it in formam contractus, ja, weil dieſelbige dergeſtalt, wie angezogen, confirmiret, *pro pragmatica ſanctione & lege publica* zu achten, welche dann dieſes Inhalts ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit deſſen ſollen im Falle, daß Marggraf Georg Friedrich von Bayreuth und Anſpach ohne Erben ſtürbe, ſeine Fürſtenthümer den Brüdern des damals regierenden Kuhrfürſten „ Johann Friedrichs, nämlich dem Marggrafen Chriſtian und Johann Ernſt, „ oder wenn ſie den Tod des Marggrafen Georg Friederichs nicht erlebeten, ihren jedes älteſten männlichen Leibeserben, oder im Mangel derſelben den anderen ihren nächſten Brüdern und Lehens-Agnaten hinnach folgen und zugehen, alſo und dergeſtalt, daß in ſolchen Fürſtenthum des Burggrafthums Nürnberg, den altväterlichen Verträgen, und ſonderlich Kuhrfürſt Alberti oberwehnter Diſpoſition nach, jedesmal mehr nicht als zween regierende Herren ſeyn, welche daſſelb Fürſtenthum ſambt allen innhabenden geiſtlichen Gütern, Stiftern und Klöſtern, durchs Looß auf zweyen gleiche Theile unter ſich theilen, und welcher Theil ihr jedem durch das Looß zufällt, er ſolchen vor ſeinen Theil unweigerlich annehmen und behalten ſoll.“

Ferners wird in dieſem Geraiſchen Hausgeſetze ausdrücklich verornet, „ daß ein jeder der künftigen Kuhrfürſten und Marggrafen, ehe einer oder der andere zur Regierung oder dem geordneten Deputat gelaſſen wird, ſchuldig ſeyn ſolle, ſich ordentlich zu reſerviren und ein unterzeichnetes Inſtrument auszuſtellen, worinnen ſie ſowohl die Hausordnung des Kuhrfürſten Alberti Achillis von 1473. als auch die gegenwärtige Hausordnung von 1594. feſt, ſtett und unverbrüchlich zu halten für ſich, ihre Erben, Stamm und Nachkommen bey ihren Fürſtlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geſchwornen Eides ſtatt geloben.“

Als ſich ſodann dieſer Erbfall nach dem im Jahre 1603. erfolgten Tode des Marggrafen Georg Friedrich ereignete, und alſo die Brüder des Kuhrfürſten Joachim Friedrich dieſe Lande in Beſitz nahmen, wurde der vorgemeldte Geraiſche Vertrag nochmals von ihnen Beyden, wie auch von dem Kuhrfürſten den 11. Juny 1603. feyerlich beſtätiget.

Noch

Noch deutlicher wird alles dieſes durch die folgende Geſchichte erläutert. In dem Bayreuthiſchen Hauſe hat der appanagirte Prinz Chriſtian Heinrich, auf welchen und deſſen zahlreichen Deſcendenz die Succeſſion in den Bayreuthiſchen Landen zu ruhen ſchien, mit dem Könige und Kuhrfürſten Friedrich (unter den Königen der erſte) im Jahre 1703. den 23. November und 1704. den 13. September. zwey Verträge geſchloſſen, in welchem jener dieſem das Succeſſionsrecht in den Fränkiſchen Landen für ſich und ſeine Erben vollkommen abtratt, und auf den König und die Kuhrlinie transferirte, ſich aber dagegen eine gewiſſe Summe Geldes zur jährlichen Penſion und einen Sitz zu Wefferlingen im Halberſtädtiſchen bedung. Seine älteſten Prinzen beſchworen ebenfalls dieſen Vertrag, und der König legte in die Feſtung Plaſſenburg zu mehrerer Verſicherung eine Beſatzung ein. Chriſtian Heinrich ſtarb im Jahre 1708. Seine Söhne ſahen nunmehr die Gefährde ein, welche ſie ſich und ihren Nachkommen durch die obgedachte Renunciation zugezogen hatten. Sie begriffen auch gar wohl, daß eine derley einſeitige Abänderung eines vom Kaiſer und Reich feſtgeſtellten ſtatuti gentilitii nicht Platz greifen könne.

Da ſie nun, um ihre Rechte zu ſchützen, bey dem Könige kein Gehör fanden, wandten ſie ſich an den Kaiſer, als des Reichs Oberhaupt, und überreichten den 16. Auguſt. 1716. eine ſogenannte ſummariſche Implorationsſchrift mit Beylegung der mehreſten vorhergegangenen Hausordnungen, und ſtellten darin vor, „ daß die vom Kuhrfürſten Alberto Achille eingeführte Succeſſionsordnung von dem Kaiſer und Reich ordentlicher Weiſe confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen Geſetz authentiſiret, ſolemniſiret und angenommen, darinnen aber unter andern auch dieſes deutlich geordnet und verſehen worden, daß, wann drey Söhne vorhanden, auch drey Theile, als zwey aus denen Fränkiſchen, und einer aus den Markiſchen Landen gemacht, und es damit **für und für von einem Sohn auf den anderen** alſo gehalten werden, folglich in den Fränkiſchen Landen zwey regierende Herren ſeyn ſollen. . . Eine Alteration und Immutation dieſes ſtatuti aber auch um deswegen keinen Plaz greiffen könne, weil die Albertiniſche Verordnung in der Onolzbachiſchen oder Geraiſchen Diſpoſition vom Jahr 1603. ausdrücklich ein

„ lex pragmatica et ſtatutum, quod tranſit in formam contractus ge-
„ nennet wird.“ Sie führen ſodann in dieſer Vorſtellungsſchrift noch wei-
ters an, „ daß ein dergleichen lex pragmatica nicht anders aufgehoben
„ werden könne als mit Einwilligung aller derjenigen, welche einem ſol-
„ chen Geſetze ihre verbindliche Kraft gegeben haben.“ Sie beriefen ſich zu-
gleich darauf, „ daß ihre Einwilligung abgenöthiget geweſen ſey, woge-
„ gen ihnen alſo die Reſtitution allemal zuſtehe; abſonderlich da ihnen vor-
„ her die unangenehme Bedeutung gethan worden ſey, daß, wenn ſie die
„ Königl. Propoſition nicht annehmen würden, Se. Königl. Majeſtät die
„ Hände von ihnen ab- und die bis dahin gereichte Penſion wiederum ein-
„ ziehen wollten; auch übrigens noch darzu käme, daß dieſe Prinzen un-
„ ter väterlicher Gewalt und in Königl. Preuß. Verpflegung geſtanden,
„ folglich ſowohl vor Ihro Königl. Preuſſiſchen Majeſtät als auch Dero
„ Hrn. Vater eine beſondere Reverentialfurcht getragen, und mithin keinen
„ ſolchen Muth und Herz faſſen können, daß ſie ſich dem angeſonnenen Eid
„ widerſetzet, und ſolchen abgeleinet hätten.“

Worauf denn die Bitte dahin gieng „ weil die Fürſtenthümer,
„ worauf dieſe Marggrafen renunciret haben, uralte mit einem ewigen
„ und vom geſammten Reich in vim legis pragmaticæ confirmirten fidei-
„ commiſs afficirte Reichslehen, folglich extra poteſtatem et commercium
„ derſelben und ihres Vaters geweſen und noch ſind, und um deswegen
„ von denenſelben wider ſolche altväterliche Reichslehen das geringſte nicht
„ einſeitig et privato auſu verhänget werden können, ſondern in Confor-
„ mität der Kuhrfürſt-Albrechtiſchen Verordnung in den Fränkiſchen Lan-
„ den künftig zwey regierende Herren ſeyn und von einem Sohn auf den
„ anderen alſo gehalten werden ſollte, .. und weil theils aus Dürftig-
„ keit, theils aus beſonderer Reverentialfurcht gegen Se. Königl. Preuß.
„ Majeſtät conſentiret, und alſo alle ihre Nachkommen enormiſſime ledi-
„ ret haben; Ihro Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt geruhen möchten, das
„ von dem obgedachten Marggrafen mit dem König von Preuſſen errich-
„ tete und von ihnen eidlich beſtärkte pactum ſucceſſionis renunciativum
„ ex rationibus adductis pro invalido & non obligatorio allergnädigſt
„ zu erklären, oder doch allenfalls zu reſcindiren und aufzuheben, mithin

denen-

„ denenſelben dasjenige Recht, Ordnung und Befugniß, welches ihnen
„ ante renunciationem et ceſſionem gebührt, her⸗und alſo die ganze
„ Sach wieder in ſolchen Stand ſtellen, als wann dieſe Renunciation
„ und Ceſſion niemals geſchehen wäre, folglich die alt⸗väterliche ſolenni⸗
„ ſirte und vom geſammten Reich confirmirte pragmatiſche Verordnung
„ in ihrem vigore kräftigſt zu erhalten. “ —

Neben dem gerichtlichen Wege und der den 13ten May 1717. erfolgten Relaxation des Eides wurden auch durch fünf Jahre zwiſchen dem Königl. Preußiſchen Hofe und den Herren Marggrafen gütliche Traktaten gepflogen, und endlich zu Berlin ein Receß den 22. Chriſtmonat 1722. geſchloſſen. Es wird darinnen

1mo. bekennet, daß die wegen des obgedachten pacti von 1703. ſich ergebene Irrungen bis zur rechtlichen Conteſtation gediehen.

2do. Der König ſteht für ſich und ſeine Erben von dieſem pacto ab, und verſpricht, „ daß die Marggrafen und ihre Erben in
„ denen durch die altväterliche Diſpoſitiones und Verträge des Hauſes
„ ihren angebornen Succeſſionsrechten auf beyde Fränkiſche Fürſtenthü⸗
„ mer, es ereigne ſich der Fall der Succeſſion bey einem oder anderen
„ oder beyden über kurz oder lang, unverrückt und ungeſchmählet ver⸗
„ bleiben, ſolche Nachfolge auch auf ihre fürſtlichen Söhne und deren
„ männliche Lehensfähige Deſcendenten jetzt lebende und zukünftige nach
„ Maaß und Ordnung des in dem Königlich⸗Kuhr und Fürſtlichen Hau⸗
„ ſe Brandenburg eingeführten Pimogeniturrecht ungekränkt gelaſſen wer⸗
„ den, und ſie von nun an von allen, was das pactum von 1703.
„ ſeinem Buchſtaben nach wegen ihrer Zurückſetzung von ermelter Suc⸗
„ ceſſion in ſich hält, und was von ihrem hochſeeligen Herrn Vater
„ und ihnen darauf ferners geſchehen, gänzlich wiederum quit, loos und
„ ledig ſeyn ſollen. “ Jedoch

3tio. unter den Bedingniſſen, daß dieſe Marggrafen, wegen der bisher von dem königlichen Hauſe erhaltenen Wohlthaten, bey künftigem Anfalle des einen Fürſtenthums in Franken, jährlich dreyßig tauſend Gulden rhein. oder zwanzig tauſend Thaler, und bey dem Anfalle des zweyten Fürſtenthums, eine gleiche Summe quartaliter abführen ſollen.

4to. Dann hätten dieſe Marggrafen noch weiter bey dem Anfalle eines jeden Fürſtenthums auf daſſelbe eine Summe von fünfzig tauſend Gulden zu übernehmen.

5to. Doch ſolle den Marggrafen freyſtehen, die obgedachte jährliche Präſtation von dreyßig tauſend Gulden durch die Einlegung des Kapitals von fünfmalhundert tauſend Gulden ſogleich zu löſen und zu tilgen.

6to. Zur mehreren Sicherſtellung dieſer Konvention ſind der Fränkiſche Kreis, der Kuhrfürſt von Brandenburg und Landgraf zu Heſſen für ſich und ihre Erben als Garants erbetten worden.

7mo. Jedoch verſtünde ſich von ſelbſt, daß die Obligation der jährlichen Präſtationen keine andere Landes-Succeſſores binde, als welche von dem obgedachten Marggrafen Chriſtian Heinrich abſtammen.

8vo. Schlüßlichen renunciren die Marggrafen auf den darüber beym Kaiſerl. Reichshofrath erhobenen Proceß, und verbinden ſich über dieſen Vergleich Ihro Kaiſerl. Majeſtät ſchriftlichen Conſens und Confirmation anzuſuchen.

Die Kaiſerl. Confirmation über dieſen Receß erfolgte ſodann den 3. Auguſt 1723. jedoch dergeſtalt, daß nicht alle und jede darinn enthaltene Punkte beſtätiget wurden. Die Worte des Kaiſers ſind folgende: „So haben wir zwar in dem Hauptwerk obangeführten „Receß keineswegs aber folgende demſelben einverleibte, verfänglich „unſerem Obriſtrichter- und Lehenherrlichen Amt ſehr nachtheilig und „an ſich ſelbſt unverbindliche Klauſeln: nämlich die mit Vorbey- „gehung unſerer anmaßlich bedungener Garantie, Ausſchlieſſung alles „Recurſes an unſere höchſte Reichsgerichte, die des Königs in Preußen „Lbd. vorbehaltene eigenmächtige Poſſeſſions-Ergreiffung, oder daß die- „ſelbe in das pactum von 1703. wieder eintreten, und ſolches ſo gut „ſie könnten, gelten machen möchten, ſondern behalten uns, als aller- „höchſten Richter und Lehenherrn im Reich die Manutenenz erſtgedachten „Vergleichs Receſſes alleinig bevor.“

Zur mehreren Sicherſtellung wandte ſich der Marggraf nochmals an den Kaiſer, und ſtellte unterm 29. Nov. 1724. vor „wie

„ er

„ er den getroffenen Vergleich nicht nur für ſeine Perſon heilig zu halten
„ und mit Gottes Beyſtand zu erfüllen begehre, ſondern auch ſeine fürſt-
„ liche Linie und ganze Poſterität in ſequiorem eventum der Ihrer
„ Kaiſerl. Majeſtät übernehmenden und auf ſeine des Marggrafen ganze
„ Nachkommenſchaft zu extendirenden Execution ſubmittire, und zu deſto
„ vollkommener Verſicherung die ſtrenge und ſtracke Execution eventualiter,
„ auch wider ihn Marggrafen ſelbſt und ſein Haus von Kaiſerlich
„ oberſtrichterlichen Amts wegen zu decerniren bitte, folglich den Receß
„ und die allerhöchſte Kaiſerliche Confirmation unter einem ſpecialen
„ protectorio et conſervatorio zu handhaben cum annexa parte exe-
„ cutionis realis, und wo ſich jemand über kurz oder lang unterſtehen
„ würde, das verſprochene nicht zu erfüllen, der Fränkiſche Kreiß und
„ in deſſen ſubſidium et auxilium ein jedesmaliger Kuhrfürſt von Braun-
„ ſchweig-Lüneburg und regierender Landgraf zu Heſſen-Caſſel, als auf
„ welche der König von Preußen ein ganz beſonderes Vertrauen zu ſetzen
„ ſchienen, ſammt und ſonders gleich von itzo an und dann als jetzo
„ genugſam authoriſiret und bevollmächtiget werden und ſeyn mögen
„ wider einen jeden renitirenden Theil alsbald authoritate Caeſarea ohne
„ weitere Rückfrage executive ſo verfahren zu können, als es nach dem
„ vigore juris immer geſchehen könne und ſolle, damit dieſe Erbfolgs-
„ ſache zu ſein und der ſeinigen, **auch des ſonſt noch immer peri-**
„ **clitirenden** boni publici, **ſo viel nämlich die allgemeine Ru-**
„ **he und Wohlfahrt des Fränkiſchen Kreiſes, wo nicht**
„ **des ganzen Reichs darunter mit verſire** dereinſtigen völligen
„ Securität von jederman als aus dem Grunde gehoben und unwieder-
„ ruflich abgethan gehalten werden möge.

Hierauf ſind auch von Kaiſerl. Majeſtät unter 20. Hornung 1725. an den Fränkiſchen Kreis die Protectoria et conſervatoria, an Kuhrbraunſchweig und Heſſen Caſſel aber die auxiliatoria ordnungsmäſ-ſig erlaſſen worden.

In Verfolg deſſen iſt alſo des obgedachten Marggrafen Chri-ſtian Heinrichs älteſter Sohn Georg Friedrich Karl nach dem Tode des Marggrafen Georg Willhelm im Jahre 1726. zu den Beſitz der Bay-

reuthi-

reuthiſchen Lande ganz ruhig und ohne mindeſten Widerſpruch gelanget, und hat auch ſofort durch Vermittlung des Kuhrfürſten von Maynz die an den König in Preußen zu zahlen habende 550000. Gulden von dem Fränkiſchen Kreiſe gegen Verhypoteeirung einiger Aemter und Landeseinkünfte unter Kaiſerl. Genehmhaltung aufgebracht, folglich ſich von aller Verbindlichkeit auf einmal ledig gemacht.

Im Jahre 1769. wurde die Bayreutiſche Linie mit der Anſpachiſchen wieder vereiniget. Folglich würde ſich, wenn auch dieſe in ihren Mannserben ausgehen ſollte, eben jener Fall ergeben, welcher ſich im Jahre 1603. zugetragen hat, und oben weitläufig iſt erläutert worden.

Aus dieſer aktenmäſſigen Erzählung ergeben ſich nachſtehende rechtliche Sätze und Folgen:

Vorerſt iſt es eine ausgemachte Sache, daß die von dem Kuhrfürſten Albrecht Achilles errichtete Hausordnung nicht bloß als ein privat Familiengeſetz, ſondern als eine dem Kaiſer und Reich vorgelegte, und von dieſen beyden öffentlich begnehmigte und garantirte Succeſſionsordnung für alle Reichslande des Brandenburgiſchen Hauſes anzuſehen iſt: die oben angeführte Beſtätigungsurkunde Kaiſers Friedrich III. beweiſet dieſes in vollem Maße, indem dieſe Beſtätigung nicht nur mit Rath und Willen des heil. Reichs Kuhrfürſten, Fürſten und Ständen geſchehen, ſondern auch derſelben die ausdrückliche Sanction beygeſetzet worden iſt, daß alles dasjenige, was zum Abbruch oder Aenderung dieſer Succeſſionsordnung vormals eingeführet geweſen, oder künftig dawider eingeführet werden wollte, jezo alsdann und dann als jezo kraftlos und unbindig ſeyn ſolle. Derowegen iſt auch in dem Vertrage zu Gera vorgeſehen, daß dieſe Hausordnung *pro pacto, pro ſtatuto familiae, quod tranſit in formam contractus*, ja weil ſelbe dergeſtalt vom Kaiſer und Reich confirmiret worden, *pro pragmatica ſanctione et lege publica* zu achten ſey.

So wenig alſo ein Zweifel übrig bleibt, daß beſagte Hausordnung ein förmliches Reichsgeſetz ſey, und folglich nicht nur das Brandenburgiſche Haus, ſondern auch das geſammte Reich intereſſire und verbinde,

binde: eben ſo wenig kann die daraus ſich ergebende Folge verneinet werden, daß dieſes Reichs- und Familiengeſetz nicht anders wieder aufgehoben, abgeändert oder ausgeleget werden könne, als mit Beyſtimmung und Conſens des Kaiſers und Reichs.

Neben dem iſt auch nicht außer Acht zu ſetzen, daß, da eine ſolche vom Kaiſer und Reich beſtätigte und garantirte Succeſſion auch ein weſentliches Intereſſe des geſammten Reichs nach ſich zieht, Kaiſer und Reich ſo befugt als ſchuldig ſind, keine einſeitige Abänderung darinn ohne ihren Conſens geſchehen zu laſſen. Dieſes allgemeine Intereſſe haben auch die Marggrafen in der obgedachten im Jahre 1724. bey Kaiſerl. Majeſtät eingereichten Vorſtellung gar wohl erkennet, und daher einfließen laſſen, daß bey dieſer Succeſſionsſache **die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Fränkiſchen Kreiſes, wo nicht des ganzen Reichs darunter mit verſire.**

Ferners entſteht aus der obgedachten Erzählung der folgende zweyte Hauptſatz, daß die zwey Fürſtenthümer in Franken mit der Primogenitur in dem Kuhrfürſtenthume in ſo lange nicht vereinbaret werden ſollen und können, als in dem Brandenburgiſchen Hauſe nachgebohrne Prinzen vorhanden ſind. Es bringt dieſes nicht nur der klare Buchſtabe der Albertiniſchen Hausordnung und des Geraiſchen Vertrags mit ſich, ſondern es wird ſolches durch das Beyſpiel vom Jahre 1603. überzeugend beſtätiget. Denn als in dieſem Jahre beyde Brandenburgiſche Linien in Franken mit Marggraf Georg Friedrich ausgeſtorben waren, fielen zwar beyde Fürſtenthümer an die Kuhrlinie; doch wurden ſelbe keineswegs der Primogenitur dieſer Linie einverleibet, ſondern ſogleich nach Vorſchrift der obgedachten Hausordnungen den vorhanden geweſenen Brüdern des damals regierenden Kuhrfürſten Joachim Friedrich überlaſſen.

Es wußte dieſer Kuhrfürſt ſehr wohl zwiſchen den übrigen acquirirten der Kuhr zugefallenen Landen, und den Fränkiſchen Fürſtenthümern einen Unterſcheid zu machen. Erſtere rechnete derſelbe zur Kuhr, und hielt ſogar in dieſem Falle die Verordnung ſeines Vaters nicht. In Anſehung der Letztern aber erkannte er ſeine Schuldigkeit, ſelbe kraft der vom Kaiſer und Reich feſtgeſtellten Hausordnung und legis pragmaticæ

als beſondere der Kuhr nicht zuwachſende Fürſtenthümer ſeinen Brüdern herauszugeben.

Der dritte Hauptſatz beſteht in dem, daß bey dieſen Fränkiſchen Fürſtenthümern zwar eine Linie der andern nachfolge; hingegen aber, ſobald ſich entweder, wenn beyde Fürſtenthümer auf einen Marggrafen zuſammen kommen, mehrere Söhne deſſelben, oder wenn dieſe Fürſtenthümer bey Erlöſchung aller Marggrafen in Franken auf die Kuhrlinie fallen, in dieſer ſich mehrere Brüder oder andere Agnaten vorfinden, nicht beyde Fürſtenthümer einem dieſer Söhne oder Brüder, ſondern zweyen derſelben zu verleihen ſeyn. Es wird dieſes ſowohl in der Albertiniſchen als Geraiſchen Hausordnung deutlich in den Worten vorgeſchrieben, daß zwey Marggrafen dieſer Fürſtenthümer Herren ſeyn ſollen, nicht aber mehrere: es liegt auch die ununterbrochene Obſervanz vor Augen.

Als im Jahre 1495. die Bayreuthiſche Linie ausſtarb, fielen zwar deren Lande an die Anſpachiſche Linie. Es hat aber der damalige Regent beyder Fürſtenthümer Marggraf Friedrich ſogleich wieder eine Hausdiſpoſition gemacht, und in ſolcher nach Vorſchrift der Albertiniſchen Hausordnung beyde Fürſtenthümer wieder abgeſondert, und das Bayreuthiſche ſeinem Erſtgebohrnen, das Anſpachiſche aber ſeinem Zweytgebohrnen zurückgelaſſen. Eben dieſen Geſetzen iſt man auch dazumal nachgegangen, als im Jahre 1603. alle Marggrafen in Franken ausgeſtorben, und dieſe Lande der Kuhrlinie angefallen ſind. Man hat nicht beyde Fürſtenthümer einem nachgebohrnen Bruder des Kuhrfürſten allein übergeben, ſondern man iſt bey der vorigen Abtheilung geblieben, und zwey, aber auch nicht mehrere ſind zu Regenten dieſer Lande eingeſetzet worden; obgleich neben dieſen beyden noch fünf andere Brüder des Kuhrfürſten im Leben waren.

Schlüßlich ergiebt ſich der vierte Hauptſatz, daß der Kaiſer befugt ſey, alle Hausſatzungen für ungültig und kraftlos zu erklären, welche gegen die mehrgedachte, und in dem vorhergehenden umſtändlich erläuterte Succeſſionsordnung ſollten errichtet werden. Dieſer Satz iſt bereits auch vermöge deſſen, was der Kaiſer gegen die zwiſchen dem Könige und dem Marggrafen Chriſtian Heinrich im Jahre 1703. geſchloſſene Konvention unternommen, und man weiter oben ausgeführet hat, in contradictorio behauptet worden.

Es

Es hat der Fränkiſche Kreis ein weſentliches und gültiges jus contradicendi, deſſen er ſich auch dazumal ſehr eifrig bedienet hat, und da es ein lex publica imperii iſt, ſo kann auch allen übrigen Reichsſtänden das Recht nicht benommen werden, ſich über einſeitige dagegen ſtreitende Verfügungen zu beſchweren, und derer Aufhebung zu fodern, wenn auch wirklich die ganze lebende Brandenburgiſche Familie mit einer ſolchen Abänderung verſtanden wäre. Vielmehr ſind auch alle Deſcendenten des Kuhrfürſten Albert Achilles in infinitum an die Succeſſionsordnung auf das kräftigſte gebunden; hauptſächlich aber iſt jedesmaliger Chef dieſes Hauſes als Cuſtos pactorum domus auf dieſe Stammgeſetze feſt zu halten ſchuldig, welches unter andern Kuhrfürſt Friedrich Willhelm in ſeiner väterlichen Verordnung vom Jahre 1664. mit folgenden klaren Worten ausdrücket: „ Zuförderſt haben wir aus unſers Anherrn Kuhrfürſt Alberti Achillis hochrühmlichen Andenkens Diſpoſition erſehen, „ welcher Geſtalt Se. Gnaden als damals einiger Herrſcher und regierender Fürſt des Kuhrfürſtenthums und aller zugelegten Lande aus „ hochvernünftigen Urſachen es dahin gerichtet, daß in den Fränkiſchen „ Fürſtenthümern zween regierende Herren ſeyn, alle übrige Provinzen „ aber mit der Kuhr Brandenburg uniret bleiben ſollen. “

Endlich iſt es bekannten Rechtens, daß, wenn in einem Hauſe zwey Primogenituren, Majorate, oder Majorat und Minorat eingeführet ſind, dieſe Stücke nicht mit der Primogenitur beyſammen bleiben können; ſondern ſobald es die Gelegenheit zuläßt, wieder an einen Zweytgebornen zu vergeben ſeyn. Es würde überflüßig ſeyn dieſen ohnehin allgemein bekannten Rechtsſatz durch Anführung mehrerer Rechtsgelehrten zu beſtärken; überhaupt mag Cramer Opus: T. I. p. 336. in der Abhandlung de minoratu nachgeſehen werden.

Es bleibt alſo nichts mehr übrig, als die dritte Frage zu erörtern, ob nämlich durch das ſogenannte pactum Fridericianum von 1752. dieſe hergebrachte Succeſſionsordnung auf eine rechtsbeſtändige und gültige Weiſe könne abgeändert, oder gar aufgehoben werden?

Die vorausſtehenden Grundſätze entſcheiden dieſe Frage von ſelbſt. Man kann ſie kurz folgender Geſtalt zuſammenfaſſen:

Die Succeſſionsordnung in dem Brandenburgiſchen Hauſe iſt ein lex pragmatica Imperii, welches ohne Bewilligung des Reiches nicht kann aufgehoben, noch geändert werden.

Dieſe Succeſſionsordnung bringt mit ſich, daß die Brandenburgiſchen Fürſtenthümer mit der Primogenitur der Brandenburgiſchen Kuhrlinie niemals als nur in dem alleinigen Falle, wenn ein einziger Erbe des ganzen Hauſes übrig wäre, vereinbaret; ſondern an die nächſten Agnaten und ihre Erben abgegeben, folglich neue Linien dieſes Hauſes eingeführet werden ſollen.

Dieſe Succeſſionsordnung bringt weiters mit ſich, daß auch die zwey Fränkiſchen Fürſtenthümer, wenn mehrere Agnaten vorhanden ſind, nicht einem allein, ſondern zweyen derſelben müſſen überlaſſen werden, folglich in den Brandenburgiſchen Landen überhaupt die Succeſſion alſo zu reguliren ſey, daß, wenn auch dieſe Fürſtenthümer der Kuhrlinie anfielen, dennoch keines derſelben bey der Primogenitur der Kuhrlinie verbleiben ſollte, ſondern unter die vorhandenen appanagirten Prinzen, je nachdem einer oder zwey vorhanden ſind, zu vertheilen, folglich dadurch die Albertiniſche vom Kaiſer und Reich beſtätigte, garantirte, auch in dem Geraiſchen Vertrage, als ein Contractus und lex pragmatica imperii anerkannte, und endlich ſogar im Jahre 1724. im gerichtlichen Wege und contradictorio bekräftigte Hausordnung in Erfüllung zu ſetzen wäre.

Wenn man nun alle dieſe Grundſätze in Erwegung zieht, ſo wird jedermann von ſelbſt erkennen, daß, in ſo ferne der itzt regierende Marggraf von Bayreuth und Anſpach durch göttliche Fügung ohne Erben mit Tod abgehen ſollte, es eben derjenige Fall ſeyn würde, welcher ſich im Jahre 1603. zugetragen hat.

Marggraf Friedrich von Anſpach erhielt nach dem unbeerbten Tode des Marggrafen Siegmund im Jahre 1495. auch das Fürſtenthum Bayreuth. Friedrich ſonderte zwar im Jahre 1507. beyde Fürſtenthümer wieder ab, und gab ſie ſeinen beyden Söhnen. Im Jahre 1557. erloſch abermals die Bayreuthiſche Linie, und dieſe Lande ſie-

ſielen wieder an das Anſpachiſche Haus. Im Jahre 1603. ſtarb auch der Beſitzer beyder Fürſtenthümer Marggraf Georg Friedrich ohne Erben, folglich kamen dieſe Lande zur Kuhrlinie. In dieſer befanden ſich neben dem Kuhrfürſten mehrere Brüder deſſelben. Sogleich geſchah die nach Vorſchrift der Albertiniſchen Hausordnung reichsgeſetzmäſſige Abtheilung dieſer Beſitzungen, daß nämlich der zweytgebohrne Bruder des Kuhrfürſten das Bayreuthiſche, der drittgebohrne Bruder aber das Anſpachiſche Fürſtenthum empfieng.

Da nun alſo, wenn des itzo regierenden Marggrafen von Bayreuth Hochfürſtl. Durchl. ohne Erben verſterben ſollten, beyde Fürſtenthümer an die Brandenburgiſche Kuhrlinie fallen, in dieſer aber neben des itzo regierenden Königs Majeſtät, annoch zwey Herren Brüder deſſelben am Leben ſind: ſo wird jedermann die Eintretung der Albertiniſchen Hausordnung, die Gleichförmigkeit mit dem Falle von 1603. und die Ungültigkeit einer einſeitigen Verordnung, die man ohne Conſens des Kaiſers und Reichs einführen will, und die den obigen vom Kaiſer und Reich beſtätigten Hausgeſetzen widerſpricht, von ſelbſt erkennen.

Num. 4.

Note des Fürſten von Kaunitz Rietberg an den Freyherrn von Riedeſel vom 20. Jäner 1778.

Nachdem der Herr Kuhrfürſt von Bayern, der letzte ſeines Hauſes und des Wilhelminiſchen Stammes, zu Ende des vergangenen Jahres ohne männliche Erben mit Tod abgieng, haben Seine Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz, aus dem Grunde Ihrer Abſtammung von dem erſten Erwerber, alſogleich jene Maßregeln ergriffen, welche Sie ihren Anſprüchen auf die Bayeriſche Erbfolge gemäß zu ſeyn glaubten.

Der Wiener Hof nahm ſeiner Seits keinen Anſtand, ſich gegen Dieſelben ohne Rückhalt über die unwiderſprechlichen Rechte zu eröffnen, welche Ihm auf einen Theil dieſer Erbfolge aus drey verſchiedenen Quellen zuſtehen, nämlich:

1.) Aus dem Rückfalle der Königl. Böhmiſchen Lehen, womit der Wilhelminiſche Mannsſtamm belehnet war.

2) Aus einer Anwartſchaft, welche Kaiſer Mathias im Jahre 1614. dem Hauſe Oeſterreich auf die Grafſchaft Mindelheim in Schwaben verliehen hat, und die von den nachfolgenden Kaiſern beſtätiget wurde.

3.) Endlich aus einer wirklichen Belehnung, welche vom Kaiſer Siegmund dem Oeſterreichiſchen Hauſe auf einige Bezirke von Bayern iſt ertheilet worden.

Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz erkannten den Grund und die Gültigkeit der gedachten Anſprüche des Hauſes Oeſterreich, und man glaubte, mit Deroſelben in ein freundſchaftliches Einverſtändniß treten zu ſollen; wobey man ſich die vorläufige Anerkennung der Oeſterreichiſchen Gerechtſamen ausbedungen hat.

Da aber Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz während dem Laufe dieſer Unterhandlung vermittelſt eigends kund gemachter Patente von allen Staaten der Bayeriſchen Erbfolge ohne Unterſcheid Beſitz nahmen, und man durch dieſen Schritt auf die Vermuthung gebracht werden mußte, daß Dieſelben im Sinne hätten, ſich den Oeſterreichiſchen Gerechtſamen zu widerſetzen; ſo glaubte man, daß es nöthig wäre, ſich deswegen vorzuſehen, und hinlängliche Mannſchaft gegen Bayern anrücken zu laſſen.

Nachdem jedoch bald hernach alles Mißverſtändniß gehoben worden, und ein freundſchaftliches Einverſtändniß mit Seiner Kuhrfürſtl. Durchl. zu Stande gekommen iſt, ſo wurde alſogleich der Befehl zu marſchiren widerrufen, welchen verſchiedene Korps Truppen bereits erhalten hatten, und ihrer nur ſo viele nach Bayern abgeſandt, als zu der mit Seiner Kuhrfürſtl. Durchl. verabredeten Beſitznehmung nothwendig waren.

Man hat die Ehre den Königl. Preußiſchen außerordentlichen Geſandten, und bevollmächtigten Miniſter Herrn Baron v. Riedeſel von allem

obigen

obigen zu benachrichtigen, und man erſuchet denſelben, daß er davon ſeinen Hof zu verſtändigen belieben wolle. Wien den 20. Jäner 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 5.

Note des Freyherrn von Riedeſel an den Fürſten v. Kaunitz Rietberg vom 6. Hornung 1778.

Endes unterzeichneter ſäumte nicht dem Könige, ſeinem Herrn, die Note einzuſenden, welche ihm der Fürſt von Kaunitz in Betreff der Bayeriſchen Succeßion am 20. Jäner zuſtellen ließ. Er erhält ſo eben den Auftrag, dem Herrn Hofkanzler zu erkennen zu geben, daß Seine Majeſtät dieſe freundſchaftliche Mittheilung der Kaiſerinn Königinn Majeſtät mit vollkommener Erkenntlichkeit empfangen haben, und als ein neues Merkmahl Ihrer Freundſchaft und Ihres Vertrauens betrachten.

In gerechter Erwiederung dieſer Geſinnungen glauben Seine Majeſtät Sich der Kaiſerinn Königinn Majeſtät mit der nämlichen Freymüthigkeit eröffnen, und Deroſelben einige Zweifel und Betrachtungen mittheilen zu ſollen, welche ſich Ihnen bey Durchleſung der oben angeführten Note und der drey Erklärungen, die Ihre Kaiſerl. Majeſtäten auf dem Reichstage zu Regensburg haben ablegen laſſen, nothwendig darbiethen mußten.

Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen Bezirke, welche Beſtandtheile der obern Pfalz ausmachen, und derer Rückfall an die Pfälziſche Linie nach Erlöſchung der Bayeriſchen im Weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich und ohne irgend einer Ausnahme feſtgeſezet iſt, als heimfällige Lehen betrachten könne? Wie eine vom Kaiſer ohne Einwilligung des Reichs verliehene Anwartſchaft ein großes Herzogthum und Kuhrfürſtenthum zerſtücken könne, welches allen Linien des Pfälziſchen Hauſes angehört, auf dem ein un-

ver-

veräußerliches Fideikommiß durch den Vertrag von Pavia haftet, und deſſen Untheilbarkeit in dem 20. Art. der goldenen Bulle gegründet iſt? Wie Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz ſich über dergleichen Gegenſtände vergleichen, und einem fremden Hauſe einen ſo wichtigen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauſes zum Nachtheile der Pfälziſchen Nebenlinien und der Allodialerben abtreten können? Es würde eben ſo ſchwer mit den Reichsſatzungen und der Reichsverfaſſung zu vereinbaren ſcheinen, wenn Ihre Kaiſ. Majeſtäten auf dieſe Art, durch einen einſeitigen Vertrag, außer dem rechtlichen Wege und ohne Beytretung des Reichs und der theilhabenden Partheyen, mit einem der größten und älteſten Kuhrfürſtenthümer ſchalten, und ſelbes ſo beträchtlich zerſtücken wollten, und daß Sie angefangen haben, daſſelbe durch ein beträchtliches Korps in Beſitz nehmen zu laſſen.

Da man eben vernommen hat, daß des Kaiſers Majeſtät jene Zugehörungen Bayerns haben einziehen laſſen, welche als eröffnete Reichslehen betrachtet werden, ſo hoffet man, daß Ihre Majeſtät nicht gemeinet ſeyn werden, dieſe Lehen durch Truppen Ihres Stammhauſes ferner beſetzen zu laſſen, noch mit denſelben anders als mit der Mitwirkung der Kuhrfürſten und Fürſten des Reichs in Gemäßheit des 11ten Art. Ihrer W. K. und zugleich dergeſtalt zu ſchalten, daß einem jeden auf eine den Reichsſatzungen gemäße Art Gerechtigkeit geleiſtet werde.

Bey einem ſo kritiſchen Ereigniße, und beym Anblicke ſo vieler Unternehmungen, welche durch ihre Folgen die Verfaſſung der erſten Kuhrfürſtenthümer, und alles Gleichgewicht im Reiche über den Haufen werfen könnten, kann der König unmöglich ganz gleichgültig ſeyn.

Seine Majeſtät glauben hieran als Kuhrfürſt und Mitglied des Reichs, wie auch als mitkontrahirender Theil und Garant des Weſtphäliſchen Friedens und aller Reichsſatzungen, welche in dem 19ten Art. des Hubertsburger Friedens ausdrücklich beſtätiget ſind, Theil nehmen zu müſſen.

Es ſchmeicheln ſich Dieſelbe, daß Ihre Kaiſerliche Majeſtäten dieſe freymüthige und vertrauliche Eröffnungen blos Deren aufrichtigen Verlangen zuſchreiben werden, Sich über einen ſo wichtigen Gegenſtand mit Denenſelben einzuverſtehen, und Seine Majeſtät verſprechen

Sich

Sich vielmehr von der Großmuth, Gerechtigkeit und Freundſchaft Ihrer Kaiſ. Majeſtäten, daß Sie Sich zu weiteren freundſchaftlichen und vertraulichen Aufklärungen herbeylaſſen werden, um ſolche Mittel zu finden, wodurch dieſe wichtige Nachfolgsſache des Hauſes Bayern auf eine Art geſchlichtet werden könnte, welche den Gerechtſamen der verſchiedenen theilhabenden Partheyen, wie auch den Reichsſatzungen gemäß ſeyn, und die Ruhe und Zufriedenheit des Reiches verſichern würde.

Wien den 6ten Hornung 1778.

Riedeſel.

Num. 6.

Memoire

Ueber die Nachfolge in die königl. Böhmiſche Lehen in der oberen Pfalz nach dem Tode des am 30ten Chriſtmonat 1777. verſtorbenen letzten Kuhrfürſten von Bayern.

Es iſt wahr, daß gewiſſe Bezirke der oberen Pfalz, derer Namen hier unten verzeichnet ſind (1) als Lehen von der Krone Böhmen rühren; aber wenn man ſie nach ihrem Urſprunge und der Geſchichte unterſuchet, ſo iſt es unmöglich, ſie für offene und der beſagten Krone durch den Tod des letzten Kuhrfürſten von Bayern heimgefallene Lehen zu betrachten: vielmehr müſſen ſie dem Pfälziſchen Hauſe ſammt der übrigen Ober-Pfalz zu Theile werden, wie folgende kurze Erläuterung beweiſet. Dieſe

(1) Dieſe Lehen ſind, nach dem erſten Lehenbriefe, welchen Kaiſer Ferdinand II. im Jahre 1631. dem Kuhrfürſten von Bayern Maximilian gab, und welcher in Lünigs Reichs-Archiv p. 966. zu finden iſt, folgende: **Gamerberg, Hohenfels, Hertenſtein, Türndorf, Holnberg, Stralenfels, Aurbach, Eſchenbach, Rotenberg, Bernau, Heimberg, Holnſtein, Freyenſtadt und Wolfſtein.**

Dieſe Bezirke waren ein Theil des alten Stammguts der Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern; denn ſie werden in dem erſten Familien- und Theilungsvertrage des Hauſes Bayern, welcher im Jahre 1329. zu Pavia errichtet wurde, ausdrücklich genannt. Kaiſer Karl der IV. welcher Brandenburg, die Lauſitz und Schleſien, zwar nicht durch die Waffen oder andere gerechte Mittel, ſondern durch Intriguen mit Böhmen zu vereinigen wußte, hat das Mittel gefunden, ſich dieſe Bezirke der oberen Pfalz unter dem Vorwande zuzueignen, daß er ſie von den Pfalzgrafen erkaufet habe, und er hat ſie im Jahre 1355. dem Königreiche Böhmen einverleibet. (2)

Da er nachher im Jahre 1373. den Marggrafen Otto gezwungen hatte, ihm das Kuhrfürſtenthum Brandenburg um einmal hundert tauſend fl. zu verkaufen, gab er ihm dieſe nämlichen Bezirke der oberen Pfalz zum Pfande des Kaufſchillings (3) und bezahlte alſo dieſen ſchwachen Fürſten mit ſeinem eigenen Guthe. Die Könige von Böhmen erregten in der Folge dem Pfälziſchen Hauſe ſo viele Streitigkeiten, daß ſie ſich erſt im Jahre 1463. damit endigten, daß der König von Böhmen Georg Podiebrad dieſe nämlichen Gebiethe den Bayeriſchen Herzogen und Pfalzgrafen und ihren rechtmäßigen Nachkömmlingen zu Lehen gab (4) und auf dieſen Fuß haben ſie die Kuhrfürſten von der Pfalz bis 1620. beſeſſen, wo ſie Kaiſer Ferdinand II. dem unglücklichen Kuhrfürſten zu Pfalz Friedrich, welcher zum Könige in Böhmen war erwählet worden, nach der Schlacht bey Prag ſammt ſeinen übrigen Staaten nahm, und auf folgende Art an das Haus Bayern übertrug:

Da Herzog Maximilian von Bayern, Generaliſſimus des katholiſchen Bundes durch ſeine Tapferkeit und ſeine Truppen am meiſten beygetra-

(2) Sieh das Einverleibungsdiplom in Lünigs Codice Germaniæ diplomat. p. 1138.

(3) Sieh das Diplom des Königs Wenzel von 1373. in der Bayeriſchen Geſchichte des Archivars Aettenkover.

(4) Sieh dieſen Vertrag von 1465. in Lünichs Reichsarchiv S. 964.

getragen hatte, die Schlacht bey Prag zu gewinnen, und den Kaiſer Ferdinand II. in den Beſitz faſt aller ſeiner verlohrnen Staaten wieder einzuſetzen, ſo bekannte der Kaiſer dem Herzoge für die Kriegskoſten 13. Millionen Gulden ſchuldig zu ſeyn, und gab ihm das Land ob der Enns zum Unterpfande dieſer Schuld. Als nachher Ferdinand durch den Fortgang ſeiner Waffen in Deutſchland Muth gewann, erklärte derſelbe, ungeachtet der beſtändigen Widerſprüche der Kuhrfürſten von Brandenburg und von Sachſen, den Kuhrfürſten zu Pfalz in die Reichsacht, zog die obere und untere Pfalz zu ſeinem Vortheile ein, und verkaufte beyde Länder im Jahre 1628. mittelſt eines förmlichen Kontrakes (5) dem Herzoge Maximilian von Bayern gegen die Verzicht jener 13. Millionen Gulden, welche dieſer Fürſt auf Oberöſterreich zu fodern hatte; wodurch das Haus Oeſterreich abermal das Haus Bayern mit deſſen eigenem Gute bezahlte. Bey den allgemeinen zu Osnabrück und Münſter gepflogenen Friedensunterhandlungen, beſtunden Schweden und die Proteſtantiſche Parthey auf der gänzlichen Wiedereinſetzung des Kuhrfürſten. Allein der Kaiſerliche und der Bayeriſche Hof erhielten durch Frankreichs Nachgiebigkeit, daß Pfalzgraf Karl Ludwig ſich mit der achten Kuhr und der unteren Pfalz begnügen, und im IV. Art. des Weſtphäl. Friedens dem Herzoge von Bayern die alte Kuhr und die obere Pfalz jedoch mit dem Vorbehalte überlaſſen mußte, daß wenn die Wilhelminiſche (daß iſt die Bayeriſche) männliche Linie gänzlich erlöſchen ſollte, die obere Pfalz wie auch die Kuhrwürde der Herzoge von Bayern an die überlebenden Pfalzgrafen, welche bis dahin die Sammtbelehnung zu genieſſen hätten, zurückfallen, und ihnen auch hierbey alle den Allodialerben des Kuhrfürſten von Bayern gebührende Rechte und Anſprüche vorbehalten bleiben ſollten.

Es ſcheint, daß der wörtliche Inhalt dieſes Artickels den Fall der gegenwärtigen Frage völlig entſcheidet. Nachdem die obere Pfalz nach Erlöſchung der Bayeriſchen Linie an die Pfälziſche Linie, eben alſo,

(5) Sieh dieſen ſonderbaren Vertrag in Londorps Sammlung V. Theil S. 796.

wie ſie von der erſten beſeſſen worden, zurückfallen ſoll, ſo folgt hieraus, daß die Böhmiſchen Lehen, welche in der oberen Pfalz gelegen, ihr von jeher einverleibet ſind, und von den Herzogen von Bayern durch den Verkaufvertrag, den Ferdinand II. mit ihnen wegen der oberen Pfalz im Jahre 1628. geſchloſſen hat, beſeſſen worden, mit dieſem Lande an die Pfälziſche Linie um ſo mehr zurückfallen müſſen, als Ferdinand III. König in Böhmen und ein mitcontrahirender Hauptheil des Münſteriſchen Friedens geweſen, in demſelben dieſer Lehen wegen keine Ausnahme gemachet hat, mithin der nunmehrige König in Böhmen als ſein Abkömmling dieſe Lehen **nicht als heimfällig** zurückfodern, noch ſie dem Pfälziſchen Hauſe, welchem die **Sammtbelehnung** ſchon vorhinein durch die ausdrücklichen Worte des Friedensſchluſſes iſt verſichert worden, widerſprechen kann.

Dieſe Gründe erhalten eine neue Stärke, wenn man betrachtet, daß dieſe dermalige Böhmiſche Lehen urſprünglich dem Pfälziſchen Hauſe gehöret haben; daß dieſelbe dem Pfälziſchen Hauſe von dem Weſtphäliſchen Frieden nur für die Zeit des Daſeyns der Bayeriſchen Linie ſind entzogen worden; daß ſie alſo nach Erlöſchung dieſer letzteren an das Pfälziſche Haus zurückfallen müſſen. Die Lehenbriefe der Krone Böhmen ſtehen dem nicht entgegen, weil ſie die Lehen allen rechtmäßigen Erben des Hauſes Bayern, zu welchem das Haus Pfalz unwiederſprechlich gehöret, verleihen.

Es iſt wahr, daß der obbeſagte IV. Art. des Weſtphäl. Friedens auf den Fall, wo die obere Pfalz an die Pfalzgrafen zurückfallen würde, die Gerechtſamen und Anſprüche, welche den Allodialerben des Kuhrfürſten von Bayern rechtmäßig gebühren, vorbehalten hat. Da aber der Kuhrfürſt von Bayern in der oberen Pfalz, welche den Pfalzgrafen mit dem Vorbehalt des Rückfalls war genommen worden, kein Allodium haben konnte, ſo ſcheint es, und man hat ſogar bey dem Friedensſchluſſe und bey dem Kaufsvertrage von 1628. vorausgeſetzet, daß dieſes Allodium in nichts anderem als in jenen 13. Millionen beſtehen ſolle, welche der Herzog von Bayern an Oeſterreich zu fodern hatte, wovon die obere Pfalz der Entgelt geweſen, und die ſeine Allodialerben durch den Verluſt dieſes Landes in gegenwärtigem Falle verlieren; folglich muß dieſe Foderung der

13. Mil-

13. Millionen für ſie jetzt wieder aufleben; nicht zwar gegen das Pfälziſche Haus, welches blos in ſein altes Stammgut zu Folge des Weſtphäliſchen Friedens wieder eintritt, ſondern vielmehr gegen das Haus Oeſterreich, welches die Allodialerben für das Entgelt zu entſchädigen hat, das es auf fremde Koſten dem Hauſe Bayern für die Schuld der 13. Millionen, und für das verpfändete Oberöſterreich angewieſen hatte.

Es bietet ſich bey dieſer Gelegenheit eine hiſtoriſche Bemerkung an: nämlich, daß das Luxenburg-Böhmiſche Haus, wovon das Oeſterreichiſche abſtammet, dem Bayeriſchen Hauſe die oberwehnten Bezirke der oberen Pfalz ſtatt des Kaufſchillings für die Marggrafſchaft Brandenburg gegeben hat, die es nachher ziemlich hoch an das Haus Zollern verkaufte; und daß ſomit das Haus Oeſterreich, da es nunmehr die beſagten Bezirke zurücknehmen will, doppelt, was man nennt rem & pretium, haben würde, ſo wie es in dem ganzen Vergleiche mit dem Hauſe Bayern über die 13. Millionen, über Oberöſterreich und über die obere Pfalz ein gleiches gethan hat.

Num. 7.

Note des Fürſten von Kaunitz Rietberg an dem Freyh. von Riedeſel vom 16. Hornung 1778.

Der Kaiſerinn Königinn Majeſtät haben ungern aus der Note erſehen, welche dem Fürſten von Kaunitz Rietberg von dem Freyh. von Riedeſel am 7. dieſes Monats iſt überreichet worden, daß Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen die allereinfachſte Sache von der Welt als ſehr verwickelt, und vielen Schwierigkeiten unterworfen müſſe vorgeſtellet worden ſeyn.

Dem ungeachtet haben Ihre Majeſtät doch mit Vergnügen wahrgenommen, daß dieſes die Wirkung gehabt habe, daß Seine Königl.

Preußiſche Majeſtät erachtet haben, ſich Deroſelben hierüber vertraulich eröffnen zu ſollen, und ſich von Ihrer Freundſchaft die nöthigen Aufklärungen über einige Zweifel verſprechen zu können, welche Sie über dieſen Gegenſtand hägen, und welche allerdings das gute Einverſtändniß ſtören könnten, das bisher zwiſchen beyden Höfen ſo glücklich beſteht, wenn dieſe Zweifel eben ſo gegründet wären, als ſie gehäſſig ſind.

Ihre Majeſtät ſind der Meinung, daß dieſer Schritt Seiner Majeſtät des Königs keinem anderen Beweggrunde könne zugemuthet werden, als der lobwürdigen Abſicht durch freundſchaftliche Aufklärungen allem möglichen Mißverſtändniſſe zwiſchen den beyden Höfen zuvorzukommen; und da Ihre Geſinnungen hierinnfalls mit jenen Seiner K. Preußiſchen Majeſtät vollkommen übereinſtimmen, ſo laſſen ſie ſich ſehr gerne bereitwillig finden, die Freymüthigkeit, womit Dieſelben ſich gegen Sie geäuſſert haben, durch eine gleiche Freymüthigkeit zu erwiedern, und zu dem Ende werden Sie Denenſelben nicht nur der Sachen Hergang, ſondern ſelbſt die Gründe vorlegen, welche dabey zur Richtſchnur gedienet haben.

Ihre Majeſtät haben geglaubet, als unwiederſprechlich betrachten zu können, daß es keiner Macht ohne die größte Ungerechtigkeit zu verdenken ſey, wenn ſie Anſprüche, welche ſie für beſtgegründet hält, geltend zu machen ſucht.

Nach der Grundverfaſſung des deutſchen Reichs kennen Ihre Majeſtät nur zwey geſätzmäſſige Wege ſeine Rechte geltend zu machen, das iſt, ein gütlicher Vergleich mit dem intereſſirten Theile, oder eine feyerliche Entſcheidung von Kaiſer und Reich.

Ihre Majeſtät glauben, daß man keinem Reichsſtande die Befugniß beſtreiten könne, ſich mit einem anderen ſeiner Mitſtände über wechſelſeitige Anſprüche zu vergleichen, ſobald als dieſer Vergleich weder die Gerechtſamen eines rechtmäſſig theilhabenden dritten, noch jene des Kaiſers und des geſammten Reichs verletzt.

Und Ihre Majeſtät ſind endlich der Meinung, daß dieſe jedem Reichsſtande unwiderſprechlich zuſtehende Befugniß nichtig und ohne Wirkung

ſeyn

ſeyn würde, wenn jeder einzelner Mitſtand berechtiget wäre, der Gültigkeit ſolcher Verträge, derer Gegenſtand ihn ganz und gar nicht angeht, Hinderniße zu legen.

In Gemäßheit dieſer Grundſätze, die Ihrer Majeſtät unumſtößlich zu ſeyn ſcheinen, haben ſich Dieſelben in Betreff der Bayeriſchen Nachfolge an den Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz als den einzigen unwiederſprechlichen Haupterben gewendet. Sie haben keinen Anſtand genommen, Demſelben Ihre Anſprüche und die rechtlichen Beweiſe, worauf ſie gegründet ſind, vorlängſt in ihrem ganzen Umfange und ohne den mindeſten Rückhalt vorzulegen.

Seine Kuhrfürſtl. Durchl. haben ſie hinlänglich unterſuchet; Sie haben derſelben Gültigkeit anerkannt, und man hat hiernach gütlich und durch einen feyerlichen Vertrag jene Bezirke beſtimmet, welche jeder der beyden Höfe in Beſitz zu nehmen hätte, und auch dermalen in deſſen Folge wirklich beſitzen.

Nachdem nun Ihre Majeſtät auf dieſe Art Ihre Anſprüche gegen denjenigen bewieſen haben, der allein zu einem Wiederſpruch berechtiget geweſen wäre, und deſſen freywillige Einwilligung alles, was hiernach geſchehen iſt, gerechtfertiget hat; ſo ſcheint es, daß hierüber kein rechtmäſſiger Widerſprecher mehr vorhanden ſeyn könne, und daß dieſe bisher gegebene Erläuterung hinreichend ſeyn könnte.

Um jedoch das Vertrauen zu erwiedern, womit Seine K. Preußiſche Majeſtät Dero Zweifel und Betrachtungen über dieſen Gegenſtand Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Königinn mitgetheilet haben, ſo glauben Dieſelbe auch noch jene Aufklärungen freundſchaftlich hinzuſetzen zu ſollen, derer Ihnen dieſe Zweifel und Betrachtungen fähig geſchienen haben. In der von dem Freyh. von Riedeſel übergebenen Note wird geſaget:

1. Man hat Mühe zu begreifen, wie die Krone Böhmen, Bezirke, welche Beſtandtheile der oberen Pfalz ausmachen, und derer Rückfall der Pfälziſchen Linie, nach Erlöſchung der Bayeriſchen, im Weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich iſt verſichert worden, als an ſie heimfällige Lehen hat betrachten können?

Nichts

Nichts ſcheint dennoch begreiflicher zu ſeyn, ſobald man nur nicht den irrigen Satz zum Grunde nimmt, daß die Lehen der Krone Böhmen Beſtandtheile der oberen Pfalz ſind. Ein Satz, der offenbar wider die Natur der Sache und die Geſchichte aller Zeiten ſtreitet.

Die Lehen in der oberen Pfalz, die von Böhmen rühren, ſind Güter, welche dieſe Krone im Jahre 1353. um baares Geld erkaufet hat.

Dieſe Lehen hat ſie den Pfalzgrafen am Rhein im Jahre 1465. verliehen.

Kaiſer Ferdinand I. ertheilte hierüber im Jahre 1559. die feyerliche Belehnung, und mit dieſer Belehnung wurde ſeither de caſu ad caſum fortgefahren. Man hat daher Mühe zu begreifen, wie man die beſagten Lehen für Beſtandtheile der oberen Pfalz betrachten könne, beſonders da der Weſtphäliſche Friede das Recht, welches die Krone Böhmen immer unwiderſprechlich darauf hatte, ihr weder benehmen konnte, noch wollte.

Als Kaiſer Ferdinand II. die obere Pfalz dem Bayeriſchen Hauſe im Jahre 1628. übergab, übertrug er nicht zugleich die Böhmiſchen Lehen an daſſelbe.

Er bewilligte die Belehnung derſelben erſt im Jahre 1631. auf beſonderes Anſuchen des neuen Kuhrfürſten;

Und im Jahre 1706., nachdem der Kuhrfürſt in Bayern in die Acht war erkläret worden, wurden dem Hauſe Pfalz die beſagten Lehen nicht mit als Zugehörungen der oberen Pfalz, ſondern ſpäter, und durch eine beſondere Belehnung verliehen.

2. Wird in der angeführten Note geſagt: Man hat Mühe zu begreifen, wie eine vom Kaiſer ohne Einwilligung des Reichs ertheilte Anwartſchaft ein großes Herzogthum und Kuhrfürſtenthum zerſtücken könne, das allen Linien des Pfälziſchen Hauſes angehört, worauf ein unveräuſſerliches Fideicommiß durch den Vertrag von Pavia haftet, und deſſen Untheilbarkeit in dem 25. Artikel der goldenen Bulle gegründet iſt.

Aber nichts wird ebenfalls leichter zu begreifen ſeyn, ſobald man die drey nachfolgende unwiderſprechliche Wahrheiten nicht auſſer Acht laſſen will.

Zu

Zu Zeiten Siegmunds beſchränkte noch keine Wahlkapitulation die Macht des Kaiſers; er bedurfte alſo der Einwilligung des Reichs ganz und gar nicht, um dem Hauſe Oeſterreich, ſo wie er gethan hat, nicht nur eine Anwartſchaft, ſondern ſelbſt die wirkliche Belehnung zu ertheilen. Dieſer nämliche Kaiſer hat ohne allen Ausſpruch des Reichs die Mark und das Kuhrfürſtenthum Brandenburg dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zugetheilet; es ſcheint alſo, daß, wenn er berechtiget war, das eine zu thun, ihm die Berechtigung zu dem anderen nicht ſtreitig könne gemachet werden.

Bayern war niemals ein Kuhrfürſtenthum oder untheilbares Herzogthum; vor und nach dem Kaiſer Siegmund hat dieſes Haus ſeine Beſitzungen getheilet; die verſchiedenen Linien deſſelben haben ſogar verſchiedene Stimmen auf dem Reichstage geführet, und erſt im Jahre 1588. wurde die Primogenitur eingeführet.

In dem Vertrage von Pavia, über welchen im Ganzen ſehr vieles zu ſagen wäre, iſt keineswegs ein unveräuſſerliches Fideikommiß feſtgeſetzet worden, und die goldene Bulle ſcheint hier ebenfalls nicht angewendet werden zu können, weil hier von keinem Kuhrfürſtenthum die Rede iſt, und die erſterwähnten vielfältigen Theilungen der Bayeriſchen Länder bekannt ſind.

Endlich wird in der Note des Freyh. von Riedeſel geſagt: Man hat Mühe zu begreifen, wie Seine Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz ſich über dergleichen Gegenſtände vergleichen, und einem fremden Hauſe einen ſo beträchtlichen Theil des alten Stammgutes Ihres Hauſes zum Nachtheile der Pfälziſchen Nebenlinien und der Allodialerben überlaſſen können. Es würde eben ſo ſchwer mit den Reichsſatzungen und der Reichsverfaſſung zu vereinbaren ſeyn, wenn Ihre K. K. Majeſtät auf dieſe Art, durch einen einſeitigen Vertrag, mit einem der größten und älteſten Kuhrfürſtenthümer ſchalten, und daſſelbe auſſer dem Wege Rechtens, und ohne Beytritt des Reichs noch der theilhabenden Partheyen ſo beträchtlich zerſtücken wollten, und daß Sie damit angefangen haben, ſolches durch eine beträchtliche Armee in Beſitz nehmen zu laſſen.

Die Vorausſetzung, auf welche erſterwehnte Zweifel gegründet ſind, iſt in der That unbegreiflich: denn es würde hieraus nicht weniger als der nie zu vertheidigende Satz folgen, daß kein Reichsſtand berechtiget ſey, ſich mit einem anderen ſeiner Mitſtände über wechſelſeitige Anſprüche zu vergleichen. Schwerlich dürfte einer von Ihnen gemeinet ſeyn, derley Sätze gutzuheiſſen, und da bisher noch niemand dieſes allen Ständen gemeinſchaftliche Befugniß bezweifelt hat, ſo ſcheint es, daß nur die theilhabenden Partheyen berechtiget ſeyen, unter ſich jene ſtreitige Fragen zu entſcheiden, welche ſich bey Verträgen, die ſie unter ſich zu ſchlieſſen für gut befunden haben, ergeben können, ohne daß hierbey von einem Wege Rechtens, oder einer Beyziehung des Reichs, am allermindeſten aber von der Entſcheidung eines Dritten die Rede ſeyn könne.

Nach allem bisher Angeführten bleibt nur noch in Abſicht auf das factum anzumerken übrig, daß, was von der Beſitznehmung durch eine mächtige Armee verbreitet wurde, nichts weniger als richtig iſt; daß dieſe Beſitznehmung keineswegs vor dem freundſchaftlichen Einverſtändniſſe mit dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz, ſondern erſt alsdann vor ſich gegangen iſt, als der Vertrag ſchon von dem Herrn Kuhrfürſten unterzeichnet, und begnehmiget, und die Beſitznehmung eine nothwendige Folge desjenigen war, worüber man ſich mit Demſelben verglichen hatte. Es kann alſo dagegen um ſo weniger etwas eingewendet werden, als bekanntlich mehrere Beyſpiele von Beſitznehmungen aus dem Grunde einer Revindikation vorhanden ſind, die man zur Sicherſtellung ſeiner Gerechtſamen noch vor Bekanntmachung ſeiner Anſprüche nöthig erachtet hat.

Und was endlich den Beſitz betrifft, welchen des Kaiſers Majeſtät von den an das Reich heimgefallenen Lehen nehmen lieſſen, ſo laſſen Seine Königl. Preußiſche Majeſtät der Denkungsart Ihrer Kaiſerl. Majeſtät vollkommen Gerechtigkeit wiederfahren, da Sie das Zutrauen zu erkennen geben, daß Ihre Kaiſerl. Majeſtät nicht geſinnet ſeyn werden, mit dieſen Lehen anders als mit

Beytritt der Kuhrfürſten und Fürſten des Reichs, in Gemäßheit des XI. Artikels Ihrer Wahlkapitulation, zu ſchalten, und jedem hierbey nach den Reichsſatzungen Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen.

Der Kaiſerinn Königinn Majeſtät wünſchen, daß die in gegenwärtiger Note enthaltenen Bemerkungen und Aufklärungen eine ihrer Beſtimmung vollkommen entſprechende Wirkung hervorbringen, und dadurch zur erwünſchlichen Aufrechthaltung des zwiſchen beyden Höfen glücklich beſtehenden guten Einverſtändniſſes beytragen möchten. Ihre Majeſtät vermuthen bey dem Berliner Hofe die nämlichen Geſinnungen und Wünſche, und in dieſer Vorausſetzung können Seine Königl. Preußiſche Majeſtät verſichert ſeyn, daß der Kaiſerinn Majeſtät, vereiniget mit Seiner Majeſtät dem Kaiſer, ſtets geneigt ſeyn werden, ſich mit Denenſelben bey vorfallenden Gelegenheiten freundſchaftlich einzuverſtehen, und Ihnen werkthätige Beweiſe von Freundſchaft und gutem Willen zu geben.

Wien den 16. Hornung 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 8.

Antwort auf das Memoire über die Nachfolge in die in der oberen Pfalz gelegenen Böhmiſchen Lehen nach dem Tode des am 30. Chriſtmonat 1777. verſtorbenen letzten Kuhrfürſten von Bayern.

Um dieſes Memoire vollſtändig und gründlich zu beantworten, muß man gleich anfänglich bemerken, daß das im Nordgau gegen Böhmen gelegene Land, welches in ſpäteren Zeiten die obere Pfalz genannt ward,

zu keiner Zeit eine Zugehörde, oder ein Beſtandtheil des Pfälziſchen Kuhrfürſtenthums war; daß man den Theil dieſes Landes, welcher eigentlich ein Reichslehen iſt, ſorgfältig von denenjenigen unterſcheiden muß, welche von der Krone Böhmen abhangen; und daß unter dieſen hinwiederum jene, welche zum Pfande überlaſſen worden, von jenen, die als Lehen verliehen wurden, abgeſondert werden müſſen.

Hätte man dieſe weſentlichen Unterſcheide eingeſehen, ſo würde man nicht in dieſem Memoire ſich einem irrigen Syſtem überlaſſen, und ſehr verſchiedene Sachen miteinander willkührlich vermenget haben, wie die nachfolgende, auf die unwiderſprechlichſten Zeugniſſe gegründete Geſchichtserzählung ſolches aufklären wird.

Pfalzgraf Otto der Erlauchte, und ſein Sohn Ludwig der Strenge haben dieſes ganze Land theils durch Pfandbriefe des Königs Konrad IV. theils durch die Schankung des unglücklichen Konradins erworben. In der zu Pavia im Jahr 1329. vorgenommenen Theilung iſt dieſes Land zwar der Rudolphiniſchen Linie überlaſſen worden; da es aber der Pfalzgrafſchaft nicht einverleibet wurde, ſo fuhr man fort, es als ein in Bayern gelegenes Land zu betrachten; (1) auch wurden die Pfalzgrafen damit immer unter der Benennung des Herzogthums in Bayern, zu welcher man oft auch jene der oberen Pfalz hinzuſetzte, belehnet.

Hieraus läßt ſich die richtige Folge ziehen, daß der in der goldenen Bulle enthaltene Verbot, die Kuhrfürſtenthümer zu theilen, keineswegs auf die obere Pfalz, und noch viel weniger auf die in derſelben gelegene Königl. Böhmiſche Lehen ausgedeutet werden könne. Die bloſſe Erzählung der Art und Weiſe, auf welche einige Bezirke dieſes Landes K. Böhmiſche Lehen geworden ſind, wird den Ungrund der Zumuthungen aufdecken, die man ſich etwas allzuleicht gegen Kaiſer Karl IV. erlaubet hat. Dieſer Monarch, welcher im Jahr 1349. ſich mit des Pfalzgrafen Rudolph II. Toch-

ter

(1) Sieh das Manifeſt des Kuhrfürſten von der Pfalz von 1639. bey Londorp act. publ. lib. IV. c. 95.

ter vermählte, brachte dieſe Bezirke erſt im Jahr 1353. durch einen Kaufkontrakt gegen die Summe von 32 tauſend Mark Silbers in baarem Gelde mit Einwilligung der Kuhrfürſten an ſich; (2) man ſchritt ſonach zu derſelben Einverleibung an die Krone Böhmen, und die Urkunde beweiſt, daß ſie ſowohl mit Bewilligung der Agnaten der Pfälziſchen und Bayeriſchen Linien, als auch mit Beyſtimmung der Kuhrfürſten und anderer Fürſten geſchehen iſt. Es wird in dieſer unter einer goldenen Bulle ausgefertigten feyerlichen Urkunde ausdrücklich verordnet, daß die beſagten Ortſchaften bey der Krone Böhmen zu ewigen Zeiten verbleiben ſollen.

Dieſes iſt die Quelle, woraus das Recht der Krone Böhmen auf dieſe Lehen entſpringt; und man begreift nicht, wie in dem Memoire der Ankauf der Mark Brandenburg damit vermenget werden konnte. Die Sprache, welche man darinn in Betreff des letztern Gegenſtandes führt, iſt nichts weniger als dem Berichte der Geſchichtſchreiber gemäß, und alle bekannten Urkunden dieſer Zeit widerlegen, was man darinn anführt. (3)

Auf nachfolgende Weiſe gieng die Unterhandlung wegen der Mark vor ſich. Der Kaiſer erlegte für dieſelbe einen Kaufſchilling von 200 tauſend Goldgulden zur Hälfte in Baarem, und für die andere Hälfte gab er einen Theil der, wie oben geſagt, von Pfalz bereits erkauften Bezirke, worauf er ſich jedoch ein ewiges Wiedereinlöſungsrecht vorbehielt. Indeſſen muß man wohl Acht haben, dieſe verpfändeten Güter nicht mit den Lehen zu vermengen, wovon hier die Rede iſt; denn die erſteren hat Kuhrpfalz noch wirklich im Beſitz: allein es haftet immer das ewige Wiedereinlöſungsrecht darauf, welches die Krone Böhmen nach ihrer Willkühr

 aus-

(2) Siehe Balbinus Epitome rer. bohem. lib. 3. c. 21. wo alle hieher gehörige Urkunden angezeiget werden. Der Kaufbrief iſt beym Dumont Corp. diplom. Tom. I. P. II. p. 289.

(3) Die in dem Memoire aus Aettenkhovers Geſchichte von Bayern angezogene Urkunde enthält zwar eine Pfandſchaft; aber ſie hat mit den Lehen der Krone Böhmen, von denen nur dem Titel nach die Frage seyn ſollte, nichts gemein.

ausüben kann. Diejenigen übrigens, welche den Kaufpreis gegen den Werth der verkauften Sache zu gering finden ſollten, wird man lediglich auf jene Unterhandlung verweiſen, wodurch Kaiſer Siegmund das nämliche Kuhrfürſtenthum an den Burggrafen Friedrich zu Nürnberg (4) ebenfalls mit dem Vorbehalte des ewigen Wiederkaufs, veräußerte, und man will ſich nicht ohne Noth in Unterſuchungen einlaſſen, welche zu weit führen könnten (5) und mit dem Gegenſtande dieſes Memoire nichts gemein haben. Um auf die Pfälziſchen Lehen zurück zu kommen, ſo muß man ferner anmerken, daß nicht die Böhmiſchen Könige, ſondern die Pfalzgrafen ſich durch die Gewalt der Waffen verſchiedener von der Krone Böhmen rechtmäßig erkaufter Bezirke bemächtiget haben (6), welches ſo wahr iſt, daß der König Georg Podiebrad, um dieſen Unternehmungen wenigſtens einige Schranken zu ſetzen, ſich gezwungen ſah, ſie dem Kuhrfürſten von der Pfalz, Otto und ſeinen Erben, als von der Krone Böhmen rührende Lehen zu überlaſſen (7). Seit dieſer Zeit haben die Kuhrfürſten zu Pfalz die Lehensabhängigkeit dieſer Bezirke von der Krone Böhmen immerfort erkannt; bey jeder Veränderung haben ſie beſtändig Belehnung darüber genommen, und einen Lehenseid geſchworen, kraft deſſen ſie ſich nach den Ausdrücken der Belehnungsurkunde Kaiſers Ferdinand I. verbunden haben, „ den Königen und der Krone Böheim getreu und gewärtig zu ſeyn, „ ihren Schaden zu warnen und Frommen zu fördern, und alles das zu

„ thun,

(4) Einige beſtimmen die dießfällige Kaufſumme auf 400 tauſend Thaler, andere höher, andere geringer. Aber alle kommen, nach Moſers Staatsrecht T. 33. P. 20. darinn überein, daß es eine geringe Summe war, welche nicht für einen billigen Preis geachtet werden kann.

(5) Man ſehe nach die gravamina der böhmiſchen Stände auf dem Landtage von 1421. welche ſich Nro. 43. in den Beylagen der im Jahre 1620. zu Prag gedruckten Deduction dieſer Stände befindet.

(6) Andreas Ratisbon. ad an. 1373. & Balbin. Epit. Lib. 4. C. I.

(7) Sieh dieſen Vertrag in Dumont Corps diplom. Tom. III. P. I. p. 330.

„ thun, das ein Lehensfürſt und Mann einem König zu Böheim, als ei„nem Lehnherrn zu thun ſchuldig und pflichtig iſt.“ (8) Nur in ſolchen Schriften, welche der Partheygeiſt während der Kriegsunruhen hervorgebracht, hat man ſich erlaubet, das Recht Kaiſers Ferdinand II. auf die Böhmiſche Krone zu bezweifeln, und die von Aufrührern unternommene Wahl des Pfalzgrafens Friedrich zu erkennen; aber wer immer mit unpartheyiſchem Geiſte die Geſchichte und das Recht unterſuchet, wird ohne Mühe erkennen, daß das Unternehmen dieſes Fürſten eine offenbare Felonie geweſen, welche ihn nach der beſtimmten Verordnung des 24. Kap. der goldenen Bulle ſeiner Lehen ipſo facto beraubte. Es würde aber hier unnütz ſeyn, nach anderthalb Jahrhunderten zu unterſuchen, ob alle Kuhrfürſten der Achtserklärung des Pfalzgrafen beygeſtimmet haben, oder nicht? Und ohne ſich bey der einzelnen Meinung aufzuhalten, welche gegenwärtig irgend ein Reichsſtand über die Gültigkeit und Rechtmäſſigkeit des in jenen Zeiten zwiſchen dem Kaiſer und dem Kuhrfürſten von Bayern geſchloſſenen Kaufkontrakts haben mag, will man lediglich anmerken, daß der Weſtphäliſche Friede dieſe Sache unwiderruflich entſchieden hat, und daß in demſelben die Uebertragung der obern Pfalz an das Haus Bayern, und mithin auch der Kaufkontrakt, davon ſie eine Folge war, für gültig ſind erkannt worden. Aber alles dieſes hat nicht die mindeſte Beziehung auf die in der obern Pfalz gelegene Böhmiſche Lehen. Denn

Erſtens war Kaiſer Ferdinand II. durch das Verbrechen der Felonie berechtiget, ſie einzuziehen, ohne im mindeſten auf jenes Rückſicht zu tragen, was man mit den andern von dem Reich alleinig abhängigen Theilen der obern Pfalz verfügen würde.

Zwey-

---

(8) Den Lehenbrief Königs Mathias für den Pfalzgraf Otto von 1479. den Lehenrevers Pfalzgrafens Ludwig an den König Uladislaus von 1509. und den Lehenbrief K. Ferdinand I. von 1559. findet man in Lünigs corp. jur. feud. T. II. p. 42. et ſeq.

Zweytens iſt es eine blos willkührlich angenommene Vermuthung, daß dieſe Lehen jemals der obern Pfalz einverleibt geweſen ſind; und es iſt

Drittens eben ſo unrichtig, daß der Kaiſer dem Kuhrfürſten in dem Kaufkontrakte von 1628. mit der obern Pfalz auch die darinn gelegenen Lehen überlaſſen habe: es iſt ſogar im Gegentheile in demſelben ausdrücklich vorgeſehen, daß es damals um nichts anders zu thun war, als um „jenes, was vom Kaiſer und Reich zu Lehen rühret, und gehet, und „zu Mann- und Fahnenlehen zu empfangen und zu erkennen iſt.“ Auch hat Kaiſer Ferdinand II. erſt im Jahre 1631. als König in Böhmen ſich durch das Bitten des Kuhrfürſten Maximilian bewogen gefunden, demſelben auch dieſe Lehen durch einen beſondern Lehnbrief zu überlaſſen. (9).

Da nun bey den Unterhandlungen des Weſtphäliſchen Friedens die Abſicht nicht ſeyn konnte, in die Rechte und die Lehensherrſchaft der Krone Böhmen einzugreifen, ſo folget hieraus, daß die Sammtbelehnung, welche in demſelben dem Pfälziſchen Hauſe iſt verſichert worden, nur jene Theile der obern Pfalz betreffen konnte, welche Reichslehen ſind, nicht aber jene, die von einer andern Krone oder andern Ständen zu Lehen gehen.

Auf dieſe Art wurde die Sache allezeit verſtanden, und als im Jahre 1706. der Kuhrfürſt von Bayern in die Reichsacht erkläret wurde, und der Kuhrfürſt von der Pfalz den ihm kraft des Weſtphäliſchen Friedens zukommenden Rückfall der fünften Kuhr und der obern Pfalz foderte, glaubte er ſo wenig durch dieſes Rückfallsrecht und die Sammtbelehnung auf die Königl. Böhmiſche Lehen Anſpruch zu haben, daß er vielmehr keinen Anſtand nahm in dem Vertrage von 1708. feyerlich anzuerkennen, daß er ſie nicht anders, als ex nova gratia zu erhalten vermeine; auch wurde dazumal die Ertheilung dieſer Lehen auf einen Theil derſelben, und auf den Neuburgiſchen Mannsſtamm beſchränket. Da der nun regierende Kuhrfürſt zu Pfalz dießfalls die nämliche Sprache führt, wie ſeine Vorfahren,

(9) Sieh Lünig Part. Spec. Cont. II. Fortſetz. I. p. 966.

fahren, ſo iſt es ſonderbar und unerwartet, daß ein dritter Reichs-mitſtand, der in dieſem Vertrage ganz und gar nicht mitintereſſiret iſt, ſich anmaßet, den Geſinnungen der hiebey allein intereſſirten Theile gänzlich zuwiderlaufende Grundſätze aufzuſtellen. Es iſt in den Böhmiſchen den Kuhrfürſten von Bayern bisher ertheilten Le-henbriefen der Ausdruck, **für ſich und ihre Lehenserben**, ge-brauchet worden. Allein wenn man in Erwegung zieht, daß die Worte **Lehenserben** ſich natürlicher Weiſe auf die Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers beſchränken müſſen, und daß Kuhrfürſt Maximi-lian von Bayern, nachdem dieſe Lehen von dem Pfälziſchen Hauſe durch die Felonie ſind verwirket worden, als deren Erſterwerber zu betrach-ten ſey; ſo wird man nicht können in Abrede ſtellen, daß durch die Erlöſchung der männlichen Nachkommenſchaft des beſagten Kuhrfürſten Maximilian dieſe Lehen wirklich eröffnet und heimfällig ſind.

Da übrigens dieſe Böhmiſche Lehen in dem Kaufkontrakte der obern Pfalz von 1628. wie bewieſen worden, nicht begriffen waren, ſo iſt es klar, daß die Tilgung der Schuld von 13 Millionen, welche durch dieſen Kauf bewirket wurde, auf dieſelben gar keine Beziehung hat; ſie waren, wie ſchon geſagt, zu jener Zeit mit dem Dominio directo der Krone Böhmen vereiniget, und wurden erſt einige Jahre nach-her davon abgeſondert.

Dieſe Aufklärungen ſind hinreichend, die Dunkelheit zu zer-ſtreuen, welche man in dem Memoire über die Rechte der Krone Böhmen auf die Lehen in der obern Pfalz zu verbreiten geſuchet hat, und es wäre nicht mehr nothwendig in eine neue Unterſuchung des Sinnes jener Stelle im Weſtphäliſchen Frieden einzugehen, wo *haeredibus allodialibus actiones et beneficia, quæ ipſis ibidem de jure competunt*, vorbehalten werden, um zu wiſſen, ob hier unter andern von dem Er-ſatze der 13 Millionen die Rede iſt, und ob er in dieſem Falle dem Kuhrfürſten von der Pfalz, oder dem Hauſe Oeſterreich oblieget? Weil aber in dem Memoire, welches man vor Augen hat, dieſe mit dem vorliegenden Gegenſtande ganz nicht zuſammenhängende Frage berühret,

und mit der Angelegenheit wegen der Böhmiſchen Lehen vermenget worden iſt, ſo glaubt man hierauf ein Wort antworten zu ſollen.

Der Vertrag von 1628. enthält in der That die Klauſel, daß wenn die beyden Pfalzen an die Agnaten fallen, oder an das Reich zurückkehren werden, der Ankaufspreis den Allodialerben gehören ſolle, und daß es dem Kuhrfürſten und ſeinen Erben freyſtehen wird, damit nach Wohlgefallen zu ſchalten. Als jedoch die Friedensunterhandlungen ihren Anfang nahmen, beſtand der Kaiſer auf einer unbedingten Verzicht dieſer Schuldfoderung, und verlangte ſogar, daß der hierüber ausgeſtellte Schuldbrief kaſſiret und vernichtet würde. Die Sache wurde daher auf folgende Art in dem 4. Art. §. 4. geſchlichtet: „ Dominus „ Elector Bavariæ pro ſe, hæredibus & ſucceſſoribus ſuis totaliter „ renunciet debito tredecim millionum omnique prætenſioni in Auſtriam ſuperiorem, & ſtatim a publicata pace omnia Inſtrumenta deſuper obtenta Cæſareæ Majeſtati ad caſſandum & annullandum extradat. " Wie kann man bey ſo klarer und beſtimmter Maßgabe des Friedensſchluſſes dem Hauſe Oeſterreich eine gänzlich erloſchene Schuld aufbürden? Und wie iſt dieſe Verzicht mit den vorgegebenen Anſprüchen der Allodialerben vereinbarlich? Das wäre gerade ſoviel, als wenn man den 11. §. des 4. Artikels mit dem 9. §. des 15. Art. in offenbaren Widerſpruch ſetzen wollte.

Bevor man ſchlieſſet, kann man ſich nicht entbrechen, die Verwunderung zu erkennen zu geben, welche die hiſtoriſche Bemerkung verurſachet hat, mit der das Königl. Preußiſche Memoire endigt, und wenn man betrachtet, daß einer Seits das Haus Luxemburg und Böhmen (10) die oberwähnten Bezirke um 32 tauſend Mark Silbers erworben, daß es nachher auf den Ankauf der Mark Brandenburg, obgleich demſelben die damals beſtandene Erbverbrüderung ein Recht auf dieſes Land gegeben,

---

(10) Wenn man zugiebt, daß das Haus Luxemburg durch das Haus Oeſterreich vorgeſtellet wird, wie kann man zugleich die anmaßliche Königl. Würde des Kuhrfürſten Friedrich von der Pfalz behaupten?

ben, die Summe von 200 tauſend Goldgulden angewendet, und für einen Theil derſelben einige Bezirke in der obern Pfalz zum Pfand überlaſſen hat: und daß auf der andern Seite vom Kaiſer Siegmund den Grafen v. Zollern dieſe nämliche Kuhr und Mark Brandenburg für eine Summe überlaſſen worden, die nicht als ein billiger Preis kann betrachtet werden, wobey er blos das ewige Wiederkaufsrecht ſeiner Krone vorbehalten, und zu dieſer Veräußerung die Einwilligung der Böhmiſchen Stände nicht erhalten hat; wenn man alle dieſe Umſtände betrachtet, ſo wird Niemand jenes Haus verkennen, welches, um ſich hier mit mehrerem Rechte eines in dem Königl. Preußiſchen Memoire gewagten Ausdruckes zu bedienen, rem & pretium zugleich zu erwerben wußte.

Num. 9.

Note des Freyherrn von Riedeſel an den Fürſten von Kaunitz Rietberg vom 9. März 1778.

Seine Majeſtät der König von Preußen haben mit der vollkommenſten Erkenntlichkeit die Erläuterung erhalten, welche Ihnen Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn über Ihre Foderungen an der Bayeriſchen Erbfolge durch diejenige Note mitzutheilen beliebet haben, die der Fürſt von Kaunitz Rietberg dem Freyherrn von Riedeſel am 16. Hornung zugeſtellet hat. Seine Majeſtät haben vorzüglich darinn mit Vergnügen erſehen, daß Ihnen Ihre K. K. Majeſtät Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und diejenigen Zweifel, die Seine Preußiſche Majeſtät Ihrer K. K. Majeſtät über obenberührten Gegenſtand durch die erſtere Note vom 7. Hornung zu erkennen gegeben, keiner andern Abſicht beymeſſen wollen, als blos durch freundſchaftliche Erklärungen allem nur möglichen Misverſtändniſſe zwiſchen beyden Höfen vorzukommen. Es war auch dieſes wirklich der eigentliche Endzweck des erſten Schrittes, und noch iſt es der einzige Beweg-

weggrund, daß ſich Seine Majeſtät der König von Preußen genöthiget finden, noch einmal auf obige Erläuterungen zurück zu kommen, um Ihrer K. K. Majeſtät die Gründe vorzulegen, kraft derer Seine Majeſtät glauben, daß die Note vom 16. Hornung, anſtatt die erſtern Zweifel zu heben, dieſelben nur noch mehr beſtärke, und in vollſtändige Gewißheit verwandle.

Der Vergleich, den der Herr Kuhrfürſt zu Pfalz mit Ihrer K. K. Majeſtät jüngſthin geſchloſſen hat, iſt eine bloſſe Nebenſache, deren Gültigkeit ganz allein von der urſprünglichen und eigentlichen Beſchaffenheit derjenigen Foderungen abhängt, welche Ihre K. K. Majeſtät an der Erbfolge von Bayern machen. Dieſe in der den auswärtigen Miniſtern mitgetheilten Circularnote, und in den in Bayern publicirten Patenten angezeigte Foderungen beziehen ſich

1) Auf **einige Bayeriſche Diſtricte**, aus dem Hauptgrunde einer Inveſtitur, die Kaiſer Siegmund dem Hauſe Oeſterreich 1426 verliehen habe;
2) Auf die in der obern Pfalz gelegene **Böhmiſche Kronlehen**, die nun dieſer Krone heimfällig wären; Und endlich ſolle
3) Auch die **Allodialerbfolge** des verſtorbenen Churfürſten von Bayern, nach der dem Herrn Churfürſten zu Sachſen ertheilten Antwort noch ein Gegenſtand ſeyn, bey welchem Ihre K. K. Majeſtät mit der verwittibten Frau Churfürſtinn von Sachſen unter dem Titel von **Regreßſprüchen** folglich aus der Urſache gleich gehalten zu werden verlangen, weil nämlich Höchſtdieſelben eine Abkömmling von Kaiſer Ferdinand II. und ſeiner Gemahlinn Maria Anna einer Tochter Wilhelm V. Herzogs in Bayern wären.

Die erſte dieſer Foderungen iſt die beträchtlichſte; und dabey ſo weſentlich, daß von Entſcheidung derſelben alles übrige abhanget. Dieſe Entſcheidung aber ſcheint ganz deutlich und einfach aus der Erbfolgordnung

nung des Bayeriſchen Hauſes, und aus einigen hiſtoriſchen Thatſachen zu entſpringen, die hieher einigen Bezug haben, und die man nun anzuführen bemüßiget iſt.

Nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, Herzogs zu Sachſen und Bayern, erhielt vom Kaiſer Friedrich I. 1180. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach das Herzogthum Bayern als ein **männliches** Reichslehen. Sein Enkel Otto der Erlauchte brachte noch die Pfalz am Rhein zu Bayern, und dieſe beyde Länder beſaß auch deſſen Sohn Ludwig der Strenge. Die Söhne Ludwigs des Strengen Rudolph und Ludwig, nachmaliger Kaiſer, theilten 1310. die Staaten ihres Vaters; und dieſe Theilung ward auch durch den bekannten Vertrag von Pavia 1329. erneuert, nach welchem Ludwig der Kaiſer Oberbayern behielt, und die Söhne des Rudolphs die Pfalz bey Rhein ſammt der obern Pfalz bekamen; wobey ſie ſich auch zu einem wechſelweiſen Beyſtande, und einer **beyderſeitigen Nachfolge in die Churwürde und alle ihre Staaten verbanden, und zugleich verſprachen, niemal und zu keiner Zeit von denſelben etwas abzutreten, zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern:** lauter Bedingungen, wodurch die ſich vertragenden Theile in der That auf ganz Bayern, und auf beyde Pfalzen ein **unzuveräußerndes** und **unzertrennliches** Fideicommiß geheftet haben, ſo ſehr man auch daſſelbe in der Note vom 16. Hornung in Zweifel ziehen will. Dieſer Vertrag zu Pavia, von einem Kaiſer ſelbſt errichtet, und gleich darauf durch die Beyſtimmung der Kuhrfürſten beſtätiget, hat allezeit zur Grundfeſte der übrigen Hausverträge gedienet, die von den zwoen Linien von Zeit zu Zeit erneuert worden, und zwar benanntlich 1425, 1524, 1724, 1746 und 1776. Eben deßwegen begreift auch dieſer Vertrag in ſeinen Bedingungen nicht nur Ober- ſondern auch **Niederbayern**, welches Kaiſer Ludwig 1340. an ſeine Linie gebracht hat. Dieſer Vertrag iſt die pragmatiſche Sanction, und das Grundgeſetz dieſes gemeinſamen Hauſes, dem weder eine von ihren Linien, noch der Kaiſer ſelbſt das geringſte benehmen kann. Ueberdieß iſt auch der Vertrag zu Pavia nichts anders als eine Folge von dem allgemeinen deutſchen Lehen-

ſyſtem, in Kraft deſſen die Mannslehen, welche zwoen Linien eines Hauſes durch ihren gemeinſchaftlichen Stammvater und erſten Erwerber zugebracht worden, niemal, weder durch weibliche Nachfolgen, noch durch Verfügungen eines Kaiſers dem Hauſe entzogen werden können, ſo lange noch ein männlicher Zweig davon übrig iſt. Eben ſo ſind auch die verſchiedenen Linien der Bayeriſchen Herzoge, die ſich einſt faſt ins Unendliche getheilet hatten, nach dieſen Grundſätzen, eine nach Erlöſchung der andern, in ihren Beſitzungen auf einander gefolget. Dieſe öftere Theilungen, womit man in der Note vom 16. Hornung ſo viel Aufhebens macht, ſind in und bey dem Hauſe Bayern ſelbſt vor ſich gegangen, und können alſo keine Zertrennung oder Veräußerung zu Gunſten eines auswärtigen Hauſes geltend machen. Man führt zwar an, daß, nachdem die Linie der Herzoge von Niederbayern, ſonſt auch die ſtraubingiſche und holländiſche genannt, welche von Albert einem Sohne Kaiſers Ludwig abſtammte, durch den Tod des letzten Herzogs Johann erloſch, und die vier Herzoge in Oberbayern wegen der Nachfolge einander bekriegten, Kaiſer Siegmund ſeinem Tochtermanne Albert von Oeſterreich, deſſen Mutter eine Schweſter des obigen Johann war, eine wirkliche Inveſtitur auf Niederbayern ſolle ertheilet haben. Allein Kaiſer Siegmund konnte ein Mannslehen, wie Niederbayern, mit Recht weder zu den Reichsdomainen einziehen, noch einem fremden Hauſe verleihen, ſolange noch Seitenlinien des Hauſes Bayern vorhanden waren. Und dieſer Grundſatz war ſchon damal ſo überwiegend, daß ſelbſt dieſer Kaiſer Siegmund bey einer 1429. nach Preßburg berufenen Verſammlung von Schiedsrichtern und Obmännern ein entſcheidendes Urtheil fällte, nach welchem er ganz Niederbayern den vier oberbayeriſchen Herzogen zuerkannte, **ohne einmal auf den Anſpruch des Hauſes Oeſterreich den geringſten Bedacht zu nehmen**; das es auch bey dieſem Ausſpruch bisher allezeit hat bewenden laſſen.

Man kann alſo nicht begreifen, wie der Wieneriſche Hof nach 350 Jahren, und zu einer Zeit, wo das Bayeriſche Haus noch in dreyen Pfälziſchen Linien aufrecht ſteht, die Wirkung einer veralteten Inveſtitur fodern könne, welche bis itzt noch nicht iſt vorgezeigt worden; welche nach ei-

genem

genem Geſtändniß ohne Einwilligung des Reiches, die doch auch damal eben ſo gebräuchlich, und ſelbſt noch vor den Wahlcapitulationen jederzeit nothwendig war, ertheilet worden; welche ſchon bey ihrem Urſprunge dem Reichslehenſyſtem, den Verträgen und unſtreitigen Rechten des Hauſes Bayern entgegen lief; welche über alles dieſes durch einen hinnach folgenden Reichsſpruch widerrufen, und gänzlich zernichtet worden; das mit allen Feyerlichkeiten, mit völliger Einſicht der Sache der nämliche Kaiſer ausſprach, der die angebliche Inveſtitur ertheilt haben ſoll; und die, wenn ſie auch jemals von einiger Gültigkeit geweſen wäre, dieſelbe doch ſchon verlohren haben würde, nachdem die männlichen Nachkommen des Herzog Alberts von Oeſterreich, dem ſie eigentlich verliehen worden, in der Perſon Kaiſer Karls VI. ausgeſtorben ſind.

Man kann hier nicht unterlaſſen, demjenigen zu widerſprechen, was in der Note vom 16. Hornung, zwar in einer Gleichniß, doch ganz willkührlich und ohne Beweis iſt angebracht worden, nämlich daß Kaiſer Siegmund die Inveſtitur von Niederbayern eben ſo ohne Mitwiſſen des Reichs habe ertheilen können, wie er, ohne der Entſcheidung des Reichs zu bedürfen, das Churfürſtenthum Brandenburg an Friedrich Burggrafen zu Nürnberg übertragen habe. Man kann vielmehr das Gegentheil, und durch das Original-Diplom Kaiſer Siegmunds, gegeben auf der Kirchenverſammlung zu Coſtanz 1415, und durch die Einwilligungs-Briefe der Churfürſten ſo viel erweiſen, daß dieſer Vertrag wegen des Churfürſtenthums Brandenburg um eine ſehr gleichwiegende Summa Gelds mit Einverſtändniß aller Chur- und Reichsfürſten zu Stande gekommen, und daß ſich Siegmund nichts anders, als das Wiedereinlöſungsrecht für ſich, ſeinen Bruder Wenzel, und ihre beyderſeitigen Nachkommen vorbehalten hat; eine Bedingung, die mit dieſen zween ohne männliche Erben verſtorbenen Prinzen gänzlich erloſchen iſt. Eine zweyte Anmerkung, die man hier machen muß, geſchieht für dermal nur, um einen gewiſſen irrigen Grundſatz nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, welchen man in einem beſondern Memoire geäußert hat; auf den man aber gegenwärtig zu antworten ſich enthält, um dadurch dem löblichen Beyſpiele des Wiener Hofs zu folgen,

und

und der gegenwärtigen Unterſuchung keine andere Gegenſtände einzumengen, die nicht hieher gehörig ſind.

Die zweyte Foderung betrift die Lehen der Krone Böheim in der oberen Pfalz, welche Ihre K. K. Majeſtät nach Erlöſchung der Wilhelminiſchen Linie als zu Ihrer Krone heimgefallen anſehen; und worüber in der Note vom 16. Hornung zur Erläuterung angeführet worden, daß es Güter wären, welche von der Krone Böheim erkaufet, und nach der Hand den Pfalzgrafen zu Lehen überlaſſen worden: daß ſie keinen Haupttheil von der oberen Pfalz ausmachten: daß der Weſtphäliſche Friede dieſe Güter den Königen von Böheim weder nehmen konnte, noch wollte: und daß endlich dieſe letztern dem Herzoge zu Bayern 1631, und dem Churfürſt zu Pfalz 1706. eine beſondere Inveſtitur hierüber ertheilet hätten. Alle dieſe Gründe, die nicht einmal den Hauptſatz erproben, verlieren ihre Kraft, wenn man folgende Umſtände betrachtet:

Diejenigen Diſtrikte in der obern Pfalz, welche nach der Hand zu Böhmiſchen Lehen geworden, haben von jeher ganz ungezweifelt zu den alten Patrimoniallanden des Hauſes Wittelspach gehöret; ſie ſind auch ausdrücklich in dem Vertrage zu Pavia 1329. benennet, und haben dadurch gleichfalls die Eigenſchaft des bey dieſem Vertrage feſtgeſetzten, beſtändigen und unabänderlichen Fideikommiſſes erlanget. Da nun dieſe Diſtrikte zuſammt der obern Pfalz bey den gemachten Theilungen der Pfälziſchen Linie zuerkannt worden, die endlich nach der Hand allein die Churwürde davon getragen hat, ſo ſind ſie dadurch eben ſo, wie die obere Pfalz ſelbſt, ein weſentlicher Theil des Pfälziſchen Churfürſtenthums geworden, und haben eben darum auch die Eigenſchaft der **Untheilbarkeit** und **Unzertrennlichkeit** erhalten, die nach der goldenen Bulle 1356. auf beſagtem Churfürſtenthum haftet. Wenn hinnach die Krone Böheim einige Rechte über dieſe Diſtrikte erlanget hat, ſo beſtehen dieſelben bloß in dem Belehnungsrechte, oder dem Dominio directo; die Güter ſelbſt, und das Eigenthum davon ſind allezeit bey dem Hauſe Pfalz geblieben, und die Krone Böheim iſt verbunden, dieſe Lehen allemal den Abkömmlingen des Pfälziſchen Hauſes, ſo lang einige aus ſelbem übrig ſind, zu verleihen. Die Achtserklärnng des Churfürſten

Fried-

Friedrich V.; die Verkaufung der obern Pfalz an den Herzog von Bayern 1628.; die ſonderheitlichen Inveſtituren von den Jahren 1631. und 1706., die bloſſe Transactiones momentaneæ & non permanentes ſind; und ſelbſt der Weſtphäliſche Friede haben an der obengeſagten Verbindlichkeit der Krone Böheim nichts geändert. Das Haus Pfalz hat dadurch nichts als den Beſitz der Lehen während der Exiſtenz der Wilhelminiſchen Linie verloren. Da nach dem ausdrücklichen Inhalt des IV. Artikels des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes die ganze obere Pfalz nach Erlöſchung der Wilhelminiſchen Linie an die Rudolphiniſche zurückfallen muß, ohne daß Kaiſer Ferdinand III. zugleich König von Böheim, der bey dem Weſtphäliſchen Frieden einer der Hauptkontrahenten war, über dieſe Heimfallung nur die geringſte Ausnahme gemacht hätte; ſo iſt die natürliche Folge, daß beſagte obere Pfalz der Pfälziſchen Linie in eben dem Stande, in welchem ſie von der Wilhelminiſchen Linie, und vor dieſer ſchon von der Rudolphiniſchen beſeſſen worden, das iſt, auch mit Einſchluß der Böhmiſchen Lehen, heimfallen muß, welche Lehen, wie ſchon oben dargethan worden, einen Hopttheil von dem Pfälziſchen Churfürſtenthum und von den Patrimoniallanden des Hauſes Wittelspach ausmachen. Ihre Majeſtät die K. K. von Böheim, abſtammend von Kaiſer Ferdinand III., können alſo dieſe Lehen weder conſolidiren, noch dieſelben dem Hauſe Pfalz ſtreitig machen, dem ſie durch eine gleichzeitige Mitbelehnung ſchon vorher in den ausdrücklichen Worten des oben angezogenen IV. Artikels des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes zugeſichert worden ſind.

Die dritte Foderung, nach welcher Ihre Majeſtät die K. K. gemeinſchaftlich mit der verwittibten Frau Churfürſtinn von Sachſen, bey der Allodialerbſchaft von Bayern, unter dem Titel von Regreßſprüchen, und als eine Abkömmling von einer Bayeriſchen Prinzeßinn gleich gehalten werden wollen, ſcheinet dem alten, beſtändigen Herkommen des Hauſes Bayern, und des ganzen Deutſchlandes völlig entgegen zu ſeyn. Nach dieſem Herkommen iſt alle Allodialerbfolge einzig und allein auf den nächſten Erben und Verwandten des lezten Beſitzers beſchränket. Wenn man einen dieſem Herkommen entgegen ſtre-

tenden Grundſatz annehmen wollte; ſo müßten alle Häuſer, die von dem Bayeriſchen Hauſe weiblicherſeits abſtammen, als benanntlich Frankreich, Würtenberg ꝛc. auf gleiche Art Regreßanſprüche machen können; und Ihre K. K. Majeſtät würden von der Allodialerbfolge des Hauſes Oeſterreich die Häuſer Bayern und Sachſen, als von den Princeßinnen Kaiſer Josephs I. abſtammend, niemals auszuſchlieſſen befugt geweſen ſeyn.

Nach allem dem, was man ſo eben überzeugend erwieſen hat, ſcheint es, daß keine von den angeführten Foderungen Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſtät nur in dem geringſten Theile Beſtand haben könne. Wenn ſie ſchon der Herr Churfürſt von Pfalz durch einen ſonderheitlichen Vergleich anerkennet hat, ſo haben ſie doch dadurch keinen größern Grad von Gültigkeit erlanget, als ſie vorher hatten. Man kann hier noch für unentſchieden laſſen, ob ſich der Herr Churfürſt hierzu mit gutem Willen verſtanden habe; obwohl das Gegentheil aus verſchiedenen Umſtänden zu erhellen ſcheinet, und beſonders daraus, daß der Herr Churfürſt von Pfalz nach ſeinem erſten Patent von ganz Bayern Beſitz genommen hat, und daß Ihre K. K. Majeſtät ſelbſt in Ihrer Cirkularnote vom 20. Jenner haben herkommen laſſen, durch dieſen Schritt zur Abordnung eines hinlänglichen Corps Truppen gegen Bayern bewegt worden zu ſeyn, welcher Umſtand hinnach den Vergleich veranlaſſet haben mag, durch welchen der Herr Churfürſt alle Foderungen des Hauſes Oeſterreich anerkennt haben ſoll. Auf was immer für eine Art aber der Herr Kuhrfürſt dieſen Vergleich eingegangen haben mag, ſo kann derſelbe niemal einigermaſſen gültig, und weder für Deſſen Lebenstage, noch für künftige Zeiten, noch für die übrigen Glieder des Pfälziſchen Hauſes verbindlich ſeyn. Der Herr Churfürſt hat keineswegs für ſich allein und Seine eigene Perſon, die Hälfte des Herzogthums Bayern, auf welchem kraft der Hausverträge ein **immerwährendes Fideikommiß** haftet, zertrümmern und abtreten können, eben ſo wenig, als einen großen Theil der obern Pfalz, der bloß allein, laut des Weſtphäliſchen Friedens, dem Hauſe Pfalz heimfällig, dem Churfürſten von Pfalz angehörig, und dadurch gleich andern Churlanden in die Eigenſchaft der **Unzertrennbarkeit** verſetzet worden iſt. Ein ſolcher Abtretungsver-

gleich,

gleich, der ſchon in ſeinem Urſprunge und in ſeinen Anſprüchen ſo wenig gültig, noch minder aber ſelbſt mit den Foderungen Ihrer K. K. Maj. verhältniß-mäßig iſt; und doch indeſſen den größten Theil der Lehen und Allodien von Bayern wegreiſſen wurde: ein ſolcher Vergleich hat niemal zum Nachtheil und ohne Einwilligung der andern Pfälziſchen Prinzen der Allodialerben, und ſelbſt des ganzen Reiches gemacht werden können. Die Rechte des dritten und aller andern Theilhabern ſind in gegenwärtigem Falle zu ſehr intereßirt, als daß die im Anfang und am Ende der Note vom 16. Hornung als geltend angebrachte allgemeine Grundſätze, über die Befugniß Ihrer K. K. Majeſtät mit dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, ohne Zuziehung einer fremden Macht Vergleiche treffen zu dürfen, hieher angewendet werden, oder von einiger Folge ſeyn könnten. Nicht nur die Pfälziſchen Prinzen, Allodialerben und andere Fürſten, die eine Foderung auf einige Theile der Bayeriſchen Erbfolge machen können, haben die ſtärkſten Urſachen, ſich nachdrücklich wider eine Verfügung zu verwahren, die alle ihre rechtlichen Anſprüche und billige Foderungen zu Boden wirft; ſondern auch alle Staaten und Glieder des Reiches, ſo wie auch alle andere Mächte, denen an deſſelben Aufrechthaltung gelegen iſt, haben eben ſo viel Recht, als eigenen Vortheil, ſich bey einem Umſtande zu verwenden, wo es um nichts geringers zu thun iſt, als um die Zertrümmerung zweyer der größten Churfürſtenthümer, welche Zertrümmerung noch dazu ohne alle rechtlichen Titel und auf eine Art geſchehen will, die ſowohl dem Gleichgewicht der ganzen Reichsmacht, als auch durch die Folgen der Sicherheit des ganzen deutſchen Staatskörpers nachtheilig ſeyn könnte.

Seine Majeſtät der König von Preußen glauben nicht die Delicateſſe Seiner Kaiſerl. und Ihrer K. K. Majeſtäten zu verletzen, wenn Sie hiemit Höchſtdenſelben dieſe Vorſtellungen wiederholter vorlegen, und zugleich nochmal Höchſt Ihre Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung in einem ſo beträchtlichen Umſtande aufrufen. Seine Majeſtät erſuchen Höchſt Dieſelben inſtändig, die Sachen in den Stand zurück zu ſetzen, in welchem ſie bey dem Tode des letzten Churfürſten von Bayern waren, und Sich zu dem Weg der Unterhandlungen zu bequemen, durch welche man

die Erbfolge von Bayern auf eine Art beylegen könne, die ſowohl der Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im Reich, der Reichsconſtitutionen, und des Weſtphäliſchen Friedens, als auch der Sicherſtellung der Rechte des Kuhrfürſten zu Sachſen, der Pfälziſchen Prinzen, des Herzogs zu Mecklenburg und aller andern, die einen Theil an dieſer Erbfolge haben mögen, gemäß iſt.

Seine Majeſtät verſichern auch noch hiemit auf das kräftigſte, daß Dieſelben zu dieſem gegenwärtigen und neuem Schritte, durch keinen andern Grund beweget worden ſind, als durch die Nothwendigkeit der Umſtände, und durch das aufrichtige, beſtändig in Ihnen herrſchende Verlangen, nämlich Ihrerſeits alles Ihnen mögliche beyzutragen, damit das gute Verſtändniß unter beyden Höfen immer aufrecht erhalten, und Ihre K. K. Majeſtäten zugleich dadurch von dem ganzen Umfang Seiner Majeſtät vollkommenen und aufrichtigen Freundſchaft überzeugt werden möchten.

Num. 10.

Note des Fürſten von Kaunitz-Rietberg an den Freyherrn von Riedeſel vom 1. April 1778.

Als Ihre K. Preußiſche Majeſtät mittelſt der Note, welche der Freyherr von Riedeſel am 7. Hornung überreichet hat, der Kaiſerinn Königinn Majeſtät verſchiedene Zweifel, die Sie über die Bayeriſche Erbfolge aufwerfen zu können glaubten, eröffnet haben, und über dieſen Gegenſtand einige Erläuterungen freundſchaftlich verlangten, haben Ihre Majeſtät dieſem Anſuchen ohne Anſtand Genüge geleiſtet; und ſie würden auch mit der nämlichen Bereitwilligkeit auf das Memoire antworten, welches dem Fürſten von Kaunitz-Rietberg der Freyherr von Riedeſel letztlich zugeſtellet hat, wenn es deſſen Inhalt geſtatten könnte.

Da

Da aber in demſelben unter andern geſaget wird, daß die Gründe, welche man Ihrer K. Preußiſchen Majeſtät vorgeleget hat, anſtatt Ihre erſten Zweifel zu heben, dieſelben nur noch verſtärken, und wohl gar in vollſtändige Gewißheit verwandeln: und daß keine von den Foderungen, welche der Kaiſerinn Königinn Majeſtät angekündiget haben, nur in dem kleinſten Theile Beſtand haben könne; ſo befinden ſich Ihre Majeſtät in dem Falle, ſich in keine fernere Unterſuchung einlaſſen zu können, und es können Dieſelben folglich noch viel weniger einwilligen, von einer geſetzmäßig erlangten Beſitznehmung abzuſtehen, um die Sachen in jenen Stand zurückzuſetzen, in welchem ſie ſich beym Tode des letzten Kuhrfürſten von Bayern befanden.

Nichts deſtoweniger haben ſich doch die ſämmtlichen Intereſſenten bey der Bayeriſchen Erbfolge darauf ſicher zu verlaſſen, daß ihnen alle Gerechtigkeit wiederfahren ſoll, die ſie mit Grunde verlangen können; und alle übrige Fürſten und Stände Deutſchlands können ebenfalls verſichert ſeyn, daß Ihre Majeſtät weit entfernet ſind irgend etwas zu fodern, oder behaupten zu wollen, das in der That den Artikeln des Weſtphäliſchen Friedens oder jedem andern Reichsgeſetze entgegen wäre.

Zu gleicher Zeit aber können Ihre Majeſtät nicht umhin zu erklären, daß, gleichwie ſie nicht glauben, daß Ihnen weder als Kuhrfürſten, noch als einem der vorzüglichſten Reichsſtände das Recht zuſtehet, ſich zum Richter oder zum Vormunde eines Ihrer Mitſtände aufzuwerfen, oder einem derſelben die Freyheit abzuſprechen, durch alle Mittel und Wege, welche den Geſetzen und der Verfaſſung des Reichs gemäß ſind, Erwerbungen zu machen; alſo auch Dieſelben Zufolge dieſes unläugbaren Grundſatzes natürlicher Weiſe nicht zugeben können, noch jemals zugeben werden, daß ein anderer Reichsſtand gegen Dieſelbe oder auch gegen einen Ihrer Mitſtände, ſich einer ſolchen Gewalt anmaſſe; und daß alſo Ihre Majeſtät, wenn jemand ſich erlauben ſollte, ſie in gegenwärtiger Lage, aus Scheelſucht über eine Erwerbung anzugreifen, welche auf die beſten Gerechtſamen gegründet iſt, und von den Reichsgeſetzen gutgeheißen wird, nicht nur einer ſo offenbaren Verletzung des öffentlichen Friedens alle von Ihnen abhangen-

de Mitteln einer gerechten Vertheidigung entgegen zu ſetzen wiſſen, ſondern ſogar bemüſſiget zu ſeyn glauben werden, den erſten Ihrer Mitſtände, der ſich in dieſem Falle befinden ſollte, auch Ihrer Seits zu bekriegen.

Indeſſen wünſchen Ihre Majeſtät recht aufrichtig hierzu nicht genöthiget zu werden, und dieſelben werden mit Vergnügen alle zuläßige Mittel ergreifen, welche man zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe ſowohl, als inſonderheit des guten und erwünſchten Einverſtändnißes zwiſchen Ihnen und Ihrer K. Preußiſchen Majeſtät für dienlich erachten wird.

Wien den 1. April, 1778.

Kaunitz Rietberg.

Num. 11.

Note des Freyherrn von Riedeſel an den Fürſten von Kaunitz von 22. April 1778.

Die Antwort, welche der Fürſt von Kaunitz Rietberg am 1. April dem Freyherrn von Riedeſel auf ſein letztes Memoire ertheilet hat, iſt in Ausdrücken, und nach Grundſätzen abgefaßt, welche mit den Geſinnungen, die der König in ſeinen freundſchaftlichen Vorſtellungen geäuſſert hat, ſo wenig übereinſtimmen, daß es vielmehr das Anſehen haben könnte, als wenn dieſe Anwort aller ferneren Unterhandlung ein Ende machen ſollte.

Obgleich nun der König Urſache hat ſich hierüber zu verwundern, ſo tragen Ihre Majeſtät doch kein Bedenken, ſich über den Inhalt dieſes Memoire neuerdings zu erklären, um über die Gerechtigkeit uud Mäßigung Ihrer Geſinnungen, und Ihres Betragens in der Bayeriſchen Erbfolgsſache keinen Zweifel übrig zu laſſen.

Ihre Majeſtät glauben nichts gethan zu haben, was der Freundſchaft, und der Rückſicht, welche ſie der Würde Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn Königinn ſchuldig ſind, entgegen wäre, wenn ſie Ihnen mit Frey-

müthig-

müthigkeit, wiewohl in den gemäßigſten Ausdrücken, den offenbaren Unbeſtand Ihrer Anſprüche auf die bemeldte Erbfolge vorſtellten, und Sie erſuchten, die Sachen in Bayern wieder in den vorigen Stand zu ſetzen, und ſolche Unterhandlungswege einzuſchlagen, welche geſchickt wären Dieſelbe mit den intereſſirten Theilen auf eine freundſchaftliche, ihren Gerechtſamen, und den Reichs Grundgeſetzen gemäße Art beyzulegen. Dieſes ſind Grundſätze des Rechts und der Billigkeit, die von Ständen, welche die Gerechtigkeit beobachten wollen, und ſich in einer ſolchen Geſellſchaft befinden, als der deutſche Staatskörper iſt, nicht können auſſer Acht gelaſſen werden.

Ohne die Bewegurſachen des Stillſchweigens zu unterſuchen, das man über die Beweisgründe beobachtet hat, welche in dem vorhergegangenen Memoire den verſchiedenen Anſprüchen des Wiener Hofes auf Bayern ſind entgegengeſetzet worden, und gänzlich überzeugend zu ſeyn ſcheinen, ſo könnte man zwar die allgemeine Verſicherung, welche der Kaiſerinn Königinn Majeſtät den mitintereſſirten Theilen zu machen geruhet haben, für hinlänglich anſehen, dieſelben zu beruhigen; aber es kömmt darauf an, dieſe Verſicherungen in Erfüllung zu bringen, und die Wege zu öffnen, wodurch man zu einem ſo ſehr gewünſchten Ziele gelangen könnte.

Dieſes iſt alles, worüber Ihre K. Preußiſche Majeſtät bisher Vorſtellungen gemacht, und was Sie verlanget haben. Sie haben ſich niemal zum Richter und zum Vormund Ihrer Mitſtände aufzuwerfen geſuchet; allein Sie glauben, daß jeder Fürſt und Mitſtand des Reichs, und vorzüglich ein Kuhrfürſt, welcher unſtreitig ein Mitkontrahent des Weſtphäliſchen Friedens und aller Reichsſatzungen iſt, und deſſen Vermittellung hierüber von den bey dieſem Vorfalle beeinträchtigten Mitſtänden ausdrücklich nachgeſuchet worden, nicht nur allein befugt und berechtigt, ſondern ſeinen Pflichten gemäß ſogar verbunden ſey, ſich jeder unbilligen und gewaltſamen Unternehmung im Reiche zu widerſetzen, und beſonders in einem ſo wichtigen Falle ins Mittel zu treten, wo eines der vornehmſten Kuhrfürſtenthümer und Herzogthümer, ohne alle anſcheinende Gerechtſamen, blos durch einen Vergleich ſo beträchtlich zerſtücket wird, welcher einem Fürſten abdegrungen wurde, der die klärſten und heiligſten Rechte ſeines

Hau-

Hauſes aufopfert, wovon er nur der Verwahrer iſt; in einem Falle, wo dieſe Zerſtückung mit Unterlaßung der von den Geſetzen vorgeſchriebenen Wege vorgenommen würde, eine offenbare Verletzung der goldenen Bulle, des Weſtphäliſchen Friedens, und der Wahlkapitulationen iſt, und zum unerſetzlichen Nachtheil der vornehmſten Häuſer in Deutſchland gereichet; in einem Falle endlich, wo das Oberhaupt des Reichs, das nicht deſſen unumſchränkter Herr, ſondern das erſte Mitglied deſſelben iſt, dieſe ungerechte Zerſtückung Bayerns zu Gunſten ſeines eigenen Hauſes gut heißt, eine große Anzahl der Beſtandtheile Bayerns durch ſeine eigene Truppen beſetzen läßt, ſie eigenmächtig für eröffnete Reichslehen erkläret, mit denſelben ohne Beytritt des Reichs, wider den Inhalt des dritten und eilften Artikels ſeiner Wahlkapitulation nach Willkühr ſchaltet, und wo man nach ſo vieler verfloſſenen Zeit noch keine einzige Einleitung ſieht, um die wichtige Erbfolge in Bayern auf dem Reichstage, oder durch andre geſetzmäßige Wege in Ordnung zu bringen.

Ihre Kaiſerl. Majeſtäten können ſich unmöglich den Eindruck verbergen, den dieſe willkührliche Unternehmungen, welche auf die Sicherheit, die Freyheit, und die ganze Verfaßung des deutſchen Staatskörpers einen ſo weſentlichen Einfluß haben, auf das ganze Reich und ſelbſt auf ganz Europa bereits gemacht haben; und Ihre Majeſtät verſprechen ſich von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung, daß dieſelben ein ernſtliches Augenmerk auf dieſe Umſtände werfen, daß ſie trachten werden den Folgen zuvor zu kommen, welche natürlicher Weiſe daraus entſpringen müſſen, und daß Sie dieſe Vorſtellungen, welche Ihnen Ihre Majeſtät hierüber zu erneuern für nöthig hält, auf eine freundſchaftlichere Art aufnehmen werden.

Ihre Majeſtät wollen die zu ſtarken Ausdrücke des Memoire, welches der Fürſt Kauniz ihrem Miniſter zugeſtellt hat, nicht rügen; ſie wollen ſich viel lieber an diejenigen halten, mit denen daſſelbe geſchloſſen worden; und Sie ſind der Meynung, daß Sie erwarten können, und erwarten müſſen, daß der Wiener Hof, welcher ſich in den Beſitz der im Streit befangenen Gegenſtände geſetzet hat, ſich über die Mittel erkläre, welche er für zuläßig hält, um die Bayeriſche Erbfolge zu berichtigen. Wenn

es

es ihrer giebt, die ſich mit dem Gleichgewichte des Reichs, mit den gerechten Foderungen des Kuhrfürſtl. Sächſiſchen Hofes, mit dem ſtathaften Rechten der Pfalzgrafen, und benanntlich des Herzogs von Zweybrücken, wie auch mit jenen der Herzoge von Mecklenburg vertragen: ſo werden ſich Seine Majeſtät ein Vergnügen daraus machen, zu beweiſen, daß Ihnen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und insbeſondere die Erhaltung des guten Einverſtändnißes zwiſchen den beyden Höfen, nicht minder als Ihren K. K. Majeſtäten am Herzen liege.

Num. 12.

Memoire des Fürſten von Kaunitz-Rietberg an den Freyherrn von Riedeſel vom 7. May 1778.

Der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät haben in dem Memoire, welches dem Freyherrn von Riedeſel am 1. April zugeſtellet wurde, erkläret:

„ Daß Dieſelben alle zuläßige Mittel, welche man zu Erhaltung
„ der allgemeinen Ruhe geſchickt finden ſollte, mit Vergnügen ergreifen
„ werden, und alle bey der Bayeriſchen Succeſſion intereſſirte Theile
„ ſich darauf zu verlaſſen haben, daß von Ihrer Seite ihnen gewiß
„ alle Gerechtigkeit wiederfahren ſoll, die ſie mit Grunde verlangen
„ können. “

Indem Ihre Majeſtät ſolche Geſinnungen äuſſerten, konnten Sie ſich nicht vorſtellen, daß Ihre Antwort alſo betrachtet werden könnte, als wenn ſie aller Unterhandlung ein Ende machen ſollte. Sie haben vielmehr ganz im Gegentheile vermeinet, Ihre friedfertige Geſinnungen auf das deutlichſte durch die Erklärung bewieſen zu haben, daß Sie bereit wären jedes zuläßige, das iſt, jedes Auskunftsmittel, das weder Ihre Würde, noch die Gerechtigkeit Ihrer Sache verlezte, zu ergreifen.

Indeſſen haben Ihre Majeſtät geglaubet, daß Sie in keine fernere Rechtfertigung ihrer Anſprüche eingehen könnten; denn obgleich Dieſelben ſich herbeylaſſen konnten über freundſchaftlich vorgetragene Zweifel Erläuterungen zu geben: ſo war es Denſelben doch, ſo bald man Ihnen dieſe Zweifel als Entſcheidungen vorlegte, nicht mehr möglich hierauf zu antworten, ohne Ihr Anſehen zu verletzen, und es konnten Dieſelben ſolchen Entſcheidungen keine Statt geben, weil Sie überzeuget ſind:

„ Daß weder Ihre Eigenſchaft eines Kuhrfürſten, noch jene ei-
„ nes der vorzüglichſten Reichsſtände Ihnen ſelbſt das Recht geben können,
„ ſich über einen Ihrer Mitſtände zum Richter aufzuwerfen. “

Nachdem aber Seine Königl. Preußiſche Majeſtät nichts deſtoweniger auf Dero vorletztes Memoire eine umſtändliche Antwort zu erwarten ſcheinen, und zu gleicher Zeit in Ihrem letzten Memoire erklären:

„ Daß Sie nicht verlangen ſich zum Richter und Vormünder ih-
„ rer Mitſtände aufzuwerfen. “

So nehmen der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät keinen weitern Anſtand Seiner Königlichen Majeſtät nunmehr dieſe umſtändliche Antwort mitzutheilen, welche ſogleich, nachdem man das vorletzte Memoire erhalten hatte, entworfen, und nur aus den obenangeführten Urſachen zurückgehalten wurde.

Man glaubt in dieſer Analyſe des vorletzten Memoire Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät dargethan zu haben, daß deſſen ganzer Inhalt, ſo wie dasjenige, was in dem letzten **von der offenkündigen Unzulänglichkeit der Anſprüche des Hauſes Oeſterreich, von ungerechten und gewaltſamen Unternehmungen, von einem abgedrungenen Vertrage, von offenbaren Verletzungen der goldenen Bulle, und des Weſtphäliſchen Friedens** u. ſ. w. wiederholet wird, blos auf Vermuthungen gebauet iſt, welche weder in jure noch in facto gegründet ſind. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit den in dem letzten Memoire enthaltenen Sätzen: **daß das Oberhaupt des Reichs**, nach einem bisher unbekannten Lehrgebäude des deutſchen Staatsrechts, **nur das erſte Mitglied des Reichs iſt.**

Daß

Daß dieſes Oberhaupt die ungerechte Zerſtückung Bayerns zum Vortheile ſeines Hauſes begünſtiget. Daß es durch ſeine eigene Truppen eine große Anzahl von Beſtandtheilen dieſes Herzogthums beſetzen läßt, ſolche eigenmächtig für eröffnete Lehen erklärt, und

Daß es damit ohne Beytritt des Reichs, gegen den Inhalt des 3ten und 11ten Art. der W. Kap. ſchaltet. ꝛc.

Ihre K. K. Majeſtäten haben bey dergleichen Zumuthungen nicht unempfindlich ſeyn können, welche Ihren Geſinnungen eben ſo ſehr entgegen, als von den Grundſätzen entfernet ſind, davon Ihre Majeſtäten zu allen Zeiten werkthätige Beweiſe gegeben zu haben glauben. Dieſelben werden jedoch hierauf nur durch Anführung allgemein bekannter Thatſachen antworten.

Es iſt niemanden unbekannt, daß die goldene Bulle benanntlich den Kuhrfürſten das Befugniß einräumt, durch Kauf oder auf andere Art Länder im Reiche an ſich zu bringen, ohne daß hiezu eine beſondere Genehmhaltung des Kaiſers erfodert werde; und daß allen Reichsſtänden unwiderſprechlich das Recht zukömmt, ſich über Erbfolgsſtreitigkeiten zu vergleichen.

Seine Kaiſerliche Majeſtät konnten alſo den Vergleich zwiſchen der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät und Ihrer Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz nicht hindern; aber es kann mit Grunde nicht angegeben werden, daß Allerhöchſtdieſelben dieſen Vergleich autoriſiret haben.

Seine Kaiſerliche Majeſtät haben nicht eine große Anzahl von Beſtandtheilen Bayerns, ſondern blos neuerworbene Reichslehen, nicht durch Ihre eigene Truppen, ſondern durch Kreistruppen beſetzen laſſen, und hierdurch nichts anders als der Verbindlichkeit genug gethan, welche Denenſelben der 11. Art. §. 11. der W. Kap. auflegt. Auch geſchah es nicht eigenmächtig, daß Dieſelben dieſe neoaquiſita für eröffnete Reichslehen erkläret haben; denn es iſt offenkündig, daß dieſe neue Erwerbungen von dem Augenblicke an, in welchem der letzte Kuhrfürſt von Bayern die Welt verließ, de jure & facto eröffnete Reichslehen waren. Weil ſie unwi-

derſprechlich eröffnet ſind, haben Ihre Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz alle Ihre Mitſtände durch Ciruklarſchreiben erſuchet, daß Sie ſich dahin verwenden möchten, damit dieſe Lehen Ihnen neuerdings verliehen würden: ſelbſt Seine Königliche Majeſtät in Preußen mußten ſie als wirklich eröffnete Reichslehen betrachten, da Dieſelben übernommen haben, eine zu Schwerin den 28. Hornung gedruckte Deduction zu unterſtützen, welche den Titel führt: „ Vorläufige Dar„ſtellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Mecklenburgiſchen Hauſes, „ von den, durch das Abſterben des Durchl. Kuhrfürſten und Herrn, „ Herrn Maximilian Joſeph zu Bayern **gegenwärtig erledigten**, „ **und dem Reich eröffneten Lehen, eins oder das andere**, „ **in ſpecie die Landgrafſchaft Leuchtenberg** von Sr. Kaiſ. Ma„ jeſtät, und dem Reiche allerunterthänigſt zu verlangen, und zu gewär„ tigen.“

Endlich haben auch Seine Kaiſerl. Majeſtät nicht nur nicht eigenmächtig, ohne Beytritt des Reichs gegen den 3ten und 11ten Art. der W. Kap. mit dieſen eröffneten Lehen geſchaltet, ſondern Sie haben mit denſelben noch auf gar keine Weiſe geſchaltet, und vielmehr ganz im Gegentheile ſowohl durch Ihr obenerwähntes Patent, als auch durch ein Reſkript vom 17. Jäner an Ihre Principalkommiſſion auf dem Reichstage feyerlich erkläret, daß weder die durch die W. Kap. vorgeſchriebene Beſitznehmung, noch die hiernach aufgeſtellte Adminiſtration der beſagten neoaquiſitorum, jemanden zum Nachtheile gereichen ſoll, der hierauf gegründete Anſprüche haben möchte, und daß dießfalls ein jeder, ſo viel es Rechtens iſt, würde gehöret, und befriediget werden.

Es ſcheint alſo, daß alles dasjenige, worauf man hier geantwortet hat, blos auf Vermuthungen über Thaten und Rechtsſätze gegründet war, welche man für richtig gehalten hat, und derer Unbeſtand nunmehr erhellet.

Und da Seine Majeſtät aufrichtig wünſchen, daß die unangenehme Verſchiedenheit der Meynungen, welche hieraus erfolget iſt, gehoben werden könnte, ſo glauben Dieſelben dieſem erwünſchten Endzweck gemäß den

wah-

wahren Stand der Sachen und Ihrer Geſinnungen nochmal wiederholen zu ſollen.

Seine Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz beſchweren ſich nicht gegen den Vertrag, den ſie mit der Kaiſerinn Königinn Majeſtät geſchloſſen haben.

Die Anſprüche des Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen, welchen ſich Ihre Majeſtät nicht im geringſten zu widerſetzen gedenken, betreffen dieſelben nur in ſo weit, als ſie etwann auch auf jenen Theil der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft gegründet ſeyn dürften, welche Denenſelben durch ihren Vertrag mit dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz angefallen ſind; und dießfalls werden Seine Majeſtät dem Herrn Kuhrfürſten nach vorgelegten Beweiſen alle Genugthuung leiſten. Was das übrige belanget, das nur den nächſten Agnaten und Erben des erſten Erwerbers betreffen kann, da werden Seine Majeſtät durch Ihre Verwendung gern zu allem denjenigen beytragen, das auf eine billige Weiſe ein gütliches Einverſtändniß befördern könnte, zu welchem des Herrn Kuhrfürſten in Sachſen Kuhrfürſtl. Durchl. geneigt zu ſeyn bisher immer erkläret haben. Es ſcheint ſolchergeſtalt, daß man in Beziehung auf dieſen Gegenſtand von Ihrer Majeſtät ein mehreres nicht erwarten könne.

Das Mecklenburgiſche Haus begehrt eines oder das andere der durch den Tod des letzten Kuhrfürſten in Bayern eröffneten Reichslehen. Es begehrt alſo nichts von der Kaiſerinn Königinn Majeſtät, und hat von Derſelben auch nichts zu begehren; Ihre Majeſtät werden mit Vergnügen allem denjenigen beytreten, was Kaiſer und Reich dem Mecklenburgiſchen Hauſe zu bewilligen für gut finden werden; und es folgt aus dieſem allen, daß zwiſchen Ihrer Majeſtät und dieſem Hauſe kein Gegenſtand eines Widerſpruchs vorhanden iſt.

Es bleibt alſo lediglich der Herr Herzog von Zweybrücken übrig. Es iſt auſſer Widerſpruch, daß dieſer Fürſt nicht eher eine eigentliche Rechtsklage zu führen befugt iſt, als bis nach Erlöſchung der Pfalz-Sultzbachiſchen Linie die Nachfolge an die Zweybrückiſche wird gelanget ſeyn; und daß, ſo lange das wirklich regierende Haus vorhanden iſt, daſſelbige in Beziehung auf ſeine Beſitzungen alles dasjenige vorzunehmen berechtiget iſt, was nicht den Reichsgrundgeſetzen zuwider läuft.

Indeſſen haben doch Ihre Majeſtät ſchon feyerlich auf dem Reichstage erklären laſſen, Sie ſeyen demungeachtet bereit, zu geſtatten, daß dieſer Widerſpruch ſchon itzt unterſuchet, und rechtlich entſchieden werde. Und damit man nicht zweifeln könne, daß dieſes wirklich Ihre ernſtliche Geſinnung ſey, ſo laden Ihre Majeſtät den Herrn Herzog von Zweybrücken ein, die Beſchwerden und Gerechtſamen, welche er zu haben glaubt, auf die in den Geſetzen und der Verfaſſung des Reichs feſtgeſetzte Art vorzulegen, damit die Gerechtſamen Ihrer Majeſtät unter einem mit dem künftigen Erbfolgsrechte der Zweybrückiſchen Linie unterſuchet, und beyde Fragen zu gleicher Zeit durch ein endliches Urtheil entſchieden werden, deſſen Vollſtreckung dem Kaiſer und dem Reiche übertragen, auch auf allen Fall von auswärtigen hierzu erbetenen Mächten könnte garantiret werden.

Aus allem obigen folgt alſo:

Daß der Herr Kuhrfürſt zu Pfalz ſich nicht gegen einen Vertrag beſchweren, den ſie zu ſchließen für gut gefunden haben.

Daß einer gütlichen Beylegung der Allodial-Anſprüche des Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen nichts im Wege ſteht.

Und daß, ſo viel den Herrn Herzog von Zweybrücken betrifft, eine geſetzmäßige Entſcheidung den Widerſpruch heben kann, welchen derſelbe aufzuwerfen für gut gefunden hat. Es ſcheint daher, daß auf dieſe Art alle Wege zu einem gütlichen Einverſtändniße offen ſtehen, und daß man hoffen ſollte, die bisherige unangenehme Verſchiedenheit der Meynungen, und alles, was hieraus erfolget iſt, aufhören zu ſehen.

Es gereichet Ihrer Majeſtät zum Vergnügen, ſich deſſen zu ſchmeicheln, und Sie wünſchen es um ſo mehr, als die Verſicherung, welche Seine K. Preußiſ. Majeſtät Denenſelben gegeben haben, daß Ihnen nämlich die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, und insbeſondere des guten Einverſtändnißes zwiſchen beyden Höfen nicht weniger als Ihrer K.K. Apoſtol. Majeſtät am Herzen lieget, Ihren Wünſchen und Ihren Geſinnungen vollkommen gemäß iſt.

Wien den 7. May 1778.

Kaunitz-Rietberg.

Num. 13.

Num. 13.

Ausführliche Beantwortung des K. K. Hofes auf die Königl. Preußiſche Note vom 9. März 1778.

Note, welche der Freyherr von Riedeſel zu Wien den 9. März 1778. übergeben hat. *

Seine Majeſtät der König von Preußen — — — Dieſelben nur noch mehr beſtärke, und wohl gar wirklich mache.

Antwort.

Daß die dieſſeitige Note vom 16. Hornung eine ſolche Wirkung hervorbringen ſollte, konnte man ſich keineswegs vorſtellen, vielmehr ſieht man ſich noch jetzt zu glauben veranlaſſet, daß deren Wirkung dem abgezielten Endzweck entſprochen hätte, wenn die darinn mitgetheilten Erläuterungen in ruhige Erwägung wären gezogen worden. In eben dieſer Vorausſetzung erachtet man auch in eine Zergliederung des letzten K. Preußiſchen Memoire eingehen, und, nach den ferneren Erläuterungen, wozu dieſe Zergliederung Anlaß geben wird, gewärtigen zu können, daß endlich die Sache nicht mehr nach einer ſcheinbaren Vorſtellung, ſondern nach deren wahren Geſtalt wird beurtheilet werden.

Der Vergleich, den der Herr Churfürſt — — an die Erbfolge von Bayern machen.

Der Satz, daß die Gültigkeit eines Vergleiches von der Gültigkeit der Anſprüche abhange, kann, in ſeinem allgemeinen Umfange genommen, nicht zugelaſſen werden, weil eben nur bey ſtreitigen und zweifelhaften Anſprüchen ein Vergleich ſtatt haben kann. Wollte man aber ſolchen auch gelten laſſen, ſo würde nur ſo viel daraus können gefolget werden, daß ein Vergleich, der ungegründete Anſprüche zum Gegenſtande hat, ebenfalls nicht gültig ſeyn könne. Ob

* Sieh Beylage Num. 9. S. 43. ꝛc.

Ob nun ſolche gegründet ſind oder nicht, das kann nur entweder durch ein von den intereßirten Theilen getroffenes Einverſtändniß, oder, wenn dieſelben ſich über ihre Streitigkeiten nicht in Güte vergleichen wollen, durch den richterlichen Ausſpruch ihrer rechtmäſſigen Behörde entſchieden werden. Da nun in dem vorliegenden Falle Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn und des Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz Durchlaucht, als dermalen einzige theilhabende Partheyen, die Gültigkeit ihrer gegenſeitigen Anſprüche durch einen Vergleich entſchieden haben, ſo ſcheint, daß keiner Ihrer Mitſtände berechtiget ſey, ſich demjenigen zu widerſetzen, worüber die kontrahirenden Theile ſich einzuverſtehen befugt geweſen ſind, und auch wirklich einverſtanden haben; noch viel weniger aber die Entſcheidung ſich anzumaſſen, daß keiner der Anſprüche Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſtät auch nicht in dem geringſten Theile beſtehen könne.

Dieſe in der den auswärtigen Miniſtern mitgetheilten Circularnote — — — einer Tochter Wilhelm V. wären.

Daß Ihre Majeſtät dieſe Circularnote mittheilen lieſſen, war bloß eine Folge derjenigen Rückſicht, welche Dieſelben gegen freundſchaftliche Höfe tragen, und bey dieſer Gelegenheit mit Vergnügen beſtätigten. Dieſe Note beſchränkte ſich auf eine bloße Anzeige der Grundſätze und Gegenſtände, Ihrer mit dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz geſchloſſenen Konvention; die freundſchaftlichen Erläuterungen aber, welche Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ſeither ſind ertheilet worden, beweiſen hinlänglich, daß Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn nicht abgeneigt ſind, Ihre Gerechtſamen und derer Beweiſe an hellem Tage zu bringen.

Die erſte dieſer Foderungen iſt die beträchtlichſte, und dabey ſo weſentlich, daß von Entſcheidung derſelben alles übrige abhanget.

Die Anſprüche Ihrer Majeſt. auf einige Stücke der Bayeriſchen Verlaſſenſchaft ſind in Abſicht auf die Beſchaffenheit, den Urſprung und den Rechtsgrund unter ſich verſchieden; es dürfte alſo ſchwer zu er-

wei-

weiſen ſeyn, daß von der Entſcheidung des einen auch die Entſcheidung aller übrigen abhange. Ferners iſt zu bemerken, daß für den Hauptgegenſtand, in der erſten Königl. Preußiſchen Note die Böhmiſchen Lehen in der Oberpfalz, worüber derſelben ſogar ein beſonderes Memoire beygefüget wurde, hier aber die Beſitzergreifung einiger Bezirke von Niederbayern angegeben werden, obſchon dieſer letztere Gegenſtand mit dem erſteren gar nichts gemein hat.

Dieſe Entſcheidung aber ſcheinet — — — — ſo ſehr man auch daſſelbe in der Note vom 16. Hornung in Zweifel ziehen will.

Dieſer ganze hiſtoriſche Verlauf iſt, wie es ſcheint, nur zu dem Ende angeführet worden, um folgenden Einwurf damit zu verſtärken: vermög dem Paviiſchen Vertrage haftet ein unveräuſſerliches und unzertrennliches Fideikomiß auf Bayern und den zwey Pfalzen, alſo können dieſe Lende durch keine Kaiſerliche Anwartſchaft getrennet werden.

Um nun dieſen Einwurf gründlich zu beantworten, bemerket man zuvörderſt, daß die Theilung von 1310. durch den Paviiſchen Vertrag weder erneuert wurde, noch erneuert werden konnte, da erſterer kaum 3. Jahre lang Beſtand hatte. Bereits 1313. tratten die zwey Brüder mittelſt eines neuen Vertrages in den gemeinſchaftlichen Beſitz ihrer Staaten zurück; das folgende Jahr aber veranlaßte Ludwigs Erwählung zum Römiſchen Könige jene berüchtigten Mißhelligkeiten, welche die Aechtung Rudolphs nach ſich zogen, und nur mit deſſelben Tode im Jahre 1319. ein Ende nahmen. Erſt 10. Jahre darnach ließ Kaiſer Ludwig ſich bewegen Rudolphs Kindern zu verzeihen, und denſelben in dem 1329. zu Pavia errichteten Vertrage einen Theil der von ihm bisher allein beſeſſenen Länder zuzuwenden.

Das diesfällige Theilungsinſtrument ſelbſt iſt, ſo viel man weis, nach der Urſchrift noch nie abgedruckt erſchienen. Die bey verſchiedenen Schriftſtellern vorkommenden verſtümmelten Stücke und Auszüge deſſelben ſind ſehr verſchieden, in dem Umſtande aber einſtimmig, daß ſie keine Spur von jenen Klauſeln und Stipulationen enthalten, woraus die Errichtung eines unveräuſſerlichen und unzertrennlichen Fideikomiß gefolgert werden könnte.

Geſetzt aber auch, die Urkunde enthielte wirklich derley Klauſeln, ſo iſt doch der rechtliche Satz allgemein bekannt, daß ein Vertrag ſeine Gültigkeit verlieret, wenn die kontrahirenden Theile ſelbſt ſeinen Beſtand ausdrücklich, oder ſtillſchweigend und durch eigene widrige Vorgänge aufheben. Eben in dieſem Falle befindet ſich aber der Vergleich von 1329. Denn, um nur von den Punkten zu reden, die man darinn feſtgeſetzt zu seyn behauptet, ſo iſt jener eines gegenſeitigen Beyſtandes vielmal auſſer Acht gelaſſen worden. Eben ſo wenig wurde der Artikel, **nichts davon jemals abzutreten, zu verkaufen oder auf irgend eine andere Art zu veräuſſeren**, beobachtet; ſelbſt endlich der Hauptpunkt, nämlich die angebliche **wechſelſeitige Nachfolge in die Kuhrwürde und alle Staaten**, wurde gleich Anfangs auf die Seite geſetzet. Denn wie läßt ſich damit der Heyrathskontrakt vereinbaren, welcher zwiſchen Kaiſer Karl dem IV. und der Prinzeſſinn Anna geſchloſſen, und worinn bedungen worden iſt, daß, wenn Pfalzgraf Rudolph der Prinzeſſinn Vater ohne Söhne mit Tod abgienge, deſſen Länder an ſeine Tochter fallen ſollten. Man muß alſo daraus ſchlieſſen, daß der Vertrag zu Pavia, entweder keine ſolche Artikel, wie man angeben will, in ſich enthalte, oder daß derſelbe gleich nach ſeiner Entſtehung durch widrige Vorgänge wieder iſt aufgehoben worden. Es hat daher auch das Pfälziſche Haus in ſeinem Manifeſte von 1637. behauptet, daß der Paviiſche Vertrag niemals in Erfüllung ſey gebracht worden, und in einem anderen Manifeſte von 1640. wird derſelbe für einen ſolchen Vertrag erkläret, welcher nur einſeitig iſt geſchloſſen, und von dem Reiche nie begnehmiget worden. Man kann demnach dasjenige, was **von den 1631. und 1706. ertheilten beſonderen Belehnungen** geſaget wird, auf den Paviiſchen Vertrag mit Grunde anwenden, nämlich, **daß ſolcher eine blos augenblickliche und nicht mehr beſtehende Transaction ſey.**

Dieſer Vertrag von Pavia — — — — — und zwar benanntlich 1425. 1524. 1724. 1746. und 1766.

Man zweifelt, daß die zwey Linien ihre Hausverträge im Jahre 1425. erneuert haben, und zwar um ſo mehr, weil eben in dieſem Jah-

Jahre der Ausgang der Straubingiſchen Linie ſich ergeben hat. Was den Vertrag von 1524. betrifft, ſo iſt von dem Pfälziſchen Hauſe in ſeinem obangezogenen Manifeſte von 1640. bewieſen worden, daß damals nur von Erneuerung der Freundſchaft die Rede war, und daß ſolcher dem Paviiſchen Vertrage keine mehrere Kraft habe geben können, weil die Wirkung der Beſtättigung ſich nicht weiter als jene des Beſtättigten zu erſtrecken vermag; welcher von dem Pfälziſchen Hofe vor der ganzen Welt behauptete Satz auch auf alle übrigen Verträge angewendet werden kann.

Eben deswegen begreift auch dieſer Vertrag — — — — an ſeine Linie gebracht hat.

Daß Kaiſer Ludwig im Jahre 1329. als der Paviiſche Vertrag geſchloſſen wurde, Niederbayern nicht beſaß, wird hier dadurch eingeſtanden, daß man ſelbſt erkennet, derſelbe habe es erſt 1340. an ſeine Linie gebracht. Es iſt ferner aus der Geſchichte bekannt, daß die eigenen Herzoge gedachter Provinz an dem erwähnten Vertrage keinen Theil nahmen, und daß, als der Mannsſtamm der Herzoge von Niederbayern abgieng, die Pfalzgrafen am Rhein, als die ältere Linie, die Erbfolge in dieſes Herzogthum zwar angeſprochen haben, Kaiſer Ludwig aber daſſelbe dem ungeachtet mit ſeinen übrigen Staaten vereinigte.

Aus allen dieſem ergiebt ſich nun die klare Probe, daß nicht nur das Herzogthum Niederbayern unter die im Paviiſchen Vertrage berichtigten Gegenſtände nicht mitzuzählen ſey, ſondern daß, wenn wirklich durch irgend eine Klauſel dieſes Vertrages ein Fideikommiß wäre eingeführet worden, es darunter niemals begriffen ſeyn könnte.

Dieſer Vertrag iſt die pragmatiſche Sanction — — noch der Kaiſer ſelbſt benehmen kann.

Alles das, was oben aus der Geſchichte und den Pfälziſchen Manifeſten von 1637. und 1640. iſt angeführet worden, beweiſet hinlänglich, daß die Benennungen einer pragmatiſchen Sanction und eines Grundgeſetzes dem Paviiſchen Vertrage gar nicht angemeſſen ſind, an ſich aber dieſer Vertrag, auf Niederbayern, wovon hier einzig die Rede

 iſt,

iſt, gar keine Beziehung haben kann. Ganz anders verhält es ſich mit der Brandenburgiſchen im Jahre 1473. errichteten Erbfolgsordnung, in welcher ausdrücklich vorgeſehen iſt, daß zwar, wenn nur ein einziger Marggraf übrig wäre, dieſem alle Lande der 3. Brandenburgiſchen Linien heimfallen ſollten; ſobald aber, als derer zwey vorhanden ſeyn würden, der eine die Kuhr, und der andere die geſammten Lande in Franken zu beſitzen hätte. Dieſe Albertiniſche Verordnung hat die unſtreitige Eigenſchaft nicht nur einer wahren pragmatiſchen Sanction, ſondern auch einer reichsmäſſigen Succeſſionsordnung. Die Eigenſchaft einer wahren pragmatiſchen Sanction: denn ſie iſt in allen ſpäteren Familienverträgen und Verordnungen dieſes Hauſes jederzeit zum Grunde geleget, als ein Statutum gentilitium perpetuum betrachtet, und für jeden erfolgten Succeſſionsfall zur unabweichlichen Richtſchnur genommen worden. Die Eigenſchaft einer reichsgeſätzmäſſigen Succeſſionsordnung: denn ſie iſt vom Kaiſer Friedrich IV. und dem geſammten Reiche dergeſtalt bekräftiget worden, daß die dießfällige Beſtätigungsurkunde alles dasjenige zum voraus für kraftlos erkläret, was darin abgeändert oder neu eingeführet werden dürfte.

Indeſſen iſt dieſe Bemerkung in keiner anderen Abſicht gemachet worden, als um den Unterſcheid an Tag zu legen, welcher zwiſchen der gegenwärtigen Erwerbung in Bayern, und zwiſchen der künftigen Miteinziehung der Fränkiſchen Marggrafthümer in die Königl. Preußiſche Primogenitur fürwaltet. Erſtere ſteht mit keinem Geſetze in Widerſpruch, die letztere hingegen würde die Reichsſätzungen und eine feſtgeſetzte pragmatiſche Sanction, von der man nicht abweichen darf, verletzen.

Ueberdieß iſt auch der Vertrag zu Pavia — — in ihren Beſitzungen auf einander gefolget.

Der Satz, daß die Konvention zu Pavia nur eine Folge der gemeinen Lehenrechte iſt, ſcheint auf keine Weiſe beſtehen zu können. Kaiſer Ludwig, nachdem er ſeinen Bruder Rudolph in die Acht erkläret hatte, war keineswegs verbunden, die Nachkommenſchaft deſſelben in das abgenommene wieder einzuſetzen. Er that es zwar 1329. aber freywillig.

Es

Es ſind alſo die Rechte des wiedereingeſetzten Hauſes nicht nach den gemeinen Lehensrechten, ſondern blos nach Maßgabe der neuen Wiedereinſetzung, das iſt, des Paviiſchen Vertrages zu beurtheilen. In dieſem nun iſt und konnte wegen Niederbayern keine Vorſehung geſchehen; und der Kaiſer war demnach zur Einziehung dieſes Landes berechtiget.

Dieſe öfteren Theilungen — — eines auswärtigen Hauſes geltend zu machen.

In der Note vom 16. Hornung hat man die von den Bäyeriſchen Linien vorgenommenen häufigen Theilungen nur deswegen angeführet, um ſolche der Aeuſſerung entgegenzuſetzen, welche in der erſten Note des Berliner Hofes enthalten war, daß nämlich **Bayern ein großes, vermög dem 25. Artikel der goldenen Bulle, mit der Unzertrennlichkeit behaftetes Kuhrfürſtenthum iſt.** Da gedachte Theilungen hier eingeſtanden werden, ſo kann von dem Wiederſpruche dieſer Unzertrennlichkeit mit der Konvention vom 3. Jäner keine Frage mehr ſeyn. Hierdurch fällt auch der Satz weg, daß eben dieſe häufige Theilungen eine **zu Gunſten eines fremden Hauſes** geſchehene Zerſtückung und Veräuſſerung keineswegs berechtigen können. Es gründet das Haus Oeſterreich ſeinen Anſpruch nicht auf dieſe Theilungen; ſie dienen demſelben nur zum Beweiſe, daß ſeinem durch die Siegmundiſche Belehnung erworbenen Rechte keine Unzertrennlichkeit entgegengeſtellet werden kann. Eben ſo wenig ſtreitet dawider **ein vermög dem Paviiſchen Vertrage auf Niederbayern haftendes unveräuſſerliches Fideikomiß**, da bereits unwiderſprechlich iſt erwieſen worden, daß dieſes Land damals einer eigenen Linie, die an dem Vertrage keinen Antheil nahm, zugehörte.

Man führet zwar an — — — — bisher allezeit hat bewenden laſſen.

Alles hier angeführte lauft auf folgende zwey Fragen hinaus.

Erſtens. Ob es wahr iſt, daß Kaiſer Siegmund Niederbayern mit Recht weder einziehen, noch einem fremden Hauſe verleihen konnte?

Zweytens. Ob es wahr iſt, daß Kaiſer Siegmund ganz Niederbayern den vier Oberbayeriſchen Herzogen zuerkannt hat, ohne auf den Anſpruch des Hauſes Oeſterreich den geringſten Bedacht zu nehmen?

Ueber die erſte Frage iſt zu bemerken, daß die deutſchen Lehngeſetze zu einer jeden Theilung, wenn ſie dem wechſelſeitigen Erbrechte unabbrüchig ſeyn ſoll, die oberlehenherrliche Einwilligung erfodern; daß folglich, wenn die Theilungen, wie jene der Bayeriſchen Herzoge von 1349. und 1353. ohne Kaiſerliche Einwilligung geſchehen, dem Kaiſer das ihm als oberſten Lehenherrn zuſtehende Recht nicht abgeſprochen werden kann, den Theil derjenigen Linie einzuziehen, welche in ihrem Lehensſtamme ausgegangen iſt. Dieſes Recht ſetzt Kaiſer Siegmund in ſeinem Urtheilsſpruche als ganz unſtreitig voraus: in einem Urtheilsſpruche, welcher in Gegenwart und auf den Beyrath **vieler des heiligen Reichs und anderen Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern** ꝛc. und ſelbſt des Herzogs Johann Pfalzgrafen beym Rhein iſt abgefaſſet worden. Einen ferneren Beweis desjenigen, was von dem Rückfalle der getheilten Lehen geſaget wurde, giebt die Stelle dieſes Urtheilsſpruches, wo es ausdrücklich heißt: **daß wir dieſelben Lande wohl hätten behalten mögen, jedoch ſo haben wir die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelinderet.** War nun Kaiſer Siegmund dieſe Lande zu behalten berechtiget, ſo war er wohl auch berechtiget, ſie einzuziehen und wieder zu verleihen.

Was die zweyte Frage betrifft, ſo erhellet gleichfalls aus dem Inhalte des Urtheilsſpruches; daß die Anſprüche des Kaiſers auf Niederbayern als ein eröffnetes Reichslehen darinn als richtig vorausgeſetzet werden.

Daß alſo auch die auf eben dieſe Kaiſerl. Anſprüche gegründete Oeſterreichiſche Belehnung aufrecht geblieben iſt.

Daß die Wiederverleihung des Herzogthums Niederbayern an die Oberbayeriſchen Herzoge nicht *ex debito juſtitiæ*, ſondern lediglich *in via*

gra-

gratiæ, **aus großer und beſonderer Gnade**, wie ſich der Spruch ausdrücket, geſchehen iſt.

Daß endlich die ausdrückliche Klauſel beygefüget worden: **doch nehmen wir hierinnen aus klärlich aller anderer Leute Rechten, die zu denſelben Landen Zuſpruch meynen zu haben.**

Nun iſt bekannt, daß neben den Bayeriſchen Herzogen keine andere Anfoderer als der Kaiſer und Herzog Albrecht damals aufgetreten ſind. Was das Pfälziſche Haus betrifft, ſo iſt demſelben ſo wenig damals beygefallen gegen vorerwehnte in dem Urtheilsbriefe enthaltene Grundſätze einige Verwahrung einzulegen, daß es vielmehr Dieſelbe in der Perſon des Pfalzgrafen Johann, der als Zeuge gegenwärtig war, anerkannt hat. Man zieht aus allem dieſen die Folge, daß erwehnter Spruchbrief folgende zwey wichtige Punkte beweiſet. Erſtens die Lehensfälligkeit von Niederbayern, und zweytens, daß die Uebergabe dieſes Landes an die Herzoge von Oberbayern nur aus beſonderer Gnade geſchehen iſt. Zu gleicher Zeit ergiebt ſich daraus, daß dem Pfälziſchen Hauſe dermalen eben ſo wenig ein Recht darauf zuſtehe, als es gleich Anfangs die dem Hauſe Oeſterreich ertheilte Belehnung zu widerſprechen einigen Grund gehabt hatte. Eine jede neue Verleihung erſtrecket ſich übrigens nur auf das neu belehnte Haus: da nun dieſes in dem gegenwärtigen Falle mit dem verſtorbenen Herrn Kuhrfürſten ausgegangen iſt, ſo ſteht alſo das Succeſſionsrecht in dem betreffenden Theile von Bayern, keineswegs dem Pfälziſchen Kollateral-Stamme zu, denn ſolcher war in der Belehnung nicht begriffen; auch nicht dem Kaiſer und dem Reiche, dann jener hatte das Recht, ſo ihm damals allein darauf zugeſtanden iſt, an Oeſterreich bereits übertragen; ſondern es hat unſtreitig das Erzhaus in den wirklichen Beſitz und Genuß dieſes ihm dermalen anheimfallenden Landes einzutreten, wodurch alles wieder in den vorigen Stand zurückkehret.

Damit ſind annoch folgende Bemerkungen zu vereinbaren:

Daß der Satz: **die Einwilligung des Reichs ſey noch vor den Kapitulationen nothwendig geweſen**, niemals für richtig iſt anerkannt worden.

Daß

Daß in dem Lehenbriefe des Herzogs Albrecht, der allgemeine Ausdruck, **für ſeine Erben** gebrauchet wird.

Daß zwar nach der allgemeinen Regel der Lehenrechte unter dem Worte **Erben** nur die männlichen Nachkommen des Erwerbers zu verſtehen ſind.

Daß aber von dieſer Regel eine Ausnahme alsdann ſtatt habe, und unter dem allgemeinen Ausdrucke von **Erben** die Erben beyderley Geſchlechts begriffen werden müſſen, wann von einem ſolchen Hauſe die Frage iſt, bey welchem vermöge ſeiner offenkündigen Privilegien die weibliche Nachkommenſchaft zur Lehensfolge gleichfalls berechtiget iſt.

Daß das Belehnungsinſtrument dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz bereits vorgeleget worden, und auch zum Grunde der mit demſelben getrofenen Uebereinkunft gedienet hat, übrigens aber daſſelbe in Struvii Corp. hiſt. Ger. Per. IX. §. 32. und in Köhlers Reichshiſtorie p. 351. zu finden iſt.

Man kann alſo nicht begreifen — — in der Perſon Kaiſers Karl des VI. ausgeſtorben iſt.

Man ſchmeichelt ſich, daß nach den von dem K. K. Hofe ſowohl in der vorigen Note als gegenwärtig gegebenen Erläuterungen alles dieſes eben ſo begreiflich fallen wird, als es an ſich gegründet und der Billigkeit gemäß iſt. Man hat bereits geſagt, und wiederholet es nochmal, daß „ es keiner Macht ohne die größte Ungerechtigkeit zu verdenken ſey, wenn „ ſie Anſprüche, welche ſie für beſtgegründet hält, geltend zu machen „ ſucht. "

Man kann hier nicht unterlaſſen — — — die nicht hieher gehörig ſind.

Man würde die diesfälligen in der That nicht hieher gehörigen Gegenſtände keineswegs berühret haben, wenn man nicht dazu durch das der erſten Note beygelegte Memoire genöthiget worden wäre. Man wird ſich auch hier auf folgende zwey zur Aufklärung der Sache dienliche Anmerkungen beſchränken.

Erſtens. Es ſcheint, daß Kaiſer Sigmund bey Veräuſſerung des Kuhrfürſtenthums Brandenburg, mehr auf den Vortheil, zwey mächtige Häuſer durch ein freundſchaftliches Land zu vereinigen, als auf den Kaufſchilling von viermal hundert tauſend Gulden zurückgeſehen hat. Auf ſein ausdrückliches Begehren verband ſich Kuhrfürſt Friedrich mit einem Eide für ſich und ſeine Erben, wie ſolches der Inhalt ſeines ausgeſtellten Reversbriefes ausweiſet, **gegen die Krone Böhmen niemals zu ſeyn, ſondern derſelben jederzeit mit Hilf, Rath und Dienſt beyzuſtehen.**

Zweytens. Sind die in den damaligen Zeiten üblich geweſten Willbriefe der Kuhrfürſten keineswegs mit der heut zu Tage in den Wahlkapitulationen gefoderten Einwilligung des Reichs zu vermengen; ſie waren zur Gültigkeit des Geſchäfts nicht umumgänglich nothwendig, und wurden mithin oft erſt anverlanget und empfangen, nachdem die Kaiſerl. Entſchlieſſung bereits ergangen, ja ſogar das Diplom, welches in den Willbriefen wiederholet zu werden pflegte, ausgefertiget war.

Die zweyte Foderung — — — wenn man folgende Umſtände betrachtet.

Der in der erſten Note gemachte Einwurf beſtund darinn, daß „ die Böhmiſchen Lehen Beſtandtheile der oberen Pfalz ausmachen, und „ derer Rückfall an die Pfälziſche Linie nach Erlöſchung der Bayeriſchen „ im Weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich beſtimmet iſt.“

In der hierauf ertheilten Antwortsnote iſt erwiedert, und in dem beygefügten Memoire ausführlich bewieſen worden, „ daß man die beſagten Lehen für Beſtandtheile der oberen Pfalz nicht betrachten kann, und „ daß der Weſtphäliſche Friede das Recht, welches die Krone Böhmen „ immer unwiderſprechlich darauf hatte, derſelben weder benehmen konnte „ noch benehmen wollte.“

Daß nun dieſe Sätze, welche übrigens allerdings zweckmäßig ſind, auf unwiderſprechlichen Beweiſen beruhen, wird ſich aus der Folge ergeben.

Diejenigen Diſtrikte — — — auf beſagtem Kuhrfürſtenthum haften.

Daß der größte Theil dieſer Lehen zu dem Antheile des Rudolphiniſchen Hauſes gehöret habe, iſt richtig. Dieſe Lehen ſind aber niemals

zu dem Kuhrfürſtenthume Pfalz geſchlagen worden. Was aber das in dem Paviiſchen Vertrage errichtet ſeyn ſollende Fideikommiß anbelangt, ſo hat man ſich ſchon oben darüber geäuſſert.

In Anſehung dieſer zu Böhmiſchen Lehen gewordenen Bezirke ergeben ſich folgende ganz unwiderſprechliche Umſtände. Kaiſer Karl der IV. kaufte ſelbige, und inkorporirte ſie im Jahre 1355. mit der Krone Böhmen, wie dann die hierüber von jedem Kuhrfürſten ausgefertigten Willbriefe in dem Wiener Archive noch vorhanden ſind. Erſt das folgende Jahr darauf, nämlich 1356. kam die goldene Bulle und mit ihr die Verordnung wegen der Untheilbarkeit der Kuhrfürſtenthümer zu Stande. Es iſt demnach unmöglich, daß die goldene Bulle beſagte Bezirke als dem Kuhrfürſtenthume Pfalz einverleibte Stücke mit der Unveräuſſerlichkeit und Unzertrennlichkeit zu einer Zeit beleget habe, oder beleget haben könne, wo doch dieſe Bezirke bereits ein Jahr vor der Exiſtenz der goldenen Bulle an die Krone Böhmen verkauft, durch den Verkauf von den Pfälziſchen Ländern getrennet, und ſodann der Krone Böhmen einverleibet worden waren.

Wenn hinnach die Krone Böhmen — — bey dem Hauſe Pfalz geblieben.

Nächſt vorher iſt unwiderſprechlich erwieſen worden, daß die Vereinigung dieſer Bezirke mit der Krone Böhmen vor der goldenen Bulle geſchehen iſt, und man dieſem Reichsgeſetze keine zurückwirkende Kraft beymeſſen kann. Da hernach die Pfalzgrafen durch die Gewalt der Waffen die meiſten davon wieder an ſich geriſſen, ſchloß König Podiebrad mit dieſen Fürſten, um ihren ferneren Uſurpationen Einhalt zu thun, den allenthalben bekannten Vertrag, in welchem ſie ſolche als von der Krone Böheim rührende Lehen anerkannten, worauf ſich demnach das dominium directum dieſer Krone ganz offenbar gründete.

Und die Krone Böhmen — — — während der Exiſtenz der Wilhelminiſchen Linie verlohren.

Aus dem zwiſchen Kaiſer Joſeph dem I. und dem Kuhrfürſten Wilhelm im Jahre 1708. geſchloſſenen Receß zeiget ſich klar, daß die Krone Böhmen nicht verbunden iſt, dieſe Lehen allemal den Abkömm-

kömmlingen des Pfälziſchen Hauſes, ſo lang einige aus ſelben übrig ſind, zu verleihen. Der wörtliche Inhalt dieſer Urkunde giebt deutlich zu erkennen, daß der Kuhrfürſt Wilhelm bey dem Kaiſer als König in Böhmen um die Wiederverleihung der Böhmiſchen Lehen unterthänigſt gebeten hat; daß dieſe Wiederverleihung anfänglich aus der Urſache iſt verweigert worden, weil gedachter Kuhrfürſt die Belehnung *ex debito juſtitiæ* anverlanget hat; daß *in judicio parium Curiæ* einmüthig erkennet worden, beſagte Lehen ſeyen der Krone Böhmen ganz lediglich heimgefallen; daß dieſer Spruch dem Kuhrfürſten ausdrücklich iſt angedeutet, zugleich aber freygeſtellet worden, entweder mit einem beſſeren Beweis ſeines prætenſi debiti juſtitiæ aufzukommen, oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu ſuchen; daß hierauf der Kuhrfürſt zwar verſchiedene motiva, mit welchen ſelber ein beſſeres Recht zu behaupten gemeinet, vorgebracht, in concluſione aber um die Lehen ex gratia angehalten hat; daß dieſe eingebrachten motiva ungültig und absque ulla probatione zu ſeyn befunden worden; daß aber gleichwohl mehrerwähnte der Krone Böhmen lediglich heimgefallene Lehen tanquam feuda nova aus Königl. Gnaden und Clemenz dem Kuhrfürſten jedoch nur für ſeine eigene Perſon und männliche Deſcendenz, und unter verſchiedenen anderen Ausnahmen und Modificirungen, die man hier mit Stillſchweigen übergehen will, wieder ſind verliehen worden.

Da nach dem ausdrücklichen Inhalt — — — des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes zugeſichert worden.

Dieſes widerleget ſich durch die Bemerkung, daß aus dem Weſtphäliſchen Frieden an und für ſich keine Verbindlichkeit für die Krone Böhmen kann gefolgert werden. Die Kontrahenten dieſes Friedens haben es ſelbſt erkannt und ipſo facto beſtätiget. Denn wenn ſie der Meinung geweſen wären, daß die allgemeinen Verordnungen für das ganze Reich ſich gleichfalls ohne weiters auf die Krone Böhmen erſtrecken, warum hätten ſie für nöthig erachtet, wegen der künftigen Juſtizverwaltung

waltung eine beſondere Stipulation in Anſehung dieſer Krone Art. IV. §. 55. einzurücken?

Aus eben dieſer Urſache würde man nicht unterlaſſen haben, eine gleiche Uebereinkunft mit mehr erwähnter Krone zu treffen, wenn man die Abſicht gehabt hätte, bey dem im 4. Artikel §. 9. für das Pfälziſche Haus bedungenen Rückfalle der oberen Pfalz auch die Böhmiſchen, folglich die Lehen einer fremden und ſolchen Krone mit einzubegreifen, die den Verordnungen des Weſtphäliſchen Friedens nicht anders als mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung unterzogen werden konnte. Durch dieſe und alle vorhin angeführten Gründe bleibt alſo der Satz unwiderleglich beſtätiget, daß der Weſtphäliſche Friede der Krone Böhmen dasjenige Recht nie nehmen konnte noch wollte, welches ihr auf erwähnte Lehen jederzeit unwiderſprechlich zuſtand.

Die dritte Foderung — — — — niemals auszuſchlieſſen vermöget haben.

Man kann mit keinem Grunde ſagen, daß das Regredienzrecht dem alten beſtändigen Herkommen des Hauſes Bayern entgegen iſt, weil dieſes Recht nur dazumal ſtatt haben kann, wenn der ganze Mannsſtamme eines Hauſes ausgeht, und alſo allein der Fall vorhanden iſt, in welchem das zu Gunſten der männlichen Abkömmlinge auch auf das Allodialvermögen ſich erſtreckende Fideikommiß erliſcht, und das vorbehaltene Regredienzrecht der verziehenen Prinzeſſinnen oder derer Abkommenſchaft eintritt. Die bisherigen ſowohl in dem Ludovicianiſchen als in dem Rudolphiniſchen Hauſe vorgekommenen Erbfälle waren nun keineswegs von ſolcher Beſchaffenheit; man iſt alſo nicht berechtiget, ſich auf das alte beſtändige Herkommen des Hauſes Bayern zu berufen.

Eben ſo wenig läßt ſich behaupten, das Regredienzrecht ſey dem alten beſtändigen Herkommen des ganzen Deutſchlandes entgegen; man müßte denn auch ſagen wollen, daß aller Vorbehalt bey den Renunciationen nichtig und ohne einige Wirkung iſt. Sieht man aber derley Reſervationen für ſolche Bedingniſſe an, welche die Renunciationen unmittelbar betreffen und modifiziren, ſo muß auch, wenn ſich der Fall ergiebt, jede weibliche Linie zur Erbſchaft desjenigen männlichen Erben zu-

gelaſſen

gelaſſen werden, zu deſſen Vortheile ſelbe Verzicht geleiſtet hatte. Gallius, Harprecht, Hertius und viele andere deutſche Rechtsgelehrte, verſchiedene *Reſponſa* mehrerer Univerſitäten, wiederholte Reichshofraths- und Kammergerichtsurtheile beſtätigen einhellig dieſe Rechtslehre, ſo wie den Gebrauch derſelben in Deutſchland.

Was die fremden Anſprüche betrifft, ſo ſind Ihre Majeſtät keineswegs geſinnet, dieſelbe auf irgend eine Art zu verkürzen, ſondern vielmehr bereitwillig, zu allen mit der Gerechtigkeit ihrer Sache und mit ihrer Würde vereinbarlichen Auskunftsmitteln die Hände zu bieten.

Es iſt übrigens wohl zu bemerken, daß in dem gegenwärtigen Bayeriſchen Erbfalle keine Frage von ſolchen Königreichen und Fürſtenthümern iſt, in welchen die weibliche Succeſſion durch die Reichs- und andere Grundgeſetze feſtgeſtellet iſt, und daß mithin der letzte ohne Kinder verſtorbene Beſitzer keine von ſeinen Gerechtſamen der einen verziehenen Erbprinzeſſinn mit Ausſchlieſſung der übrigen zuwenden konnte.

Es fällt demnach der groſſe Unterſcheid von ſelbſt in die Augen, welcher zwiſchen den unſtreitigen und ausſchlieſſenden Gerechtſamen Ihrer K. K. Apoſtol. Majeſtät nach dem Tode Kaiſers Karl VI. und zwiſchen den Anſprüchen obwaltet, welche dermalen den Nachkömmlingen einer jeden zu ihrer Zeit verziehenen Prinzeſſinn auf die Bayeriſche Allodialverlaſſenſchaft zuſtehen.

Nach allem dem — — — in dem geringſten Theile Beſtand haben könne.

Vielmehr ſchmeichelt man ſich **nach allem dem, was man bis zur Ueberzeugung abgehandelt hat,** einem jeden klar bewieſen zu haben, daß die Gerechtſamen Ihrer K. K. A. Majeſtät durch Prüfung und Zergliederung nur gewinnen können.

Wenn ſie ſchon der Herr Kuhrfürſt von Pfalz — — — als ſie vorher hatten.

S. Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz, als der gegenwärtig allein intereſſirte Hauptheil haben dieſe Gerechtſamen und ihre urſprüngliche Gültigkeit anerkannt, und Dieſelben können von einem Dritten, der

kein Recht hat, ſich dieſen Gerechtſamen zu widerſetzen, und noch viel weniger darüber zu entſcheiden, auf keine Weiſe vernichtet werden.

Man kann hier noch für unentſchieden laſſen — — — anerkennet haben ſollen.

Folgende Erzählung des in dieſer Sache von beyden Theilen beobachteten Betragens wird, wie man zu hoffen berechtiget iſt, allen Schein einer Gewaltſamkeit vertilgen. Das freundſchaftliche Einverſtändniß mit Sr. Kuhrfürſtlichen Durchlaucht war ſchon vorher eingeleitet, und man war ſogar über den Grund der dieſſeitigen Gerechtſamen bereits zu einer Zeit übereingekommen, wo man nichts weniger als den nachgefolgten Hintritt des Herrn Kuhrfürſten von Bayern vermuthen konnte. Wahr iſt es, was in der Cirkularnote vom 20. Jäner iſt geſaget worden, „ daß „ Ihre K. K. A. Majeſtät ſich durch das erſte Kuhrpfälziſche Patent „ veranlaſſet geſehen, ein Korps Truppen gegen Bayern anrücken zu „ laſſen. “ Eben ſo wahr iſt es aber auch, daß dieſes erſte Patent, wie es ſich kurz darauf gezeiget hat, ohne Wiſſen und Willen Sr. Kuhrfürſtlichen Durchlaucht iſt bekannt gemachet worden, und daß dieſer Aufklärung zu Folge „ dieſe Beſitznehmung keineswegs vor dem freundſchaftlichen „ Einverſtändniße mit dem Herrn Kuhrfürſten von der Pfalz iſt unternommen „ worden, und daß ſie vielmehr im Gegentheile erſt nachdem vor ſich gegangen iſt, als der Vertrag ſchon von dem Herrn Kuhrfürſten unterzeichnet und beangnehmiget war, und die Beſitznehmung eine nothwendige „ Folge desjenigen geweſen, worüber man ſich mit demſelben verglichen „ hatte. “

Auf was immer für ein Art aber — — — nachtheilig ſeyn konnte.

Das weſentlichſte dieſer Stelle beſteht darinn. Die von Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht geſchloſſene Konvention iſt ungültig, weil ſie deſſen eigenen Hausverträgen, den Reichsgrundgeſetzen überhaupt, dem Weſtphäliſchen Frieden insbeſondere, und endlich den Rechten eines Dritten zuwiderſtreitet.

Allein

Allein man hat bereits erwieſen, daß durch den Paviiſchen Vertrag kein unveräußerliches und unzertrennliches Fideikommiß feſtgeſetzet wurde.

Daß, wenn auch wirklich eines feſtgeſetzet worden wäre, ſolches durch vielfältige widrige Vorgänge wieder iſt aufgehoben worden.

Daß ſolches in keinem Falle das Herzogthum Niederbayern mit einbegreifen konnte.

Daß der Paviiſche Vertrag nach dem eigenen von dem Pfälziſchen Hauſe in öffentlichen Manifeſten gemachten Geſtändniſſe überhaupt nie in wirkliche Ausübung gekommen iſt; woraus ſich denn der Schluß ergiebt, man könne dem Herrn Kuhrfürſten die Befugniß ſich zu vergleichen unter dem Vorwande nicht abſprechen, daß die von ihm eingegangene Konvention wider deſſen Hausgeſetze und Verfaſſungen ſtreitet.

Man hat gleichfalls erwieſen, daß Bayern nie ein mit der Unzertrennlichkeit behaftetes Kuhrfürſtenthum geweſen iſt.

Daß die von der Krone Böhmen rührende Lehen nie Beſtandtheile der oberen Pfalz ausgemachet haben.

Daß der Weſtphäliſche Friede den Rückfall dieſer Lehen weder bedungen hat, noch bedingen konnte.

Daß eben dieſelbe, die Eigenſchaft der Unveräußerlichkeit und Unzertrennbarkeit, welche vermög der goldenen Bulle auf dem Kuhrfürſtenthum Pfalz haftet, keineswegs erhalten haben, noch erhalten haben konnten.

Woraus denn abermals der Schluß zu ziehen iſt, man könne dem Herrn Kuhrfürſten die Befugniß, ſich darüber zu vergleichen, unter dem Vorwande nicht abſprechen, daß dadurch die Reichsgeſetze, die goldene Bulle und der Weſtphäliſche Friede verletzet würden.

Was die **Rechte des Dritten betrifft**, ſo verſteht man hierunter entweder die Pfälziſchen Fürſten, oder die Allodialerben, oder die ſonſtigen Erbintereſſenten. Nachdem ſchon iſt erwieſen worden, daß ein Theil von Niederbayern dem Erzhauſe rechtmäßig gebühret, und daß die Wiederverleihung der Böhmiſchen Lehen ex debito juſtitiæ nicht gefodert werden könne, nachdem alles dieſes von Sr. Kuhrfürſtl. Durchlaucht als

dem

dem Haupte des Hauſes iſt eingeſehen, eingeſtanden und beſtätiget worden; ſo kann dasjenige, was für den Herrn Kuhrfürſten wahr und erwieſen iſt, es in Anſehung der übrigen Pfälziſchen Fürſten nicht minder ſeyn.

Iſt das Recht des Erzhauſes gegründet, ſo hat der Herr Kuhrfürſt weder auf mehrgedachte Bayeriſche Bezirke, noch auf die Böhmiſchen Lehen einen Anſpruch. Hat dieſer keinen, wie können denn die übrigen Pfälziſchen Linien einen haben?

Man wird vielleicht einwenden, dieſe letzteren hätten die Rechte des Erzhauſes nicht anerkannt. Iſt denn aber auch ihre Anerkennung dermalen nothwendig? Es können dieſelbe dem Hrn. Kuhrfürſten, der von einer andern Linie und das Haupt des ganzen Hauſes iſt, die Gewalt nicht abſprechen, mit anderen Mächten verbindliche Traktaten einzugehen, und ſich darinn über den Beſitz ſowohl neu anfallender als auch bereits innegehabter Länder zu vergleichen. Hierzu kömmt noch, daß, ſo wenig als nach dem bekannten Rechtsſatze den Agnaten geſtattet iſt, von ſolchen Veräuſſerungen und Verbindlichkeiten wieder abzugehen, die vor dem Anfalle der Erbſchaft waren eingegangen worden, eben ſo wenig die Pfälziſchen Nebenlinien auch durch die feyerlichſten Proteſtationen der von Kuhr-Pfalz geſchloſſenen Konvention noch zur Zeit den geringſten Abbruch thun können.

Sollten dieſelben die Anſpüche des Erzhauſes dennoch beſtreiten wollen, ſo ſteht Ihnen wie einem jeden anderen der Reichsgeſetzmäßige Weg offen.

Man will hier nicht unterſuchen, in wie weit es erlaubet iſt, ſich wider die Sprüche der Reichsgerichte an den Reichstag ſelbſt zu wenden; was man aber immer für eine Meinung hierüber annimmt, ſo kann doch niemals daraus gefolget werden, daß eine ſtreitige Rechtsſache ſogleich und in erſter Inſtanz an die Reichsverſammlung gebracht werden kann.

Was die Allodialerben, oder ſonſtigen Erbintereſſenten und ins beſondere den Hrn. Kuhrfürſten zu Sachſen in Anſehung der von demſelben übernommenen Rechte ſeiner Frauen Mutter, als verziehenen Bayeriſchen

Prin-

Prinzeſſinn, betrifft; ſo ſind Ihre Majeſtät weit entfernt Denenſelben ihre Allodialanſprüche und Foderungen zu beſtreiten.

Daher denn auch Allerhöchſt-Dieſelben durch Ihre nur auf dasjenige, was die Kaiſerl. Belehnungs- und Anwartſchaftsbriefe, und das *Dominium directum* der Krone Böhmen mit ſich bringen, beſchränkte Beſitzergreifung, niemands rechtmäßige Foderungen, am wenigſten aber jene Seiner Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen zu verkürzen gemeinet ſind.

Schlüßlich wiederholet man den ungezweifelt richtigen Satz, „ daß es nach der Grundverfaſſung des deutſchen Reichs nur zwey geſetz„ mäßige Wege ſeine Rechte geltend zu machen giebt, das iſt: ein güt„ licher Vergleich mit dem intereſſirten Theile, oder eine feyerliche Ent„ ſcheidung vom Kaiſer und Reich. “

Da nun Ihre Majeſtät den erſten dieſer geſetzmäßigen Wege eingeſchlagen haben, ſo kann nicht beſorget werden, daß ein ſolcher Reichsverfaſſungsmäßiger Betrag **ſowohl dem Gleichgewichte der ganzen Reichsmacht als auch durch deſſen Folgen der Sicherheit des ganzen deutſchen Staatskörpers nachtheilig ſeyn ſollte.**

Seine Majeſtät der König von Preußen glauben nicht — — — dienlich ſeyn könnte.

Da nicht nur durch das freundſchaftliche Einverſtändniß mit dem Hrn. Kuhrfürſten die Reichsverfaſſung und der Weſtphäliſche Friedensſchluß keineswegs verletzet worden, ſondern auch Ihre Majeſtät ſehr weit entfernet ſind, den erweislichen Rechten aller derjenigen, **die an dieſer Erbſchaft Theil haben könnten,** im geringſten zu nahe zu treten, ſo ſchmeicheln ſich Allerhöchſt-Dieſelben, alles dasjenige, was man mit Billigkeit verlangen kann, ſchon zum voraus erfüllet zu haben.

Num. 14.

Widerlegung der weſentlichſten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung des K. K. Hofes begleitet hat.

Der K. K. Hof hat dem Königl. Preußiſchen eine ausführliche **Zergliederung** des von dem Freyherrn von Riedeſel den 9. März 1778. überreichten Memoire, am 7. May zuſtellen laſſen, in welcher dieſes letztere von Stelle zu Stelle beantwortet, und alle Einwürfe gehoben wurden, welche der Berliner Hof gegen die Konvention vom 3. Jäner und gegen alle von der Kaiſerinn Königinn Majeſtät in Gemäßheit derſelben genommene Maßregeln aufzuwerfen ſich erlaubet hatte.

Von dem Königl. Preußiſchen Hofe iſt währender Unterhandlung keine Beantwortung dieſer **Zergliederung** erfolget. Erſt mit dem Manifeſte fand derſelbe für gut, darauf in Marginalnoten zu antworten. Dieſe **Gegenantwort** iſt auch in eben dem Geiſte wie das Manifeſt abgefaſſet. In beyden herrſcht eine gleich unrichtige Vorſtellung der Thatſachen, werden gleich irrige Grundſätze aufgeſtellet, und daraus eben ſo unſtatthafte Folgen gezogen.

Der K. K. Hof glaubt demnach ſich größten Theils hierüber auf ſeine Widerlegung der Königl. Preußiſchen **Erklärung** zu beziehen, und hier nur einige einzelne, in folgenden Punkten gefaßte Betrachtungen hinzufügen zu ſollen, welche den Eindruck leicht vertilgen werden, den etwa die gedachte **Gegenantwort** auf wenig unterrichtete Leſer machen könnte.

Aeußerſt ſchwach ſind die Gründe, womit man ſich in dieſer Gegenantwort beſtrebet, den Berliner Hof wegen des Vorwurfes zu entſchuldigen, daß derſelbe den Krieg ohne mindeſte gerechte Veranlaſſung angefangen habe.

In der ausführlichen Zergliederung hatte der K. K. Hof den Satz zum Grunde geleget, daß die Angelegenheit der Anſprüche auf Niederbayern nicht

nicht anders könne entſchieden werden, als „ entweder durch ein von den „ intereſſirten Theilen getroffenes Einverſtändniß, oder durch den richter„ lichen Ausſpruch der rechtmäßigen Behörde. “

Nun bekennt zwar der Berliner Hof in der Gegenantwort, daß **man dieſen Grundſatz annehmen könnte**; widerſpricht aber der Anwendung deſſelben aus der Urſache, weil Ihre K. K. Majeſtät ſich nur mit einem einzigen mitintereſſirten Theile, nämlich mit dem Hrn. Kuhrfürſten zu Pfalz, nicht aber auch mit allen übrigen Pfälziſchen Fürſten, dem Hrn. Kuhrfürſten zu Sachſen, und allen Ständen des Reiches verglichen haben.

Allein, nachdem Ihre K. K. Majeſtät die Wahl zwiſchen den gütlichen und den rechtlichen Wege dem Hrn. Herzoge von Zweybrücken namentlich angeboten, ſolche keinem der intereſſirten Theile verweigert, ja ſich zum voraus dem Ausſchlage einer Entſcheidung ſolchergeſtalt unterworfen haben, daß Sie die Garantie des Reiches und fremder Mächte zulaſſen wollten: ſo kann von Seite Ihrer K. K. Majeſtät nichts anderes geſchehen, als daß Sie abwarten, welchen Weg der klagende Theil, von dem die erſten Schritte zu machen ſind, erwählen wird. Inzwiſchen aber können die Beſchwerden der Herzoglich-Zweybrückiſchen Linie Seiner Königl. Preußiſchen Majeſtät keinen gerechten und gegründeten Anlaß, die Waffen zu ergreifen, verſchaffen; da in den ordnungs- und geſetzmäßigen Wegen aller Zwiſt geſchlichtet, und dabey nicht beſorget werden kann, daß eine Behörde, welcher ſich beyde Theile würden unterworfen haben, ungerecht ſprechen, oder ein Urtheilsſpruch unerfüllet bleiben würde, welcher von anſehnlichen Mächten garantiret worden wäre.

Das Kuhrfürſtl. Sächſiſche Haus iſt bey Vertheilung der Bayeriſchen Erbſchaft nur in Anſehung der Allodialſtücke mitintereſſirt; es folgt hieraus klar, daß die Konvention vom 3. Jäner daſſelbe gar nicht angeht, da dieſe Konvention zum Hauptgegenſtande blos die Lehen ſowohl des Reichs als der Krone Böhmen hatte.

Daß in dieſen Lehen ſelbſt Allodialſtücke begriffen ſind, iſt eine Behauptung, die erſt mit hinlänglichen Proben muß erwieſen werden; wäre ſie aber erwieſen, ſo hat ja der Kaiſerl. Königl. Hof ſich bereits er-

kläret, den Werth alles desjenigen in dem Oeſterreichiſchen Antheil liegenden zu vergüten, wovon man beweiſen würde, daß es zum Allodialgut gehöre; wodurch alſo dem Kuhrſächſiſchen Hofe aller billige Grund iſt benommen worden, wegen ſeiner Allodialfoderungen Widerſprüche zu erregen. Der Kaiſerl. Königl. Hof iſt aber noch weiter gegangen; er hat ſich auch angeboten, dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz die Befriedigung des Sächſiſchen Hofes erleichtern, und ſogar ſeinen eigenen älteren Anſprüchen auf einen Theil der Bayeriſchen Allodien entſagen zu wollen. Derſelbe hat endlich ſein aufrichtiges Verlangen, die Ausgleichung dieſer Angelegenheit beſchleuniget zu ſehen, dadurch beſtätiget, daß er ſich bereitwillig bezeiget hat, ſeine Vermittlung zugleich mit jener des Königs von Preußen Majeſtät zu dieſem Endzwecke eintreten zu laſſen. Wie kann nach allem dieſen die Beſchwerde des Sächſiſchen Hofes zur Rechtfertigung des Königl. Preußiſchen Friedensbruches vorgeſchützet werden?

Was aber die ſonderliche Beſchwerde betrifft, daß Ihre K. K. Majeſt. ſich nicht mit **allen Ständen des Reichs** verglichen haben, ſo will man nur die Frage ſtellen: worüber man ſich wohl mit denſelben hätte vergleichen ſollen? Ein Vergleich ſetzt bezweifelte Rechte, ſetzt eine Streitſache voraus. Ueber die Bayeriſche Succeſſion waltet aber zwiſchen dem Erzhauſe und dem Reiche keine Streitſache ob. Die Bezirke in der obern Pfalz ſind Lehen der Krone Böhmen; die Belehnung Kaiſers Siegmund, und Kaiſers Mathias Anwartſchaftsertheilung rühren von der Ausübung einer rechtmäßigen Gewalt her, welche **alle Stände des Reichs** zu erkennen und zu verehren haben. Aus erwähnter Behauptung wird in der **Gegenantwort** der Schluß gezogen, daß, weil das Erzhaus nicht mit allen dieſen Reichsfürſten und Ständen ſich verglichen hat, ſelbe alle berechtiget ſind „ dem Vergleiche Hinderniſſe zu „ legen, und ihre Meinung über die Anſprüche Ihrer K. K. Majeſtät „ an Tag zu legen. “ Die Befugniß ihre Meinung über die Anſprüche der Kaiſerinn Königinn Majeſtät an Tag zu legen, verlanget man den Reichsſtänden nicht abzuſprechen; das Gegentheil beweiſen vielmehr die von Ihrer K. K. Majeſt. an den Reichstag gebrachten Erklärungen, worinn Sie ſich auf derſelben Billigkeit und Einſicht vertrauensvoll berufen

rufen haben. Wie iſt aber der Ausdruck: **Hinderniſſe legen**, zu verſtehen? Sollen etwa damit alle widrige Bearbeitungen und Gewaltthätigkeiten, die ſich jeder einzelne Stand anmaßen dürfte, gerechtfertiget werden, ſo glaubet man, daß kein Reichsſtand der Konvention vom dritten Jäner in dieſem Sinne **Hinderniſſe zu legen berechtiget ſeyn kann**, ohne den allgemeinen Frieden zu ſtören, alle Reichsgeſetze über den Haufen zu werfen, und die gränzenloſeſte Anarchie an den Platz jener Hierarchie einzuführen, welche in Deutſchland auf die zwiſchen Haupt und Glieder, und zwiſchen Glieder unter ſich beſtehende Verhältniſſe gebauet iſt. Es folget hieraus, daß, nachdem Ihre K. K. Majeſt. mit dem Hr. Kuhrfürſten zu Pfalz auf eine Reichsverfaſſungsmäßige Art ſich verglichen haben, alle übrigen Mitſtände, die ſich durch den Vertrag beeinträchtiget glauben, ſich in Anſehung ihrer gegründeten oder vermeintlichen Beſchwerden auf jene rechtmäßige Auskunftsmittel lediglich beſchränken müſſen, welche Ihnen ſowohl von den Geſetzen, als von der Kaiſerinn Königinn Majeſtät dargeboten werden, und daß bey ſo beſchaffenen Umſtänden jede gewaltthätige Unternehmung dem Landfrieden, dem Weſtphäliſchen Friedensſchluße, ſo wie aller Reichsgrundverfaſſung zuwider ſtreitet.

In einer andern Stelle der von dem K. K. Hofe mitgetheilten **Zergliederung** wurde der Einwurf: daß die Nebenlinien des Kuhrpfälziſchen Hauſes die Gerechtſamen des Erzhauſes nicht anerkannt hätten, folgendermaßen beantwortet. „Iſt denn aber auch Ihre Anerkennung dermalen nothwendig? Es können dieſelben dem Herrn Kuhrfürſten, der „von einer andern Linie, und das Haupt des ganzen Hauſes iſt, die „Befugniß nicht abſprechen, mit andern Mächten verbindliche Traktaten „einzugehen, und ſich darinn über den Beſitz ſowohl neu anfallender, als „auch bereits inngehabter Länder zu vergleichen.“

Hierauf wird in der **Gegenantwort** erwidert, daß dieſe Antwort **nur in ſoweit einige Scheinbarkeit haben würde, als der Wiener Hof erklärte, den in Beſitz genommenen Theil von Bayern nur ſo lange behalten zu wollen, als der Herr Kuhrfürſt zu Pfalz und deſſen Nachkömmlinge würden vor**-

 handen

handen ſeyn. Nun hat der K. K. Hof nie das Gegentheil erkläret; Derſelbe hat ſogar mehr gethan, als hier gefodert wird; Er hat ſich angeboten ſeine Gerechtſamen alſogleich einem rechtlichen Ausſpruche zu unterwerfen, und ſolchen unter der Garantie des geſammten Reichs, auch allenfalls fremder Mächte, getreu zu befolgen. Die Gegenantwort des Berliner Hofes geht weiter, und ſetzt hinzu, daß **wenn dieſe Erklärung, welche alle intereſſirten Theile zu verlangen befugt ſind, von dem Wiener Hofe wirklich wäre gemacht worden, ſich jedoch die fernere nicht wohl zu bejahende Frage darſtellen würde, ob es einem Reichsfürſten erlaubet iſt, einen beträchtlichen Theil ſeines Stammgutes, welches nach ſeinem Tode den nächſten Agnaten unſtreitig zufallen ſoll, einem fremden Hauſe, in Anſehung eines ungegründeten Anſpruches für ſeine Lebenszeit abzutreten?** Dieſe Frage will zwar der Berliner Hof keineswegs beantworten; da aber derſelbe, von der einleichtenden Wahrheit gedrungen, zugiebt, daß letztere **dermalen kein Recht haben in der Sache aufzutreten**, ſo iſt dieſes eben ſo viel, als wenn Er die Frage bejahend entſchieden hätte, und hierinn ſind auch beyde Höfe von gleicher Geſinnung. Nur iſt zu bemerken, daß dieſe Frage nicht ganz richtig ausgedrücket iſt, anſtatt den Worten, **in Anſehung eines ungegründeten Anſpruchs**, hätte ſollen geſetzet werden, **in Anſehung eines Anſpruches, den er für gegründet hält.** Denn daß ſolcher ungegründet ſey, iſt blos das einſeitige Urtheil der Gegenparthey. Es fließet aus allem dieſen die Schlußfolge, und ſelbe wird durch das eigene Geſtändniß des Berliner Hofes beſtätiget, daß in Rückſicht auf das Pfälziſche Haus alles ordnungsmäßig für ſich gegangen iſt. Es war der Hr. Kuhrfürſt zu Pfalz befugt die Konvention zu ſchließen, und wenigſtens für ſeine Lebenszeit dem Erzhauſe den Beſitz des Straubingiſchen Antheils einzuräumen. Die Pfälziſchen Fürſten **haben dermalen kein Recht in der Sache aufzutreten,** und für die Zukunft bietet man Ihnen alle mögliche Sicherheit an; hierinn liegt alſo nichts, das zu einen Krieg berechtigen könnte. Um dieſer

noth-

nothwendigen Schlußfolge, welche die wahren Beweggründe des Königl. Preußiſchen-Hofes aufdecket, auszuweichen, wird von Demſelben vorgewendet, daß man doch das Recht in der Sache aufzutreten, den Allodialerben nicht abſtreiten könne. Allein wer hat ihnen ſolches ſtreitig gemacht? Hat ihnen nicht der K. K. Hof theils vortheilhafte Bedingungen, theils ſolche Auskunftswege, wodurch ihre Anſpruchs-Angelegenheit baldigſt wäre abgethan worden, angetragen? Nicht alſo die Gerechtſamen des deutſchen Staatskörpers, nicht das Intereſſe der Lehens- oder Allodialerben, ſondern Beweggründe anderer Art, die bereits in der Widerlegung der Königl. Preußiſchen Erklärung ſind entwickelt worden, haben den Widerſpruch Sr. Königl. Preuß. Maj. veranlaſſet.

In der **Zergliederung** iſt bewieſen worden, daß, da die Bezirke dieſer Lehen bereits vor der goldenen Bulle von der obern Pfalz ſind getrennet, und der Krone Böhmen einverleibet worden, man auch die Untheilbarkeit, welche darinn feſtgeſetzet iſt, auf dieſe Bezirke irrig angewendet habe. Statt dieſer Untheilbarkeit wird nun in der **Gegenantwort** jene vermeintliche Untheilbarkeit vorgeſchützet, welche der Paviiſche Vertrag zugleich mit dem Fideikommiß und vor dem Verkauf gedachter Bezirke ſoll eingeführet haben. Allein auch dieſes iſt auf ſchwachem Grunde gebauet; denn man hatte ſchon vorläufig dargethan, daß der Verkauf mit Einwilligung aller Pfälziſchen und Bayeriſchen Agnaten geſchah, welche mit Beywirkung des Kaiſers doch wohl befugt waren, auf was immer für Rechte, die ihnen der Paviiſche Vertrag geben konnte, Verzicht zu leiſten. Die Trennung der Böhmiſchen Lehen von der Obern Pfalz iſt alſo in der **That und im Rechte** gegründet, obſchon die **Gegenantwort** das Widerſpiel behauptet; in der That, denn es iſt der eigene Kaufkontrakt noch vorhanden, und im Rechte, denn der Kaiſer, die Kuhrfürſten und alle Agnaten haben dieſelbe durch ihre Einwilligung beſtätiget.

Eben ſo fruchtlos bemühet man ſich in der **Gegenantwort** den Rückfall dieſer Lehen mit den Verordnungen des Weſtphäliſchen Friedens in Widerſpruch zu ſetzen, ohne auf dasjenige Rückſicht zu tragen, was die Rechte der Krone Böhmen und die Natur ihrer Verbindung mit dem deutſchen Reiche mich ſich bringen. Dennoch iſt ungezweifelt richtig,

daß

daß kein allgemeines deutſches Reichsgeſetz dieſelbe verbinde, wenn nicht deren ausdrückliche Einwilligung erfolget iſt. Allein hier kömmt es nicht auf allgemeine Grundſätze an, es iſt der eigene hier vorkommende Konfiskationsfall in dem 4ten Artikel §§. 53. und 54. dahin entſchieden worden,
„ daß alle Güter der erbländiſchen Unterthanen und Vaſalen der Erblan-
„ de, welche ehebevor konfiſciret wurden, als ſie ſich zur Parthey der
„ Krone Schweden, oder der Krone Frankreich geſchlagen hatten, kon-
„ fiſciret und verloren bleiben ſollen; da hierüber Ihro Majeſtät dem
„ Kaiſer nichts hat vorgeſchrieben, noch ſonſt eine Auskunft wegen der
„ von Kaiſerlicher Seite beſtändig geregten Widerſprüche zu Stande gebracht
„ werden können.“ Nun wird Niemand in Zweifel ziehen wollen, daß Kuhrfürſt Friedrich zu Pfalz lange vor dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich, oder Schweden, in die Reichsacht iſt erkläret worden. Mithin iſt es außerordentlich, daß man mit Berufung auf den Weſtphäliſchen Frieden dem Erzhauſe ein Recht abſtreitet, das Ihm eben dieſer Friede vorbehalten hat; der Krone Böhmen aber eine Befugniß abſpricht, welche jeder ſouverainen Macht weſentlich zuſteht, und von den Kontrahenten beſagten Friedensſchlußes ausdrücklich iſt anerkannt worden.

Gleichwie erwieſen iſt, daß der Paviiſche Vertrag in Anſehung Niederbayerns nichts verordnete, und nichts verordnen konnte, ſo war auch der Kaiſ. Königl. Hof hieraus den Schluß zu ziehen berechtiget, daß dieſer Vertrag wider die Konvention vom 3ten Jäner ohne allem Grunde war angeführet worden: hierauf wurde von dem Berliner Hofe behauptet, daß dieſer Vertrag in den nachgefolgten unter den verſchiedenen Linien des Pfälziſch- und Bayeriſchen Hauſes häufig geſchloſſenen Hausverträgen, jedesmal erneuert, und dadurch auf alle derſelben Beſitzungen ausgedehnet wurde. Aber auch dieſen Satz hat der Kaiſ. Königl. Hof hinlänglich widerleget und klar dargethan, daß die angeführten Verträge theils nie exiſtirten, theils ſolche Verordnungen enthielten, welche dem Paviiſchen Vertrage ſchnurgerade zuwiderliefen; ſelbſt aber diejenigen, welchen derſelbe zum Grunde liegt, nichts anders als Privatverträge waren, die von den verſchiedenen Linien, ohne Mitwirkung der oberſten Gewalt, unter ſich ſind gemachet worden, und alſo keineswegs für Reichsgeſetze gelten,

noch

noch weniger aber ſolchen Verfügungen im Wege ſtehen können, die der Kaiſer ſelbſt ſchon vorher zu Gunſten eines fremden Hauſes getroffen hatte. Der einzige unter den von dem Berliner Hofe angeführten Verträgen, welcher früher als die Siegmundiſche Belehnung wäre, iſt jener von 1425., allein von eben dieſem iſt in der **Zergliederung** bewieſen worden, daß er gar nicht exiſtiret hat. In der **Gegenantwort** weiß man nun keine andere als folgende Ausflucht hierüber vorzubringen: „Man wolle nicht entſcheiden, ob die zwey Häuſer ihre Hausverträge im Jahr 1425. erneuert haben, wie man es doch angeführet gefunden hat.“ Hätte man nicht wenigſtens die Quelle, woraus dieſe Anführung geſchöpfet wurde, anzeigen ſollen? Durch das Gegentheil wird vielmehr die Nichtexiſtenz des Vertrages von 1425. zugeſtanden. Was aber die übrigen Verträge betrifft, ſo ſind ſie alle in ſpäteren Zeiten geſchloſſen worden, und bleibt mithin in Anſehung ihrer richtig, daß ſie eine frühere Kaiſ. Verfügung nicht aufheben konnten, welches übrigens in der dieſſeitigen Widerlegung der Königl. Preuß. **Erklärung** umſtändlicher iſt ausgeführet worden.

Alle die unbeſtimmten Behauptungen und irrigen Schlüße, welche in der **Gegenantwort** in Abſicht auf den Anſpruch auf die Straubingiſchen Lande enthalten ſind, finden in folgenden unwiderſprechlichen Thatſachen und Sätzen ihre hinlängliche Widerlegung. Nach dem im Jahre 1340. erfolgten Tode Herzogs Johann wurde Niederbayern als ein eröffnetes Lehen behandelt. Dieſes kann nicht bezweifelt werden: denn Kaiſer Ludwig von Bayern, ob Er gleich von der jüngern Linie war, eignete Sich das ganze Land zu, ohne es mit ſeinen Neffen zu theilen, welche doch von der älteren Linie abſtammten, und mithin in Rückſicht auf die Blutsrechte ſo viel und mehr Anſpruch als Er darauf gehabt hätten. Man muß alſo entweder den Kaiſer ohne einigen Beweis einer Ungerechtigkeit beſchuldigen, oder für ausgemacht annehmen, daß derſelbe ein ihm als Reichs-Oberhaupt zuſtehendes Recht zum Vortheile ſeiner Linie ausgeübet hat. Nachdem deſſen Söhne neue Theilungen vornahmen, welche alle Eigenſchaften einer wahren Todtheilung hatten, ſo ließ Kaiſer Siegmund bey dem Ausgange der abgetheilten Straubingiſchen Linie im Jahre 1424. das von denſelben beſeſſene Niederbayern, welches in der

zu Pavia feſtgeſetzten Subſtitution nicht war mitbegriffen worden, als ein fälliges Lehen aus der ausdrücklich angeführten Urſache der unregelmäßigen Theilungen einziehen. Herzog Albrecht von Oeſterreich und die Herzoge von Oberbayern traten mit Anſprüchen hervor, Siegmund ließ beyden Theilen am 10. März 1426. Lehnbriefe ausfertigen. Da ſolche gleichförmig lauten, und ähnliche Bewilligungen enthalten, ſo ſcheint dieſer Monarch noch ungewiß geweſen zu ſeyn, wen Er unter den Anwerbern vorziehen ſollte. Eilf Tage darauf, nämlich den 24. März, errichtete Er jenen berüchtigten Vertrag, worinn Er die Nachfolge in den Niederlanden feſtſetzt, und ſelbe in Abgang männlicher Erben ſeiner Tochter Eliſabeth und ihrer mit Herzog Albrecht erzeugten männlichen Nachkommenſchaft, dann jener, die dieſer Fürſt aus einer andern Ehe etwa hinterlaſſen würde, und endlich in aller dieſer Ermanglung den Erben Herzogs Albrecht zuwendet. Hätte aber der Kaiſer nach den männlichen Nachkömmlingen Herzogs Albrecht die Töchter zur Nachfolge berufen wollen, ſo hätte Er es zweifelsohne ausdrücklich und um ſo mehr vorgeſchrieben, als ſolches einerſeits den allgemeinen deutſchen Lehensrechten, welche die weiblichen Nachkömmlinge überhaupt von der Lehensfolge ausſchlieſſen, andererſeits aber den Hausgeſetzen des Erzhauſes zuwider würde geſtritten haben, vermög welcher die männlichen Kollateralerben jedesmal den Prinzeßinnen vorgezogen werden. Es konnte demnach die von dem Kaiſer verordnete Subſtitution der **Erben Herzogs Albrecht** auch nur deſſen männliche Kollateralerben betreffen. Wie kann man wohl in dieſem Ausdrucke eine Zweydeutigkeit finden? Erhellet nicht klar aus der Geſchichte des Erzhauſes, daß die ganze Succeßion dieſes Herzogs den Agnaten deſſelben ohne irgend eine Theilung mit den Prinzeßinnen zufiel: dieſe Agnaten nun haben auch das Inveſtiturs-Recht auf Niederbayern ſammt der ganzen übrigen Erbſchaft ihren Nachkömmlingen als den rechtmäßigen Erben Herzogs Albrecht zurückgelaſſen. Kaiſer Siegmund ertheilte zwar Niederbayern der Oberbayeriſchen Linie durch den Spruch von 1429; allein, wie aus dem Inhalte deſſelben erhellet, blos ex nova gratia und mit einer Klauſel, welche die Rechte des Dritten vorbehielt. Nun kann die Re-

ſer-

ſervationsklauſel Niemand anderen als den Herzog Albrecht angehen, deſſen Rechte ſich auf den von dem Kaiſer ſelbſt drey Jahre vorher ertheilten feyerlichen Vertragsbrief gründeten: und was die aus beſondern Gnaden geſchehene neue Belehnung betrifft, ſo erſtreckte ſich die Abſicht dieſer Gnade nur auf die damals im Leben geweſene Herzoge von Bayern und die Lehenserben ihres Stammes.

In damaligen Zeiten endlich konnte der Kaiſer mit den eröffneten Lehen ſchalten, ohne daß die Einwilligung des Reichs dabey weſentlich nothwendig war. Erſt ſeit Karl V. ſind der Kaiſerlichen Gewalt durch die Wahlkapitulationen hierinnen Schranken geſetzet worden. Die vorher üblichen Willbriefe waren keine unumgängliche Erfoderniße, wie es nachher die Mitwirkung des Reichs geworden iſt, und es iſt auch erwieſen worden, daß ſelbige oft erſt nach vollbrachter Sache verlanget wurden. Gleichfalls konnte der Kaiſer, wo er es immer für gut fand, mithin auch in Presburg, Gerichtshof halten, und dazu berufen, wen er wollte. Daß in ſolchen feyerlich abgehaltenen Fürſtentagen die Kaiſerliche Kanzley alles, **was ſie gewollt**, in den Urtheilsſpruch ſetzte, iſt eine Behauptung, die ſich auf keinen Beweis gründet: ein Urtheilsſpruch iſt von einer bloßen Kanzleyausfertigung weſentlich verſchieden, und es würde um alle hiſtoriſche Glaubwürdigkeit mißlich ausſehen, wenn derley gewagte Meinungen für richtig angenommen würden. So lange nun alle dieſe hier kurz gefaßten Hauptſätze aufrecht beſtehen, werden auch alle Scheingründe kraftlos bleiben, wodurch der Berliner Hof einer ganz einfachen Sache die verworrenſte Geſtalt von der Welt zu verſchaffen bemühet geweſen iſt.

Inſonderheit dienen ſie, die Schwäche jenes Dilemma aufzudecken, welches in der **Gegenantwort** die offenbare Inkompetenz des Königl. Preußiſchen Hofes in dieſer Angelegenheit retten ſoll; es lautet folgendergeſtallt: Entweder iſt der Oeſterreichiſche Anſpruch auf Niederbayern gegründet, und alsdann kömmt derſelbe dem Brandenburgiſchen Hauſe zu ſtatten, welches viel mehr Recht dazu hat als das Erzhaus, da es in gerader Linie von Herzogs Albrecht V. älteſter Tochter ab-

ſtammt: in dieſem Falle wäre des Königs in Preußen Majeſt. alſo nicht **ein dritter**, ſondern **der hauptintereſſirte Theil**. Oder aber gedachter Anſpruch iſt nicht gegründet, und alsdann war weder der Herr Kuhrfürſt zu Pfalz denſelben anzuerkennen, noch der Kaiſ. Königl. Hof ihn geltend zu machen befugt, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, und den Zweybrück- und Sächſiſchen Häuſern einen unerſetzlichen Nachtheil zuzufügen: und in dieſem Falle „ iſt des Königs von Preußen Freund „ und Bundsgenoß beyder Häuſer, die Ihn erſuchet haben, Ihrer ſich an„ zunehmen, als Reichsmitſtand ꝛc. allerdings berechtiget, ſich der unge„ rechten mit Gewalt oder Kolluſion behaupteten Beſitzergreifung eines „ ſo beträchtlichen Erbtheils zu widerſetzen. “

Dieſem Dilemma kann erſtlich ein anderes folgenden Inhalts entgegen geſetzet werden: Entweder iſt der Anſpruch auf Niederbayern gegründet, und alsdann muß daß Recht Ihrer Majeſt. der Kaiſerinn Königinn anerkannt werden, weil Dieſelben in gerader Linie und von Erſtgebohrnen zu Erſtgebohrnen, von den in dem Siegmundiſchen Vertrage ausdrücklich ſubſtituirten **Erben Herzogs Albrecht** abſtammen; oder aber dieſer Anſpruch iſt nicht gegründet, und alsdann hätten die klagführenden Partheyen den Antrag Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſt. annehmen ſollen, die Streitſache einem unpartheyiſchen Richterſtuhle zu unterwerfen, deſſen Ausſpruch der Garantie des geſammten Reiches, und allenfalls auch fremder Mächte zu unterziehen, und ſomit den ordentlichen Rechtsweg einzuſchreiten. In keinem der zwey Fälle aber kann die unbefugte Widerſetzung des Brandenburgiſchen Hauſes gerechtfertiget werden, welches nichts weniger als einen Erbſchaftsanſpruch auf Niederbayern beſitzet, und deſſen Dazwiſchenkunft nicht von dem Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen und dem Herrn Herzoge von Zweybrücken aufgefodert, ſondern dieſen Fürſten von dem Königl. Preußiſchen Hofe in der Abſicht iſt angetragen worden, um einen Vorwand zu gewinnen, ſeine eigene herrſchſüchtige Abſichten damit zu bemänteln.

Uebrigens läßt man der unpartheyiſchen Welt zu beurtheilen über, ob die Beſitzergreifung des Straubingiſchen Antheils die Frucht einer Gewaltthätigkeit oder einer Kolluſion ſeyn konnte. **Gewaltthätigkeit**

konnte,

konnte, wie jedermann einleuchtet, weder vor noch nach dem Tode des letzten Kuhrfürſten von Bayern Platz haben: nicht vor dem Tode, denn um den ganzen Plan des Wiener Hofes in der Geburt zu erſticken, durfte der Pfälziſche Hof ja nur die Drohungen des erſten öffentlich bekannt machen; nicht nach dem Tode, denn, anderer Gründe zu geſchweigen, ſo hatte der Herr Kuhrfürſt in der Preußiſchen Macht, über deren Bereitwilligkeit Ihm kein Zweifel gelaſſen wurde, eine ſichere Stütze gegen alle bedrohliche Unannehmlichkeiten zu gewarten. Alles dasjenige, was dieſe Macht zu Gunſten der Zweybrück- und Sächſiſchen Höfe unternommen hat, dient vielmehr zum angenſcheinlichen Beweiſe, daß die angebliche Furcht des Herrn Kuhrfürſten, dem man übrigens ſo eine erniedrigende Kleinmuth zu Laſt zu legen nicht berechtiget iſt, auf einer blos willkührlichen Vermuthung beruhet. Was aber die **Kolluſion** betrifft, ſo kömmt es dem Berliner Hofe zu, die Beweisthümer anzuführen, worauf derſelbe eine ſo außerordentliche Zumuthung gründet. Die vernünftige Welt wird ſich nie bereden laſſen, daß man einen der mächtigſten Reichsfürſten bewegen könne, ſich unrechtmäßig einen Theil ſeiner Staaten durch Kolluſion entziehen zu laſſen.

Die zwiſchen dem Anfalle der Fränkiſchen Marggrafthümer und jenem der Straubingiſchen Lande angeſtellte Vergleichung iſt in allen Stücken anpaſſend; dieſen Zug kann man noch zu denſelben hinzuſetzen, daß, wenn es ſo richtig iſt, wie man in der **Gegenantwort** vorausſetzt, daß es ein vorgebliches **allgemeines Reichsgeſetz** gebe " welches nicht geſtattet, daß, wenn die Linie eines Hauſes abgeht, ein fremdes Haus die hinterlaſſenen Mannslehen ſich anmaße, und den noch vorhandenen übrigen Linien des erſteren entziehe; der Burggraf Friedrich von Nürnberg das Kuhrfürſtenthum Brandenburg keineswegs rechtmäßig hätte erwerben können, welches auch ein durch Abgang einer Linie des Askaniſchen Hauſes erledigtes Mannslehen war, und auch einem fremden Hauſe ertheilet wurde, ungeachtet noch andere Linien des gedachten Hauſes vorhanden waren. Eben ſo iſt auch folgender aufgeſtellte " Grundſatz beſchaffen " daß die in einem Geſammthauſe vorgenommenen " Grundtheilungen nicht berechtigen können, ewas davon einem fremden " Hauſe zuzuwenden. " Die Geſchichte und das deutſche Reichsrecht

geben jedoch viele ähnliche Fälle an die Hand, und nach dem Geſtändniß der angeſehnſten deutſchen Rechtsgelehrten hat eben die Grund- oder Todtheilung, welche zufolge des Siegmundiſchen Urtheilsſpruches die Einziehung Niederbayerns veranlaßte, auch mehrern Häuſern den Verluſt ihrer Reichslehen zugezogen. Umſonſt will man den angeführten Beyſpielen entgegenſetzen „ es gebe kein wirkliches Deutſches Grundgeſetz, „ welches die Einwilligung des Lehenherrn zur nothwendigen Bedingung „ macht, wenn das Succeſſionsrecht von einer Linie zur andern ſtatt „ haben ſoll. “ Ein ſolches Geſetz muß ſich doch von uralten Zeiten herſchreiben, weil es ſich in den älteſten Sammlungen der Geſetze und Gebräuche befindet, und weil ſich die Kaiſer bis in das 15te Jahrhundert des darinn feſtgeſetzten Rechtsſatzes bedienet haben, um verſchiedene Reichslehen als fällig einzuziehen. Für ein Grundgeſetz muß übrigens wohl ein ſolches geachtet werden, vermög welchem zwey Häuſer ihren dermaligen Platz unter den Kuhrfürſten behaupten.

In Anſehung des Regredienzrechts hat man nie behaupten wollen, daß es nicht Rechtsgelehrte gebe, die wider daſſelbe geſchrieben haben; genug, daß dieſes Recht von derer gröſstem Theile eben ſo wie von dem K. K. Hofe angenommen und verſtanden wird; daß ſich viele gerichtliche Ausſprüche für dieſe Meynung darſtellen; und übrigens auch der Natur der Sache angemeſſen iſt, daß der einer Verzicht beygefügte Vorbehalt nicht mindere Kraft und Wirkung als die Verzicht ſelbſt haben müſſe. Uebrigens haben Ihre K. K. Majeſtät ihre daher rührende Gerechtſamen nicht in wirkliche Ausübung geſetzet; daß aber Dieſelben einen Anſpruch, den Sie gegründet glauben, bekannt machten, wird man doch eben ſo wenig übel nehmen können, als ſchon allein deſſen bloſſe Ankündigung jemand gerechten Anlaß zum Friedensbruche verſchaffen kann.

Zu gleicher Zeit, als man Königl. Preußiſcher Seits Ihrer K. K. Majeſtät allen Anſpruch aus einem Regredienzrecht beſtreitet, leget man in Anſehung der Prinzeſſinnen aus dem Erzhauſe eine ganz widrige und ſonderbare Geſinnung an Tag, welche in der Gegenantwort folgender Geſtalt vorgetra-

getragen wird: „Das Regredienzrecht der Prinzeſſinnen ſollte eher in Anſehung „ ſolcher Staaten Plaz greifen, worinn, wie in dem Oeſterreichiſchen, die weib„ liche Erbfolge wirklich feſtgeſetzet iſt, als in Anſehung ſolcher Staaten, wie „ der Bayeriſche, worinn die männlichen Nachkommen allein erbfähig „ ſind.“ Da doch die Natur des Gegenſtandes einen ganz entgegengeſetzten Schluß fodert, nämlich dieſen: daß gerade in Anſehung ſolcher Staaten das Regredienzrecht der Prinzeſſinnen nicht Platz haben kann, in welchem ſich, wie in den Oeſterreichiſchen, die weibliche Nachfolge feſtgeſetzet, und jegliche Prinzeſſinn oder deren Erben ohnehin der Ordnung nach zur Succeſſion berufen befindet; da hingegen gedachtes Recht ganz wohl in Staaten, wie der Bayeriſche, kann ausgeübet werden, in welchen nur die Mannserben der Lehensſucceſſion fähig ſind, zu deren Vortheil nämlich allein die Prinzeſſinnen auf ihre Allodialſprüche Verzicht geleiſtet haben. Dieſe Schlußfolge iſt auch ſowohl den gemeinen Reichs- als den Oeſterreichiſchen Hausrechten angemeſſen. Erſtern zufolge findet ein Regredienzrecht nur bey jenen Häuſern ſtatt, die nebſt den Mannslehen auch noch Allodialſtücke vererben, welche nach Abgang des Mannsſtammes der Billigkeit nach den weiblichen Linien zufallen müſſen. Die Verzichte der Oeſterreichiſchen Prinzeſſinnen aber ſind ganz anders beſchaffen. Dieſe Verzichte geſchehen nicht nur zum Vortheile der männlichen Nachkommen, ſondern auch aller gegenwärtigen oder künftigen mit dem letzten Beſitzer näher verwandten weiblichen Linien. Woraus unmittelbar folget, daß ein ſo beſchaffener Regredienzfall, wie jener, der ſich gegenwärtig in Bayern ergiebt, in dem Erzhauſe ſich niemals ergeben kann, indem die Prinzeſſinn, welche das Allodial-Gut aus dem Grunde des Regredienzrechts anzuſprechen hätte, ohnehin die Erbinn der geſammten Oeſterreichiſchen Staaten ſeyn würde.

Zum Schluße iſt noch folgende allgemeine Betrachtung beyzuſetzen: In der Gegenantwort bedient ſich der Berliner Hof einer Widerlegungsart, die, wenn ſie nicht ſehr bündig, wenigſtens doch ſehr bequem iſt. Iſt nämlich wider den Pariſiſchen Vertrag eingewendet worden, daß derſelbe in der Folge nie beobachtet, und von den kontrahirenden Theilen ſelbſt bald nach deſſen Zuſtandbringung verletzet wurde; ſo heißt es „ daß ſolches nur einige wenige unrechtmäſſige Zuwiderhandlun-

„ gen

„ gen und Verſuche geweſen ſind.“ Hat man aus den eigenen Manifeſten des Pfälziſchen Hauſes ſelbſt ſeine Meinung in Anſehung des gedachten Vertrages beſtätiget, ſo wird erwidert, daß die daraus angezogenen Sätze „ willkührlich, unſtatthaft und von dem Pfälziſchen Hauſe nur aus „ Veranlaſſung eines mit dem Bayeriſchen Hauſe gehabten Streites „ behauptet worden ſind.“ Hat man, um den Ungrund des Verdachts eines bey dem Schluße der Konvention angewendeten Zwanges klar zu beweiſen, den Hergang der mit dem Herrn Kuhrfürſten zu Pfalz gepflogenen Unterhandlung vor Augen geleget, ſo begnüget man ſich zu antworten, „ daß was immer für eine Auslegung oder Wendung man der Sa„ che zu geben ſich bemühe, dennoch alles angeführte nie vermögend ſeyn „ wird, den Verdacht des Zwanges, oder eines unregelmäſſigen Ver„ fahrens zu tilgen.“ Hat man den Unbeſtand eines über die Oberpfälziſchen Lehen von dem Königl. Preußiſchen Miniſter eingereichten Memoire erwieſen, und zugleich zu erkennen gegeben, wie wenig deſſen Ton und Schreibart der zwiſchen beyden Höfen obwaltenden Freundſchaft angemeſſen ſey, ſo wird kurz geantwortet: „ Dieſes Memoire wäre wider „ die Abſicht, durch einen Zufall mitgetheilet worden.“ Wenn endlich iſt dargethan worden, daß die in der goldnen Bulle feſtgeſetzte Untheilbarkeit der Kuhrfürſtenthümer auf das Herzogthum Bayern in keinem Zeitpunkte eine Anwendung haben kann, ſo wird der Einwurf nur damit abgefertiget: „ Man wolle ſich in die Erörterung der Frage nicht einlaſſen, „ ob nicht die gedachte den Kuhrfürſtenthümern vorgeſchriebene Untheil„ barkeit, ja ſelbſt die Kuhrfürſtliche Würde auf Bayern haften geblieben „ iſt.“

Mittels einer ſolchen Widerlegungsmethode, deren Beyſpiele durch mehrere Anführungen aus der Gegenantwort leicht zu vervielfältigen wären, iſt nichts ſo gründlich ausgeführtes, das nicht dem Scheine nach könnte widerleget werden. Dasjenige aber, was dieſelbe am kläreſten erweiſet, iſt die Abſicht, die Anſprüche des Kaiſerl. Königl. Hofes platterdings beſtreiten zu wollen; die Gründe und Mittel dazu mögen, wie ſie immer können, beſchaffen ſeyn.

Num. 15.

wünne, die ſollen mit unſerer vorgenannten lieben Tochter Erben und Erbes Erben, die Sone wenn ſein und leben dieweil ſollen ſy Herren des egenannt Landes ſein. So dunkel dieſe Stelle an ſich nach der davon habenden beglaubten Abſchrift iſt, ſo zeigt ſie doch genugſam, daß darin erſtlich die Herzoginn Eliſabeth, hernach die Erben derſelben, und denn die Erben Herzogs Albrecht ohne Unterſchied des Geſchlechts, die männlichen nur vorzüglich, die weiblichen aber nach denſelben dazu berufen worden, und alſo Niederbayern offenbar zu einem vermiſchten oder Weiberlehn gemacht werden wollen. Da nun der erſte Fall der Theidigung eingetroffen, daß Eliſabeth und Albrecht einen Sohn und zwey Töchter hinterlaſſen, und daß der Sohn Ladislas ohne Leibeserben abgegangen, ſo iſt doch wohl dem Sinn der Theidigung und der natürlichen Erbordnung gemäßer, daß in dieſem einmal zu einem Weiberlehn gemachten Lande, die Erben und Töchter der Herzoginn Eliſabeth, und nicht der ſie gar nicht angehende weit entfernte männliche Collateralſtamm H. Albrechts ſuccediren, oder man müßte annehmen, daß die Freyheitsbriefe des Hauſes Oeſterreich bald dem männlichen, bald dem weiblichen Geſchlechte dieſes Hauſes den Vorzug vor allen andern, auch nähern Erben eines jeden Fürſtlichen Hauſes geben, je nachdem es die Convenienz erfordert, dieſe Freyheitsbriefe auf die eine oder andere Art auszulegen.

Die Theidigung von 1426. verordnet ausdrücklich: daß nur die männlichen Erben Eliſabeths vor den übrigen Erben Albrechts den Vorzug haben ſollen. Denn obgleich bereits erwähntermaßen in der erſten Stelle dieſer Urkunde, wo von den Erben Eliſabeths Meldung geſchieht, das Wort Erben ohne Beſchränkung gebrauchet wird, ſo erhält doch dieſes Wort in der zweyten Stelle ſeine vollſtändige Aufklärung. Dieſe Stelle, welche von dem Berliner Hofe verſtümmelt und fehlerhaft angeführet, aus eben dieſer Urſache aber ſehr dunkel und unverſtändlich wird, lautet folgendergeſtalt: Were auch daz Herczog Albrecht vorgenant andre Erben mit einem andern Weib gewünne, die ſollen mit unſer vorgenanten lieben Tochter Erben und Erbeserben an den egenanten Landen Niderpayern nicht miterben, ſunder die weil dieſelben Erben und erbeſerben, die Sone weren, ſein und leben, die weil ſollen ſy Herren des ege-

egenant Landes ſein. Es were dann daz ſy alle abgiengen, ſo ſollen und mögen erſt des egenanten Herczog Albrechts erben, die er mit einem andern Weib gewünne das egenant Land erben haben und beſitzen.

Aus dieſer Stelle und der ganzen Urkunde zeiget ſich demnach ganz deutlich, daß Kaiſer Siegmund zwar den Genuß von Niederbayern vorzüglich ſeiner Tochter zugewendet hat, daß aber dieſelbe ohne Willen ihres Gemahls nichts davon veräußern, verpfänden oder in andere Art verändern konnte, und dieſes aus der Urſache, weil Albrecht auch für ſich und ſeine andere Erben die Verleihung des ernannten Landes erhalten hat. Es ergiebt ſich ferners hieraus, daß die Erben Eliſabeths nicht alle ohne Unterſcheid, ſondern nur die Sone wären, daß iſt die Söhne oder männlichen Erben, in ſo lange ſie ſeyn und leben werden, den übrigen Erben Albrechts ſind vorgezogen worden.

Da ſich nun der Fall ergeben, daß Albrecht einen mit ſeiner Gemahlinn erzeugten Sohn nebſt zwey Töchtern zurückgelaßen hat, ſo iſt dieſes Lehnrecht mit der ganzen übrigen väterlichen Erbſchaft nothwendig dem Ladislas zugefallen. Und weil dieſer ohne Leibeserben das Zeitliche ſegnete, konnte ſeine Verlaſſenſchaft nicht von ſeinen Schweſtern angeſprochen werden, ſondern mußte ſeinen männlichen Kollateralerben zukommen. Jedermann wird leicht einſehen, daß dieſes nicht nur dem Sinne und der wahren Abſicht der Theidigung, ſondern auch der natürlichen Erbordnung weit gemäßer iſt, als die von dem Berliner Hofe angeführte unerhörte Erbfolge.

Weit gemäßer dem Sinne und der Abſicht der Theidigung, weil ſolche offenbar dahin gieng, Niederbayern dem Hauſe Oeſterreich zukommen zu laſſen. Dieſe von dem Berliner Hofe ſelbſt angeführte Abſicht K. Siegmund würde aber gänzlich verfehlet worden ſeyn, wenn bey Ladislas Abgang ſeine in fremde Häuſer vermählte Schweſtern den männlichen Kollateralerben des Oeſterreichiſchen Geſammthauſes hätten vorgezogen werden müßen.

Weit

Weit gemäßer der natürlichen Erbordnung: weil dieſe mit ſich bringt, daß ein erworbenes Land oder Reichslehn von einem männlichen Lehnserben auf den andern, nicht aber bey Abgang der männlichen Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers mit Ausſchlieſſung der vorhandenen männlichen Kollateralerben auf ſeine weiblichen Erben falle, wodurch in einem Hauſe eben ſo viele beſondere Erbfälle entſtehen würden, als es in demſelben verſchiedene Erwerbungen giebt.

Man hat alſo keineswegs nöthig, die Oeſterreichiſchen Freyheitsbriefe bald auf die eine und bald auf die andere Art auszulegen, ſondern es geht dieſe Auslegung immer gleichförmig dahin, daß die Beſitzungen des Oeſterreichiſchen Geſammthauſes nur damals auf eine weibliche Erbinn fallen, wenn das ganze Haus in ſeinem Mannſtamme ausgegangen iſt. Dann erſt tritt die älteſte Tochter des letzten Erzherzogs in die Erbfolge ein.

Man hat überhaupt dieſen genealogiſchen Grund aus keiner andern Urſache angeführet, als um den Unbeſtand und die Folgen der von des K. Sigismund Lehnbriefen hergenommenen Oeſterreichiſchen Prätenſion zu zeigen. Se. Königl. Majeſtät verlangen ſonſt nicht dem Hauſe Pfalz ſeine Erbfolge in ganz Bayern ſtreitig zu machen, noch auch des ſich Ihro vor dem Hauſe Oeſterreich nach deſſen eigenen Grundſätzen gebührenden Vorrechts zu bedienen. Sie hoffen vielmehr, daß wenn der Kayſerin-Königin Majeſtät von dem Ungrunde der Ihnen vorgeſpiegelten, weder bey dem Straubingſchen, noch jetzigen Sterbefall beſtandenen, das jetzige Haus Oeſterreich gar nicht angehenden, und ohnedem ganz veralteten Prätenſion, benachrichtiget ſeyn werden, Höchſtdieſelbe davon endlich abſtehen, dem Beyſpiel Sr. Königl. Majeſtät folgen und dem Hauſe Pfalz die ihm gebührende Succeſſion von ganz Bayern nicht weiter ſtreitig machen, noch ſie vermindern werden. Man hat dieſen Anſpruch auf Niederbayern etwas ausführlicher beleuchten müſſen, als die beyden anderen auf die Böhmiſche Lehne und auf Mindelheim, weil dieſe letztere von keiner groſen Erheblichkeit ſind und von derſelben Ausfall das Schickſal des Hauſes Pfalz nicht abhängt, ob ſie wohl in der Wieneriſchen Circular-Note vom 20. Jan. vorangeſetzet ſind.

Ein herrliches Beyſpiel von Großmuth, das man dem K. K. Hofe zur Nachahmung darſtellt, der allen ſeinen Anſprüchen und ſeinem mit Kuhr=Pfalz geſchloſſenen Vertrage entſagen ſoll, weil man ſelbſt dasjenige nicht geltend zu machen ſucht, wozu man keinen Schein eines Rechts hat!

6) Die zweite Prätenſion, welche der Wiener Hof dahin macht; daß **einige Bezirke der Oberpfalz, die von der Krone Böhmen zu Lehen gehen, derſelben durch Abgang des Bayeriſchen Mannſtammes eröfnet und heimgefallen wären**, ſcheint ihre Kraft zu verlieren, wenn man betrachtet: daß dieſe Bezirke alte Erbgüter des Hauſes Wittelſpach ſind; ſie ſtehen zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia, und ſind dadurch mit dem beſtändigen und unveräuſſerlichen Familien=Fideicommiß noch vor dem Böhmiſchen Kauf von 1353. beleget worden. Da ſie durch eben dieſen Traktat mit der Oberpfalz und dem Churfürſtenthum Pfalz vereiniget worden, ſo haben ſie dadurch die Eigenſchaft der Unzertrennlichkeit erhalten, welche dieſem Churfürſtenthum in der goldenen Bulle Art. 25. beygeleget iſt. Wenn die Krone Böhmen dem Traktat von Pavia zuwider, nachher durch gewiße hier nicht zu unterſuchende Vergleiche K. Karl. IV. einige Rechte auf dieſe Diſtrickte erhalten; ſo ſind dieſelben doch durch den Vergleich welchen George Podiebrad K. von Böhmen im J. 1465. mit dem Hauſe Pfalz gemacht, auf die **Lehnherrſchaft** eingeſchränkt; die **Subſtanz** der Lehne aber, oder das Lehn ſelbſt iſt bey dem Hauſe Pfalz geblieben, und die Krone Böhmen iſt ſelbſt nach dem Lehnbriefe ſchuldig, dieſe Lehne an alle **Lehnserben** der Häuſer Pfalz und Bayern, ſo lange derſelben welche vorhanden, zu verleihen, wie denn ſelbſt auch nach den dürren Worten des Incorporationsbriefes Karl IV. von 1355. und des Lehnbriefes Ferdinands II. von 1631. dieſe Böhmiſche Lehne Pertinenzſtücke von Deutſchland und der Ober=Pfalz geblieben, folglich auch den Verbindungen des Weſtphäliſchen Friedens unterworfen ſind. Da K. Ferdinand II. die Oberpfalz dem Churhauſe Pfalz genommen und dem Herzoge von Bayern übertragen und nach dem 4ten Artikel des Weſtphäliſchen Friedens, die ganze Oberpfalz nach dem Abgange der Wilhelminiſchen Linie an die Rudolphiniſche zurückfallen ſoll, ohne daß K. Ferdinand III. der König von Böhmen und Haupt Kontrahent dieſes Friedens war, das geringſte davon ausgenommen, oder vorbehalten, ſo muß allen Rechten

nach,

nach, die Oberpfalz an die Rudolphiniſche Linie in dem Umfange zurückfallen, wie ſolchen die Bayeriſche Linie und die Pfälziſche ſelbſt, vorhero beſeſſen, folglich mit den Böhmiſchen Lehen, die oben erwieſenermaßen, allezeit ein Theil der Oberpfalz und ein Erbeigenthum des Churhauſes Pfalz geweſen, und worüber dieſes Churhaus auch ſchon durch die ausdrücklichen Worte des Weſtphäliſchen Friedens die **Mitbelehnſchaft** erhalten. Ihro Maj. die Kayſerin-Königin können alſo als Nachfolgerin K. Ferdinand III. die von ihm eingegangene Verbindungen nicht aufheben, folglich auch dieſe Lehen nicht ein- noch dem Churhauſe Pfalz entziehen.

Gegen den zweyten Anſpruch macht man folgende Einwürfe:

1) Daß erwehnte Bezirke alte Erbgüter des Hauſes Wittelſpach ſind, daß ſie zum Theil mit Namen in dem Vertrage von Pavia ſtehen, und daß ſie dadurch mit dem Familеinfideikommiß noch vor dem Böhmiſchen Kauf von 1353. beleget worden.

Man hat zwar ſchon oft geſagt, aber nie erwieſen, daß durch den Vertrag von Pavia ein förmliches Familienfideikommiß iſt eingeführet worden. Wenigſtens wurde der in dieſem Vertrage enthaltene Artikel niemal beobachtet, daß, was ein Haus zu verkauffen willens wäre, dem andern zum Kauf angebothen und gegeben werden ſollte. *)

Wenn man aber auch ein ſolches Familienfideikommiß zuläßt, ſo iſt doch ſolches für den in der Frage ſtehenden Ankauf entweder

*) Um ſich überhaupt von dem Ungrunde aller jener Folgerungen zu überzeugen, welche von dem Paviiſchen Vertrage gegen die K. K. Anſprüche hergeleitet, und in mehrern Stellen der Königl. Preußiſchen Erklärung mit ſo vielem Wortgepränge erhoben werden, darf man nur die 1637. und 1640. kundgemachten Pfälziſchen Manifeſte ſelbſt, und noch mehrere damals öffentlich erſchienene Staatsſchriften dieſes Kuhrhauſes nachleſen, in welchen der Traktat zu Pavia in einem ganz andern Geſichtspunkte dargeſtellet, und nach ganz andern Grundſätzen beurtheilet wird, als jene ſind, die nun von dem Berliner Hofe geltend zu machen geſuchet werden.

aufgehoben, oder für hieher nicht anwendbar angeſehen worden, weil über dieſen Kauf die Willbriefe ſämmtlicher Kuhrfürſten ſind ausgefertiget worden. Der Kauf geſchah 1353. und 1355. erfolgte die Kaiſerliche Incorporations-Urkunde mit Rath und Wiſſen aller Kuhrfürſten und Reichsſtände, wie auch mit Einwilligung aller damaligen Pfalzgrafen und ſogar der Bayeriſchen Herzoge.

2) Daß dieſe Bezirke mit dem Kuhrfürſtenthum Pfalz ſind vereiniget worden, und dadurch die Eigenſchaft der Unzertrennlichkeit erhalten haben, welche dieſem Kuhrfürſtenthume in der güldenen Bulle beygeleget iſt.

Aber hat denn die obere Pfalz jemalen einen Theil des pfälziſchen **Kuhrfürſtenthums** ausgemacht? Iſt nicht die güldene Bulle erſt 1356. errichtet worden? Und wie hat ſie ſolchergeſtallt jenen Bezirken die Eigenſchaft der Unzertrennlichkeit beylegen können, welche ſchon drey Jahre vorher, nämlich 1353, von der obern Pfalz getrennet, und der Krone Böhmen einverleibet waren?

3) Daß die Rechte der Krone Böhmen durch den Vergleich des Königs George Podiebrad nur auf die Lehnherrſchaft eingeſchränket ſind, und gedachte Krone ſchuldig iſt, dieſe Lehne an alle Lehnserben der Häuſer Pfalz und Bayern zu verleihen.

In erſt erwehntem zwiſchen dem Könige George Podiebrad und dem Pfalzgrafen Otto 1465. geſchloßenen Vertrage wird nur allein die Meldung von dem Pfalzgrafen Otto und ſeinen Lehnserben gemacht. Von dem Bayeriſchen Hauſe und deſſen Einziehung in die Mitlehnſchaft kommt keine Sylbe vor. Da nun unter dem Ausdrucke Lehnserben niemal eine von dem erſten Erwerber ganz unterſchiedene Linie verſtanden werden kann, ſo iſt es eine ganz ungegründete Angabe, daß die Krone Böhmen ſelbſt nach dem Lehnbrieſe ſchuldig ſeyn ſoll, dieſe Lehne an alle Lehnserben der Häuſer Pfalz und Bayern zu verleihen.

4) Daß nach den dürren Worten des Incorporations-Brieſes Karl IV. von 1355. und des Lehnbrieſes Ferdinand II. von

1631. dieſe Böhmiſche Lehne Pertinenzſtücke von Deutſchland und der obern Pfalz geblieben, folglich auch den Verbindungen des Weſtphäliſchen Friedens unterworfen ſind.

Von dieſen angeblichen dürren Worten findet ſich nicht eine einzige Sylbe ſowohl in dem Incorporations- als in dem Lehnbriefe. Vielmehr erhellet hieraus das gerade Widerſpiel, wie ſich jedermann leicht überzeugen kann, der ſich die Mühe nimmt, den Incorporationsbrief in lateiniſcher oder deutſcher Sprache in Lünigs Cod. Germaniæ diplomatic. Tom. 1. Seite 1135. bis 1148. und den Lehnsbrief in Lünigs Reichsarchive Tom. 9. Seite 966. nachzuleſen. In dem erſten heißt es ausdrücklich: **So geben, leihen, zu fugen, einleiben, indermen, und vereinen wir ewiglichen, dem ehegenandten unſern Kunigreich und der Cronen zu Beheimb die nachgeſchriebenen Stedte ꝛc. ꝛc. und gebieten mit keiſerlicher Macht allen hochgebornen Kunigen zu Beheimb, unſer Erben und Nachkomben, daß ſie die obgenandten Stedte ꝛc. durch keinerley Sachen oder Beſchönungen verkauffen, theilen, verſetzen, wechſeln oder entfrembten ſollen von dem Kunigreich zu Beheimb.** Iſt es möglich mit klärern und nachdrücklichern Worten zu erweiſen, daß dieſe Böhmiſchen Lehne nichts weniger als Pertinenzſtücke von Deutſchland und der obern Pfalz geblieben ſind?

5) Daß Kaiſer Ferdinand III, der König von Böhmen und Hauptcontrahent des Weſtphäliſchen Friedens war, bey dem im vierten Artikel deſſelben verordneten Rückfalle der ganzen Oberpfalz an die Rudolphiniſche Linie nicht das geringſte davon ausgenommen oder vorbehalten hat.

Eben aus der Urſache, weil Kaiſer Ferdinand III. nicht auch **als König in Böhmen** Mitcontrahent des Weſtphäliſchen Friedens geweſen iſt, **und als ſolcher** keine ausdrückliche Erklärung wegen der Böhmiſchen Lehne von ſich gegeben hat, kann die diesfällige Friedensverordnung auf gedachte nicht der Kaiſerlichen, ſon-

dern einer fremden oberſten Herrlichkeit unterworfenen Lehne keineswegs ausgedehnet werden. Und eben hierinn beſteht auch der Grund, warum die in mehrerwehnten Friedensſchlußen feſtgeſtellte Mitbelehnung des Pfälziſchen Hauſes auf die obere Pfalz zwar in den Kaiſerl. Lehnsbriefen, folglich auf die Reichslehne, nie aber in den Böhmiſchen Lehnbriefen auf die Böhmiſchen Lehne iſt ertheilet worden. Der Kaiſerinn-Königinn Majeſtät ſind alſo eben ſo wenig ſchuldig, dieſe Lehne dem Pfälziſchen Hauſe zu überlaßen, als Kaiſer Ferdinand III. ſchuldig war, eben dieſem Hauſe eine Mitbelehnung hierauf einzugeſtehen. *)

7) Die dritte Pretenſion der Kayſerin-Königin Maj. iſt auf das **Fürſtenthum Mindelheim** in Schwaben gerichtet und wird aus einem vom K. Mathias dem Erzhauſe Oeſterreich im J. 1614. ertheilten Anwartsbriefe hergeleitet. Man läßt ſolche, da der Gegenſtand unerheblich iſt, dahin geſtellet ſeyn. Da aber die Bayeriſche Lehn- und Allodialerben be-

---

*) Daß der Weſtphäliſche Frieden auf die Böhmiſchen Lehen in der obern Pfalz nicht die geringſte Anwendung hat, hätte das Königl. Preußiſche Miniſterium unter andern auch aus des Berliner Oberkonſiſtorial-Raths Büſchings allgemein bekannten Erdbeſchreibung erſehen können, welche im zweyten Bande des dritten Theils, Seite 1613. folgendes enthält:

Als Kuhrfürſt Friedrich V. zu Pfalz die Böheimiſche Krone annahm, zog Kaiſer Ferdinand II. oft erwehnte Böheimiſche Lehen, als verwirkt, ein, und verkaufete 1628. an den neuen Kuhrfürſten in Bayern, Maximilian I. die geſammte Wilhelminiſche Linie, und ihre Lehensfolger nach dem wirklichen Inhalte des Kaufbriefes, das ihm dem Kaiſer anheimgefallene und zuſtehende Fürſtenthum der obern Pfalz in Bayern als ein von Ihro Kaiſerl. Majeſt. und dem heiligen Reiche Herrührendes Lehn. Hingegen die in der obern Pfalz belegenen böheimiſchen Lehn wurden von eben dieſem Kaiſer an eben dieſen Kuhrfürſten erſt 1631. verliehen. Es beſtehet alſo das Herzogthum der obern Pfalz theils aus Reichs — theils aus Böhmiſchen Lehen. Auf jene bezieht ſich, was im Weſtphäliſchen Frieden Art. 4. §. 9. beſchloſſen worden.

behaupten, daß H. Maximilian von Bayern die Herrſchaft Mindelheim als ein Allodium gekauft und K. Mathias ihm ſolche im J. 1618. als ein Erblehn verliehen, ſo ſcheinet es, daß wenigſtens der Wiener Hof dieſen Bayeriſchen Lehn- oder Allodialerben den Beſitz von Mindelheim ſo lange hätte laſſen ſollen, bis er ſein Vorzugsrecht durch den Weg Rechtens, oder durch einen Vergleich mit allen Intereſſenten, ſonderlich den Allodialerben abgemachet hätte, nicht aber ſein Recht eigenmächtig geltend machen.

Der Grund des Anſpruches Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät auf Mindelheim beſteht in einem Vorkaufsrechte, welches der letzte Beſitzer von Mindelheim aus dem Freundsbergiſchen Geſchlechte dem Erzhauſe zugeeignet hat, und in einer vom Kaiſer Mathias im Jahre 1614. den 8ten Julii ertheilten Anwartſchaft auf dieſes Reichslehn. In den Jahren 1620. 1652. 1663. wurde dieſe Anwartſchaft von den damaligen Kaiſern beſtätiget. Im Jahre 1705. gelangte das Erzhaus zum wirklichen Beſitz gedachter Herrſchaft, und übergab ſolche bald darauf dem Herzoge von Marlberough als ein Oeſterreichiſches Afterlehn. Im Jahre 1714. erhielt zwar das Kuhrhaus Bayern mit allen ſeinen Beſitzungen auch Mindelheim wieder zurück, jedoch nach der klaren Vorſchrift des Raſtadt- und Baadnerfriedens nicht anders als in der Maße, wie es ſolche vor dem Krieg inne gehabt hat. Wahr iſt es, daß Herzog Maximilian von Bayern die Herrſchaft Mindelheim gekauft, und vom Kaiſer nicht nur die Beſtätigung dieſes Ankaufs, ſondern auch die Belehnung hierüber erhalten hat; allein wie wenig hiebey die Abſicht war, den Oeſterreichiſchen Anwartſchaftsgerechtſamen auf irgend eine Art zu nahe zu treten, zeiget ſich aus der auf die eingereichten Beſchwerden des Erzherzogs Maximilian vom Kaiſer ertheilten Antwort folgenden wörtlichen Inhalts: Wie wir dann benebe̅n auch nicht ſehen, ob und worinnen obhochermeldt unſerm Löblichen Hauß an obangezeigten hiebey verſirenden Intereſſe- und Lehensexpectanz durch obangedeute Verleichung ein Präjudicium zugezogen werde, ſondern es erſcheinet,

net, daß darmit erſternannten Hauſes Condition verbeſſert, und man darbey faſt mehrers zu gewinnen als zu verlieren habe, weil nach Bedenkung obbeſagtes Haus Bayern jetziger Beſchaffenheit und auf wenig Perſonen ſtehenden Falls mehrgedachtes Haus Oeſterreich ehender zu deſſen habenden Expectanz gelangen kann, welches ſich bey dem Fuggeriſchen Stammen der ſich an der Menge und Anzahl der Zeit ſtärker als zuvor niemalen befindet, welche vermög ihrer Privilegien in alt- und neuen Lehen bis auf den letzten ſuccediren, ſo bald und leichtlich nicht zu hoffen.

Alles dieſes kann gegen das offenbare Recht des Erzhauſes auf Mindelheim nicht den geringſten Zweifel zurücklaſſen, und da die dießfällige Beſitzergreifung eine unmittelbare Folge des mit Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz geſchloſſenen Vertrages iſt, ſo fällt der gehäßige Einwurf von ſelbſt hinweg, daß man ſein Recht eigenmächtig geltend gemacht hat.

Was man übrigens damit ſagen will, daß die Allodialerben in dem Beſitze von Mindelheim hätten gelaſſen werden ſollen, iſt ganz unbegreiflich. Wenn demjenigen das Beſitzrecht ſtreitig gemacht wird, der eine klare Anwartſchaft für ſich hat, und durch einen Vertrag mit dem Hauptlehenerben ſelbſt in den Beſitz iſt eingeführet worden, wie kann dann eben dieſes Recht demjenigen zugeſprochen werden, der ſich auf eine noch völlig unerwieſene Foderung beruft?

8) Sobald es erwieſen iſt, daß der Kayſerin-Königin Maj. kein altes noch urſprüngliches Recht auf einige Theile der Bayeriſchen Erbfolge haben; ſo kann man mit Recht behaupten, daß Höchſtdieſelbe durch die mit dem Hrn. Churfürſten zu Pfalz den 3. Jäner geſchloſſene Konvention kein neues Recht erhalten haben. Dieſer Fürſt hat darin nichts gethan, als daß er die Anſprüche der Kayſerin-Königin Majeſtät auf Niederbayern, die Böhmiſchen Lehen und auf Mindelheim als gegründet augenommen, vorausgeſetzt und anerkannt. Sobald ſie nicht gegründet ſind, ſo kann man rechtlich nicht vermuthen, daß die Meynung der beyden hohen Kontra-

trahenten ſeyn könne, eine auf Irrthum und unrichtige Vorausſetzung gegründete Anerkennung von ſo wichtigen Prätenſionen ohne alle andere Rückſicht und zum unwiederbringlichen Nachtheil ſo vieler Intereſſenten zu behaupten. Man kann vielmehr erwarten und verlangen, daß ſie davon ſelbſt zurückkommen und abgehen werden, ſo daß die Schuld davon blos denen verbleibet, welche dergleichen irrige Anſprüche erſonnen haben.

Da nichts weniger als erwieſen worden iſt, daß der Kaiſerinn Königinn Majeſtät kein altes noch urſprüngliches Recht auf einige Theile der Bayeriſchen Erbſchaft haben; da man vielmehr das klare Widerſpiel gezeiget hat, ſo fällt die Folge, die man hier ziehen will, von ſelbſt hinweg. Beyde kontrahirende Theile haben nach ihrer Ueberzeugung gehandelt, und ſich mit einander verglichen. Die angebliche gegentheilige Ueberzeugung des Berliner Hofes kann doch wohl die Rechte Ihrer Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät und den hierüber mit Kuhrpfalz geſchloſſenen Vertrag eben ſo wenig vernichten, als andern Mitſtänden zur untrüglichen Glaubensregel aufgebürdet werden! Und nach dieſer Vorausſetzung wurde es die höchſte Unbilligkeit und die zudringlichſte Anmaſſung ſeyn, den Gerechtſamen des Kaiſerl. Königl. Hofes ganz allen Grund ſchlechthin abzuſprechen, und ſie nicht wenigſtens als zweifelhaft und ſo beſchaffen anzuſehen, daß für und gegen ſie geſtritten werden kann. Wer ſie nun auch blos in dieſem Geſichtspunkte betrachtet, und ſich zugleich des allgemein bekannten Rechtsſatzes erinnert, daß nur eben über ſtreitige und zweifelhafte Gegenſtände tranſigiret wird, dem muß die irrige Schlußfolge von ſelbſt in die Augen fallen, daß die Gültigkeit eines Vergleiches von der urſprünglichen Gültigkeit der Anſprüche abhange.

9) Daß die Konvention vom 3. Jäner nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyem Willen, ſondern mehr durch Ueberraſchung und Drohung bewirket worden ſey, ſolches läßt ſich aus vielen wichtigen Umſtänden ſchließen, welches nur die einzige mögliche Art von Beweiſe in einem Fall von dieſer Art iſt.

Man kann mit Recht zweifeln, daß des Herrn Churfürſten zu Pfalz Durchl. die Lehnbriefe K. Sigismunds, durch deren Anerkennung Sie die Hälfte von Bayern abgetreten haben, in der Urſchrift geſehn, oder durch Ihr Bayeriſches Miniſterium haben unterſuchen laßen, wie in einem ſolchen Fall, wie dieſer iſt, doch wohl erfoderlich geweſen wäre; wenigſtens hat das Bayeriſche Miniſterium die Original-Vorzeigung dieſer Lehnbriefe bis zum 22. Merz vergeblich gefodert.

Zur Ueberzeugung, daß außerordentliche Mittel bey dieſer Anerkennung großen Einfluß gehabt, darf man nur erwegen, daß der Herr Churfürſt zu Pfalz gleich nach dem Tode des Churfürſten von Bayern, durch ſein Patent von dem ganzen Lande Beſitz nehmen laßen, aber bey der Annäherung der Oeſterreichiſchen Truppen ſolches Patent geändert, und der Wiener Hof in ſeiner Note vom 20. Jenner ſelbſt erkläret: **daß er auf dieſe Churpfälziſche Beſitzergreifung einige Truppen nach Bayern habe marſchiren laſſen, und daß kurz nachhero ein freundſchaftliches Abkommen mit Sr. Durchl. zu Pfalz erfolget ſey.** Wie man auch dieſes anjetzo auslegen mag, ſo wird doch dadurch die faſt allgemeine Sage ſehr glaublich, daß der Herr Churfürſt zu Pfalz durch die Drohung, ganz Bayern zu verlieren, dahin gebracht ſey, dieſe ſo nachtheilige Konvention zu ſchließen. Wenn der Zweifel darüber weiter getrieben werden ſollte, ſo könnte man nöthigen Falls Geſtändniſſe und andere dergleichen Beweiſe darüber beybringen. Der Herr Churfürſt zu Pfalz ſcheinet es ſelbſt anzuzeigen, wenn ſeine Miniſtri allenthalben erklären, daß er dieſen Schritt habe thun müſſen, um die Ruhe in Teutſchland zu erhalten.

Wenn man auch nicht alles dieſes vorausſetzt; ſo würde nicht zu erklären ſeyn, wodurch hochgedachter Fürſt dahin gebracht worden ſey, die Hälfte ſeines unſtreitigen Erbeigenthums auf die bloße Angabe eines nicht geſehenen alten Briefes von 350. Jahren abzutreten; warum er ſich anheiſchig gemacht habe, ſelbſt den Beweiß von den ihm bleibenden Rechten und Gränzen zu führen, und daß er die völlige Anerkennung ſeines Bayeriſchen Erbrechts und die Hoffnung, zu den Böhmiſchen Lehen wieder zu gelangen, als eine Gnade angenommen habe. Man darf die ganze Konven-

tion

tion nur durchleſen um ihr anzuſehen, daß ſie die Wirkung iſt von Furcht, von Ueberraſchung und von ungleicher Theilung.

Daß die Konvention vom 3ten Jäner nicht durch Ueberzeugung noch mit ganz freyem Willen, ſondern mehr durch Ueberraſchung und Drohung ſey bewirket worden, wird hier aus verſchiedenen Umſtänden geſchloſſen, welches, wie man ſagt, nur die einzige mögliche Art von Beweiſe in einem Fall von dieſer Art iſt. Der Kaiſerl. Königl. Hof muß ſich billig wundern, daß man ſich hier auf bloſſe **Vermuthungen** eingeſchränket hat, und dieſe als die einzig möglichen **Beweiſe** in dem gegenwärtigen Falle anſieht, da man doch einige Zeilen weiter unten drohet, nöthigen Falls **Geſtändniſſe und andere dergleichen Beweiſe** beyzubringen.

Wie bereits iſt erwähnet worden, hat der Kuhrpfälziſche gevollmächtigte Miniſter Freyherr von Ritter den Lehnbrief und den Vertrag Kaiſers Siegmund in Urſchrift in den Kaiſerl. Königl. Hausarchive eine geraume Zeit vor Unterzeichnung der Konvention geſehen. Es ſind auch Seiner Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz beglaubte Abſchriften hievon mitgetheilet worden. Dem Bayeriſchen Miniſterium, welches von Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht beordert war, nicht die Gültigkeit des zwiſchen beyden Höfen geſchloſſenen Vertrages zu unterſuchen, ſondern mit dem nach München abgeſchickten Kaiſerl. Königl. Kommiſſarius Freyherrn von Lehrbach die Gränzberichtigung des Straubingiſchen Antheils vorzunehmen, hat man die eigenmächtig anverlangte Vorlegung der gedachten Urkunden aus der Urſache verweigert, weil ſolche in den Handen des Herrn Kuhrfürſten ohnehin bereits befindlich waren, und mit dem Gränzberichtigungsgeſchäfte nicht den geringſten Zuſammenhang hatten.

Was die weitern Einwürfe wegen des von dem Herrn Kuhrfürſten erlaſſenen erſten Patents ꝛc. betrifft, ſo verhält ſich der dießfällige wahrhafte Hergang und Zuſammenhang der Sache folgendergeſtalt: Bayern und Pfalz hatten vorhin die Verabredung getroffen,

 daß

daß gleich nach den Hintritte des ſeligen Herrn Kuhrfürſten, die ſchon vorläufig ausgefertigten Beſitznehmungspatente ſollten kund gemachet werden. Dieſer Todesfall erfolgte, als eben die Konvention mit dem Pfälziſchen Hofe am Schluße war; weder das Bayeriſche Miniſterium, noch der zu München anweſend geweſene Kuhrpfälziſche Reſident hatten von dieſer Unterhandlung eine Kenntniß, und veranlaßten daher unverzüglich die Kundmachung der obgemeldten Patente. Dem Kaiſerl. Königl. Hofe war aber eben ſo wenig von dieſer zwiſchen Pfalz und Bayern vorausgegangenen Verabredung irgend etwas bekannt. Der Inhalt der mit dem Vertrage vom 3ten Jäner ſo wenig übereinſtimmenden Patente mußte demſelben nothwendig befremdlich fallen, und ihn veranlaſſen, die zur konventionsmäßigen Beſitznehmung beſtimmte Anzahl der Truppen zu vermehren. Allein Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz ließen ſogleich den Kaiſerl. Königl. Hof von den wahren Umſtänden unterrichten, aller Mißverſtand wurde auf einmal gehoben, und die überflüßige Anzahl der Truppen zurückgezogen.

Die Beweggründe, welche die Konvention vom 3ten Jäner veranlaſſet haben, nach der allgemeinen Sage zu beſtimmen, iſt um ſo außerordentlicher, als ſolche in dem Eingange der von dem Berliner Hofe ſelbſt kundgemachten Vertragsurkunde deutlich enthalten ſind, und nichts iſt leichter zu erklären, als was gedachtem Hofe unerklärbar zu ſeyn ſcheint, ſo bald die Sache nur nicht auf eine ſo gar unerhörte Art verdrehet wird, als hier geſchieht. Falſch iſt es, daß Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz die Belehnungs- und Vertragsurkunden nicht geſehen haben. Falſch iſt es, daß Höchſtdieſelben die Helfte von Bayern abgetreten haben: falſch iſt es, daß der Straubingiſche Antheil von Niederbayern ein unſtreitiges Erbeigenthum des Pfälziſchen Hauſes ausmacht: falſch iſt es endlich, daß der Hr. Kuhrfürſt in jenem Verſtande, der hier angegeben wird, ſich verbunden hat, ſelbſt den Beweis von den ihm bleibenden Rechten und Gränzen zu führen. Was man in Abſicht

auf

auf dieſen Beweis bedungen hat, iſt in der Natur der Sache und in der offenbaren Unmöglichkeit, desfalls auf eine andere Art übereinzukommen, gegründet, wie jedermann von ſelbſt einſehen muß, der folgende Umſtände unpartheyiſch betrachtet.

In Gemäßheit der Konvention iſt von dem Erzhauſe jener Theil von Niederbayern in Beſitz genommen worden, den der letzte Herzog der Straubingiſchen Linie vermöge der Theilung von 1353. inne gehabt hat. Die Gränzen dieſes Antheils konnten nicht anders als nach dem Inhalte, und dem natürlichen Verſtande des Theilbriefes beſtimmet werden, und ſind auch hiernach beſtimmet worden. Zugleich hat man aber den billigen Vorbehalt beygefüget, daß, was zu gedachten Antheil nicht gehörig zu ſeyn erwieſen werden dürfte, an Kuhrpfalz zurückgeſtellet werden ſollte. Welchem von beyden Höfen iſt es nun möglich, dieſen Beweis zu führen? etwa jenem, welcher keine hieher einſchlagende Dokumente jemal beſeſſen hat und beſitzen konnte, oder jenem, in deſſen Händen das ganze Bayeriſche Hausarchiv ſich befindet?

Daß Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz die Hoffnung, zu den Böhmiſchen Lehen wieder zu gelangen, im Lehnrechtsverſtande als eine Gnade angenommen haben, hierinn iſt von Höchſtdenenſelben nichts neues und nichts weiter geſchehen, als eben jenes, wovon der zwiſchen dem Kaiſer Joſeph I. und dem Kuhrfürſten Wilhelm im Jahre 1708. geſchloſſene Receß ein Beyſpiel gegeben hat. Durch folgende wörtlich ausgezogene Stellen dieſes Receſſes erhellet ſonnenklar:

Daß der Kuhrfürſt Wilhelm bey dem Kaiſer **als König in Böhmen** um die Wiederverleihung der Böhmiſchen Lehen **unterthänigſt eingekommen iſt und gebeten hat.**

Daß dieſe Wiederverleihung aus der Urſache iſt verweigert worden, weil der Kuhrfürſt ſothane **Belehnung** ex debito Juſtitiæ anverlanget hat:

Daß durch Pares curiæ einſtimmig iſt erkennet worden, gedachte Lehn ſeyn der Krone Böhmen **ganz lediglich heimgefallen.**

Daß

Daß dieſes dem Kuhrfürſten ausdrücklich iſt erkläret, zugleich aber freygeſtellet worden, entweder mit einem beſſern Beweiſe ſeines prætenſi debiti Juſtitiæ aufzukommen, oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu ſuchen.

Daß hierauf der Kuhrfürſt zwar verſchiedene Beweggründe, mit welchen ſelber ein beſſeres Recht zu behaupten gemeinet, vorgebracht, zulezt aber um die Lehen ex gratia angehalten hat.

Daß dieſe eingebrachten Beweggründe ungültig und ganz unerwieſen befunden worden ſind.

Daß aber gleichwohl mehrerwähnte der Krone Böheim lediglich heimgefallene Lehen als feuda nova aus Königlichen Gnaden und Clemenz dem Kuhrfürſten, jedoch nur für ſeine eigene Perſon und männliche Nachkommenſchaft, und unter verſchiedenen andern Ausnahmen und Beſchränkungen ſind verliehen worden.

Was die dieſſeitige völlige Anerkennung des Bayeriſchen Erbrechts betrifft, ſo iſt und war man weit entfernt, ſolche Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht als eine Gnade anzurechnen, ſo wenig als Höchſtdieſelben jemalen gemeinet geweſen ſind, und ſeyn konnten, Ihre Anerkennung der Gerechtſamen des K. K. Hofes in gleicher Eigenſchaft geltend zu machen. Hämiſche Ausdrücke ändern aber die Natur der Sache nicht, und nur in dem Reichsverfaſſungsmäßigen richterlichen Unterſuchungs- und Entſcheidungswege, zu den man den Hrn. Herzog v. Zweybrücken aufgefodert hat, wird und muß ſich zeigen, ob die K. K. Anerkennung des Pfälziſchen Erbrechts in die Wagſchale gegen die Anerkennung der dieſſeitigen Gerechtſamen geleget zu werden, und eine mit der andern zum billigen und gleichhältigen Stoff einer freundſchaftlichen Tranßaction dienen konnte?

Hierzu kömmt noch dasjenige, wovon gleich Anfangs Meldung geſchehen iſt, daß nämlich der Vertrag vom 3ten Jäner ſchon zu einer Zeit eingeleitet, und in Abſicht auf die vorläufigen Hauptgrundſätze berichtiget war, als noch nicht einmal die geringſte Vermuthung

muthung von einem ſo baldigen Hintritte des Höchſtſeligen Hrn. Kuhrfürſten ſtatt haben konnte, ſo daß ſo gar der ganze Eingang der Konventionsurkunde, welcher dieſen Hintritt ohne Hinterlaſſung männlicher Leibeserben als einen künftigen möglichen Fall vorausſetzte, geändert, und der ſo unerwartet erfolgten Wirklichkeit dieſes Falles angepaßet werden mußte.

Man ziehe alle dieſe vereinigten Thatſachen und Umſtände in unpartheyiſche Ueberlegung, und entſcheide ſodann über den Grund oder Ungrund der gehäßigen Anklage, daß die **Konvention vom 3ten Jäner die Wirkung iſt von Furcht, von Ueberraſchung und von ungleicher Theilung.**

10) Wenn aber auch die Convention der Form nach regelmäßig zu Stande gekommen wäre; ſo würde ſie doch in ſich ſelbſt ungültig und nichtig ſeyn. Man hat erwieſen, daß alle Beſitzungen der Häuſer Pfalz und Bayern durch den Erbgang, durch die gemeinſchaftliche Abſtammung von den erſten Erwerbern, durch den Traktat von Pavia und durch die ſo oft erneuerte Hausverträge, mit einem beſtändigen und unveräuſſerlichen Familien-Fideicommiß behaftet ſind, ſo daß dieſelbe in dem ganzen Umfange, allen Linien des Hauſes Pfalz als eine Erbſchaft zugehören, die ihnen unzertrennlich überliefert werden muß. Man hat beſonders dargethan, daß die Oberpfalz, welche durch die Convention vom 3. Januar gleichfalls eine anſehnliche Abreiſſung erlitten, durch den Traktat von Pavia zu dem Churfürſtenthum Pfalz gehöret, und nach der goldenen Bulle nicht davon getrennet werden können, und daß ſie nach dem 4ten Artikel des Weſtphäliſchen Friedens, nach Abgang der Wilhelminiſchen Linie mit allen ihren Zubehörungen an die Rudolphiniſche zurückfallen ſollen. Man weiß überdem, daß des jeƷo regierenden Hr. Churfürſten zu Pfalz Durchl. den Traktat von Pavia und die übrigen Hausverträge in den Jahren 1746. 1766. und 1771. ſelbſt erneuert, und auf alle nachhero geſchehene Erwerbungen erſtrecket haben, wie auch, daß Sie durch einen beſondern im J. 1774. mit dem verſtorbenen Churfürſten von Bayern geſchloſſenen Vergleich nicht allein für ſich, ſondern auch für Ihre Agnaten die

Civil-

Civil-compoſſeſſion und das Conſtitutum poſſeſſorium ausdrücklich ausbedungen haben, und daß Sie alſo den Agnaten dadurch ein Recht erworben, welches ihnen von niemand genommen werden kann. Es folget alſo daraus, daß Jhro Churfürſtl. Durchl. dieſe Grundgeſetze und Verträge Jhres Hauſes nicht haben aufheben und ihnen zuwider handeln, noch ein ſo wichtiges Lehnsherzogthum zertrennen, noch allein darüber, und in einer ſo wichtigen Sache, etwas abſchließen können, ohne Beytritt des Reichs, ohne Einwilligung der Lehn- und Allodialerben, ja gegen den ausdrücklichen Widerſpruch Jhrer Durchl. des Herzogs von Zweybrück und des Churfürſten von Sachſen, vielweniger daß ſie zu derſelben gröſten und unwiederbringlichen Nachtheil, einen ſo ſonderbaren und unnöthigen Vergleich über die ganze Fideicommiſſariſche Erbſchaft des ausgeſtorbenen Hauſes Bayern ſchlieſſen, und den gröſten Theil davon an ein fremdes Haus, das nicht das geringſte Recht dazu hat, abtreten können. Da alſo die Convention vom 3. Januar blos auf der willkürlichen Anerkennung einer alten irrigen und nichtigen Prätenſion gegründet und durch nicht zu rechtfertigende Mittel bewürket iſt; ſo iſt ſie eine Verbindung, die nicht beſtehen, und der Kayſerin-Königin Maj. nicht ein mehrers Recht geben kann, als ſie vorhin gehabt. Sie könnte auch nicht Beſtand haben, wenn man ſie blos auf das Leben des Churfürſten zu Pfalz einſchränken wollte; ſie verletzet ſchon jetzo zu ſehr die würklichen Rechte der Allodialerben und ſelbſt auch die von den Agnaten, die zwar kein Recht zur Erbfolge vor dem Abſterben des Hrn. Churfürſten zu Pfalz aber doch das Condominium haben, und denen es alsdenn ſehr ſchwer, wo nicht unmöglich fallen würde, bey dem Succeßionsfall ihr Recht geltend zu machen, indem die Meynung der Kayſerin-Königin Maj. wohl nicht ſeyn wird, Niederbayern an das Haus Pfalz nach dem Tode des jetzigen Churfürſten zurück zu geben.

Aeußerſt ermüdend ſind die Wiederholungen ſo oft vermeintlich erwieſener und eben ſo oft ſchon abgefertigter Behauptungen, die hier und in ſo vielen andern Stellen der Königl. Preußiſchen Erklärung vorkommen. Um demnach die Geduld des unpartheyiſchen Leſers nicht gleichfalls zu mißbrauchen, wird man ſich hier und weiter fort nur auf die Erläuterung jener Gegenſtände beſchränken, die als neue Einwürfe erſcheinen, oder ſonſt noch unberührt gelaſſen ſind worden.

Da-

Da nun bereits ausführlich iſt gezeiget worden, daß weder der Erbgang, noch die gemeinſchaftliche Abſtammung, noch der Traktat von Pavia, noch das hierauf vermeintlich ſich gründende Fideikommiß, den Anſprüchen des Erzhauſes auf einen Theil von Niederbayern entgegen ſtehen; daß inſonderheit der Traktat von Pavia auf ſolchen nicht die geringſte Beziehung hat; daß eben ſo wenig die obere Pfalz jemal ein Theil des Kuhrfürſtenthums Pfalz geweſen iſt; daß die Böhmiſchen Lehne den Verordnungen der goldenen Bulle und des Weſtphäliſchen Friedens nicht unterliegen konnten: ſo bleibt hier nur noch der Einwurf übrig, daß Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz wegen der Hausverträge und der dadurch bedungenen Civil-Compoſſeßion für ſich und Dero Agnaten, ohne Einwilligung derſelben, auch überhaupt ohne Beytritt der Allodialerben und des Reichs mit dem Kaiſerl. Königl. Hofe zu tranſigiren, um ſo weniger befugt waren, **weil die Meynung der Kaiſerinn-Königinn Majeſt. wohl nicht ſeyn wird, Niederbayern an das Haus Pfalz nach dem Tode des jezigen Kuhrfürſten zurückzugeben.**

Dieſer ſcheinbare Einwurf zerfällt aber durch die einzige Betrachtung, daß alle angezogene neuere Hausverträge weit ſpäter erfolget ſind, als das Erzhaus ſeine Rechte auf den Straubingiſchen Antheil durch die Belehnung und den Vertrag mit Kaiſer Siegmund erworben hat, und daß alſo derley Verträge, es mag darinn eine Civil-Compoſſeßion oder ein Conſtitutum poſſeſſorium, oder was ſonſt immer bedungen werden, den einmal beſtehenden ältern Rechten eines Dritten ohne ſeine ausdrückliche Bewilligung in ihrer Kraft und Wirkung nichts entziehen können.

Daß die Allodialerben an einem Vertrage nicht den geringſten Theil zu nehmen haben, bey welchem von der Allodial-Verlaſſenſchaft gar keine Frage war, iſt bereits erwieſen worden; und wo wird man ein Geſez oder irgend eine Obſervanz aufzeigen können, die den Ständen die Befugniß benommen hätte, ſich ohne **Beytritt des Reichs** über gegenſeitige Anſprüche oder ſtreitige Succeſſions- und andere der-

ley blos Privatfälle zu vergleichen? Vielmehr ſind von dem geraden Gegentheile unzählige Beyſpiele allgemein bekannt.

Dem Herrn Herzog von Zweybrücken, falls er dem Vertrage vom 3ten Jäner, wie er Anfangs geneigt geweſen iſt, beyzutreten ſich nicht entſchließen ſollte, iſt der Reichsverfaſſungsmäßige Unterſuchungs- und Entſcheidungsweg angetragen, und derſelbe hierzu mit dem Beyſatze ſelbſt aufgefodert worden, daß Ihre Majeſt. die **Vollziehung des Urtheils**, wenn es gegen Sie ausfallen ſollte, durch die **Garantie** des geſammten Reichs auch allenfalls anderer Mächte **zum voraus verſichern** laſſen wollten. Und dieſer ausdrücklichen feyerlichen Verſicherung ungeachtet trägt der Berliner Hof kein Bedenken zu behaupten, daß es dem Herrn Herzog **ſehr ſchwer, wo nicht unmöglich ſeyn würde, bey dem Succeßionsfall** zu ſeinem Rechte zu gelangen.

11) So vortheilhaft auch dieſe Convention für den Wiener Hof iſt, ſo wird ſie doch nicht beobachtet, ſondern immer weiter ausgedehnet, indem derſelbe laut einer Note des Bayeriſchen Miniſterii 21 Gerichte oder Aemter über den alten Straubingiſchen Antheil eingenommen hat, und dieſelbe nicht wiedergeben will, ohngeachtet der ſtarken Bewegungsgründe, welche gedachtes Miniſterium angeführet.

Was man hier behauptet, daß nämlich die Konvention nicht beobachtet, daß ſie immer weiter ausgedehnet wird, iſt durchaus ungegründet. Daß 21 Gerichte über den Straubingiſchen Antheil ſollen eingenommen worden ſeyn, hat zwar das Bayeriſche Miniſterium in der angezogenen Note **geſagt**, aber nach Vorſchrift der Konvention mit keinem einzigen **dokumentirten Beweiſe** dargethan. Erſt den 31ſten May hat man zu München mit dieſer Beweisführung den Anfang gemacht. Man iſt wirklich mit der genauen Unterſuchung der vorgelegten Urkunden beſchäftiget, und wird nicht ermangeln, was man erwieſen findet, getreulich zurückzuſtellen, zugleich aber auch, was

man

man nicht erwieſen findet, mit den Gründen warum ausführlich anzuzeigen.

12) Aus allem, was bishero ausgeführet worden, iſt klar, daß der Wiener Hof ſich der Hälfte des Herzogthums Bayern bemächtiget hat, unter dem Vorwand einer alten, aber ganz nichtigen Prätenſion, daß derſelbe ſeine Anſprüche nicht durch die beyde einige regelmäßige und erlaubte Mittel und Wege, **nemlich durch eine richterliche Entſcheidung, oder durch einen Vergleich mit allen Intereſſenten**, geltend gemacht hat; daß er mit dem Churfürſten zu Pfalz allein, und zwar auf eine ſchwer zu rechtfertigende Art, ſich verglichen hat, aber nicht mit den übrigen vornehmſten Intereſſenten als den Herren Pfalzgrafen zu Zweybrück, zu Birkenfeldt und Gelnhauſen, noch auch mit den Allodial-Erben, noch auch mit dem Reich; daß er durch den Marſch ſeiner Truppen nach Bayern, der nach dem eigenen Geſtändniß der Note vom 20. Jäner, vor dem gänzlichen Abſchluß mit dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, und, wie man gewiß weiß, vor der Ratification der Convention vom 3. Jäner geſchehen iſt, den Herrn Churfürſten zu Pfalz und das ganze Haus Pfalz aus dem rechtlichen Beſitz geſetzet, welchen dieſer Fürſt über ganz Bayern genommen hatte; wodurch derſelbe den Art. 21. §. 6. der Wahlcapitulation offenbar verletzet hat. Es iſt dieſes alſo ein erwieſenes Unrecht, ein offenbarer Bruch des Landfriedens, und eine unrechtmäßige Gewaltthat, wo nicht gegen den Herrn Churfürſten zu Pfalz, doch gegen die übrige Herren Pfalzgrafen, gegen die Allodial-Erben, und gegen das Reich.

Dieſe Stelle enthält abermal nichts als bloſſe Wiederholungen, deren Ungrund bereits iſt aufgedecket worden. Ungeachtet man übrigens gewiß zu wiſſen vorgiebt, daß die dieſſeitige Beſitznehmung und der Einmarſch der Truppen vor der Ratification der Konvention geſchehen iſt, ſo iſt doch nichts gewiſſer als die Unrichtigkeit dieſes Vorgebens.

In oft erwähnter Konvention haben Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz feyerlich verſprochen, nicht nur ohne einiger Hinderniß geſchehen zu laſſen, ſondern auch aus allem Vermögen dazu behilflich zu ſeyn, daß der Straubingiſche Antheil

 von

von dem Erzhauſe Oeſterreich in wirklichen Beſitz genommen werden möge. Dem ungeachtet wird hier behauptet, daß gedachter Herr Kuhrfürſt aus dem rechtlichen Beſitz geſetzet, und daß andurch ein offenbarer Bruch des Landfriedens und eine unrechtmäßige Gewaltthat gegen den Herrn Kuhrfürſten, gegen die übrigen H. H. Pfalzgrafen, gegen die Allodialerben, und gegen das Reich ausgeübet worden ſey. Gegen den Herrn Kuhrfürſten, der das Erzhaus in den Beſitz des Straubingiſchen Antheils durch die Konvention ſelbſt eingeführet hat: Gegen die Herrn Pfalzgrafen, die noch keinen wirklichen Beſitz zu fodern haben, denen wegen des Künftigen der Weg Rechtens, und die Verſicherung ihres erweislichen dereinſtigen Succeßions-Rechts zum voraus iſt angetragen worden: Gegen die Allodialerben, die eine Konvention, in welcher von der Allodial-Verlaſſenſchaft keine Frage iſt, und ſeyn konnte, nicht im geringſten betrifft: Gegen das Reich, deſſen Ruheſtand und Grundverfaſſung nicht dadurch, daß man ſich über ſtreitige Gegenſtände freundſchaftlich vergleichet, und daß man die unverglichenen dem geſetzmäßigen richterlichen Ausſpruche überläßt, ſondern dadurch geſtöret und über den Haufen geworfen wird, daß man ſich in fremde Geſchäfte unbefugt einmiſchet, Vergleiche ſeiner Mitſtände zu vernichten, und die ordentlichen Gerichte durch ungerechte Gewalt zu verdringen ſucht.

13) Um dieſe auſerordentliche Unternehmung zu rechtfertigen, ſo führet man in dem Memoire vom 7. May an, daß der Kayſerin-Königin Majeſtät die Befriedigung und die gütliche Abthuung der Anſprüche des Churfürſten zu Sachſen und der Herzoge von Mecklenburg nicht hinderten: allein es iſt nicht möglich ſolche Befriedigung zu bewürken, nachdem Ihro Kayſerlich-Königliche Majeſtät den beſten Theil von Bayern an ſich genommen, und dem Herrn Churfürſten zu Pfalz den geringeren Theil, der mit 20. Millionen Schulden behaftet iſt, gelaßen.

Um den Haß gegen den Kaiſerl. Königl. Hof auf das höchſte zu treiben, wird zu wiederholten malen behauptet, bald daß er die Helfte, bald daß er den größten, und bald daß er den beſten Theil von

Bayern

Bayern in Beſitz genommen habe. Unbegreiflich iſt es aber, wie man der Welt Dinge vorzuſpiegeln wagen kann, derer Unrichtigkeit bey dem erſten Anblick einer Bayeriſchen Karte jedem in die Augen fallen muß.

Bereits erwähntermaßen haben Seine Kön. Preußiſche Maj. ſelbſt anerkannt, und durch den Freyherrn v. Riedeſel zu erkennen geben laſſen, daß alsdann der Pfälziſche Hof im Stande ſeyn würde, den Sächſiſchen zu befriedigen, wann er durch die Konvention vom 3ten Jäner nicht mehr als 1,300,000 fl. Einkünfte verliert. Gleichwohl wird hier die Unmöglichkeit dieſer Befriedigung behauptet, ungeachtet es gewiß und ſicher iſt, daß der Straubingiſche Antheil, weit entfernet die Helfte oder der größte Theil von Bayern zu ſeyn, nicht einmal die vorerwähnte Summe einträgt. Freylich würde es dem Pfälziſchen Hauſe ſchwer wo nicht unmöglich fallen, den ſo ſehr übertriebenen Sächſiſchen Allodialfoderungen ein Genügen zu leiſten. Aber eine diesfällige billige Abfindung haben Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz nicht nur niemal für unmöglich, ſondern ſich vielmehr dazu geneigt erkläret, ſo wie auch die Bereitwilligkeit des Kaiſerl. Königl. Hofes ſolche werkthätig erleichtern zu helfen, feyerlich iſt beſtätiget worden.

Man beruft ſich darauf ferner, daß der Herr Churfürſt zu Pfalz mit ſeiner Convention zufrieden ſey und von derſelben nicht abgehen wolle. Man müſte aber ſehen was er thun würde, wenn er frey und ohne Furcht wäre; wenigſtens ſetzet er ſich ſchon jetzo gegen die Abnahme der 21 Gerichte, die ihm über dem Straubingiſchen Antheil genommen ſind.

Wenn Seine Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz in Furcht und Beyſorge zu ſeyn Urſache haben, ſo iſt es gewiß nicht gegen den Kaiſerlichen Königlichen, ſondern einzig und allein gegen den Berliner Hof, der die übertriebenen Sächſiſchen Allodialfoderungen, anſtatt ſolche durch einen gütlichen und billigen Vergleich, oder durch den richterlichen Ausſpruch berichtigen zu laßen, mit Gewalt der Waffen durchzuſetzen, und die Anſprüche des Mecklenburgiſchen Hauſes ebenfalls auf Unkoſten des Pfälziſchen zu begünſti-

gen

gen ſucht. Mehrere andere und zwar höchſtwichtige Urſachen dieſer Beyſorge könnten hier noch angeführet werden, wenn man einem dritten, in einer Sache, die ihn allein betrifft, vorzugreifen ſich berechtiget hielte. Was wegen der angeblichen 21 Aemter, die aber eigentlich nur 15 ſind, bisher geſchehen, iſt eine Folge der Konvention und desjenigen Rechtes, ſo Seiner Kuhrfürſtl. Durchl. darinn vorbehalten worden, die zum Straubingiſchen Antheil etwa nicht gehörige Stücke erweislich zu machen, und zurückzufodern. Daß der K. K. Hof weit entfernet iſt, dieſes Erweiſungs-Recht entweder nicht anzuerkennen, oder die Zurückſtellung des wirklich erwieſenen zu verweigern, hat man bereits oben erinnert.

Man behauptet endlich, daß der Herzog zu Zweybrück kein gegenwärtiges Recht habe, als Kläger aufzutreten, oder den Transactionen der Sulzbachiſchen Linie, ſo lange ſie beſtehe, zu widerſprechen; allenfalls möchte dieſer Fürſt nur ſeine Rechte und Beſchwerden vorbringen, der Kayſerin-Königin Maj. wären zufrieden, daß dieſer Streit jetzo gleich unterſucht und rechtlich entſchieden werde. Die erſte Einwendung iſt ganz ungegründet, da des Hrn. Herzogs zu Zweybrücken Durchl. und Ihre Linie nicht allein ein unſtreitiges und den Umſtänden nach nicht entferntes Succeßionsrecht zu den Pfalz-Bayeriſchen Landen, ſondern auch jetzo ſchon nach Ihrem Erbrechte, den Hausverträgen, und beſonders dem Pacto conſtituti poſſeſſorii von 1774. den Mitbeſitz und die Mitherrſchaft an denſelben haben, und daher nicht gleichgültig anſehen können, daß ein großer Theil der ihnen von der Vorſicht beſtimmten Erbſchaft in eine fremde Gewalt gerathe. Der Kayſerin-Königin Maj. Meynung wird wohl nicht ſeyn, den occupirten Antheil von Bayern nur ſo lange als die Sulzbachiſche Linie vorhanden iſt, zu beſitzen, und nach derſelben Abgang ſolchen wieder heraus zu geben; wenn auch ſolches verſichert würde, ſo könnte doch der willkührliche und unbefugte Interims-Beſitz eines fremden Landes weder das Haus Zweybrück, noch die übrigen Reichsſtände beruhigen, zumahl, wie gleich nachhero erwieſen werden wird, der Wiener Hof mit nichts wenigerem umgehet, als das ganze ſo wichtige Erb-Herzogthum Bayern durch angebliche Vertauſchungen dem Hauſe Pfalz zu entziehen, wobey dieſes wohl niemahls ſeine Rechnung finden könnte.

Aber-

Abermal nichts als eine bloße Wiederholung ungegründeter Sätze und Folgerungen! Ihre K. K. A. Maj. wollen die Vollziehung des gegen Sie ausfallenden Urtheilſpruches durch die Garantie des geſammten Reichs und anderer Höfe zum voraus verſichern laßen, und dennoch ſoll ihre **Meinung nicht ſeyn**, den in Beſitz genommenen Antheil, wenn Sie ſachfällig würden, nach Abgang der Sulzbachiſchen Linie der **Zweybrückenſchen heraus zu geben!**

Zudem iſt der hier ſogenannte **Interimsbeſitz** weder **willkührlich** noch **unbefugt**, ſondern auf die mit Seiner Kuhrfürſtl. Durchl. geſchloſſene Konvention, und die von Höchſtdenenſelben anerkannten Gerechtſamen des Erzhauſes gegründet.

Was übrigens gefährliches von dem Austauſche des ganzen Herzogsthums Bayern vorgeſpiegelt wird, iſt ebenfalls bereits abgefertiget worden: und da nach dem ausdrücklichen Inhalte der Konvention von keinem andern Austauſche zwiſchen beyden Theilen auch nur die Frage ſeyn kann, als von einem ſolchen, wo beyde ihre Konvenienz erreichen, ſo iſt und bleibt der Austauſch von ganz Bayern ohnehin eine Chimäre, ſo bald und ſolange man mit dem Berliner Hofe vorausſetzet, daß das **Haus Pfalz dabey wohl niemals ſeine Rechnung finden könnte.**

Wenn man endlich den Herrn Herzog von Zweybrück auffordert, die Sache mit der Kayſerin-Königin Maj. rechtlich auszumachen, ſo hat dieſes zwar einen Schein Rechtens; aber wenn ſolcher in der That beſtehen und das Anerbieten der Kayſerin-Königin Maj. Recht zu nehmen und zu geben, eine den Rechten gemäße Würkung haben ſolte; ſo müſſen Höchſtdieſelbe billig vorhero das Haus Pfalz in den ihm ohne genugſame Befugniß und durch nicht geſetzmäßige Mittel abgenommenen Beſitz von Bayern wieder herſtellen und ſich vorhero erklären, oder mit dem geſammten Hauſe Pfalz abmachen, vor welchem unpartheyiſchen Gerichte dieſer wichtige Proceß betrieben und abgethan werden ſolle, indem Ihro Maj. der Röm. Kayſer in dieſer Ihrer eigenen Sache ſelbſt nicht werden richten wollen, noch können.

Endlich wird doch Ihrer K. K. A. Maj. etwas eingeſtanden, das wenigſtens **den Schein Rechtens** hat. Aber auch dieſes Eingeſtändniß wird ſogleich wieder zurückgenommen, und warum? Weil der Kaiſerl. Königl. Hof vorhero **den Beſitz von Bayern herſtellen**, und ſich erklären muß, **vor welchem Gerichte der Prozeß abgethan werden ſoll, da des Kaiſers Majeſtät in ihrer eigenen Sache ſelbſt nicht werden richten wollen, noch können.**

Das in Beſitz genommene ſoll alſo vorher zurückgeſtellet werden! aber wem? Etwa dem Hr. Kuhrfürſten, der das Erzhaus in den Beſitz ſelbſt eingeführet hat? Etwa dem Hrn. Pfalzgrafen? Allein alsdann müßte ja der Prozeß von der Exekution angefangen, und jenes zum voraus bewerkſtelliget werden, welches, ob es dereinſt geſchehen ſoll, die einzige rechtliche Frage zwiſchen Ihrer K. K. A. Maj. und dem Hrn. Herzoge von Zweybrücken iſt und ſeyn kann.

Der K. K. Hof ſoll ſich ferner erklären, vor welchem Gerichte der Prozeß zu entſcheiden ſey? Fürwahr eine neue und noch nie gehörte Rechtsgelehrſamkeit! der Beklagte ſoll zu erſt ſagen, wo der Kläger ſeine Klage anzubringen hat! ſoll er ihm nicht etwa auch die rechtlichen Behelfe für ſeine Klage an die Hand geben? Ihre K. K. A. Maj. haben bisher noch gegen kein Gericht eine Exception als gegen jenes eingeleget, welches ſich der Berliner Hof angemaßet hat. Was endlich des Kaiſers Maj. betrifft, warum ſollten denn Allerhöchſtdieſelben in der gegenwärtigen Sache nicht gleichfalls richten können, wie Kaiſer Siegmund in einer vollkommen ähnlichen gerichtet hat?

14) Dasjenige, was in dem Memoire vom 7ten May über das Verfahren Sr. Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät in der Bayeriſchen Erbſchafts-Angelegenheit angeführet wird, kann eben ſo wenig zureichen, diejenige, welche die Verfaſſung des teutſchen Reichs kennen, zu beruhigen und zu frieden zu ſtellen. Es ſind Ihro Majeſtät, die als **Mit-Regent** des Oeſterreichiſchen Staats, reichskundigermaßen die Trennung von Bayern angefangen und unternommen haben und dieſelbe fortführen und mit den

Waf-

Waffen behaupten; als Kayſer aber haben Sie bisher o noch nichts gethan, um dieſe wichtige Sache auf den reichsgeſetzmäßigen Weg zu lenken. Höchſtdieſelbe haben in der Wahl-Capitulation Art. 3. §. 3. und Art. 11. §. 21. verſprochen, in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen und von hohem Präjudiz und weitem Ausſehen ſind, bald anfangs der Herren Churfürſten Gedanken zu vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sache, Fürſten und Stände Rath-Bedenkens ſich zu gebrauchen, und ohne Dieſelbe hierin nichts vorzunehmen. Wenn jemals im Reich eine wichtige Sache von hohem Präjudiz und weitem Ausſehen vorgekommen, ſo iſt es gewiß die gegenwärtige Bayeriſche Succeßions-Angelegenheit. Es kommt auf nichts weniger an, als auf die Erhaltung oder die Trennung des Churfürſtenthums Pfalz und der beyden wichtigen Herzogthümer von Bayern und der Ober-Pfalz, mithin durch eine natürliche Folge auf die Erhaltung oder Zerſtörung der ganzen Reichsverfaßung. Man hätte alſo billig erwarten ſollen, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät in dieſer höchſt wichtigen Sache nichts ohne Beywürkung des Reichs vorgenommen, ſondern ſelbige vielmehr an die Reichsverſammlung, um darüber zu rathſchlagen und die rechtsconſtitutionsmäßige Verfügung zu treffen, gebracht haben würden. Es iſt aber bekannt, daß ſeit den fünf Monathen, daß der Churfürſt von Bayern geſtorben, nichts hierunter geſchehen iſt, als daß man dem Reiche die Beſitznehmung und Einziehung der Diſtrikte, die man für offene Reichslehen hält, angekündiget.

Nachdem man bishero Ihre K. K. Maj. angeklaget und verurtheilet hat, kommt nun auch die Reihe auf des Kaiſers Majeſtät, und der Sentenz wird desfalls ganz kurz dahin gefället, daß Allerhöchſtdieſelben, was Sie nicht gethan haben, hätten thun, und was Sie gethan haben, nicht hätten thun ſollen.

Ihre K. K. A. Maj. und Seine Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz haben ſich freundſchaftlich mit einander verglichen. Was hätten denn hier Seine Kaiſerl. Maj. als Kaiſer thun ſollen? Hätten Sie dieſen Vergleich hindern, hätten Sie der Reichsverſammlung die Frage zur Unterſuchung aufgeben ſollen, ob zwey Reichsſtände ſich vergleichen können? Als das Herzogthum Sachſen-Lauenburg an das Kuhrhaus Braunſchweig durch einen oberſtrichterlichen Ausſpruch

gelanget iſt, und die Herzogthümer Bremen und Verden von der Krone Schweden an Kuhr Braunſchweig abgetreten worden ſind, was hat denn damals der Kaiſer an das Reich gelangen laſſen? Nichts als eine Anzeige von dem richterlichen Ausſpruche und von der geſchloſſenen Konvention.

Aber der Vergleich und die Gerechſamen Ihrer K. K. A. Majeſtät werden von dem Hauſe Zweybrücken widerſprochen, auch iſt hier die Frage von wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Ausſehen ſind!

Bey einem ſolchen Widerſpruche, wenn er durch keinen Vergleich zu heben iſt, bleibt nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs nichts als der richterliche Ausſpruch übrig. Dieſen wollen ſich Ihre K. K. A. Maj. unterwerfen, und was kann desfalls von dem geſammten Reiche anders und mehrers gefodert werden?

Wer wird übrigens in der gegenwärtigen Angelegenheit ein ſo hohes Präjudiz und weites Ausſehen antreffen, als hier der Berliner Hof finden will? Dieſes angebliche hohe Präjudiz und weite Ausſehen beſteht weſentlich in nichts anderm als in der Frage: Ob Oeſterreich oder Pfalz ein Stück Landes im Werthe von ungefähr einer Million Gulden Einkünfte beſitzen ſoll? Und von dieſer Frage hanget durch eine in den Augen des Berliner Hofes ganz natürliche Folge die Erhaltung oder Zerſtörung der ganzen Reichsverfaſſung ab. Wenn aber eben dieſer Hof zwey anſehnliche Marggrafthümer gegen eine vom Kaiſer und Reich als ein Geſetz beſtätigte pragmatiſche Hausſanktion ſeiner Sekundogenitur entziehen, wenn er damit ſich unbefugt vergrößern, wenn er ſolche mit den beyden Lauſitzen und mit noch mehrern andern Bezirken zum Theil auf fremde Unkoſten vertauſchen will, o dann iſt alles in Ordnung, und von irgend einem hohen Präjudiz weit entfernt!

Da übrigens die Böhmiſchen Lehen keinen Theil des Kuhrfürſtenthums Pfalz ausmachen; da ſich Ihre Majeſtät, wenn ſie wirklich einen ausmachten, bereits erkläret haben, desfalls alles in vori-

gen

gen Stand zu ſetzen; da die Bayeriſchen Lande, ungeachtet es der Berliner Hof in ſeinen erſten Miniſterial-Schriften immer behauptet hat, nie ein Kuhrfürſtenthum waren: ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß es hier auf nichts weniger als auf die Erhaltung oder Trennung eines Kuhrfürſtenthums ankömmt. Wie dann auch in den Reichsanlagen, in der Kreisverfaſſung, in den Präſentationen zum Kammergerichte, mit einem Worte in allem, was das Reich unmittelbar betrifft, durch die Konvention vom 3ten Jäner nicht die geringſte Aenderung oder Neuerung veranlaſſet wird.

Es ſcheinet aber mit der Reichsverfaſſung und beſonders mit Art. II. §. 10. II. der Wahlcapitulation nicht zu vereinbaren, daß Jhro Kayſerliche Majeſtät in Jhrem offenen Briefe vom 16. Jäner die Landgrafſchaft Leuchtenberg, die Grafſchaften Wolfſtein, Haag, Schwabek, Halß und andere zu der Bayeriſchen Erbfolge gehörigen Diſtrikte ſogleich aus eigener Macht für eröfnete Reichslehen erkläret, da es doch noch gar nicht ausgemacht iſt, ob ſie es würklich ſind, ſondern es vielmehr warſcheinlich iſt, daß ſie theils zu dem Bayeriſchen Mannlehn, theils zu der Allodial-Erbſchaft gehören; man hätte alſo billig erwarten ſollen, daß Jhro Kayſerl. Maj. den Hrn. Churfürſten zu Pfalz als Univerſal-Erben, vorerſt in dem Beſitz dieſer Länder gelaſſen, und daß Sie hiernächſt auf eine Reichsſatzungsmäßige Art hätten unterſuchen und entſcheiden laſſen ſollen, ob ſie zu dem Lehn oder Allodio von Bayern gehören, oder ob ſie dem Reiche würklich eröfnet wären; nachdem letzteres ausgemacht, ſo würde alsdenn erſtlich die Frage entſtanden ſeyn, ob ſolche eröfnete Lehne zum Eigenthum des Reichs einzuziehen, oder an andere von neuen zu verleihen wären. Dieſes letztere kann nach dem Art. II. §. 10. II. der Wahlcapitulation, nicht anders als mit Vorwiſſen und Conſens der Reichsſtände geſchehen.

Nach dem gegenwärtigen Vorgeben des Berliner Hofes iſt es vielmehr wahrſcheinlich, daß die Landgrafſchaft Leuchtenberg, die Grafſchaften Wolfſtein, Haag rc. keine eröfneten Reichslehen ſind, ſondern Theils zu dem Bayeriſchen Mannlehn, Theils zu der Allodialerbſchaft gehören, und dennoch unterſtützet man zu gleicher Zeit als ein unſtreitiges Recht

den Anſpruch des Herzoglich Mecklenburgiſchen Hauſes auf ein oder das andere gegenwärtig erledigte und dem Reich eröfnete Lehn, in ſpecie auf die Landgrafſchaft Leuchtenberg.

Inzwiſchen zeigen die in dem Reichsarchive vorhandenen Lehnbriefe deutlich, daß das Haus Bayern alle dieſe Lehen nicht nur lange nach der Abtheilung von dem Pfälziſchen Hauſe, ſondern auch einzig für ſich und ſeine männliche Lehnserben erhalten hat. Da nun dieſer allein belehnte Stamm ausgegangen, und in keinem Reichsgeſetze vorgeſchrieben iſt, daß der Kaiſer bis auf eine vorgegangene Reichsberathſchlagung mit Einziehung ſolcher Lehen zu warten, und indeſſen den Beſitz davon dem ſich als univerſal Erben darſtellenden Reichsſtande überlaſſen ſoll; ſo gebrauchten ſich des Kaiſers Maj. bey Einziehung dieſer Lehen nicht nur Dero Rechts, ſondern erfüllten auch die kapitulationsmäßige Pflicht, erklärten aber zugleich öffentlich, daß gedachte Verfügung **Niemanden in ſeinen gegründeten und erweislichen Anſprüchen nachtheilig ſeyn ſoll.**

Wenn der Weſtphäliſche Frieden dem Hauſe Pfalz den Rückfall der ganzen Ober-Pfalz, und wie oben erwieſen iſt, gewiſſermaßen auch die Erbfolge von ganz Bayern verſichert, ſo iſt die Trennung, welche man von dieſen beyden Ländern vornehmen will, eine offenbare Contravention dieſes Friedenſchluſſes, wie auch des Art. 4. §. 13. der Wahlcapitulation, wo Ihro Kayſerl. Maj. verſprochen haben, den zu Münſter und Osnabrück geſchloſſenen Frieden unverbrüchlich zu halten, dawider weder für ſich etwas vorzunehmen, noch anderen dergleichen zu thun, zu geſtatten.

Erſt kurz vorher und ſchon öfters iſt gezeiget worden, daß die Böhmiſchen Lehen keinen Gegenſtand der Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens ausgemachet haben und ausmachen konnten. Noch weniger wird man darinn die geringſte Spur von einer Verſicherung der Pfälziſchen Erbfolge in ganz Bayern finden. Es kann alſo Ihrer K. K. A. Maj. eine **Kontravention dieſes Friedensſchluſſes** auf keine Weiſe zur Laſt geleget werden.

Die Art und Weiſe, mit welchen die Trennung von Bayern geſchehen, iſt auch gerade entgegen dem Art. 21. §. 6. 7. 8. der Wahlcapitulation, in welchen Se. Kayſerl. Maj. ſich anheiſchig gemacht haben, daß wenn Sie zu jemand Zuſpruch, oder Foderungen hätten, Sie ſolche, um Aufruhr, Zwietracht und andere Unthaten zu verhüten, vor die ordentliche Gerichte, zu gebührlichen Rechten ſtellen, und alſo in der That Ihre Foderungen niemals anders als durch den ordentlichen Weg Rechtens, niemals aber durch gewaltſame Mittel, ausführen wollen.

Der K. K. Hof hat ſich durch keine gewaltſame Mittel in den Beſitz des Straubingiſchen Antheils geſetzet. Er iſt in dieſen Beſitz durch die Konvention vom 3ten Jäner von Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz ſelbſt eingeſetzet worden, und ſeine von dem Zweybrückiſchen Hauſe beſtritten werdende Anſprüche will er vor die ordentlichen Gerichte zu gebührlichen Rechten ſtellen laſſen. Wie demnach gegen denſelben der Art. 21. §. 6. 7. 8. die geringſte Anwendung finden kann, iſt unbegreiflich.

Man glaubt durch alles obige genugſam ausgeführet und erwieſen zu haben, daß der Wiener Hof die Succeßion von Bayern auf eine willkührliche, unrechtmäßige, und in der Geſchichte von Deutſchland unerhörte Art zu ſeinem Vortheil zertrennen will; daß Derſelbe es thut unter dem Schein einer alten ganz nichtigen Prätenſion, die, wenn ſie gegründet wäre, nicht ihm zu ſtatten kommen könnte; daß er dieſe Prätenſion auf eine den Geſetzen und der Verfaſſung von Deutſchland ganz zuwiderlaufende Art geltend macht; daß er dem Hauſe Pfalz den rechtmäßigen Beſitz ſeines Erbeigenthums durch gewaltſame Einnehmung des größten Theils von Bayern entriſſen, daß er dadurch den Häuſern Pfalz und Sachſen den größten Theil ihrer unſtreitigen Erbſchaft entzieht, und daß Ihro Röm. Kayſerl. Maj. dieſe ganze Uſurpation nicht verhindern, ſondern dieſelbe vielmehr autoriſiren und behaupten.

Man glaubt vielmehr mit weit beſſern Gründen durch alles obige genugſam ausgeführet und erwieſen zu haben, daß der Kaiſerl. Königl. Hof die Succeßion auf Bayern auf keine willkührliche unrechtmäßige und in der Geſchichte von Deutſchland unerhörte Art zu

ſeinem Vortheile getrennet, ſondern daß er ſeine Gerechtſamen durch einen mit dem Hauptintereſſenten geſchloſſenen freundſchaftlichen Vergleich berichtiget; daß er das nicht Verglichene dem richterlichen Urtheile unterzogen; daß er ſeinen zwar alten aber erſt bey dem jetzigen Ausgang des Bayeriſchen Mannſtammes zu realiſiren möglich geweſenen Anſpruch durch den Vertrag vom 3ten Jäner, folglich auf eine den Geſetzen und der Verfaſſung des Reichs ganz gemäſſe, in der Geſchichte von Deutſchland durch tauſend Beyſpiele bewehrte Weiſe geltend gemacht; daß er dem Pfälziſchen Hauſe den Beſitz nicht des größten Theils von Bayern, ſondern nur des Straubingiſchen Antheiles nicht durch gewaltſame Einnehmung entriſſen, ſondern mit Bewilligung und Selbſtbeförderung Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht erhalten; daß er dadurch dem Eigenthume des Pfälziſchen Hauſes nichts, am allerwenigſten aber dem Sächſiſchen Hofe etwas entzogen, ſondern nur das ſeinige behauptet hat; und daß endlich von des Kaiſers Majeſtät keine Uſurpation authoriſiret, ſondern nur das Recht zweyer Mitſtände, ſich untereinander zu vergleichen, ungeſtört iſt gelaſſen worden.

Wenn dieſe Acquiſition dem Wiener Hofe gelingen ſollte, ſo würde der Ueberreſt von Bayern bald folgen, wie Derſelbe ſeine darunter hegende Abſicht ſchon genug gezeiget und die Gelegenheit und Mittel ſich dazu zu verſchaffen geſucht, da er in der Convention vom 3. Jäner ſich vorbehalten, mit dem Hrn. Churfürſten zu Pfalz allenfalls über den Austauſch des ganzen Complexus zu handeln, und ein gleiches auch in dem Sr. Königl. Maj. angetragenen Vergleichs-Projekt verlanget; wobey annoch zu bemerken ſtehet, daß die Häuſer Pfalz und Bayern in dem Traktat von Pavia ſich alles Verwechſeln und Vertauſchen ihrer Herrſchaften ausdrücklich unterſaget haben. Was für einen übermäßigen Zuwachs würde nicht die ſchon übergroſſe Macht des Hauſes Oeſterreich durch dieſe unrechtmäßige Acquiſition des wichtigſten Herzogthums in ganz Deutſchland, oder auch nur der Hälfte deſſelben, nebſt dem Beſitze der drey großen Flüße, der Donau, der Iſer und des Inns, erhalten? Welche furchtbare Ausſicht entſtehet nicht für die Erhaltung des in der deutſchen Staatsverfaſſung wohl gegründeten Gleichgewichts, der Sicher-

heit

heit und der Freyheit des deutſchen Reichs, wenn das Haus Oeſterreich Bayern ganz, oder zur Hälfte behalten ſollte, und nachdem es nunmehro dem Hauſe Brandenburg ſeinen Widerſpruch gegen die künftige Vereinigung und Einziehung deſſelben in Franken habenden Erbländer öffentlich angekündiget?

In der Konvention vom 3ten Jäner haben ſich die kontrahirenden Höfe vorbehalten über den Austauſch entweder des Straubingiſchen Bezirkes, oder des ganzen Komplexus, oder einiger Theile nach der beyderſeitigen Konvenienz einen weitern Vergleich einzugehen.

Dieſe ſich ohnehin verſtehende und zu mehrerer Sicherheit noch ausdrücklich bedungene beyderſeitige Konvenienz iſt die ſelbſtredende Widerlegung alles deſſen, was hier von einem übermäßigen Zuwachſe der ſchon übergroßen Macht des Hauſes Oeſterreich, von der unrechtmäßigen Acquiſition des wichtigſten Herzogthums in ganz Deutſchland, von der furchtbaren Ausſicht für die Erhaltung des Gleichgewichts der Sicherheit und der Freyheit des deutſchen Reichs, mit vielen prächtigen Worten, aber mit gar keinem Grunde der Welt vorblendet wird. Denn entweder findet das Haus Pfalz bey einer dieſer vorgemeldeten dreyfachen Austauſchungsarten ſeine Konvenienz, oder nicht. Findet es ſolche nicht, ſo wird und kann ohnehin kein Austauſch jemal zu Stande kommen. Findet es aber ſolche, ſo muß es ja für das, was es abtritt, eine vollkommene Entſchädigung erhalten, und das Erzhaus ſolchergeſtalt, was es auf der einen Seite bekömmt, auf der andern nothwendig wieder herausgeben. Wie kann denn nun bey dieſen Umſtänden und in dieſer unumgänglichen Vorausſetzung von einer unrechtmäßigen Acquiſition, von einer übermäßigen Oeſterreichiſchen Vergröſſerung und von furchtbaren Ausſichten für das Gleichgewicht des deutſchen Reichs im Ernſt die Rede ſeyn? Da vielmehr gleich Anfangs ein Austauſch gegen die Niederlande als ganz unthunlich iſt erkläret worden, ſo würde der Einfluß des Kaiſerl. Königl. Hofes in die deutſchen Reichsangelegenheiten eher eine Verminderung erleiden, als einen Zuwachs gewinnen, wenn er durch einen Theil von Bayern nicht nur ohne die geringſte Aenderung der bisheri-

herigen Kreisverfaſſung, ſondern auch unter der genaueſten und vollſtändigſten Entſchädigung des Kuhrpfälziſchen Hauſes, in der Weſenheit nichts als eine anſtändige Arrondirung erhielte, zu gleicher Zeit aber den Schwäbiſchen Kreis ganz oder gröſstentheils räumte.

Der angebliche pragmatiſche Beſtand des Traktats von Pavia, worauf von Seite des Berliner Hofes ſo viel gebauet wird, und kraft deſſen den Häuſern Pfalz und Bayern alles **Verwechſeln und Vertauſchen** ihrer Herrſchaften ausdrücklich ſoll unterſaget ſeyn, ſtimmet übrigens mit dem Baadenſchen Frieden ganz vortrefflich überein, in welchem bereits erwehntermaſſen vom Kaiſer und Reich dem Bayeriſchen Hauſe **die unbeſchränkte Befugniſs** ſeine **ſämmtlichen Länder gegen andern zu vertauſchen**, mit klaren Worten iſt ausbedungen worden.

Ob endlich der Kaiſerl. Königl. Hof dem Hauſe Brandenburg die künftige Vereinigung und Einziehung der beyden Marggrafthümer nicht mit unendlich gröſſerem Rechte widerſprechen kann, als von ihm die gegenwärtige Oeſterreichiſche unbeträchtliche Acquiſition widerſprochen wird, mag die unpartheyiſche Welt aus dem, was bereits vorhin iſt erwieſen worden, urtheilen.

Wenn man alles angeführte in Betrachtung ziehet, ſo kann man Sr. Königl. Majeſtät von Preuſsen mit Grunde nicht vorwerfen, daſs Sie bey der Bayeriſchen Erbſchafts-Angelegenheit **ein dritter**, und bey derſelben nicht intereſsiret wären, folglich kein Recht hätten, ſich ſolcher anzunehmen. Selbſt nach der Hauptprätenſion des Wiener Hofes, wenn dieſelbe gegründet wäre, wie ſie nicht iſt, würden Se. Königl. Maj. mehr dabey intereſsiret ſeyn, als ſelbſt dieſer Hof. Höchſtdieſelbe verlangen zwar nicht einen dergleichen eigenen Antheil daran zu haben; Sie glauben aber genugſam berechtiget zu ſeyn, ſolchen Antheil an der gerechten Vertheilung der Bayeriſchen Succeſsion zu nehmen, als Chur- und Reichsfürſt; als Contrahent, und durch ſolche Eigenſchaft auch als Garant von dem Weſtphäliſchen Frieden, der Wahlcapitulation und der ganzen Reichsverfaſſung, welche gänzlich über den Haufen gehen würde, wenn die entworfene Trennung von Bayern zu Stande kommen ſollte. Sie nehmen endlich auch Antheil daran als Freund und Bundesgenoſſe des Herrn

Chur-

Churfürſten zu Sachſen und der Herren Herzogen von Zweybrück und Me-
klenburg, welche, jeder in ſeiner Art, ſo wichtige Anſprüche auf die Bayeriſche Erbfolge hat, und alle Höchſtderoſelben Vermittelung und Beyſtand nachgeſuchet haben. Ein jeder, der billig und unpartheyiſch denket, wird erkennen, daß dieſe Umſtände, einzeln und zuſammen genommen, Sr. Königl. Maj. von Preußen eine zureichende Veranlaſſung und Recht geben, Sich von der Bayeriſchen Succeßionsangelegenheit zu befangen, und darauf zu beſtehen, daß dieſelbe auf eine gerechte und den Rechten der Theilhaber gemäße Art abgemachet werde. Se. Königl. Maj. haben um den Wiener Hof dazu in der Güte zu bringen, alle mögliche Mittel der Vereinigung verſucht und die Mäßigung erſchöpft. Sie haben nicht aufgehöret in den Monaten Februar, März und April dieſem Hofe die überzeugendeſten und zugleich freundſchaftlichſten Vorſtellungen zu thun; Sie haben in den Monaten April, May und Junius zu einer langwierigen Unterhandlung die Hände geboten, ohne Sich, durch die, nach klarer Ausweiſung der Beylagen, ſo verfängliche, zweckwidrige, unzureichende, und öfters zu ſtarke Aeuſſerungen und Vorſchläge des Wiener Hofes zurückhalten und ermüden zu laſſen. Sie haben dieſem Hofe ſtuffenweiſe die ihm ſelbſt höchſt vortheilhafte Vorſchläge gethan. Da derſelbe aber ſolche gänzlich von der Hand gewieſen; da er ſeines Orts nichts als unbeſtimmte, dunkele und unzureichende Vorſchläge gethan; da er ſchlechterdings darauf beſtanden, Se. Königl. Maj. von der Regulirung der Bayeriſchen Sache gänzlich auszuſchlieſſen, um mit Churpfalz allein darüber zu handeln; da er endlich die Unterhandlung mit Sr. Königl. Majeſtät ſelbſt zuerſt abgebrochen, und die Erklärung gethan, daß wenn Sie ſeine Anträge nicht annehmen wollten, alles gütliche Abkommen unmöglich würde und alle weitere Nachfrage und Aufklärung überflüßig ſey; ſo haben Se. Königl. Maj. von Preußen ſich nicht länger entbrechen können, auch Ihres Orts eine Unterhandlung abzubrechen, die binnen 5 Monaten fruchtlos geweſen, und die nunmehro nicht durch Ihre Schuld aufhöret.

Nachdem man den ganzen Prozeß gleichſam abgeführet hat, kömmt nun hintennach die legitimatio ad cauſam. Daß Seiner Königl. Preußiſche Majeſt. der Hauptanſpruch des Kaiſerl. Königl. Hofes keineswegs zu ſtatten kommen kann, Höchſtdieſelben folglich bey der Bayeriſchen Erbſchaftsangelegenheit im geringſten nicht intereſ-

 ſiret

ſiret ſind, iſt bereits vorhin handgreiflich erwieſen worden. Wie Sie ſich die Eigenſchaft eines Garant des Weſtphäliſchen Friedens beylegen, und in ſolcher auftreten können, iſt unbegreiflich, da ſolche, wie bekannt, allein der Krone Frankreich und Schweden gebührt. Den Karakter eines Bundsgenoſſen des Herrn Herzogs von Zweybrücken hatten Sie nach eigener Geſtändniß wenigſtens im Anfange und zu jener Zeit nicht, da ernannter Herr Herzog der Konvention vom 3ten Jäner ſelbſt noch beytreten wollte. Die Angabe, daß der Herr Kuhrfürſt zu Sachſen den Königl. Preußiſchen Beyſtand nachgeſuchet hat, ſteht mit demjenigen in geraden Widerſpruche, was der Dresdner Hof öffentlich bekennet. Auf der 13ten Seite ſeiner ſogenannten kurzen Vorſtellung wird ausdrücklich geſagt: Ihro Kuhrfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen haben die freundſchaftlichen Anerbiethungen des Königs von Preußen Majeſtät, Ihnen Beyſtand und Unterſtützung wiederfahren zu laſſen, nicht anders als mit Dankbarkeit und mit gegründetem Vertrauen annehmen können. Und was hat denn über alles dieſes die Bundsgenoſſenſchaft zwiſchen dem Berliner Hofe, dem Herrn Kuhrfürſten zu Sachſen, und den Herren Herzogen von Mecklenburg mit der Frage für einen Zuſammenhang, ob der Straubingiſche Antheil dem Erzhauſe gebühret oder nicht?

Wie es aber auch mit allen dieſen Eigenſchaften beſchaffen ſeyn mag, ſo ſehen ſich vermöge derenſelben Seine Königl. Preußiſche Majeſt. für befugt an, darauf zu beſtehen, daß die Bayeriſche Succeßions-Angelegenheit auf eine gerechte und den Rechten der Theilhaber gemäße Art abgemacht werde. Suchet und will denn aber der Kaiſerl. Königl. Hof etwas anderes? Er hat ſich mit dem Herrn Kuhrfürſten verglichen. Er hat dem Herrn Herzoge v. Zweybrücken den rechtlichen Weg, und ſogar die Garantie des ganzen Reiches angebothen. Er hat die Sächſiſchen Allodialfoderungen, in ſo ferne ſie den Straubingiſchen Antheil betreffen dürften, vollſtändig zu befriedigen, und in ſoweit ſie den Univerſalerben angehen, eine bil-

lige

lige Abfindung hierüber nicht nur zu vermitteln, ſondern ſelbſt werkthätig zu erleichtern verſprochen.

Heißt denn dieß die Bayeriſche Succeſſions-Angelegenheit nicht auf eine gerechte und den Rechten der Theilnehmer gemäße Art abmachen? Die ganze unpartheyiſche Welt wird und muß dieſe Frage mit Ja beantworten. Nur zu Berlin ertönet ein entſcheidendes Nein, und wird zugleich durch einen offenbar ungerechten Friedensbruch unterſtützet.

Alles übrige, was hier von den ſogenannten freundſchaftlichen Vorſtellungen und der weitern Unterhandlung erwehnet wird, iſt bloſſe wörtliche Wiederholung, und an ſeinem Orte bereits umſtändlich erläutert worden.

Was bleibt ſolchemnach für ein anderes Mittel übrig, um einer ſo großen Ungerechtigkeit abzuhelfen, als daß man zu den Waffen ſchreite? Es iſt dieſes zwar nicht der ordentliche Weg in einem Staat, der, wie das Teutſche Reich, durch ſo viele Traktate und Geſetze verbunden iſt. Wenn aber das Oberhaupt des Reichs und das erſte Mitglied dieſer Societät die Reichsverfaſſung bey Seite ſetzen; wenn ſie die Gewalt und ihre Uebermacht anwenden, um ſich eine unrechtmäßige Vergröſſerung zu verſchaffen; ſo muß es nicht allein einer unabhängigen Macht, ſondern auch einem jeden Reichsſtande nach den Rechten ſowohl der Natur, als des Reichs, frey ſtehen, ſich durch eben dergleichen thätige Mittel dagegen zu ſetzen, um die allgemeine Freyheit, Sicherheit und Reichsverfaſſung zu vertheidigen.

Man geſtehet alſo hier ſelbſt ein, daß die **Ergreifung der Waffen nicht der ordentliche Weg in einem Staate iſt, der, wie das deutſche Reich, durch ſo viele Traktate und Geſetze verbunden iſt.** Warum hat man denn die Waffen gleichwohl ergriffen? Weil das **Oberhaupt des Reichs** die **Reichsverfaſſung bey Seite ſetzet, und Gewalt anwendet, um ſich eine übermäßige Vergröſſerung zu verſchaffen.** Vorhin ſind Seine Kaiſerl. Majeſt. beſchuldiget worden, daß Sie **als Kaiſer** bishero **noch nichts gethan haben**, und nun wird das **Oberhaupt des Reichs**

Reichs angeklaget, Gewalt und Uebermacht angewendet zu haben! Aber wo und wann iſt denn von Seiner Kaiſerl. Majeſt. entweder als Kaiſer oder als Mitregent des Oeſterreichiſchen Staats Gewalt angewendet worden, wer hat dieſe Gewalt angezeiget und erwieſen, wer hat ſich darüber beſchweret? Iſt ſolcher bey der Beſitznehmung des Straubingiſchen Antheils, die mit Wiſſen und Willen Sr. Kuhrfürſtl. Durchlaucht, oder bey der Beſitznehmung der erledigten Reichslehne, die ganz und gar ohne Truppen geſchah, ausgeübet worden? Hat man ſonſt von Seite des Reichs an des Kaiſers Majeſt. in der gegenwärtigen Angelegenheit eine Vorſtellung gebracht, die nicht gehöret, hat man eine Verfügung angeſucht, die vernachläßiget, hat man irgend eine Hilfe verlanget, die nicht wäre geleiſtet worden?

Da nun der Berliner Hof ſeine Gewaltthaten mit nichts anderm als mit ſo offenbar und notoriſch unrichtigen Angaben beſchönigen kann, ſo wird wohl Niemand zweifeln, daß er den ordentlichen Weg in einem Staate, der, wie das deutſche Reich, durch ſo viele Traktate und Geſetze verbunden iſt, keineswegs eingeſchlagen, ſondern vielmehr das oberſtrichterliche Unterſuchungs- und Entſcheidungs-Recht, als welches allein bey Ermanglung eines gütlichen Vergleiches ſtreitige Gegenſtände berichtigen kann und ſoll, mit dem Schwerte in der Hand verdrungen hat.

Es würde ſo unbillig als ohne Grund ſeyn, Se. Königl. Majeſtät in dem gegenwärtigen Fall für den **angreifenden Theil** zu halten; es iſt lediglich der Wiener Hof, der den Angriff angefangen hat, indem er den beſten Theil von Bayern ohne rechtmäßigen Anſpruch, und auf eine widerrechtliche Art in Beſitz genommen, und dem Hauſe Pfalz ſeine altväterliche Erbſchaft entriſſen. Da er ſich dadurch in den Beſitz geſetzet, ſo kann er zwar den förmlichen Angriff geruhig abwarten, aber die ganze billige und unpartheyiſche Welt wird erkennen, daß es der Wieneriſche Hof iſt, welcher die Aggreſſion gemacht hat, und daß, wenn Se. Königl. Majeſtät von Preußen ihn mit den Waffen angreifen, Sie nichts anders thun, als daß Sie ſuchen, die ſo ſehr verletzte Verfaſſung und Freyheit des deutſchen Reichs zu vertheidigen und den Reichsfürſten, Ihren Freunden, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geſchiehet, nach Vermögen.

mögen beyzuſtehen, und Ihnen zu Erhaltung ihres Erbeigenthums und ihrer gerechten Forderungen zu verhelfen. Seine Königl. Maj. haben hiebey keine Abſicht von beſonderem Intereſſe, als das von Ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Reichsſyſtems, und Sie glauben durch Ihr Betragen in dieſer ganzen Sache, und beſonders in der vorgeweſenen Unterhandlung genugſam gezeigt zu haben, daß Sie jederzeit die reinſte Abſicht gehabt, daß Sie auf kein eigenes Ihnen ſo deutlich angebotenes Intereſſe geſehen, ſondern ſich vielmehr für das gemeine Beſte für den Riß geſtellet, und der Gefahr des Krieges mit einem übermächtigen Hauſe ausgeſetzet.

Eine unläugbare Folge des vorhergehenden beſtehet darinn, daß es weder unbillig noch ohne Grund iſt, Seine Königl. Preußiſche Majeſtät in dem gegenwärtigen Falle für den angreifenden Theil zu halten. Sie ſind der ungerecht angreifende Theil wirklich und in allem Anbetracht. Eben dadurch machen Sie ſich aber auch eines offenbaren Bruches des Land = und des Weſtphäliſchen Friedens ſchuldig. Der Oeſterreichiſche Beſitz des Straubingiſchen Antheils iſt auf keine widerrechtliche Art, er iſt in Folge der Konvention vom 3ten Jäner, er iſt mit Einwilligung und ſelbſt mit Beförderung Seiner Kuhrfürſtl. Durchl. zu Pfalz geſchehen. Er kann alſo weder mit dem gehäßigen Namen eines Angriffs, noch einer Entreiſſung beleget werden.

Blendwerke ſind übrigens die ſo hoch erhobenen Verſicherungen, daß man die Waffen blos zur Vertheidigung der Unterdrückten und ohne alle Abſicht eines beſondern Intereſſe ergriffen hat. Kann man denn diejenigen unterdrückt nennen, welchen der reichsgeſetzmäßige Weg Rechtens offen ſteht? Und was die reinen uneigennützigen Abſichten des Berliner Hofes betrifft, ſo ſind ſolche bereits zum voraus am gehörigen Orte zergliedert, und der ganzen unpartheyiſchen Welt vor Augen geleget worden.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen haben Ihren hohen Mitſtänden des deutſchen Reichs den ganzen Vorgang in der Bayeriſchen Succeßionsangelegenheit durch dieſe Erklärung und was derſelben beygefüget iſt, öffentlich

ohne Rückhalt zu gefälliger Beurtheilung und Entſchlieſſung vorlegen wollen. Sie hoffen, Hochdieſelben dadurch überzeugt zu haben, daß Sie in Ihrer Stellung als König von Preußen und Churfürſt zu Brandenburg nicht anders haben verfahren können, als Sie gethan haben; daß Sie mit Billigkeit, Mäßigung und ohne Eigennutz ſich betragen; daß Sie für die äusserſt verletzte Rechte ſo vieler angeſehener Reichsfürſten, und in der Folge für die Sicherheit und Erhaltung des deutſchen Reichs und deſſen ganzen Syſtems, ſich der Sache mit ſolchem Nachdruck annehmen und für die allgemeine Freyheit und Sicherheit ſtreiten; Sie glauben alſo nicht allein den Beyfall, ſondern auch die Unterſtützung aller patriotiſch geſinnten Mitſtände des Reichs zu verdienen und erwarten zu können. Solchemnach erſuchen Se. Königl. Maj. alle Ihre hohe Mitſtände des deutſchen Reichs, dieſe, Ihre eigene Wohlfarth und Sicherheit ſo ſehr intereßirende Sache, ernſtlich zu beherzigen, zuförderſt auf der Reichsverſammlung Ihre Meynung darüber zu eröffnen, und ſobald als möglich ſowohl des Römiſchen Kayſers als der Kayſerin-Königin Maj. die nachdrücklichſten Vorſtellungen, damit die Bayeriſche Succeßion in ihren vorigen, den Rechten gemäßen Stand wieder geſetzet, und zu rechtmäßiger Regulirung eingeleitet werde, zu thun, und da nach dem bisherigen Vorgang nicht viele Würkung davon zu hoffen iſt, ſich mit Sr. Königl. Majeſtät zu vereinigen, daß man gemeinſchaftlich die Maasregeln ergreife, welche die Rechte der Natur und der Reichs-Societät an die Hand geben, um die unrechtmäßige Zertrennung der Bayeriſchen Succeßion zu verhindern, den wahren und natürlichen Erben zu ihrer rechtmäßigen Erbſchaft zu verhelfen und dadurch die allgemeine Freyheit und Sicherheit, ſo wie auch die Erhaltung des Reichs-Syſtems gegen die ihm androhende große Uebermacht und Gewalt außer Gefahr zu ſetzen, zu welchen Ende den hohen Mitſtänden anheim geſtellet wird, ob Sie nicht gut finden, den Beyſtand der beyden hohen Mächte, welche den Weſtphäliſchen Frieden und die ganze Reichsverfaßung garantiret haben, wie auch anderer anſehnlichen Mächte, welche an der Erhaltung des deutſchen Reichs ſo vielen Antheil nehmen müſſen, mit Sr. Königlichen Majeſtät gemeinſchaftlich zu reklamiren und nachzuſuchen.

Eine ruhige und unpartheyiſche Vergleichung der nun ausführlich erläuterten Gerechtſamen und Maßregeln Ihrer K. K. A. Maj. in Abſicht auf die Bayeriſche Erbfolge mit dem Betragen Seiner Königl.

nigl. Preußiſchen Majeſt. wird und muß dahero ſonnenklar zeigen, auf welcher Seite Billigkeit, Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, Vorſorge für das wahre Beſte des Reichs und offenbares Recht vorhanden ſind.

Sich zum unbefugten Richter ſeiner Mitſtände aufwerfen, unter dem ſcheinbaren Vorwande, die Reichsverfaſſung und die Unterdrückten zu vertheidigen, ſeine eigene Vergröſſerungsabſichten durchſetzen, die geſetzmäßige Unterſuchung und Entſcheidung ſtreitiger Gegenſtände durch die Gewalt der Waffen verdrängen, mit prächtigen Worten ſeine Uneigennützigkeit erheben, durch die That ſelbſt aber das gerade Widerſpiel zeigen, dieß ſind die weſentlichen Grundzüge, woran niemand das Betragen des Berliner Hofes verkennen wird und kann. Bey dieſen Umſtänden, und

Da einer Seits der Kaiſerinn = Königinn Majeſtät Ihre des Königs in Preußen Majeſtät gemachte Erklärung im Angeſichte des ganzen deutſchen Reichs öffentlich, förmlich und feyerlich wiederholen, daß Sie bereit ſind, alles in Gemäßheit der Konvention vom 3ten Jäner in Beſitz genommene zurückzuſtellen, und Seine Kuhrfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten für ſich, Dero Erben und Nachfolger los zu zählen, gegen die weſentliche und unabweichliche Bedingung, daß auch des Königs in Preußen Maj. für ſich, Dero Erben und Nachfolger ſich anheiſchig mache, die Brandenburgiſche vom Kaiſer und Reich geſetzmäßig beſtätigte pragmatiſche Hausſanktion unverletzt, und die Secundogenitur in den Anſpach = und Bayreuthiſchen Landen aufrecht zu erhalten.

Da anderer Seits von des Königs in Preußen Maj. auch dieſer Antrag ſchlechterdings iſt verworfen worden, da von Höchſtdenenſelben die ungerechte gewaltſame Friedensſtörung dem ungeachtet fortgeſetzet wird: ſo überlaſſen Ihre K. K. A. Maj. dieſes ſo beſchaffene beyderſeitige Betragen der erlauchten und billigen Beurtheilung Ihrer Höchſten und hohen Reichsmitſtände. Sie erſuchen Solche nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes in reife Ueberlegung

zu nehmen, ob Ihre Maj. Dero aufrichtige Friedensliebe, und dero Vorſorge für das Beſte des Reichs werkthätiger und überzeugender hätten beſtätigen können, als es von Höchſtdenenſelben wirklich geſchehen iſt? Sie erſuchen Ihre Mitſtände, in nähere Betrachtung zu ziehen, ob nach der bisherigen getreuen Darſtellung der wahrhaften Lage aller Umſtände Seine Königl. Preußiſche Majeſtät jemal befugt ſeyn konnten, zu den Waffen zu greifen; ob Ihnen gegenwärtig nur der geringſte Schatten eines Vorwandes übrig bleibt, wodurch ihr offenbarer Landfriedensbruch ſollte können beſchöniget werden, und ob nicht nunmehro ſo gar alle jene Scheinurſachen, die Sie ſelbſt zur Rechtfertigung ihrer Gewaltthaten angeführet haben, mit einmal gänzlich hinwegfallen? Sie erſuchen Ihre Mitſtände ernſtlich zu beherzigen, worauf es dermalen eigentlich ankömmt, und daß es um das allgemeine Beſte des Reichs, daß es um die Erhaltung des Gleichgewichts in demſelben, daß es um die Bewahrung des bisherigen Verhältniſſes in dem Fränkiſchen und den benachbarten Kreiſen, daß es um die Abwendung aller jener gefährlichen und bedenklichen Folgen zu thun iſt, die alsdann unvermeidlich entſtehen würden und müßten, wenn der Königl. Preußiſche Hof ſeine Vergröſſerungsabſicht einſeitig durchſetzen, und ſeiner Sekundogenitur dasjenige wirklich entziehen ſollte, was ihr vermöge der zu einen förmlichen Reichsgeſetz erhobenen pragmatiſchen Hausſanktion unwiderſprechlich gebührt.

Da Ihre Kaiſ. Königl. Apoſt. Maj. bereit ſind, die Abwendung der erwähnten und mehreren andern allgemein nachtheiligen Folgen mit Entſagung aller Ihrer Anſprüche und Gerechtſamen auf die Bayeriſche Erbfolge, und mit gänzlicher Aufhebung der mit Seiner Kuhrfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz geſchloſſenen Konvention zu erkaufen, und dieſes Opfer dem allgemeinen Beſten des Reichs freywillig zu bringen: ſo glauben Sie ſich auch dafür berechtiget zu ſeyn, Ihre ſämmtlichen Höchſten und hohen Reichsmitſtände, wie hiemit förmlich und feyerlich geſchieht, auf das angelegentlichſte zu erſuchen, zu ermahnen und aufzufodern, daß Sie

gemein=

gemeinſchaftliche nachdruckſame Vorſtellungen an Seine Königl. Preußiſche Maj. wegen unverzüglicher Einſtellung ihrer widerrechtlichen friedbrüchigen Handlungen gelangen laſſen; daß Sie mit Ihrer Maj. vereiniget, auf die unverletzte Erhaltung und Beobachtung der Brandenburgiſchen pragmatiſchen Hausſanktion unabweichlich beſtehen; daß Sie gegen die Königl. Preußiſche Störung des Land- und Weſtphäliſchen Friedens mit Ihrer Maj. gemeinſame Sache machen, Höchſtdieſelben mit ausgiebiger Hilfe unterſtützen, auch von nun an den Beyſtand der beyden hohen Mächte, welche erſterwähnten Frieden garantiret haben, öffentlich reklamiren und nachſuchen wollen.

N. B.

Der Leſer wird erſuchet, nachfolgende bey dem Abdruck der Beylagen eingeſchlichene Druckfehler zu verbeßern.

Seite	Linie	ſtatt	lies
47	28	– Eine zweyte.	– Dieſe zweyte
50	18	– herkommen laßen.	– bekannt machen laßen.
82	20	– zu beziehen.	– beziehen
87	13	– dieſer Lehen.	– der Böhmiſchen
88	5	– und Vaßalen der Erblande.	– und Vaſalen
90	9	– 24 März.	– 21 März
92	7	– des Königs von Preußen Freund. . . .	– der König von Preußen als Freund
110	26	– jene erſteren.	– jene der erſteren.
111	10	– in ſine.	– in ſeine
112	9	– das Gleichgewicht.	– Gleichgewicht
122	ult.	– umſtändlich und ſind.	– ſind umſtändlich und
132	ult.	– iſt nichts.	– iſt nicht
133	5	– anzubiethen, ...	– anzubiethen.
137	1	– die Lauſizen, den.	– in den Laußizen, in dem
139	21	– derſelben.	– Derſelbe
141	31	– und noch.	– und Dieſelben noch
142	11	– ſie obgleich.	– ob ſie gleich

B